Die Quellen des Kirchenrechts

ADNOTATIONES IN IUS CANONICUM

Hrsg. von Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge

Band 23

PETER LANG
Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Péter Erdö

DIE QUELLEN DES KIRCHENRECHTS

Eine geschichtliche Einführung

PETER LANG
Europäischer Verlag der Wissenschaften

Can ? / 107

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Erdö, Péter :

Die Quellen des Kirchenrechts : eine geschichtliche Einführung / Péter Erdö. - Frankfurt am Main ; Berlin ; Bern ; Bruxelles ; New York ; Oxford ; Wien : Lang, 2002
(Adnotitiones in Ius Canonicum ; Bd. 23)
ISBN 3-631-35305-7

Ungarische Originalausgabe:
Erdö Péter: Az egyházjog forrásai (Egyház és jog 3 = Bibliotheca Instituti Postgradualis Iuris Canonici Universitatis Catholicae de Petro Pázmány nominatae, Institutiones 1), Szent István Társulat Budapest 1998

Deutsche Übersetzung von Philip Gudenus
(redaktionell bearbeitet von Bernd Matecki)

Indices von Zoltán Rihmer

320 246

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

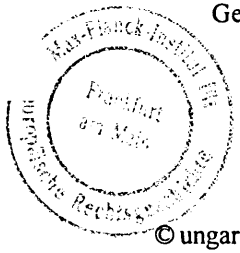

ISSN 0946-9176
ISBN 3-631-35305-7
© ungarische Originalausgabe: Péter Erdö 2001
© deutsche Ausgabe: Peter Lang GmbH 2002
Europäischer Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2002
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 3 4 6 7

www.peterlang.de

02-000 1878

Vorwort zur deutschen Ausgabe

Die vorliegende kurze Darstellung der Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts ist eine leicht revidierte Übersetzung meines ungarischen Lehrbuchs, das im Kanonistischen Institut der Katholischen Péter-Pázmány-Universität, Budapest im Unterricht dieser Materie verwendet wird und auf meine Kurse zurückgeht, die vor einigen Jahren an der *Pontificia Università Gregoriana* in Rom gehalten wurden.

Die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts wird in den kirchlichen Fakultäten für kanonisches Recht im allgemeinen als selbständige Materie unterrichtet. Der Heilige Stuhl hat sogar je eine Ausgabe der beiden großen Gesetzbücher der katholischen Kirche, des *Codex iuris canonici* und des *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, mit Angabe der Quellen der einzelnen Kanones publiziert. Dies ist nicht nur darum geschehen, damit die Gesetzestexte im Licht ihrer geschichtlichen Vorlagen differenzierter verstanden werden, sondern auch weil das echte Verständnis der Rechtsnormen der Kirche notwendigerweise auch einen theologischen Aspekt hat. Die apostolische Tradition, die die in Christus gegebene Offenbarung schon nach der Überzeugung der ersten christlichen Generationen zuverlässig vermittelt hat, bestand aus Glaubens- und Morallehre, aber auch aus Elementen der kichlichen Disziplin. Diese Disziplin ist also auch selber Träger der auf Christus zurückgehenden Erbschaft. Die Rechtsnormen der Kirche können also nicht willkürlich abgeschafft und neu gestaltet werden, sondern immer in Harmonie mit dieser großen, normativen Tradition. Die Sorge um diese Harmonie ist also der eigentliche Grund dafür, daß man die Geschichte der Quellen innerhalb der Disziplin des Kirchenrechts als "heiliger Wissenschaft", als Wissenschaft mit theologischer Tragweite studieren und erforschen muß. Diese theologische Bedeutung der kirchenrechtlichen Tradition kommt besonders im Katechismus der Katholischen Kirche zum Ausdruck, der häufig die beiden geltenden kirchlichen Gesetzbücher als Quellen zitiert.

Aber auch kulturgeschichtlich empfindliche Historiker und besonders Rechtshistoriker können die kirchlichen Gesetzestexte der verschiedenen Epochen eben im Zusammenhang ihrer Verbindung zur christlichen Theologie und Tradition besser verstehen. Denn die Bedeutung und der praktische Wirkungsmechanismus der Rechtsnormen der Vergangenheit sind nur in Hinblick auf die Überzeugung der Zeitgenossen voll verständlich. Die kanonischen Normen kann man nur unter Berücksichtigung des Glaubens und der normativen Tradition richtig interpretieren.

Wie alle Lehrbücher katholischer Verfasser seit der Mitte des 20. Jahrhunderts über die Geschichte der Quellen des katholischen, besonders des lateinischen Kirchenrechts, so hat auch diese Darstellung dem klassischen Werk von Kardinal Alfons M. Stickler (*Historia iuris canonici Latini. Institutiones academicae. I.*

Historia fontium, s. unten: Fachliterarische Übersicht IV) sehr viel zu verdanken. Nicht nur an Daten und Feststellungen, sondern und besonders auch an Kategorien, Begriffen und systematischen Gesichtspunkten auch dort, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Mein erster herzlicher Dank gilt also Herrn Kardinal Alfons Stickler, der noch als Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, während meiner römischen Studien, auch meine anderweitigen Forschungen durch seine Ratschläge und persönliche Hilfe unterstützt hat.

Dem anderen großen Meister der Synthese in der Kirchenrechtsgeschichte, dem vor kurzem verstorbenen Professor Jean Gaudemet bin ich auch besonders dankbar. Er hatte mir seine diesbezüglichen Publikationen in den letzten Jahren mit freundlicher Aufmerksamkeit öfters zukommen lassen. Seine Forschungen und Ansichten haben mein Bild vor allem über die Rechtsquellen der Alten Kirche wesentlich beeinflußt.

Die Forschungen der letzten Jahre haben in manchen Fragen der einzelnen Kirchenrechtssammlungen solche neue Ergebnisse gebracht, die man in die Lehrbücher einarbeiten mußte. Besonders die Gratianus-Forschung ist in eine neue Phase getreten. Die vorliegende deutsche Ausgabe dieser geschichtlichen Einführung versucht diese Entwicklung zu berücksichtigen.

Innigsten Dank sage ich Herrn Dr. Philip Gudenus, der diesen Band ins Deutsche fachkompetent übersetzt hat, Herrn Dr. Bernd Matecki für die sorgfältige redaktionelle Bearbeitung sowie Herrn Dozent Dr. Elmar Güthoff und Herrn Konsistorialrat Dr. Karl-Heinz Selge, die den Band in die Reihe "Adnotationes in ius canonicum" freundlich aufgenommen haben.

Péter Erdö

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur deutschen Ausgabe III
Abkürzungsverzeichnis IX
Fachliterarische Übersicht XIII

EINFÜHRUNG

I. Die Quellen des Kirchenrechts 1
II. Die Geschichte der Kirchenrechtssammlungen 1
III. Einige Erläuterungen zu Beginn 2
1. Die verschiedenen Arten von Kirchenrechtsquellen 2
2. Die großen Entstehungsperioden der Kirchenrechtsquellen 6

Kapitel 1: DIE ZEIT DES ALTEN RECHTS (*IUS ANTIQUUM*) (BIS 1140)

I. Das patristische Zeitalter (vom 1. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts) ... 11
A) *Rechtsnormen und Sammlungen* 11
B) *Die Pseudo-apostolischen Sammlungen* 11
1. Inhalt, Form, Technik und Inkulturation des kanonischen Rechtes 11
2. Die einzelnen Sammlungen 14
a) Grundlegende Werke 14
b) Sammlungen von Sammlungen 20
c) Weniger bedeutende Werke 24
C) *Die Sammlungen der Alten Konzilien (4.-5. Jahrhundert)* 26
1. Die Rechtsschöpfung der Konzilien und ihr schriftlicher Niederschlag .. 26
a) Begriff und Einteilung der Rechtsschöpfung 26
b) Entstehungstechnik und regionale Ausprägung der Rechtssammlungen 30
c) Probleme der Rekonstruktion und der Zueignung 30
2. Sammlungen des Ostens 31
3. Die afrikanischen Sammlungen 33
4. Die gallischen Sammlungen 34
5. Italische „Sammlungen" oder Übersetzungen 35
6. Die Gesetzgebung der Päpste und die Anfänge der Sammlungen von Dekretalen 37
D) *Die frühmittelalterlichen Sammlungen (vom 6. bis zur ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts)* 37
1. Die Entwicklung der Sammlungen 37
a) Die geschichtliche Situation und die Tätigkeit der Gesetzgeber 37
b) Entwicklung und Niedergang der Sammlungen in Konzeption und Ausführung 39
2. Byzantinische Sammlungen 41

3. Die letzten afrikanischen Sammlungen 44
4. Italische Sammlungen 46
a) Römische Sammlungen 46
b) Weitere italische Sammlungen 50
5. Hispanische Sammlungen 52
a) Die bedeutendsten Sammlungen vor der „*Collectio Hispana*" 52
b) Die „*Collectio Hispana*" 53
c) Von der „*Collectio Hispana*" abhängende Sammlungen 54
6. Gallische Sammlungen 55
7. Sammlungen der Britischen Inseln 56
8. Bußbücher 58
a) Begriff des Bußbuchs 58
b) Frühe Bußbücher 61
c) Blütezeit der Bußbücher 63
II. Die Zeit der karolingischen Reform (zweite Hälfte des 8. bis Ende des 9. Jahrhunderts) 67
1. Einwirkung des politisch-kulturellen Umfelds auf die Sammlungen 67
2. Regional konzipierte Sammlungen 68
3. Bußbücher der karolingischen Zeit 69
a) Archaisch geprägte Bußbücher 69
b) Im Geist der Reform verfaßte Bußbücher 69
4. Große, universal konzipierte Kirchenrechtssammlungen 72
5. Gefälschte Sammlungen 74
a) Ursache, Tendenzen und technische Ausführung der Fälschungen 74
b) Die gefälschten Sammlungen im einzelnen 77
c) Auswirkung und Verbreitung der Fälschungen 79
6. Sammlungen teilkirchlichen Rechts: Die *capitula episcoporum* 81
III. Von der Auflösung der karolingischen Welt bis zur Erneuerung im 12. Jahrhundert (10. Jahrhundert bis 1140) 82
1. Ausrichtung und methodische Entwicklung der Sammlungen 82
2. Sammlungen der postkarolingischen Periode und der kaiserlichen Reformzeit 84
a) Italische Sammlungen 84
b) Sammlungen des westfränkischen Gebietes (Frankreich) 85
c) Ostfränkische (deutsche) Sammlungen 85
d) Postkarolingische Bußbücher 86
3. Das *Decretum* des Burchard von Worms 88
4. Sammlungen der gregorianischen Reformbewegung 90
a) Sammlungen der strengen oder radikalen Reform 91
b) Sammlungen der reifen oder gemäßigten gregorianischen Reform 96
c) Nicht gregorianische Sammlungen 97
5. Sammlungen des Hl. Ivo von Chartres 98
6. Vorläufer der gratianischen Methode 100

Kapitel 2: DAS ZEITALTER DES KLASSISCHEN KIRCHENRECHTS (1140—1563)

I. Das *Decretum Gratiani* 105
1. Zeitumstände bei der Zusammenstellung der Sammlung 105
a) Die Wiedergeburt des Römischen Rechts und die Scholastik 105
b) Verfasser und Entstehungszeit der Sammlung 106
2. Methode und Struktur des Werkes 108
3. Textüberlieferung und Frage der *paleae* 110
4. Bewertung und Einfluß des Werkes 111
5. Zitierweise 112
II. Sammlungen von Dekretalen vor 1234 114
1. „Primitive" Sammlungen 114
2. Die „systematischen" Sammlungen 115
3. Von der Schule rezipierte Sammlungen 116
a) Dekretalensammlungen im Unterricht außerhalb Italiens 116
b) Herausbildung des Systems der „*Quinque compilationes*" 116
III. Die Dekretalensammlung Gregors IX. (1234) 120
1. Entstehungsumstände und rechtlicher Wert der Sammlung 120
2. Aufbau, System und Inhalt der Sammlung 122
3. Verbreitung und Ausgaben der Sammlung 123
4. Zitierweise 123
IV. Dekretalensammlungen zwischen *Liber extra* und *Liber sextus* 124
1. Die drei Sammlungen Innocenz' IV. 124
2. Die Sammlung Gregors X. 125
3. Die Sammlung Nikolaus' III. 125
V. Der *Liber sextus* (1298) 126
1. Zeitumstände und rechtliche Bedeutung 126
2. Aufbau und Inhalt der Sammlung 126
3. Zitierweise 127
VI. Die anderen Sammlungen des *Corpus iuris canonici* 128
1. Die *Clementinae* 128
2. Die Extravaganten-Sammlung Johannes' XXII. 129
3. Die *Extravagantes communes* 130
4. Das *Corpus iuris canonici* 130
VII. Sonstige Sammlungen kanonischer Rechtsnormen 131
1. Formularien und Kanzleiregeln 131
2. Konzilssammlungen, Synodalbücher und weitere Partikularrechtssammlungen 132

Kapitel 3: DAS ZEITALTER DES TRIDENTINISCHEN KIRCHENRECHTS (1563—1917)

I. Die Zeit des Konzils von Trient 139
II. Verordnungen der Päpste und deren Sammlungen 140
1. Arten päpstlicher Dokumente in der Neuzeit 140
2. Sammlungen päpstlicher Dokumente 143
III. Konzilssammlungen 145
IV. Sammlungen von Rechtsnormen der Römischen Kurie 146
1. Akte der Kongregationen 147
2. Sammlungen von Dokumenten der Gerichte und Ämter 149

Kapitel 4: DAS ZEITALTER DER KODIFIKATIONEN (SEIT 1917)

I. Die erste Kodifikation 151
II. Die Reform des *Codex iuris canonici* 153
III. Die Kodifikation des katholischen Ostkirchenrechts 158
IV. Sonstige Quellenausgaben 160
V. Ausblick 163

Personen- und Titelregister 165
Sachregister 179

Abkürzungsverzeichnis

AAS	*Acta Apostolicae Sedis*, Romae 1909ff.
AKK	*Archiv für katholisches Kirchenrecht*, Innsbruck—Mainz 1857ff.
ASS	*Acta Sanctae Sedis*, Romae 1865—1908
BAC	*Biblioteca de autores cristianos*, Madrid 1945ff.
BMCL	*Bulletin of medieval canon law*, Berkeley 1971—1991; Roma 1998ff.
CCCM	*Corpus Christianorum. Continuatio mediaevalis*, Turnholti 1968ff.
CCEO	*Codex canonum Ecclesiarum orientalium*
CCSL	*Corpus Christianorum. Series Latina*, Turnholti 1953ff.
CIC 1917	*Codex iuris canonici* von 1917
CIC 1983	*Codex iuris canonici* von 1983
Comm	*Communicationes*, Typ. Pol. Vat. 1966ff.
Const. ap.	Constitutio apostolica
CSEL	*Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum*, Vindobonae 1866ff.
CTh	*Codex Theodosianus*
DA	*Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters*, Köln—Graz 1950ff.
DDC	*Dictionnaire de droit canonique*, sous la direction de R. NAZ, I—VII, Paris 1924—1965
Decr. part.	Decretum particulare
DHGE	*Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques*, sous la direction de A. BAUDRILLART et al., Paris 1912ff.
DS	*Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, ed. H. DENZINGER — A. SCHÖNMETZER, Barcinone 1973[35]
DTC	*Dictionnaire de théologie catholique*, Paris 1903ff.
HDIEO	*Histoire du droit et des institutions de l'Église en Occident*, sous la direction de G. LE BRAS — J. GAUDEMET, Paris 1955ff.
HRG	*Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von A. ERLER — E. KAUFMANN, I–V, Berlin 1971–1996
IRMAE	*Ius Romanum medii aevi*, Mediolani 1961ff.
KStT	*Kanonistische Studien und Texte*, Bonn—Amsterdam—Berlin 1928ff.
LG	Dogmatische Konstitution des II. Vatikanischen Konzils *Lumen gentium* über die Kirche
LMA	*Lexikon des Mittelalters*, I–IX, München—Zürich 1977–1999

LThK	*Lexikon für Theologie und Kirche*, begr. von M. BUCHBERGER, hrsg. von J. HÖFER — K. RAHNER, Freiburg i. Br. 1957—1968²
MANSI	I. D. MANSI: *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, I—XXXI, Florentiae—Venetiis 1757—1798, neue Ausgabe mit Fortführung: L. PETIT — J. M. MARTIN, I—LX, Paris—Leipzig—Arnheim 1899—1927
MGH	*Monumenta Germaniae Historica inde ab anno Christi 500 usque ad annum 1500*, Berolini—Hannoverae—Monaci 1826ff.
Cap. ep.	*Capitula episcoporum*
Capit.	*Capitularia regum Francorum*
Conc.	*Concilia*
DD Germ.	*Diplomata regum et imperatorum Germaniae*
Epp. sel.	*Epistolae selectae*
Fontes iuris	*Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex «Monumentis Germaniae Historicis» separatim editi*
Ldl	*Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti*
LL	*Leges* (in folio)
MIC	*Monumenta iuris canonici*, Città del Vaticano 1965ff.
MIÖG	*Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, Wien 1880ff. (39 [1918] — 55 [1944]: unter dem Titel *Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung* [MÖIG])
MP	Motu proprio
OCHOA: *Leges*	*Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*, ed. X. OCHOA — D. X. ANDRÉS, I—VIII, Romae 1966—1998
OE	Dekret des II. Vatikanischen Konzils *Orientalium Ecclesiarum* über die katholischen Ostkirchen
PG	*Patrologia Graeca*, I—CLXI, ed. I.-P. MIGNE, Lutetiae Parisiorum 1857—1866
PL	*Patrologia Latina*, I—CCXXI, ed. I.-P. MIGNE, Lutetiae Parisiorum 1844—1855
PWRE	*Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, I—XXIV; I A—X A; Suppl. I—XV, neue Bearb. von G. WISSOWA — W. KROLL — K. MITTELHAUS — K. ZIEGLER, Stuttgart—München 1893—1978
RDC	*Revue de droit canonique*, Strasbourg 1951ff.
REDC	*Revista española de derecho canónico*, Salamanca 1946ff.
RHD	*Revue historique de droit français et étranger, 4e série*, Paris 1922ff.
RHE	*Revue d'histoire ecclésiastique*, Louvain 1900ff.

RIC	*Répertoire bibliographique des institutions chrétiennes*, Strasbourg 1967—1995
RIDC	*Rivista internazionale di diritto comune*, Roma 1990ff.
SAW	*Sitzungsberichte der Akademie* [seit 1947: *Österreichischen Akademie*] *der Wissenschaften in Wien*, Wien 1831ff.
SC	*Sources chrétiennes*, Paris 1941ff.
SC Rel	Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis Saecularibus
SC Stud	Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus
SDHI	*Studia et documenta historiae et iuris*, Romae 1935ff.
SecrStat	Secretaria Status seu Papalis
TRE	*Theologische Realenzyklopädie*, hrsg. von G. KRAUSE — G. MÜLLER, Berlin—New York 1976ff.
TU	*Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur*, Leipzig—Berlin 1882ff.
Typ. Pol. Vat.	Typis Polyglottis Vaticanis
ZSS Kan. Abt.	*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung*, Weimar 1911ff.

Fachliterarische Übersicht

I. Bibliographien

A) Regelmäßig erscheinende Bibliographien zur Kirchenrechtsgeschichte

Archiv für katholisches Kirchenrecht, München 1856ff.
Bulletin of medieval canon law. New series, Berkeley 1971—1991
Revista española de derecho canónico, Salamanca 1946ff.
Rivista internazionale di diritto comune, Roma—Erice 1990ff.

Weitere nützliche, regelmäßig erscheinende Bibliographien sind z.B.:

L'année philologique. Bibliographie critique et analytique de l'antiquité gréco-latine, Paris 1926ff.
Bibliographia historiae pontificiae, Archivum Historiae Pontificiae, Romae 1963ff.
Bibliographie annuelle du moyen âge tardif. Auteurs et textes latins, Paris 1991ff.
Ephemerides Theologicae Lovanienses, Leuven 1924ff.
Folia Canonica. Review of Eastern and Western Canon Law Budapest–Nyiregyháza 1998ff.
Revue d'histoire ecclésiastique, Louvain 1900ff.
Répertoire bibliographique des institutions chrétiennes, Strasbourg 1967—1995

B) Themenspezifische kirchenrechtsgeschichtliche Bibliographien

Abgesehen von der in den Handbüchern (s. unten) angegebenen Fachliteratur findet man bedeutende fachliterarische Angaben zu spezifischen Themen bzw. Zeitabschnitten z.B. in:

ANDRÉS GUTIÉRREZ, D. X.: *Bibliographia systematica de iure religiosorum communi seu universali pro decennio 1970—1979*, Commentarium pro religiosis et missionariis 62 (1981) 157—192. 237—288

MOSCHETTI, G.: *Bibliographia iuris canonici ex ephemeridibus ab a. 1918 ad a. 1934*, Apollinaris 14 (1941) 121—415

SAWICKI, J. T.: *Bibliographia synodorum particularium* (MIC, C 2), Città del Vaticano 1967; Ergänzungen: Traditio 24 (1968) 508—511; 26 (1970) 470—478; BMCL 2 (1972) 91—100; 4 (1974) 87—92; 6 (1976) 95—100

VERMEER, P.: *Conspectus bibliographicus iuris canonici ab a. 1934 usque ad a. 1954*, Apollinaris 32 (1959) 401—429; 34 (1961) 415—444; 35 (1962) 170—204. 374—384

ZIMMERMANN, M.: *Revision of the canon law. Révision du Code de droit canonique* (RIC Supplément 29), Strasbourg 1977

II. Wörterbücher

BERGER, A.: *Encyclopedic dictionary of Roman law*, Philadelphia 1953

BLAISE, A.: *Dictionnaire latin–français des auteurs chrétiens*, Paris 1975[4]

BLAISE, A.: *Lexicon Latinitatis Medii Aevi, praesertim ad res ecclesiasticas pertinentes*, Turnholti 1975

DU CANGE, C. — FAVRE, L.: *Glossarium mediae et infimae Latinitatis*, I—X, Paris 1882—1887 (= 1937—1938); es ist ratsam, auch die andere (frühere) Ausgabe des Werkes zu verwenden: C. DU CANGE, I—VII, Paris 1840—1850 (= Graz 1954)

HEUMANN, H. — SECKEL, E.: *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, Graz 1971[11]

Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, hrsg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Wissenschaften in Berlin, München 1959ff.

NIERMEYER, J. F.: *Mediae Latinitatis Lexicon minus*, Leiden 1976

Thesaurus linguae Latinae, ed. iussu et auctoritate Consilii ab Academiis societatibusque diversarum nationum electi, Lipsiae 1903ff.

III. Lexika

A) Kirchenrechtliche Lexika

Dictionnaire de droit canonique, sous la direction de R. NAZ, I—VII, Paris 1924—1965 (unter Bevorzugung historischer Themen)

Nuovo dizionario di diritto canonico, a cura di C. CORRAL — V. DE PAOLIS — G. GHIRLANDA, Milano 1993

Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Hrsg. v. A. Fr. v. CAMPENHAUSEN — I. RIEDEL-SPANGENBERGER — R. SEBOTT, Paderborn 2000ff.

B) Allgemeinjuristische Lexika

Enciclopedia del diritto, Varese 1958ff.

Enciclopedia giuridica, Roma 1988ff.

Novissimo digesto italiano, I—XX, Torino 1957—1975 (*Appendice*: 1980)

Nueva enciclopedia jurídica, Barcelona 1950ff.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von A. ERLER — E. KAUFMANN, Berlin 1971ff.

C) Theologische Lexika und Lexika der Heiligen Wissenschaften

Catholicisme hier — aujourd'hui — demain, Paris 1949ff.

Diccionario de historia eclesiástica de España, bajo la dir. de Q. ALDEA — T. MARIN — J. VIVES, I—IV, Madrid 1972—1975

Dictionnaire de théologie catholique, Paris 1903ff.

Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, sous la direction de A. BAUDRILLART — A. VOGT — U. ROUZIES — R. AUBERT, Paris 1909ff.

Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von J. HÖFER — K. RAHNER, I—XIV, Freiburg i. Br. 1957—1968[2]

Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von W. KASPER, I—X, Freiburg i. Br.—Basel—Wien 1993—2001[3]

The new catholic encyclopedia, I—XVII, New York 1967—1979

Theologische Realenzyklopädie, Berlin—New York 1976ff.

D) Historische und biographische Lexika

Dictionary of national biography, ed. by L. STEPHEN — S. LEE, I—XXII, London 1908—1909; Ergänzungen: I—III, London 1912; Oxford—London 1927, 1937, 1949; Oxford 1959

Dictionary of the Middle Ages, ed.-in-chief J. R. STRAYER, New York 1982ff.

Dictionnaire de biographie française, Paris 1933ff.

Dizionario biografico degli Italiani, Roma 1960ff.

EMDEN, A. B.: *A biographical register of the University of Oxford to A.D. 1500*, I—III, Oxford 1957—1959; Fortführung (A.D. 1501—1540): Oxford 1974

Lexikon des Mittelalters, München—Zürich 1977ff.

Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff.

Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. von T. KLAUSER, Stuttgart 1950ff.

Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, I—XXIV; I A—X A; Suppl. I—XV, neue Bearbeitung von G. WISSOWA — W. KROLL — K. MITTELHAUS — K. ZIEGLER, Stuttgart—München 1893—1978

IV. Ausführliche Handbücher und allgemeine Einführungen

ANDRIEU-GUITRANCOURT, P.: *Introduction à l'étude du droit en général et du droit canonique contemporain en particulier*, Paris 1963

CIMETIER, F.: *Les sources du droit ecclésiastique*, Paris 1930

ERDŐ, P.: *Storia della scienza del diritto canonico. Una introduzione*, Roma 1999

FEINE, H. E.: *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln—Wien 1972[5]

FORNÉS, J.: *La ciencia canónica contemporánea (valoración critica)*, Pamplona 1984

FOURNIER, P. — LE BRAS, G.: *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les fausses décrétales jusqu'au Décret de Gratien*, I—II, Paris 1932 (= Aalen 1972)

GARCÍA Y GARCÍA, A.: *Historia del derecho canónico. I: El primer milenio*, Salamanca 1967

GAUDEMET, J.: *Les sources du droit de l'Église en Occident du IIe au VIIe siècle* (Initiations au christianisme ancien), s.l. 1985
GAUDEMET, J.: *Les sources du droit canonique, VIIIe—XXe siècle. Repères canoniques. Sources occidentales* (Droit canonique), Paris 1993
GAUDEMET, J.: *Église et cité. Histoire du droit canonique*, Paris 1994
GIACOBBI, A.: *Il diritto nella storia della Chiesa. Sintesi di storia delle fonti*, Il diritto nel mistero della Chiesa, I (Quaderni di «Apollinaris» 5), Roma 1995³, 151—233
Histoire du droit et des institutions de l'Église en Occident, sous la direction de G. LE BRAS — J. GAUDEMET, Paris 1955ff.
History of medieval canon law, ed. W. HARTMANN – K. PENNINGTON, Washington, DC 2000ff.
KÉRY, L.: *Canonical collections of the early middle ages (ca. 400—1140). A bibliographical guide to the manuscripts and literature* (History of medieval canon law 1), Washington, DC 2000
KURTSCHEID, B.: *Historia iuris canonici. Historia institutorum ab Ecclesiae fundatione usque ad Gratianum*, Romae 1951
KURTSCHEID, B. — WILCHES, F. A.: *Historia iuris canonici. I: Historia fontium et scientiae iuris canonici*, Romae 1943
KUTTNER, S.: *Repertorium der Kanonistik (1140—1234). Prodromus corporis glossarum*, I (Studi e testi 71), Città del Vaticano 1937 (= 1981)
LANGE, H.: *Römisches Recht im Mittelalter. I: Die Glossatoren*, München 1997
MAASSEN, F.: *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande. I: Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts*, Graz 1870 (= Graz 1956)
MAY, G.: *Kirchenrechtsquellen. I. Katholische*, TRE XIX, 1990, 1—44
MAY, G. — EGLER, A.: *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, Regensburg 1986
MUSSELLI, L.: *Storia del diritto canonico. Introduzione alla storia del diritto e delle istituzioni ecclesiali* (Collana di «Studi di diritto canonico e ecclesiastico», Sezione canonistica 8), Torino 1992
PLÖCHL, W. M.: *Geschichte des Kirchenrechts*, I—V, Wien—München 1960—1970²
SCHULTE, J. F.: *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts*, I—III, Stuttgart 1875—1880 (= Graz 1956)
STICKLER, A. M.: *Historia iuris canonici Latini. Institutiones academicae. I: Historia fontium*, Taurini 1950 (= Romae 1985)
TARDIF, A.: *Histoire de sources du droit canonique*, Paris 1887 (= Aalen 1974)
VAN DE WIEL, C.: *History of canon law* (Louvain theological and pastoral monographs 5), Louvain 1991
VAN HOVE, A.: *Prolegomena ad Codicem iuris canonici* (Commentarium Lovaniense in Codicem iuris canonici I 1), Mechliniae—Romae 1945²

ZEIGER, I. A.: *Historia iuris canonici I: De historia fontium et scientiae iuris canonici*, Romae 1947
ZEIGER, I. A.: *Historia iuris canonici II: De historia institutorum canonicorum*, Romae 1947

Weitere für unser Thema wichtige Werke sind z.B.:

BELLOMO, M.: *L'Europa del diritto comune* (I libri di Erice 1), Roma 1994⁷
BELLOMO, M.: *Società e istituzioni dal medioevo agli inizi dell'età moderna* (I libri di Erice 2), Roma 1994⁷
BERMAN, H.: *Law and Revolution*, Cambridge, Mass. 1983
CALASSO, F.: *Medio evo del diritto. I: Le fonti*, Milano 1954
COING, H. (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, I—III 5, München 1973—1988
Ius Romanum medii aevi, auspice Collegio Antiqui Iuris Studiis provehendis editum, Mediolani 1960ff.
RICHÉ, P.: *Le scuole e l'insegnamento nell'Occidente cristiano*, Roma 1984 (Übersetzung aus dem Französischen)
The Universities in the Late Middle Ages / Les universités à la fin du moyen âge (Mediaevalia Lovaniensia I 6), Leuven 1980²
Typologie des sources du moyen âge occidental, sous la direction de L. GENICOT, Turnhout 1972ff. (zur Geschichte des Kirchenrechts siehe z.B. den 2., 3., 6., 10., 11., 22., 23. und 27. Band)
VERGER, J.: *Les universités au Moyen Âge* (L'histoire 14), Paris 1973

V. Studienreihen und Textausgaben

Monumenta iuris canonici, Città del Vaticano 1965ff. — Unterreihen: *Series A* (Corpus Glossatorum); *Series B* (Corpus Collectionum); *Series C* (Subsidia)
Studia Gratiana. Post octava Decreti saecularia collectanea historiae iuris canonici, ed. I. FORCHIELLI — A. M. STICKLER, Bononiae—Romae 1953ff.

VI. Artikelsammlungen und Monographien

BOYLE, L. E.: *Pastoral Care, Clerical Education and Canon Law 1200—1400* (Variorum Reprints, Collected Studies [= CS] 135), London 1981
GARCÍA Y GARCÍA, A.: *Estudios sobre la canonistica portuguesa medieval* (Fundación Universitaria Española: Monografías 29), Madrid 1976
GARCÍA Y GARCÍA, A.: *Iglesia, sociedad y derecho*, I—IV (Bibliotheca Salamanticensis, Estudios), Salamanca 1985—2000
Gesammelte Schriften zur klassischen Kanonistik von Franz Gillmann, hrsg. von R. WEIGAND, I—III (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft V 1—3), Würzburg 1988—1993

KUTTNER, S.: *Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX* (Studi e testi 64), Città del Vaticano 1935
KUTTNER, S.: *The history of ideas and doctrines of canon law in the Middle Ages* (Variorum Reprints, CS 113), London 1980
KUTTNER, S.: *Gratian and the schools of law 1140—1234* (Variorum Reprints, CS 185), London 1983
LENHERR, T.: *Die Exkommunikations- und Depositionsgewalt der Häretiker bei Gratian und den Dekretisten bis zur „Glossa ordinaria" des Iohannes Teutonicus* (Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung 42), St. Ottilien 1987
LIOTTA, F.: *La continenza dei chierici nel pensiero canonistico. Da Graziano a Gregorio IX* (Quaderni di «Studi Senesi» 24), Milano 1971
MÜLLER, H.: *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX* (KStT 29), Amsterdam 1977
STELZER, W.: *Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert* (MIÖG Ergänzungsband 26), Wien—Köln—Graz 1982
WEIGAND, R.: *Die bedingte Eheschließung im kanonischen Recht*, I—II (Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung 16. 39), München—St. Ottilien 1963—1980

VII. Arbeitshilfen

A) Repertorien, *Incipit*-Verzeichnisse

CLÉMENT, J. M.: *Initia patrum Latinorum*, I—II, Turnholti 1971—1979
COING, H.: *Repertorium und Bibliographie für die deutschen Universitäten bis 1500* (IRMAE II 7 e bb), Mediolani 1966
DEKKERS, E.: *Clavis patrum Latinorum*, Bruges 1961²
FORNASARI, M.: *Initia canonum a primaevis collectionibus usque ad Decretum Gratiani. I: A—G* (Monumenta Italiae Ecclesiastica, Subsidia 1), Roma 1972
GEERARD, M.: *Clavis patrum Graecorum*, I—IV, Turnholti 1974—1983
Gesamtkatalog der Wiegendrucke, I—VIII, Stuttgart—New York 1968²
HAIN, L.: *Repertorium bibliographicum*, I—IV, Stuttgart—Paris 1826—1838 (= Frankfurt a. M. 1903); Ergänzungen: W. A. COPINGER, I—III, London 1895—1902; D. REICHLING, I—III, München 1904—1907
KUTTNER, S.: *Repertorium der Kanonistik* (s. oben, **IV**).
Repertorio de historia de las ciencias eclesiásticas en España, Salamanca 1967ff.
Repertorium fontium historiae medii aevi, primum ab Augusto Potthast digestum, nunc cura collegii historicorum e pluribus nationibus emendatum et auctum. I: Series Collectionum. II: Fontes, Romae 1962ff.

VATTASSO, M.: *Initia patrum aliorumque scriptorum ecclesiasticorum Latinorum...*, I—II (Studi e testi 16), Romae 1906—1908 (= 1959)

B) Indices und weitere Arbeitshilfen

ASCHERI, M. — BRIZIO, E.: *Index repetitionum iuris canonici et civilis* (Quaderni di «Informatica e beni culturali» 8), Siena 1985
CAPPELLI, A.: *Lexicon abbreviaturarum. Dizionario di abbreviature latine ed italiane usate nelle carte e codici specialmente del medio evo*, Milano 1973⁷; Ergänzung: A. PELZER: *Abréviations latines médiévales. Supplément au «Dizionario di abbreviature italiane e latine» di Adriano Cappelli*, Louvain—Paris 1966²
DELHAYE, P. — GUERET, M. — TOMBEUR, P.: *Concilium Vaticanum II: Concordance, index, listes de fréquence, tables comparatives*, Louvain 1974
GERMOVNIK, F.: *Indices Corporis Iuris Canonici*, ed. altera, a M. THÉRIAULT recognita, Ottavae 2000
Indices verborum et locutionum decretorum Concilii Vaticani II, a cura dell'Istituto per le Scienze Religiose di Bologna (Testi e ricerche di scienze religiose), Firenze 1968ff.
LAUER, A.: *Index verborum Codicis iuris canonici*, Typ. Pol. Vat. 1941
KUTTNER, S.: *Notes on the presentation of text and apparatus in editing works of the decretists and decretalists*, Traditio 15 (1959) 452—464
KUTTNER, S.: *Notes on the presentation of text and apparatus*, Traditio 26 (1970) 432f.
KUTTNER, S.: *Index titulorum decretalium ex collectionibus tam privatis quam publicis conscriptus* (IRMAE, Subsidia 2), Mediolani 1977
MOLLAT, M. — TOMBEUR, P.: *Les conciles Latran I à Latran IV. Concordance, index, listes de fréquence, tables comparatives* (Conciles œcuméniques médiévaux 1), Louvain 1974
MOLLAT, M. — TOMBEUR, P.: *Les conciles Lyon I et Lyon II. Concordance, index, listes de fréquence, tables comparatives* (Conciles œcuméniques médiévaux 2), Louvain 1974
OCHOA, X.: *Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici*, Città del Vaticano 1984²
OCHOA, X.: *Index verborum cum documentis Concilii Vaticani Secundi*, Romae 1967
OCHOA, X. — DIEZ, A.: *Indices canonum, titulorum et capitulorum Corporis iuris canonici* (Universa bibliotheca iuris, Subsidia 1), Romae 1964
OCHOA, X. — DIEZ, A.: *Indices titulorum et legum Corporis iuris civilis* (Universa bibliotheca iuris, Subsidia 2), Romae 1965
REUTER, T. — SILAGI, G.: *Wortkonkordanz zum „Decretum Gratiani"* (MGH Hilfsmittel 10), I—V, München 1990

ZAPP, H.: *Codex iuris canonici. Lemmata. Stichwort-Verzeichnis*, Freiburg i. Br. 1986

C) Methodologische und hilfswissenschaftliche Handbücher

BATTELLI, G.: *Lezioni di paleografia*, Città del Vaticano 1949[3] (= Modena 1978)
SASTRE SANTOS, E.: *Metodologia giuridica*, Roma 1985
SPRINGHETTI, A.: *Latinitas fontium iuris canonici* (Bibliotheca «Veterum Sapientia», A 7), Romae 1968
VIOLA, C. E.: *Exercitationes palaeographiae iuris canonici. Ad usum alumnorum*, I—II, Romae 1970

VIII. Zeitschriften

Bulletin of medieval canon law. New series, Berkeley 1971—1991 (erschien von 1955 bis 1970 als Anhang der Zeitschrift *Traditio*)
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Weimar 1911ff.

Auch die Zeitschriften allgemein kirchengeschichtlichen und rechtshistorischen Inhalts können mit Nutzen verwendet werden.

IX. Internet-Seiten

http://www.members.xoom.com/canonicum (Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo)
http://www.egroups.com/list/diritto-canonico (Gruppe einiger Kanonisten)
http://maxwell.syr.edu/maxpages/faculty/penningk (Bio-Bibliographie des mittelalterlichen Kirchenrechts von Prof. KENNETH PENNINGTON)

X. CD – ROM

FOWLER-MAGERL, L.: *Kanones. Version 1.0*, Piesenkofen 1998

EINFÜHRUNG

I. Die Quellen des Kirchenrechts

Wenn wir über die Geschichte der Kirchenrechtsquellen sprechen wollen, müssen wir zuallererst abklären, was wir im Kanonischen Recht (Kirchenrecht) unter Rechtsquellen verstehen.

Zunächst muß gesagt werden, daß ein Teil der heutigen Kanonisten den Begriff der Rechtsquelle *(fons iuris)* im Kirchenrecht für überflüssig und entbehrlich hält.[1] Auch der *Codex Iuris Canonici* verwendet ihn nicht. Die Rechtswissenschaft bezeichnet aber alle sozialen Wirklichkeiten, aus denen die Gesamtheit der Rechtsnormen oder das Recht als normative Ordnung entspringt, als Rechtsquellen *(fontes iuris essendi)*. So verstanden ist also der Gesetzgeber selbst Rechtsquelle, aber auch jene Faktoren, die in der Herausbildung des Rechts mitwirken — ja, nach Meinung einiger Autoren sogar diejenigen Faktoren, die am Wirksamwerden des Rechts aktiv mitwirken.

Als Rechtsquellen bezeichnet man zudem die wahrnehmbaren Phänomene, aus denen man den Inhalt der Rechtsnormen erkennen kann *(fontes iuris cognoscendi)*.[2]

Als Quellen im unmittelbaren oder primären Verständnis *(fontes primarii)* sind nun zunächst die Gesetzestexte selbst zu nennen. Zu diesen *fontes primarii* sind auch die Rechtsgewohnheiten zu zählen, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich weitergegeben werden.

Als Rechtsquellen im weiteren Sinn *(fontes secundarii)* bezeichnen wir dann diejenigen Schriften, Sammlungen und Textausgaben, die den Text der Rechtsnormen enthalten; also nicht nur prinzipiell und allgemein den Text selbst, sondern die ihn darstellenden Schriften und Sammlungen.

II. Die Geschichte der Kirchenrechtssammlungen

Die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts (Kanonischen Rechts) ist der Zweig der Kirchenrechtsgeschichte, der sich mit den Erkenntnisquellen des Kirchenrechts *(fontes cognoscendi)* beschäftigt, und zwar zunächst mit den Sammlungen kanonischer Normen.

---

[1] Vgl. z.B. I. MARTÍN MARTÍNEZ: *La terminología de las fuentes de la norma jurídica*, La norma en el derecho canónico. Actas del III Congreso Internacional de Derecho Canónico. Pamplona, 10—15 de octubre de 1976, Pamplona 1979, I 799—816.

[2] Vgl. z.B. E. KAUFMANN: *Rechtsquellen*, HRG IV, 1986, 335—337.

Kanonische Sammlung *(collectio canonica)* nennen wir solche Schriftwerke, die hauptsächlich und charakteristisch kirchenrechtliche Normen enthalten.

Kirchenrechtliche Normen können wir natürlich — sogar wörtlich — auch in anderen Quellen finden, z.B. in den Werken von Kirchenhistorikern oder in Dokumenten des praktischen Rechtslebens, wie etwa in Urkunden über konkrete Rechtsgeschäfte. Solche Texte kann man jedoch nicht als Rechtsquellen im engeren Sinn bezeichnen, weil sie nicht zuallererst und kraft eigenen Charakters — sozusagen ausschließlich — kirchliche Rechtsnormen enthalten.

Im Folgenden befassen wir uns deshalb mit den eigentlichen Sammlungen kirchlicher Rechtsnormen, also in erster Linie mit Büchern und anderen Schriften, was zugleich nahelegt, daß zwischen der Quellengeschichte und der Literaturgeschichte eine enge Beziehung besteht. Denn in der Kirchengeschichte sind zahlreiche Werke entstanden, die sich mit kanonistischen Themen befassen; eine literarische Form solcher Werke ist nun die Gesetzessammlung, die - wie oben schon angedeutet - *ex professo*, hauptsächlich und eigentlich Texte kanonischer Normen enthält.[3] Daneben gibt es freilich noch andere Werke, die sich mit kanonischem Recht befassen, etwa solche, die die Rechtsnormen selbst bzw. deren Sammlungen erklären und bei deren Benutzung helfen.

Aus alldem können wir ersehen, wie eng Quellen- und Literaturgeschichte in der Kirchenrechtsgeschichte miteinander verbunden sind. So, wie wir sie hier betreiben, hat Quellengeschichte eine stark literaturhistorische Komponente. Wir haben die Quellen als literarische Werke vor Augen, doch stets reflektieren wir deren juristische Bedeutung. Denn dies stellt ja den eigentlichen Gegenstand unserer Arbeit dar.

III. Einige Erläuterungen zu Beginn

1. Die verschiedenen Arten von Kirchenrechtsquellen

Bevor wir mit der Besprechung der Quellenkunde beginnen, müssen wir einige einführende Unterscheidungen treffen. Zu diesen zählt zunächst die Typologie der kanonischen Sammlungen; mit anderen Worten, es ist festzustellen, was für Arten kanonischer Sammlungen es überhaupt gibt.

I. Die Sammlungen können nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppiert werden. Wir können sie nach dem Charakter der in ihnen enthaltenen Rechtsnormen einteilen und erhalten demgemäß folgende Gruppen:

[3] Zur kanonischen Sammlung im engeren Sinne, vor allem im Mittelalter, siehe z.B. G. FRANSEN: *Les collections canoniques* (Typologie des sources du moyen âge occidental 10), Turnhout 1973, 12—13.

1. Sammlungen von Gewohnheitsrecht, alte Überlieferungen enthaltende Sammlungen, wie z.B. die pseudo-apostolischen Sammlungen aus den ersten Jahrhunderten.

2. Konzilssammlungen. Diese werden im engsten Sinn des Wortes Kanonessammlungen genannt, weil sie die Kanones der Konzilien zusammenfassen.

3. Dekretalensammlungen, d.h. Sammlungen, die vor allem päpstliche Dokumente, die sogenannten Dekretalen *(litterae decretales)*, beinhalten.

4. Gemischte Sammlungen, die Normen verschiedenartiger Gesetzgeber oder Rechtsschöpfer enthalten.

5. Schließlich gibt es noch Sammlungen, die sowohl staatliches als auch kirchliches Recht enthalten. Bei diesen müssen wir zwei Typen unterscheiden: die Nomokanones und die Kapitularien.

Den einen Typ stellt der byzantinische Nomokanon (gr. *nomokanon*) dar.[4] Die Nomokanon-Sammlungen bestehen — wie schon der Name sagt — aus *nomoi* und *kanones*, also aus kaiserlichen (weltlichen) und kirchlichen Gesetzen. Die Redaktoren dieser Sammlungen unterschieden natürlich beide Gattungen voneinander, sagt doch bereits ihr Name aus, daß hier zwei verschiedene Arten von Normen nebeneinandergestellt sind. Dennoch meinten sie, daß die Gesetze derart zusammengestellt werden sollten, um zu einem bestimmten Thema sauber getrennt sowohl die kirchliche als auch die weltliche Lösung darzustellen. Die Nomokanon-Sammlungen stellen deshalb formell verschiedenartig entstandene Rechtsnormen in einem einzigen Buch zusammen.

Eine andere, ähnlich zusammengestellte, aber im Westen, besonders im karolingischen Zeitalter entstandene Sammlungsform bilden die fränkischen Kapitularien (*capitularia* < *capitula* 'Kapitel'). In diesen Sammlungen geht es allerdings nicht darum, kirchliche und staatliche Gesetze einander gegenüberzustellen; hier handelt es sich vielmehr um Sammlungen von Rechtsnormen, die von einem in voller Absicht gemischt zusammengesetzten Gesetzgebungsorgan stammen, das sowohl kirchliche als auch weltliche Jurisdiktion beansprucht.

An den fränkischen Reichsversammlungen nahmen nämlich nicht nur die weltlichen Machthaber, sondern auch die Kirchenführer, die Bischöfe, teil. Wenn nun im Verlauf dieser Versammlungen Fragen angesprochen wurden, die die Kirche betrafen, dann griffen eher die Männer der Kirche ein und entschieden die Frage; wenn aber die Anordnung eher weltliche Fragen klären sollte, dann entschieden vor allem die weltlichen Herren die Formulierung der betreffenden Anordnung. Entsprechend wurden damals solche Kapitel bzw. „Kapitularien", die als kirchlich qualifiziert waren, unterschieden von solchen, die als weltlich bezeichnet wurden (*capitularia ecclesiastica* und *capitularia mundana*). Wir kommen im Folgenden noch darauf zurück.

In diesen aus den genannten Kreisen zusammengesetzten, vom Kaiser oder vom König einberufenen Versammlungen wurden also gemeinsam unterschied-

[4] Zu dieser besonders zum Ostkirchenrecht gehörigen, hier nur sehr knapp beschriebenen literarischen Gattung vgl. J. GAUDEMET: *Nomokanon*, PWRE Suppl. X, 1965, 417—429.

liche Themen verhandelt und Rechtsnormen verfaßt, die vom Herrscher angenommen wurden und sowohl kirchlich als auch staatlich gültig waren.

II. Ein weiterer Gesichtspunkt, nach dem die kirchlichen Rechtssammlungen eingeteilt werden können, ist der der Autorität der Sammlung.

1. So können die Sammlungen zum einen von Privatpersonen stammen, die sich an verschiedenen Orten Kenntnisse über bestimmte Rechtsnormen erwerben und diese Texte dann zusammenstellen. Dabei handelt es sich dann um eine Privatsammlung *(collectio privata)*.

2. Zum anderen kann eine Sammlung auch von einem kirchlichen Gesetzgebungsorgan als selbständiges, einheitliches Gesetzbuch promulgiert werden. Das wichtigste Beispiel dafür aus der jüngsten Geschichte ist das *Gesetzbuch der katholischen Kirche*, der *Codex iuris canonici*, der nicht nur promulgiert wurde, sondern auch ein einheitlich zusammengestelltes und in sich organisch gegliedertes Gesetzbuch *(codex)* darstellt.

3. Etwas weniger offiziell, nämlich nicht durch eine Kodifikation qualifiziert, aber dennoch offiziell, also authentisch, ist auch diejenige Sammlung, deren Stoff sich aus älteren Quellen zusammensetzt, d.h. nicht Ergebnis einer einmaligen, selbständigen Redaktionarbeit ist; dennoch promulgiert sie die entsprechende kirchliche Behörde etwa so, wie sie dies im Mittelalter tat: Sie übersandte sie den Universitäten, vielleicht auch bestimmten Kirchenführern, mit dem Auftrag, diese ab jetzt vor Gericht, in der Verwaltung und in der Lehre zu verwenden. Eine solcherart beglaubigte Sammlung *(collectio authentica)* war z.B. die *Compilatio tertia* oder die Dekretalensammlung Gregors IX., der *Liber extra* oder etwa später der *Liber sextus* und die *Clementinae*. Sie waren offizielle Sammlungen, denn der Gesetzgeber promulgierte sie; ihr Inhalt entstand jedoch als Ergebnis historischer Sammlungsarbeit und nicht durch einmalige Formulierung, wie dies im Fall eines Kodex geschieht.

III. Von einem weiteren Standpunkt aus können wir Gesetzestext und Sammlung danach betrachten, ob das Gesetz wirklich das mitteilt, was es in seiner Überschrift ankündigt, also **1.** eine dem Inhalt nach *echte* oder literarisch authentische (genuine) Sammlung darstellt oder **2.** eine gefälschte. Nach diesem Verständnis kann auch eine Privatsammlung genuin sein, wenn sie Texte mitteilt, die tatsächlich durch Promulgation in Kraft traten und wirkliche Rechtsnormen darstellen. Gleichzeitig können sich natürlich auch in eine offiziell promulgierte Sammlung Verfälschungen einschleichen, die allerdings auf vielerlei Arten zustande kommen können.

a) Zu den milderen Formen zählt zunächst die Interpolation *(interpolatio)*. Diese ist nichts anderes als eine Manipulation im Text selbst: Bestimmte Worte oder Buchstaben werden mit der Absicht verändert, einen vom Fälscher erwünschten Sinn zu ergeben. Die Interpolation gestaltet deshalb den offiziellen Text derart um, daß er einen inhaltlichen Bedeutungswandel erfährt.

Im Lauf der Geschichte kam es jedoch nicht immer absichtlich bzw. 'böswillig' zu Interpolationen. Zu diesen konnte es beispielsweise auch durch die Technik des Kopierens kommen, wobei es sich dann um einfache Abschreibfehler handelte, oder wenn etwa in einem handgeschriebenen Kodex am Rand Zusammenfassungen des Inhalts vermerkt wurden oder ein Absatz bzw. ein Kanon mit einer Überschrift versehen wurde, die dann der nächste Kopist dem Text selbst einverleibte. Auf diese Weise gelangte schließlich ein zur Erläuterung des Gesetzes entstandener Vermerk in den Gesetzestext selbst.

b) Zu einer extremeren Form der Verfälschung kam es, wenn der Text von jemandem geschrieben wurde, der selbst über keine Gesetzgebungskompetenz verfügte, aber jemand anderen als Verfasser angab, der dieselbe innehatte. Eine solche einfache, gewöhnliche Fälschung muß man allerdings von der Pseudo-Epigraphie unterscheiden.

c) Von Pseudo-Epigraphie spricht man, wenn der Redaktor oder Kopist der Sammlung den entsprechenden Text einem anderen Autor zuschreibt als dem, von dem er tatsächlich stammt. So wurde häufig einer höheren Autorität das zugeeignet, was von einer niederen stammt, oder einem Gesetzgeber etwas, was gar nicht von einem Gesetzgeber stammt. Das ist ebenfalls eine Art Fälschung, obwohl es vorkommen konnte, daß der Text selbst auf einer bestimmten Ebene tatsächlich schon vorher gültige Rechtsnorm gewesen war: sei es, daß der Autor gewohnheitsrechtliche Normen niederschrieb und diese etwa den Aposteln oder einer anderen Autorität zuschrieb, sei es, daß auf einem bestimmten Konzil tatsächlich eine solche Anordnung beschlossen wurde und ein späterer Redaktor diese einer höheren Autorität zuschrieb, etwa dem Papst, oder daß jemand die Kanones eines Regionalkonzils in die Kanones eines Ökumenischen Konzils 'hineinkopierte', wie z.B. die Beschlüsse des Konzils von Sardika in die Kanones des Ökumenischen Konzils von Nikaia eingearbeitet wurden.

IV. Viele unterscheiden noch zwischen chronologisch und systematisch aufgebauten Sammlungen. Bezüglich bestimmter Gesetzesmaterien und Entstehungsperioden kirchlicher Rechtsquellen ist eine solche Unterscheidung durchaus begründet. Andererseits ist es verfehlt, etwa zu fragen, ob der heutige *Codex iuris canonici* chronologisch oder systematisch aufgebaut sei, weil sich diese Kategorien auf die alten Sammlungen beziehen. Natürlich ist er als Ergebnis einer Kodifikation systematisch angelegt und in einem einzigen, großen, einheitlichen Arbeitsprozeß fertiggestellt worden. Aber früher, als das Material der Sammlungen nach historischen Kriterien zusammengestellt wurde, konnten bei der Redaktionsarbeit unterschiedliche Methoden angewandt werden: So schrieben die Autoren z.T. die Verordnungen späterer Konzilien oder Päpste einfach nach den früheren ab (vor allem diejenigen der Konzilien), z.T. erforderte der überlieferte Stoff jedoch auch eine themenspezifische Einteilung.

Demnach unterscheiden wir **1.** chronologische und **2.** systematische Sammlungen (*collectiones chronologicae* bzw. *systematicae*). In der älteren Fachliteratur wurde die Meinung vertreten, daß die chronologische Struktur Hinweis für eine primitivere, die systematische dagegen Indiz für eine entwickeltere Sammlungsform sei. Zweifellos ist es richtig, daß in der zweiten

Hälfte des Mittelalters allgemein mehr systematische Sammlungen entstanden, aber für das Altertum und das frühe Mittelalter stimmt diese Regel schon nicht mehr. Denn häufig weisen gerade die offiziellen, vom entsprechenden kirchlichen Gesetzgeber stammenden chronologisch geordneten Rechtsnormen eine geistig anspruchsvollste, der Kunstgattung entsprechende, sauberste Stoffbehandlung auf. Umgekehrt stellten damalige Autoren häufig auch thematisch geordnete Sammlungen zusammen, aber nicht nach einer theoretisch ausgedachten Struktur, sondern um einen Leitfaden zur Lösung ganz bestimmter praktischer Probleme zu erhalten. Bei diesem Unterfangen waren sie durchaus nicht wählerisch, weder wenn sie beispielsweise Rechtsnormen, gute Ratschläge und Zitate aus der Heiligen Schrift zusammenkopierten, noch dabei, wem sie diese Normen dann zuschrieben. Es gab auch weder klare Grundsätze bezüglich der Autorität des Gesetzgebers noch darin, daß überhaupt von Gesetzgebern stammende Texte in die Sammlungen gelangten. Demnach ist es nicht so sicher, daß damals gerade die systematischen Sammlungen die entwickeltere Sammlungsform darstellen; eher scheint das Gegenteil zuzutreffen.

2. Die großen Entstehungsperioden der Kirchenrechtsquellen

Die Einteilung der Quellengeschichte des Kirchenrechts in verschiedene Zeitabschnitte erfolgt in der Fachliteratur nicht in einheitlicher Weise.

I. Häufig finden wir jenen Einteilungsstyp, der die Periode von den Anfängen der Kirche bis 1140 als die Zeit des Alten Rechts *(ius antiquum)* bezeichnet. Einige protestantische Autoren bezeichnen diese Epoche als die des kanonischen Rechts, weil in der Kirche für diese Periode der Konzilskanon die typische Form der Rechtsnormen darstellt. Nun ist zwar durchaus etwas Wahres an dieser Bezeichnung, doch entspricht sie, wie wir in den folgenden Ausführungen sehen werden, nur bedingt dem Befund aus den Quellen jener Zeit.

1. Innerhalb der Zeit bis 1140 ist der erste Unterabschnitt die Zeit der Patristik, die von den Anfängen bis zur ersten Hälfte des achten Jahrhunderts dauert. Natürlich kann man auch innerhalb dieser Zeit charakteristische Themen aussondern, doch bedeutet ein solches Thema noch nicht ein eigenes, besonderes Zeitalter. In der patristischen Quellengeschichte kann man jedoch drei große Themeneinheiten zusammenfassen. Die erste bilden *a)* die pseudo-apostolischen Sammlungen, die zweite *b)* die Sammlungen der frühen Konzilien und drittens *c)* die Weiterentwicklung der Sammlungen.

2. Der zweite Abschnitt innerhalb der ersten großen Periode des *ius antiquum* ist die Zeit der karolingischen Reform, die von der Mitte des achten Jahrhunderts bis zum Ende des neunten Jahrhunderts reicht. Dieser Abschnitt ist viel kürzer als der erste, aber in ihm finden große kulturelle Umwälzungen statt, so daß es berechtigt ist, ihn als selbständige Einheit zu behandeln.

3. Die dritte Unterteilung — immer noch in der ersten großen Epoche des Alten Rechts — bildet die Zeit der kaiserlichen und gregorianischen Reform, also vom Zusammenbruch des karolingischen Reiches bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts. Für diese Zeit ist es zunächst charakteristisch, daß statt des universalen Rechts wieder der Partikularismus in den Vordergrund tritt, so daß die Sammlungen die Gedanken und Bestrebungen der karolingischen Reform nur auf örtlicher Ebene weitertragen können. Später beginnt die Kirchenreform unter der Dynastie der salischen Franken, d.h. unter kaiserlicher Führung aufs neue. Kaiser Otto der Große und seine Nachfolger leiten diese Erneuerungsbewegung ein, bis diese schließlich, der Logik der Dinge folgend, unter der Leitung des Papstes als gregorianische Reform fortgeführt wird.

II. So erreichen wir das Jahr 1140, das allgemein als Entstehungsjahr des *Decretum Gratiani* in seiner heutigen Form angenommen wird. Damit beginnt nach dem Zeitalter des *ius antiquum* eine neue, zweite Epoche: das Zeitalter des klassischen Kirchenrechts, das von 1140 bis 1563, vom *Decretum Gratiani* bis zum Abschluß des Tridentinischen Konzils, dauert. Gemäß der älteren Terminologie wird diese Zeit auch als die des „Neuen Rechts", des *ius novum*, bezeichnet.

Diese Epoche wird ebenfalls in kleinere Zeitabschnitte unterteilt, die sich etwa auch in der Reihe der großen Sammlungen widerspiegeln. Ab der Mitte des 14. Jahrhunderts müssen wir letztere jedenfalls zu den Werken des Spätmittelalters der klassischen Kirchengeschichte zählen. So können wir innerhalb des Zeitalters des klassischen Kirchenrechts eine Blütezeit und eine Spätzeit unterscheiden.

Charakteristisch ist für diese ganze Epoche, daß unter den Kirchenrechtsquellen statt der Konzilskanones nun die päpstlichen Dekretalen entscheidende Bedeutung gewinnen. Deshalb pflegen vor allem deutsche protestantische Autoren diese Periode als die Zeit des Dekretalenrechtes zu bezeichnen. Diese Benennung ist bis zu einem bestimmten Grad berechtigt, obwohl es natürlich auch schon früher päpstliche Dekretalbriefe gegeben hat.

III. Die dritte große Epoche ist die Zeit des Trienter oder tridentinischen Kirchenrechts (nach der alten Bezeichnung das „Neueste Recht", *ius novissimum*) von 1563 bis 1917. Dieses ganze Zeitalter wird grundlegend dadurch geprägt, daß die Beschlüsse des Konzils von Trient in der kirchlichen Rechtsordnung die Hauptrolle spielen, obwohl theoretisch das frühere Rechtsmaterial seine Gültigkeit bewahrt, ausgenommen dort, wo dieses Konzil oder spätere Verordnungen des Heiligen Stuhls es modifizierten. Zu diesem früheren Normenschatz kommt nun jedoch mit solcher Intensität und Quantität neuer Stoff hinzu, daß dies den Charakter der gesamten Rechtsordnung und die damit erreichten kirchenrechtlichen bzw. historischen Arbeitsmöglichkeiten und -bedingungen verändert.

Diesen Zeitabschnitt nennt man gerne — wiederum sind es eher bestimmte protestantische Autoren — den des „Vatikanischen Kirchenrechts" oder des „Kurialen Kirchenrechts". Im Unterschied zu früheren Zeiten ist es jetzt jedoch meist nicht mehr der Papst persönlich, der die Aufgabe der Abfassung des Rechts der Universalkirche übernimmt, sondern er tut dies durch die am päpstlichen Hof herausgebildete zentrale Verwaltung, die sogenannte Römische Kurie

(curia Romana) mit ihren besonderen Regierungsorganen und Behörden (Kongregationen, Gerichtshöfen).

Eine derartige Differenzierung des Fortgangs der Rechtssetzung verursachte große technische Schwierigkeiten, weil nun die Rechtsnormen eines jeden Gesetzgebungsorgans aufmerksam verfolgt, gesammelt und z.T. sogar geordnet werden mußten. Nur so konnte man bezüglich jeder aktuellen Rechtsfrage die Lösung finden. Gegen Ende der Barockzeit erschien dies schon als technisch fast unlösbare Aufgabe, so daß die allermeisten praktizierenden Kirchenjuristen auch nicht mehr direkt mit den Texten der Rechtsquellen, sondern mit großen Handbüchern arbeiteten. So kam es nach und nach dazu, daß diese auch von den Behörden des Heiligen Stuhls akzeptierten und zitierten Handbücher teilweise an die Stelle der Rechtsquellensammlungen traten. Sie faßten den Inhalt der Gesetzestexte zusammen und ersetzten diese beinahe, weil die Rechtsquellen in derart verstreuter Weise erschienen, daß nur sehr wenige sie übersehen und zusammenfassen konnten.

IV. Teils diese Situation, teils der im 19. Jahrhundert im weltlichen Rechtswesen einsetzende Kodifikationsprozeß führten dazu, daß 1917 auch die Katholische Kirche — zumindest die lateinische — ihr universales Recht in einem Gesetzbuch kodifizierte. Und so gelangen wir nun zur vierten großen Periode der Quellen des kanonischen Rechts, dem Zeitalter des kodifizierten Rechts, das 1917 begann und bis heute andauert.

Mit der Kodifikation von 1917 verloren — von bestimmten Ausnahmen wie den liturgischen Normen abgesehen — alle früheren universalen Rechtsquellen ihre Gültigkeit. Man stand vor einer *tabula rasa*. Mit einem Schlag hatte der *Codex iuris canonici* die Arbeitsmethode des Kirchenrechtlers umgewandelt. Von dem Augenblick an müssen wir in fraglichen Punkten nicht mehr ausführliche rechtshistorische Forschungen anstellen, um die geltende Rechtsnorm zu finden, sondern wir können fast ebenso wie weltliche Rechtswissenschaftler arbeiten, die nur die Rechtsnormen der jüngsten Zeit durcharbeiten müssen, um die geltende Rechtslage im jeweils vorliegenden Fall zu bestimmen.

Vor 1917 war dies jedoch nicht so, d.h., es war durchaus möglich, daß in bestimmten Fragen aus dem *Decretum Gratiani* immer noch ein bekannter, aber aus altchristlicher Zeit stammender Text gültig war. Eine derartige Rechtsnorm mußte dann erst ausgelegt werden, damit sie angewandt werden konnte. Man mußte sich davon überzeugen, daß es in der Zwischenzeit nicht vielleicht zu einer Gesetzesmodifikation gekommen war. Der Kanonist wurde also durch die Kodifikation von einer unglaublich schweren Arbeitslast befreit. Zugleich ist es auf die Kodifikation zurückzuführen, daß sich die Wissenschaft vom geltenden Recht von der Kirchenrechtsgeschichte trennte. U.a. vor diesem Hintergrund kam es zur Vorschrift, daß man sich im Rahmen der kanonistischen Ausbildung auch mit der Kirchenrechtsgeschichte befassen müsse.[5]

[5] Vgl. z.B. Pius XI.: Const. ap. *Deus scientiarum Dominus* vom 24.V.1931, Art. 29 b: AAS 23 (1931) 253; SC Stud: Ordinationes *Sacra Congregatio* vom 12.VI.1931, Art. 27, II

Natürlich hielt die Kodifikation die Weiterentwicklung des Kirchenrechts nicht auf, sondern es kam zum einen zu einer weitgehenden Kodifikation des Ostkirchenrechts mittels päpstlicher *Motu proprios*; zum anderen erschienen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1983 und 1990 zwei weitere neue große kirchliche Gesetzbücher: für die lateinische Kirche die Neuausgabe des *Codex Iuris Canonici*, für die Ostkirchen der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*.

Damit hat sich jedoch das Kirchenrecht unserer Epoche in inhaltlicher oder kultureller Hinsicht nicht in solchem Maß gewandelt, daß man vom Beginn einer neuen Periode der Quellen des kanonischen Rechts sprechen könnte. Denn obwohl die Rechtsnormen in Anschauung und Inhalt bedeutende Veränderungen erfuhren, ist im Bereich der Sammlungen, das heißt im Bereich der im literaturhistorischen Sinn genommenen Quellen, trotz der beachtenswerten Fortentwicklung keine so bruchartige Veränderung zu bemerken, daß wir deshalb das Kirchenrecht der jüngsten Zeit in eine eigene, neue, große Periode einordnen müßten.

2 d: AAS 23 (1931) 271.

Kapitel 1

DIE ZEIT DES ALTEN RECHTS *(IUS ANTIQUUM)* (BIS 1140)

I. Das patristische Zeitalter (vom 1. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts)

A) *Rechtsnormen und Sammlungen*

Für das gesamte christliche Altertum gilt, daß Rechtsregeln oder Normen verschiedenartigster Herkunft in den Sammlungen mehr oder weniger voneinander getrennt zu finden sind, ja sogar häufig in verschiedenen Sammlungen erscheinen. So gibt es Sammlungen von Gewohnheitsrecht (zu diesen gehören zuallererst die pseudo-apostolischen Sammlungen), Sammlungen von Konzilskanones, Sammlungen päpstlicher Dekretalen und von den einzelnen Bischöfen stammende kanonische Briefe, die nicht in eigenen Sammlungen zusammengestellt wurden.

Des weiteren können wir sagen, daß es einige Sammlungen gibt — wenn auch nur wenige —, die den Text der jeweiligen Norm direkt und primär bieten bzw. Normengesamtheiten enthalten, die zur gleichen Zeit entstanden sind (z.B. die Kanones eines bestimmten Konzils). Sammlungen dieser Art kommen vor allem in den ersten vier Jahrhunderten vor. Viel häufiger ist es aber, daß wir die Normen aus späteren Werken, also indirekt und sekundär kennen.

Diese Normen begegnen uns — abgesehen von den Zeugnissen literarischer, theologischer und historischer Werke — zunächst in den Kanonessammlungen, die häufig schon kurz nach den Rechtsnormen selbst, jedenfalls aber später als diese entstanden. Die Autoren dieser Sammlungen haben jedoch häufig den Inhalt der Normen — bewußt oder unbewußt — den Problemen ihrer eigenen Zeit angepaßt. Die Rekonstruktion der Quellen, des Originaltextes der ursprünglichen Papst- oder Konzilsdokumente, besonders aber der früheren Formen gewohnheitsrechtlicher Normen geschieht demnach über diese Sammlungen und stellt zuweilen eine recht schwierige Aufgabe dar.

B) *Die Pseudo-apostolischen Sammlungen*

1. Inhalt, Form, Technik und Inkulturation des kanonischen Rechtes

In den ersten drei Jahrhunderten spielt das geschriebene Recht *(ius scriptum)* in der Kirche nur eine äußerst bescheidene Rolle; das Gewohnheitsrecht *(con-*

suetudo) steht ganz im Vordergrund. Dieses Recht wird z.B. in der Rechtsprechung der Kirche, das heißt in der *audientia episcopalis*,[1] angewendet und verbreitet. Auch die altchristlichen Konzilien verweisen häufig auf diese „Gewohnheit" als Lebensregel der christlichen Gemeinschaft und weisen somit auf eine schon früher bestehende gewohnheitsrechtliche Ordnung hin (vgl. z.B. den 6., 7., 15. und 18. Kanon des I. Konzils von Nikaia, den 1. Kanon des Konzils von Sardika und das Vorwort des Konzils von Gangra).

In diesem Zusammenhang verweisen wir besonders auf den 7. Kanon des I. ökumenischen Konzils von Nikaia, in dem die Fachbegriffe *consuetudo* (griechisch: *synetheia*) und die *antiqua traditio* (gr. *paradosis archaia*) synonym verwendet werden. Tatsächlich unterscheidet der christliche Sprachgebrauch im 3. Jahrhundert die Tradition noch kaum von der Gewohnheit bzw. vom Gewohnheitsrecht. Die Unterscheidung beider Begriffe bezeugt eher zwei Stufen oder Phasen der Entwicklung.

Die *traditio* bezeichnet im allgemeineren Verständnis die christliche Sittenordnung, die *mores maiorum*, die moralische, rechtliche und doktrinelle, also Glaubenselemente enthalten, die ihrerseits aber noch nicht scharf voneinander unterschieden sind.

Die *consuetudo* dagegen ist ein im 3. und 4. Jahrhundert auch im Römischen Recht auftauchender Begriff, der gerade in dieser Zeit als Fachausdruck eine schon bestehende und akzeptierte Rechtsnorm bezeichnet.

Wir finden selbstverständlich auch in römischen Rechtsquellen Beispiele dafür, daß ab dieser Zeit, also vom 3.—5. Jahrhundert an, die *consuetudo* ein eigenes technisches Verständnis erhält.[2] Demgegenüber stellt die *traditio* bzw. *paradosis* - wie oben schon angedeutet - den älteren, weniger spezifisch juridischen Begriff dar.

Bezüglich der gewohnheitsrechtlichen Normen — bzw. nach der früheren Bezeichnung und dem früheren Begriff: bezüglich der *antiqua traditio* — haben wir bereits festgestellt, daß sich dieser Begriff gleichermaßen auf den Glauben, die Moral, die Liturgie, die Disziplin der Kirche und auf die Katechese bezieht und daß er mit der das Gemeinschaftsleben regelnden Normenordnung übereinstimmte. Diese *traditio* regelte nach Auffassung der Christen der ersten Jahrhunderte das Gemeinschaftsleben mit unbedingt verpflichtender Kraft, allerdings nicht einfach nur wegen ihres ehrwürdigen Alters, sondern vielmehr deshalb, weil man ihr apostolische und daher göttliche Herkunft zubilligte.[3] Die Apostel erhielten die Offenbarung von Christus, Christus jedoch von Gott selbst, und mit der Offenbarung oder im Kontext derselben erhielten sie die ganze normative

[1] Vgl. neuerdings C. MUNIER: *Audientia episcopalis*, Dizionario patristico e di antichità cristiane, dir. da A. Di Berardino, Casale Monferrato 1983, I 443; F. J. CUENA BOY: *La «episcopalis audientia»*, Valladolid 1985; M. R. CIMMA: *L'«episcopalis audientia» nelle costituzioni imperiali da Costantino a Giustiniano*, Torino 1989.

[2] Vgl. z.B. Hermog. D. 1, 3, 35.

[3] Vgl. Iren. *adv haer.* 3, 3, 1—3; 5, 20, 1; Tertull. *praescr.* 28.

Ordnung des christlichen Lebens, d.h. eine ideelle Ordnung, für die als Chiffre der zentrale Begriff *traditio apostolica* diente, auf die sich wiederum bei der konkreten Regelung des Gemeinschaftslebens oft berufen wurde.

Diesen göttlichen Ursprung bzw. göttlichen und apostolischen Ursprung, den die Christen hinsichtlich der Tradition anerkannten, eigneten sie auch dem disziplinären Teil der Tradition zu, also nicht nur der Lehre und den Sakramenten, sondern auch den disziplinären Konsequenzen.

Diese Überzeugung vom apostolischen, ja sogar göttlichen Ursprung der kirchendisziplinären Normen kommt auch darin zum Ausdruck, daß die ersten solche Normen enthaltenden Sammlungen pseudoepigraphischen Charakter haben. Das bedeutet, daß in den Titeln der Sammlungen oder zuweilen selbst in deren Texten die dort formulierten Normen den Aposteln oder sogar Christus, dem Herrn, zugeschrieben werden bzw. daß man sagt, diese stammten von ihnen persönlich.

Zu verweisen wäre etwa auf den Titel der *Didaché*: *Doctrina duodecim apostolorum* (= 'die Lehre der zwölf Apostel') bzw. auf die Überschrift *Doctrina Domini per duodecim Apostolos ad gentes* (gr. *Didaché Kyriou dia ton dódeka apostolon tois ethnesin* = 'Die Lehre des Herrn durch die zwölf Apostel an die Völker'), womit noch deutlicher die apostolische und göttliche Herkunft ausgedrückt wird. Des weiteren sind in diesem Zusammenhang zu nennen: die *Traditio apostolica* (gr. *Apostoliké paradosis*), in diesem Fall weist der Titel selbst auf die apostolische Überlieferung hin, und die *Didaskalia*, eine andere bedeutende pseudoapostolische Sammlung mit der Überschrift *Doctrina catholica duodecim Apostolorum et sanctorum discipulorum nostri Salvatoris* (= 'katholische Lehre der zwölf Apostel und heiligen Jünger unseres Erlösers').

Zu betonen ist jedoch, daß die pseudoepigraphische Benennung dieser Sammlungen nicht als Fälschung anzusehen ist, sondern nur die Überzeugung der Christen der ersten Zeiten zum Ausdruck bringt, daß die Vorschriften, nach denen sie lebten, von den Aposteln und von Gott selbst stammten. Im Stoff dieser Sammlungen waren demnach echte Normen enthalten, die in der Gemeinschaft auch tatsächlich gültig waren. Aber natürlich hatte nicht jede darin enthaltene Regel Rechtscharakter. Zahlreiche überlieferte Erklärungen und Regeln eher moralischen oder doktrinellen Inhalts sind ebenfalls in diesen Sammlungen zu finden. Sogar der disziplinäre Teil besteht oft hauptsächlich aus liturgischen Normen. Die Formulierungen sind nicht immer normativ oder befehlend, sondern häufig eher belehrend oder ermahnend.

Diese gesamte Konzeption, die Entfaltung der Tradition und die Sammlungstechnik beziehen sich nicht nur auf die rechtliche Überlieferung und spiegeln die Mentalität der Völker und Gesellschaften wider, die sich nicht oder noch nicht die das Römische Recht charakterisierende rationalistische Denkweise angeeignet hatten.

Denn im Spiegel der Sammlungen setzt die rechtliche Inkulturation der Kirche im römischen Imperium erst im 4. Jahrhundert ein und zeigt sich offen sogar erst zu Beginn des 5. Jahrhunderts.[4]

Die pseudo-apostolischen Sammlungen blieben jedoch als Erkenntnisquellen der Disziplin besonders in den außerhalb der Grenzen des Römischen Reiches lebenden Ostkirchen im Gebrauch. Der Grund dafür könnte vielleicht sein, daß die dort lebenden Gesellschaften das Römische Recht nicht anwandten und daß sie sich deshalb die Kenntnis und die Technik des Römischen Rechts nicht oder erst spät und nur in geringfügigem Maße aneigneten. Entsprechend bot sich innerhalb dieser kirchlichen Gemeinschaften auch keine Gelegenheit, mit dieser Technik und Arbeitsweise die Normen der eigenen Disziplin auszudrücken.

2. Die einzelnen Sammlungen

Die pseudo-apostolischen Sammlungen sind vor allem im Osten entstanden und können in drei große Gruppen eingeteilt werden. Die erste besteht aus den grundlegenden Werken, die zweite aus den aus mehreren früheren Sammlungen zusammengestellten, mehrere grundlegende Werke enthaltenden großen Sammlungen; zum dritten Typ gehören die weniger bedeutenden Werke. Diese letzteren sind entweder gekürzte Fassungen bzw. Auszüge aus anderen Sammlungen oder sehr kurze bzw. zeitlich später entstandene Werke.

a) *Grundlegende Werke*

Die zur ersten Gruppe gehörenden Werke nennen wir deshalb grundlegend, weil die anderen, späteren Sammlungen ihr Material aus diesen entnehmen und zusammenstellen.

1. Die erste in der Reihe der grundlegenden Sammlungen ist die **Didaché** (= 'Lehre') oder *Doctrina duodecim apostolorum*.[5] Weiterer Titel: *Doctrina Domini per duodecim Apostolos ad gentes* (s.o. auf S. 13). Diese Sammlung wurde vermutlich in Syrien oder Palästina gegen Ende des 1. oder Anfang des 2. Jahrhunderts zusammengestellt.

Der erste Teil des Werkes enthält katechetisches Material, das in Form der Zwei-Wege-Lehre vorgetragen wird. Diese Form der Glaubensunterweisung war — so scheint es — charakteristisch für den Unterricht, den die Juden des Alter-

[4] Vgl. z.B. P. ERDŐ: *"Ius Graeco-Romanum" and canon law. Critical report*, Atti del Congresso Internazionale «Incontro fra canoni d'Oriente e d'Occidente», a cura di R. Coppola, Bari 1994, I 239—244.

[5] Heutzutage verwendbare Ausgaben sind z.B W. RORDORF — A. TUILLIER: *La Didaché* (SC 248), Paris 1978 und K. WENGST: *Didache (Apostellehre), Barnabasbrief, Zweiter Klemensbrief, Schrift an Diognet* (Schriften des Urchristentums 2), Darmstadt 1984, 1—100.

tums in der Proselytenmission erteilten. Auch der Titel des Werkes (an die „Völker" erteilter Unterricht) weist auf dieses frühere Muster hin.

Der Stoff der Didaché enthält ebenfalls Elemente, die vom Gewohnheitsrecht oder den Gebräuchen der Juden stammen:[6] ein Beispiel dafür, daß das Gewohnheitsrecht der frühchristlichen Zeit viele Elemente aus dem früheren Traditionsschatz übernimmt.

Der zweite Teil der *Didaché* enthält liturgische und disziplinäre Normen, die jedoch spezifisch christlich sind. Es geht um die Taufe, die Eucharistie, das Fasten, um die Apostel und Wanderprediger, Propheten und Lehrer, um die Feier des Sonntags, um die Weihe der Bischöfe und Diakone, um die Anklageerhebungen gegen Brüder im Glauben.

Der Text der *Didaché* ist eine höchst bedeutende Quelle der christlichen Liturgie und der Struktur und Disziplin der christlichen Gemeinschaft gegen Ende des 1. Jahrhunderts.

2. Die nächste grundlegende Sammlung ist die **Traditio apostolica** (= 'apostolische Überlieferung'),[7] die Anfang des 3. Jahrhunderts zusammengestellt wurde.

Über den Verfasser der Sammlung werden bis heute verschiedene Theorien vertreten. Nach der zuerst von Eduard Schwartz, später auch von anderen rezipierten und vertretenen Theorie ist die Sammlung vom (heiligen) Gegenpapst Hippolyt zusammengestellt worden. Diese Sammlung ist dann mit jenem Werk identifizierbar, das unter dem Titel *Apostoliké paradosis* (= 'apostolische Überlieferung') auf der Statue eingemeißelt ist, die als Statue des Hl. Hippolyt bekannt ist und am Eingang zur Vatikanischen Bibliothek steht.

Wenn allerdings der Gegenpapst Hippolyt der Autor ist, dann ist die Entstehungszeit der Sammlung um 218 anzusetzen. Diese Theorie verteidigte — neben anderen — auch Bernard Botte, der Herausgeber der derzeit besten Textrekonstruktion.

Bezüglich des eben genannten Zeitpunktes entstanden jedoch aus historischer und literarischer Sicht gewisse Zweifel. Zuerst war es Pierre Nautin, der bestritt, daß diese Sammlung ein Werk Hippolyts sei. Denn die archäologische Untersuchung der Statue selbst, die von Margherita Guarducci durchgeführt wurde, ergab zum einen, daß es sich bei der Statue ursprünglich um die einer Frau handelte, deren Haupt später mit dem Kopf eines bärtigen Mannes ausgetauscht wurde. Zum anderen schließt sie nicht aus, ja hält es sogar für wahrscheinlich und bestärkt die Vermutung, daß die Aufschrift, die an der Seite des Thrones der

[6] Vgl. B. ALTANER — A. STUIBER: *Patrologie. Leben, Schriften und Lehre der Kirchenväter*, Freiburg i. Br.—Basel—Wien 1966[7], 81; Neueres zur *Didache* s. noch K. NIEDERWIMMER: *Die Didache* (Kommentar zu den Apostolischen Vätern 1), Göttingen 1989.

[7] Ausgabe: B. BOTTE: *La tradition apostolique de Saint Hippolyte. Essai de reconstruction* (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 39), Münster 1963, 1989[5] und *Hippolyte de Rome. La tradition apostolique d'après les anciennes versions. Introduction, traduction et notes* (SC 11 bis), Paris 1984[3].

Statue eingemeißelt ist, mit der Absicht dort angebracht wurde, die Aufzählung der Werke Hippolyts zu verewigen.[8]

Der ursprüngliche griechische Text der Sammlung ist verlorengegangen. Gegenwärtig verfügen wir ausschließlich über die alte, bruchstückhafte lateinische Übersetzung im *Codex Veronensis*[9] (von dem später noch die Rede sein wird). Wir verfügen des weiteren über verschiedene Übersetzungen des Werkes, an dem im Osten allerdings einige Veränderungen vorgenommen worden waren. Bekannt sind z.B. eine koptische Übersetzung (genau genommen im sahidisch-koptischen Dialekt), eine arabische und eine äthiopische Übersetzung, einige Adaptationen und Transkriptionen in griechischer Sprache, die in verschiedenen späteren Sammlungen, so zunächst im 8. Buch der *Constitutiones Apostolicae* (s. u. unter **I B 2 b**) zu finden sind. Aus diesen Werken wurde schließlich die kritische Rekonstruktion des Textes möglich.

Die heute vorliegende rekonstruierte Fassung der Sammlung zählt 42 Kapitel (bzw. mit dem Schlußkapitel 43). Dieses Werk ist wohl das bedeutendste Dokument der Liturgie- und Institutionengeschichte der Kirche im 3. Jahrhundert. a) In seinem ersten Teil (Kapitel 1—14) ist von der gemeinschaftlichen Organisation der Kirche die Rede. Durch Wahl und *ordinatio* werden Bischöfe an die Spitze der Kirche gestellt. Auch der älteste Text eines eucharistischen Hochgebetes ist hier zu finden. b) Der zweite Teil (Kapitel 15—21) beschreibt den Verlauf der christlichen Initiation. c) Im letzten Teil (Kapitel 22—42) ist von weiteren Bräuchen innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft die Rede, wie etwa vom gemeinschaftlichen Gebet.

3. Zeitlich das dritte grundlegende Werk ist die **Didascalia Apostolorum** (= 'Lehre der Apostel') oder (griechisch) die *Didaskalia*,[10] die etwas vor Mitte des 3. Jahrhunderts (gegen 230) in Syrien entstanden ist. Der Verfasser war — dies geht aus dem Sammlungstext eindeutig hervor — ein Bischof, der aus seiner Perspektive und aus seinem bei der Amtsausübung gewonnenen Erfahrungsschatz die Leitung der Kirche bzw. den Leitungsdienst in der Kirche regelte. Ja, es scheint, daß diese Schrift gleichsam einen Einblick in das Innenleben des Bischofs gewährt, der mit seiner eigenen christlichen Erfahrung auf der Grundlage der Heiligen Schrift und der Tradition seinen Bischofskollegen noch Unterricht und Rat für deren Arbeit erteilen konnte.

[8] Vgl. z.B. P. NAUTIN: *Ippolito*, Dizionario patristico (Anm. 1), II 1791—1798 und *Tradizione Apostolica*, ebd., II 3501—3502; E. PRINZIVALLI: *Ippolito (statua di)*, ebd., II 1798—1800; A.G. MARTIMORT: *Nouvel examen de la «Tradition apostolique» d'Hippolyte*, Bulletin de littérature ecclésiastique 88 (1987) 5—25.

[9] Verona, Bibl. Capit. LV.

[10] Ausgaben: F. X. FUNK: *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, Paderbornae 1905 (= Torino 1970), I — Rekonstruktion des lateinischen Textes aus dem Syrischen; E. TIDNER: *Didascaliae apostolorum, Canonum ecclesiasticorum, Traditionis apostolicae versiones Latinae* (TU 75), Berlin 1963 — der Text des *Codex Veronensis*; A. VÖBUS: *The "Didascalia apostolorum" in Syriac*, Louvain 1979 — Ausgabe des syrischen Textes.

Dieser Bischof geht nun nicht wie ein Gesetzgeber vor, obwohl er viel zur Weiterentwicklung der Disziplin beiträgt. Seine Art bischöflicher Tätigkeit ist dann mit Händen zu greifen, wenn er die Bischöfe z.B. darauf aufmerksam macht, daß sie bei der Verteilung der Gaben für die Witwen auf deren Gesundheitszustand sowie auf das Alter ihrer Kinder achten müssen oder daß sie nur solchen Armen kirchliche Unterstützung zukommen lassen dürfen, die nicht aus eigener Faulheit oder Trunksucht in Not geraten sind. Bemerkenswert ist darüber hinaus, daß der Autor sogar Erfahrungen auf medizinischem Gebiet durchscheinen läßt.

Auch von dieser Sammlung ist der griechische Urtext verlorengegangen. Wir verfügen jedoch über einige kleinere griechische Textfragmente und eine lateinische Übersetzung, die uns — wenn auch nicht ganz vollständig — ebenfalls der schon erwähnte *Codex Veronensis* bewahrt hat. Des weiteren ist uns in mehreren Handschriften die sehr alte syrische Übersetzung erhalten, die den vollständigen Text bietet und uns mittlerweile in modernen kritischen Ausgaben vorliegt.

Viele Autoren weisen überdies auf die koptische Übersetzung hin, einige auch auf die arabische und die armenische Übersetzung. Letztere, d.h. die arabische und die armenische *Didaskalia*, sind nach Auffassung nicht weniger Autoren — etwa nach Meinung Gustave Bardys[11] — allerdings eher als Umformungen bzw. Bearbeitungen des Originaltextes anzusehen, nicht als reine Übersetzungen.

Schließlich existiert noch eine griechische Bearbeitung des Textes, die in den ersten sechs Büchern der *Constitutiones apostolicae* zu finden ist.[12]

Aus all den eben genannten Quellen läßt sich so der Text der Sammlung rekonstruieren. Diese Rekonstruktion des Textes in lateinischer Sprache leistete Funk auf Grundlage der noch erhaltenen Handschriften in seiner Edition der *Constitutiones apostolicae*. Mit Blick auf die Didaskalia ist diese Ausgabe von Funk bis heute die am meisten zitierte. Und zumindest in theologischen Werken ist es darüber hinaus sogar üblich, die Didaskalia auch mit der dortigen inneren Einteilung zu zitieren.

Von den oben erwähnten älteren Übersetzungen scheint allerdings die syrische dem Originaltext am engsten zu folgen.[13]

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Funk selbst den syrischen Text ins Lateinische übersetzen ließ und danach erst mit der - im übrigen auch erst später entdeckten - lateinischen Überlieferung im *Codex Veronensis* verglich. Letztere ist greifbar etwa in der (zur Zeit auch maßgeblichen) kritischen Ausgabe von Erik Tidner.

[11] G. BARDY: *Didascalie*, DDC IV, 1949, 1218—1224.

[12] Zum Text der *Constitutiones Apostolicae* s. die Ausgaben von FUNK (Anm. 10) und METZGER (Anm. 17).

[13] Vgl. P. NAUTIN: *Didascalia degli apostoli*, Dizionario patristico (Anm. 1), I 948—949 (Die syrische Übersetzung wurde vor 350 fertiggestellt).

Unter den Quellen der *Didaskalia* finden wir die Heilige Schrift, die *Didaché*, antike apokryphe Schriften, die Werke des Hl. Ignatius von Antiochien und die Schriften des Hermas und des Irenäus.

Was die von der *Didaskalia* erwähnten Themen betrifft, so sind besonders die folgenden erwähnenswert: die Pflichten der Gläubigen; die Aufgaben der Bischöfe, Diakone und Diakonissen; Prozeßangelegenheiten unter Christen; sehr ausführlich behandelt die Sammlung die Bußdisziplin, die Bußordnung; besonders wertvoll sind überdies jene Reflexionen, welche vom alttestamentlichen Gesetz oder von der Geltung des alten Gesetzes handeln, sei es von den direkt im Alten Testament enthaltenen Vorschriften, sei es, daß vom nicht unmittelbar im Alten Testament niedergeschriebenen jüdischen Gewohnheitsrecht die Rede ist.

Der Verfasser lehnt diejenigen disziplinären Normen ab, die er als die Wiederholung des Gesetzes (*secundatio legis*) bezeichnet. Dagegen nimmt er auch für die christliche Gemeinschaft die Gültigkeit des einfachen göttlichen Gesetzes an, das er — so scheint es — mit den moralischen Geboten des Dekalogs gleichsetzt.[14]

4. Die vierte in gewissem Maß als autonom anzusehende grundlegende Sammlung trägt die Bezeichnung **Canones ecclesiastici Sanctorum Apostolorum** (= 'die Kirchenkanones der Heiligen Apostel'),[15] die z.B. in der deutschen Fachliteratur häufig *Apostolische Kirchenordnung* genannt wird. Es gibt auch mehrere lateinische Bezeichnungen: Einige Autoren führen sie etwa als *Constitutio Ecclesiastica Apostolorum* an (so bezeichnet sie z.B. auch das Dekret des II. Vatikanischen Konzils *Presbyterorum ordinis* in der Anmerkung 33).

Dieses Werk wurde um 300 in Syrien oder Ägypten zusammengestellt.[16] Es handelt sich um eine kurze Schrift moralisch-disziplinären Inhalts, deren griechischer Urtext erhalten ist. Von einem bestimmten Teil kennen wir auch die lateinische Übersetzung aus dem *Codex Veronensis*. Auch weitere Übersetzungen sind erhalten, und zwar syrische, koptische, arabische und äthiopische. Nach der Gliederung der koptischen Version — der griechische Text ist nicht in Kapitel unterteilt — kann das Werk in 30 Kapitel eingeteilt werden. Von diesen sind *a)* die ersten 14 eine Sammlung moralischer Normen und hängen von der *Didaché* ab. *b)* Der zweite Teil handelt von der Wahl und von den Verpflichtungen der Bischöfe sowie von der Auswahl und von den Verpflichtungen der Presbyter, Diakone, Lektoren und Witwen. *c)* Am Ende des Werkes finden wir einen Dialog zwischen Marta, Maria, Maria Magdalena und einigen Aposteln über die Frage, ob Frauen am Altar dienen sollen.

[14] Vgl. P. ERDŐ: *Quid significat «lex» in iure canonico antiquitatis (saec. III—VII)*, Periodica 76 (1987) 381—412.

[15] Ausgaben: I. B. PITRA: *Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta*, Romae 1860 (= 1960), I 77—86; T. SCHERMANN: *Die allgemeine Kirchenordnung*, Paderborn 1914.

[16] Andere setzen dieses Werk später an, z.B. P. NAUTIN: *Canoni ecclesiastici degli Apostoli*, Dizionario patristico (Anm. 1), I 577—578 („Opera di un compilatore del IV o V secolo").

Hinzuweisen ist insbesondere noch auf das 15. Kapitel, in dem die schon oben erwähnte Theorie über den apostolischen Ursprung der Normen bzw. über die apostolische Autorität des Kirchenrechtes dargelegt wird. Diese Reflexion birgt sogar noch für die heutigen theoretischen Überlegungen zum Kirchenrecht beachtenswerte Lehren in sich. So erklärt der Apostel Petrus, dem die Sammlung diesen Ausspruch zuschreibt, daß die Bücher der Heiligen Schrift in die Praxis umzusetzen seien. Daher müßten sie auch durch die Abfassung apostolischer Verordnungen ergänzt werden.

5. Die fünfte in der Reihe der grundlegenden Sammlungen ist eine kleine Kollektion, die man heute mit dem Namen **Canones apostolici** bezeichnet (= 'apostolische Kanones' oder '85 apostolische Kanones').[17]

In bezug auf den Ursprung der Sammlung herrscht bis heute eine gewisse Unsicherheit. Sicher ist, daß wir den griechischen Text zum ersten Mal im 8. Buch der *Constitutiones apostolicae* als dessen 47. Kapitel vorfinden. Viele Autoren — unter ihnen Jean Gaudemet[18] — meinen, daß der heute bekannte Text wahrscheinlich von demselben Verfasser (oder denselben Verfassern) stammt, der (die) die Sammlung der *Constitutiones apostolicae* zusammenstellte(n). Der Stoff des Werkes stammt aus den *Constitutiones apostolicae* und den Kanones der früheren Konzilien, besonders der Konzilien von Antiochia und Laodikeia. Jedenfalls gehen die Experten von irgendeiner früher eigenständigen Existenz des Stoffes aus, den der Kompilator — der Redaktor der *Constitutiones* — verwendete. Die heute bekannte Form entstand gegen Ende des 4. Jahrhunderts (um 380) in Syrien.

Der ursprüngliche griechische Text der Sammlung ist erhalten, deren disziplinäre Normen in Gestalt von Kanones, also von kurzen Regeln, erscheinen, was sonst eher für die Konzilsgesetzgebung typisch ist. Diese Art und Weise der Formulierung weist darauf hin, daß die Autoren des Textes auch Konzilsmaterial verwendeten oder ihnen zumindest dieser Stil vertraut war.

Der Text der *Canones apostolici* thematisiert die Weihe, die Disziplin der Kleriker, Strafen, die den Büßenden vom Besuch des Gottesdienstes ausschlossen, den liturgischen Kalender der Kirche, die notwendigen Voraussetzungen für den Abschluß der Ehe, die Taufe und ferner die Verpflichtung, jährlich zweimal ein Provinzialkonzil abzuhalten (37. Apostolischer Kanon); der letzte apostolische Kanon zählt schließlich die akzeptierten Bücher des Alten und des Neuen Testamentes auf, denen die *Constitutiones apostolicae* hinzugefügt werden, obwohl das öffentliche Lesen dieses letzten Werkes wegen der Geheimnisse, die darin verborgen sind, nicht erlaubt war.

[17] Den besten Text der *Canones apostolici* finden wir in den Ausgaben der *Constitutiones apostolicae*, hauptsächlich bei M. METZGER: *Les constitutions apostoliques*, III (SC 336), Paris 1987, 274—309.

[18] J. GAUDEMET: *Les sources du droit de l'Église en Occident du II^e au VII^e siècle* (Initiations au christianisme ancien), Paris 1985, 25.

Der Einfluß dieser Sammlung war außerordentlich groß. Das 691/692 abgehaltene II. Trullanische Konzil akzeptiert die 85 Kanones für die gesamte Ostkirche, obwohl es die *Constitutiones apostolicae* zurückweist, die von den *Canones apostolici* selbst erwähnt werden.

Derart wurden diese Kanones zu einem Bestandteil des alten Disziplinarschatzes der Ostkirchen. Sie sind z.B. in der noch heute in der griechischen Kirche gültigen offiziellen Gesetzessammlung, dem *Pedalion*, zu finden. Darüber hinaus gelangten sie in die altslawische Übersetzung *Kormčaja kniga* und zählen so jetzt auch zu den Rechtsquellen der slawischen Orthodoxie.

Im Westen bezeichnet das *Decretum Gelasianum de recipiendis libris* — um 520 — die Sammlung als apokryph und weist sie zurück. Dennoch verwendete Dionysius Exiguus teilweise diesen Text, indem er von den *85 apostolischen Kanones* die ersten 50 in lateinischer Übersetzung in die eigene Sammlung aufnahm. Damit trug er dazu bei, daß der Text der Kanones auch im Westen verbreitet wurde. Von den Kanones gelangten einige schließlich auch in das *Decretum Gratiani* (z.B D. 28 c. 14; D. 88 c. 3 usw.), ja, in den vielen spätmittelalterlichen und in der Neuzeit erschienenen Druckausgaben des *Decretum Gratiani* erscheint als Anhang auch die Reihe der 50 — von Dionysius Exiguus ebenfalls für annehmbar gehaltenen — Apostolischen Kanones.

6. Die sechste Sammlung, die wir in gewisser Weise als grundlegend bezeichnen können, trägt den Titel **Testamentum Domini nostri Iesu Christi** (= 'letzter Wille unseres Herrn Jesus Christus').[19] Diese von einem unbekannten monophysitischen Autor stammende, ursprünglich griechische Schrift wurde in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts in Syrien zusammengestellt. Der griechische Urtext ist verlorengegangen, es existiert jedoch eine syrische Übersetzung, die als erstes Buch der größten syrischen Sammlung, dem *Octateuchus Clementis* (s.u. unter **b**, Punkt 3), erhalten geblieben ist. Die Überschrift finden wir in ebendieser syrischen Sammlung. Ob das Werk ursprünglich einen anderen Titel hatte und wie dieser lautete, wissen wir nicht genau.

Die Sammlung hängt jedenfalls stark von der *Traditio apostolica* ab und hat einen ausgeprägt apokryphen Charakter. Sie enthält Anordnungen über die Grundlagen der Hierarchie und der liturgischen Ordnung (z.B. auch den *ordo* der Taufe).

b) *Sammlungen von Sammlungen*

In die zweite Gruppe der pseudo-apostolischen Sammlungen gehören diejenigen Sammlungen, die mehrere frühere Sammlungen vereinigen und daher „Sammlungen von Sammlungen" genannt werden können.

[19] Die Ausgabe der syrischen Übersetzung: J. E. RAHMANI: *Testamentum Domini nostri Iesu Christi*, Mainz 1899 (Neuausgabe: Hildesheim 1968) — enthält auch die lateinische Übersetzung. Französische Übersetzung z.B. P. CIPROTTI: *La Version syriaque de l'Octateuque de Clément*, Milano 1967, 25—56 — nach der Ausgabe von F. NAU (1913).

Diese Sammlungen könnten beinahe als das *corpus iuris* des Kanonischen Rechts der pseudo-apostolischen Zeit angesehen werden. Sie werden aus dem Stoff früherer, elementarer oder grundlegender Sammlungen zusammengestellt, die einfach zusammengeheftet oder einander gegenübergestellt wurden, auch wenn häufig bestimmte Veränderungen oder Umstellungen des Stoffes anzutreffen sind. Ebendeshalb stellt sich gewöhnlich die Frage, ob und inwieweit diese aus Sammlungen zusammengestellten Sammlungen überhaupt selbständige literarische Werke sind. Die Antwort auf diese Frage hängt von der Struktur der Sammlungen, deren technischem Aufbau und von den im Text vorgenommenen Veränderungen ab, mit anderen Worten also davon, ob sie einfach nur kopiert wurden und mit kodikologischem Verständnis früheren Sammlungen beigestellt wurden oder ob daraus in literaturhistorischem Sinne Sammlungen gemacht wurden, die schon als selbständige Werke anzusehen sind.

1. Das bedeutendste Werk dieser Kategorie sind die **Constitutiones apostolicae** oder *Constitutiones Apostolorum* (= 'apostolische Konstitutionen' bzw. 'die Konstitutionen der Apostel'),[20] das wichtigste und umfangreichste Dokument der gesamten pseudo-apostolischen Literatur. Es wurde auf griechisch verfaßt, wahrscheinlich in Kilikien gegen Ende des 4. Jahrhunderts (etwas nach 381). Nach der von A. Hagedorn 1973 vertretenen These war der Autor der [21] Eunomianer Iulianus, ein kilikischer Bischof.

Das Werk besteht aus acht Büchern. Die ersten sechs enthalten - wie oben festgestellt - eine Bearbeitung der *Didaskalia*, das siebente Buch, genauer die ersten 32 Kapitel, hängen stark von der *Didaché* ab. Das achte Buch basiert in seinem 3.—46. Kapitel auf der *Traditio apostolica*. Das 47. Kapitel des achten Buches enthält die *85 apostolischen Kanones*.

In Anbetracht der Redaktion und Zusammenstellung des Werkes muß man feststellen, daß die *Constitutiones apostolicae* wirklich als originales und organisches Werk zu qualifizieren sind und nicht nur als eine Aneinanderreihung anderer Werke. Der Redaktor formt die von ihm verwendeten Sammlungen um, erweitert sie und greift manchmal auf andere Quellen zurück, z.B auf die Heilige Schrift oder auf apokryphe Texte, auf die *Acta* der heiligen Peter und Paul, auf den ersten Klemensbrief, auf die *Pseudo-Clementinen*, auf die *Historia Ecclesiastica* des Eusebius bzw. auf dogmatische Texte.

Der Verfasser selbst nennt sein Werk als vom Hl. Klemens überliefert. (6, 18, 11; 8, 46, 13; 8, 47, 85). An anderen Stellen hebt er hervor, daß die in der Sammlung enthaltenen Normen apostolischen Ursprungs seien. Diese Behauptung ist nach Gaudemet ein Zeichen für sein Bemühen, in einer Zeit Autorität zu erlangen, in der die Konzilien noch relativ selten waren, die kaiserliche Gesetzgebung in Kirchenangelegenheiten noch nicht diejenige Wirkung ausübte wie in späteren Zeiten und die Gesetzgebung der römischen Päpste sich ebenfalls noch

[20] Ausgabe: M. METZGER: *Les constitutions apostoliques*, I—III (SC 320. 329. 336), Paris 1985—1987.

[21] Vgl. P. NAUTIN: *Costituzioni apostoliche*, Dizionario patristico (Anm. 1), I 826.

nicht so weit entfaltet hatte. So erklärt sich auch das Bestreben des Verfassers, dieser die gesamte Kirchendisziplin umfassenden Sammlung apostolische Autorität zu verschaffen.

Das II. Trullanische Konzil verwarf diese Sammlung als ein Werk, das von Ketzern verfälscht worden sei, bestritt jedoch nicht ihren apostolischen Ursprung. Im Westen erlangten die *Constitutiones apostolicae* niemals Gesetzeskraft.

2. Die zweite aus früheren Sammlungen bestehende Sammlung ist die **Collectio Latina codicis Veronensis** (= 'die lateinische Sammlung des Veroneser Kodex'),[22] die im 19. Jahrhundert entdeckt wurde. Und obwohl wir es hier mit einem fragmentarischen Text zu tun haben (es handelt sich um einen Palimpsest, also um einen Kodex, dessen ursprünglicher Text getilgt und der später neu beschrieben wurde, was zugleich den schlechten Zustand des Textes erklärt), finden wir darin die *Didaskalia* sowie die lateinische Übersetzung der *Canones ecclesiastici Sanctorum Apostolorum* und der *Traditio apostolica*.

Diese lateinischen Übersetzungen — vielleicht auch die Sammlung selbst — entstanden um das Jahr 400, mit denen schließlich der Veroneser Kodex im 6. Jahrhundert beschrieben wurde.

Diese Sammlung enthält die lateinische Übersetzung der eben erwähnten Werke, deren Text, wie es scheint, nicht eigens bearbeitet wurde, d.h., gegenüber den *Constitutiones apostolicae* finden wir nicht die Spur einer Überarbeitung durch den Kompilator. So stellt sich die Frage auf, ob wir überhaupt von einem eigenständigen Werk sprechen können oder ob es sich einfach nur um eine Sammlung von Übersetzungen handelt. Das Werk weist allerdings doch eine gewisse Autonomie auf, da es nicht von anderen bekannten, aus früheren Sammlungen bestehenden Kollektionen abhängt, d.h., der Stoff der Sammlung ist in dieser Reihenfolge in keiner anderen Sammlung zu finden.

Nach Auffassung einiger Autoren wurde diese lateinische Übersetzung aus einer verlorengegangenen griechischen Sammlung angefertigt, deren Autor unbekannt ist. Mehrere Autoren nehmen sogar an, daß es sich dabei möglicherweise um jene griechische Sammlung handelt, die die gemeinsame Urquelle aller anderen Kollektionen darstellt, die mehrere frühere Sammlungen zur Grundlage haben. Doch für diese Theorie mangelt es noch an Beweisen. Die Bedeutung der *Collectio Veronensis* besteht jedenfalls darin, daß sie die lateinische Übersetzung der *Didaskalia* und der *Traditio Apostolica* enthält und sie mit Blick auf diese Werke als erstrangige Textdokumentation anzusehen ist, weil deren griechischer Urtext verlorengegangen ist.

[22] Zwei Ausgaben sind bekannt: die Haulersche (E. HAULER: *Didascaliae apostolorum fragmenta Veronensia Latina, accedunt canonum qui dicuntur apostolorum et Aegyptiorum reliquiae*, Lipsiae 1900) und die Tidnersche (E. TIDNER: *Didascaliae apostolorum, Canonum ecclesiasticorum, Traditionis apostolicae versiones Latinae* [Anm. 9]), die auf einer besseren Abschrift beruht.

Und schon die Existenz dieser lateinischen Sammlung hat beträchtliches historisches Gewicht, da sie den Gebrauch der pseudo-apostolischen Sammlungen und des gewohnheitsrechtlichen *Corpus* in der westlichen Reichshälfte gegen Ende des 4. Jahrhunderts belegt.

3. Die dritte aus früheren Sammlungen bestehende Sammlung ist der **Octateuchus Clementis** (= 'die acht Bücher des Clemens').[23] Die heute unter diesem Titel bekannte Sammlung ist nach einigen Autoren eine an der Wende vom 7. zum 8. Jahrhundert angefertigte syrische Übersetzung einer ursprünglich vielleicht auf griechisch verfaßten Sammlung. Es ist anzunehmen, daß das griechische Original gänzlich auf das 5. Jahrhundert zurückgeht, obwohl nicht alle Forscher diese Auffassung teilen. Nach dem Standpunkt anderer Autoren ist das Werk nämlich ursprünglich schon auf Syrisch entstanden. Jedenfalls existieren auf Grundlage dieses syrischen Textes eine bohairisch-koptische und eine arabische Version, die im Prinzip nur Übersetzungen darstellen, auch wenn ihr Inhalt ein wenig vom syrischen Text abweicht.

Das syrische *Octateuchus* enthält folgendes: zunächst *a)* das *Testamentum Domini nostri Iesu Christi* (im 1. und 2. Buch); *b)* die *Canones ecclesiastici Sanctorum Apostolorum* (3. Buch); *c)* des weiteren (im 4.—7. Buch) eine bis zu einem gewissen Grad umgearbeitete Version der *Constitutiones per Hippolytum* (s.u. unter **c**, Punkt **1**); schließlich *d)* die *Canones apostolici* (im 8. Buch). Die arabische und die koptische Übersetzung fügen dem noch die *Traditio Apostolica* hinzu, die koptische spart dafür jedoch das *Testamentum Domini nostri* aus.

Diese Kollektion stellt die ureigene Sammlung der syrischen monophysitischen Kirche dar. Zu bemerken ist darüber hinaus, daß sie weniger strukturell als vielmehr ideologisch mit den *Constitutiones apostolicae* verbunden ist: Auch der *Octateuchus* besteht - wie der Titel schon nahelegt - aus acht Büchern und bezeichnet den Hl. Clemens als seinen Autor, obwohl sich das Werk in seinem Inhalt wesentlich von den *Constitutiones* unterscheidet.

4. Unter den Sammlungen von Sammlungen ist die vierte eine dem *Octateuchus Clementis* sehr ähnliche Kollektion, welche die ägyptische monophysitische Kirche verwendet und die man wegen der völligen Unterschiedlichkeit ihrer Bezeichnungen am besten nur **Namenlose Sammlung** oder **Koptische Sammlung** nennt.[24] Denn moderne Autoren erwähnen diese Sammlung mit den verschiedensten Überschriften, von denen sich bisher keine eindeutig durchgesetzt hat. Zur Identifikation sind die folgenden erwähnenswert: *Synodus Alexandrina, Centum viginti septem (127) canones Copto-Arabici, 127 canones Apostolorum, Koptisches Rechtsbuch* usw. Viele gehen davon aus, daß auch diese Sammlung

[23] Ausgabe: F. NAU: *La version syriaque de l'Octateuque clémentin*, Paris 1913; P. CIPROTTI: *La Version syriaque de l'Octateuque de Clément* (Anm. 19).

[24] Ausgabe: A. P. DE LAGARDE: *Aegyptiaca*, Göttingen 1883 (= 1896) — koptischer Text; G. HORNER: *The Statutes of the Apostles*, London 1914 — koptischer, arabischer und äthiopischer Text mit englischer Übersetzung.

ursprünglich auf Griechisch verfaßt wurde.[25] Jedenfalls verfügen wir heute nicht über den griechischen Text, sondern nur über eine sahidisch-koptische Version sowie über arabische und äthiopische Übersetzungen.

Diese Sammlung ist nicht in acht Bücher eingeteilt, sondern ihre Einteilungsstruktur weicht in den verschiedensprachigen Übersetzungen voneinander ab. Wir finden darin die *Canones ecclesiastici*, die *Traditio apostolica*, eine Variante der *Constitutiones per Hippolytum* und — in der arabischen Übersetzung — auch die *Canones apostolici*.

Bemerkenswert ist, daß von den vier in diesem Unterabschnitt besprochenen Sammlungen drei, nämlich die *Collectio Latina codicis Veronensis*, der *Octateuchus Clementis* und die zuletzt erwähnte namenlose oder koptische Sammlung nach einigen Autoren nicht einfach nur Übersetzungen grundlegender griechischer Sammlungen darstellen, sondern daß es sich bei ihnen um durch Auslegung oder Übersetzung spezifizierte Versionen eines - wie oben bereits angedeutet - ursprünglich auf griechisch verfaßten Originalwerkes handelt, das heute nicht mehr greifbar ist.

Nach anderen — unter ihnen Johannes Quasten[26] — enthalten diese Sammlungen solche ursprünglich aus dem Griechischen übersetzte Versionen, die jedoch in ihrer gegenwärtigen Zusammenstellung schon nicht mehr griechisch verfaßt wurden, sondern in den Hauptsprachen, in denen sie auch heute bekannt sind. Demnach könnten wir sagen, daß es eine lateinische Sammlung gibt, eine griechische (die *Constitutiones apostolicae*), eine syrische und eine koptische.

c) *Weniger bedeutende Werke*

Die dritte große Gruppe der pseudo-apostolischen Sammlungen setzt sich aus den weniger bedeutenden Werken zusammen. Als weniger bedeutend gelten sie entweder wegen ihrer Kürze, wegen ihres Mangels an Originalität oder wegen des späteren Zeitpunkts ihrer Zusammenstellung.

1. Die erste unter ihnen sind die **Constitutiones per Hippolytum** (= 'Verordnungen Hippolyts'),[27] die wir schon unter einigen Grundelementen östlicher Sammlungen erwähnt haben. Diese Sammlung ist ein Auszug (*epitomé*) des 4.—46. Kapitels des 8. Buches der *Constitutiones apostolicae* mit einigen Zusätzen. Sie hängt also von der *Traditio Apostolica* ab und entstand im 5. Jahrhundert, und zwar mit aller Wahrscheinlichkeit in Syrien. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie in erster Linie bestimmte Elemente aus der Liturgie der Priesterweihe mitteilt, wie sie in der *Traditio apostolica* beschrieben wird, und daß sie darüber hinaus auch einige Elemente enthält, die im Text der *Constitutiones apostolicae* nicht aufscheinen.

[25] Vgl. GAUDEMET: *Les sources du droit de l'Église en Occident* (Anm. 18), 17[9].
[26] J. QUASTEN: *Kirchenordnungen*, LThK VI, 1961, 238—241.
[27] Ausgabe: FUNK: *Didascalia* (Anm. 10), II 72—96.

2. Die zweite hier zu erwähnende Sammlung sind die **Canones Hippolyti** (= 'Kanones des Hippolyt'),[28] die ebenfalls von der *Traditio apostolica* abhängen, nach Meinung einiger Autoren aber einfach nur deren Umschreibung oder Umredigierung darstellen. Sie entstanden zwischen 341 und 360 wahrscheinlich in Ägypten, und zwar in griechischer Sprache, wobei der Urtext jedoch verlorengegangen ist und sie derzeit nur in der arabischen und äthiopischen Übersetzung bekannt sind.

3. Das dritte dieser weniger bedeutenden Werke sind die **Canones paenitentiales apostolorum**[29] (= 'die Bußkanones der Apostel'), die zwei kleinere Sammlungen enthalten. *a)* Die erste besteht aus 18 Kanones und trägt den Titel *Lex canonica Sanctorum Apostolorum*. *b)* Die zweite enthält 25 Kanones und ist unter der Bezeichnung *Sanctorum Apostolorum poenae pro lapsis* oder sonst als *Definitio canonica Sanctorum apostolorum* bekannt.

Die in den beiden Sammlungen enthaltenen disziplinären Verordnungen gleichen denen des 4. Jahrhunderts und sind in ihrem Inhalt den kanonischen Briefen des Hl. Basilius des Großen ähnlich. Die Sammlungen wurden somit aller Wahrscheinlichkeit nach im 4. Jahrhundert in griechischer Sprache zusammengestellt.

4. Die vierte unserer kleineren Sammlungen ist die **Didascalia Araba et Aethiopica** (= 'Arabische und äthiopische *Didaskalia*').[30] Diese Werke enthalten aber nicht die äthiopische oder arabische Übersetzung der *Didaskalia*, sondern sind eigenständige Schriften, die eher von den ersten 6 Büchern der *Constitutiones apostolicae* abhängen.

5. Die fünfte hier zu nennende Sammlung sind die **Novem canones synodi Antiochenae Apostolorum** (= 'die neun Kanones des antiochenischen Konzils der Apostel').[31] Sie entstanden in griechischer Sprache in Syrien oder Palästina in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, nach Meinung anderer Autoren allerdings erst zwischen 500 und 750.

6. Die sechste weniger bedeutende pseudo-apostolische Sammlung sind die **Capitula excerpta ex Constitutionibus apostolicis** (= 'die aus den Konstitutionen der Apostel herausgeschriebenen Kapitel').[32] Dieses griechische Werk ist in 30 Kapitel unterteilt und hängt, wie schon der Titel nahelegt, von den *Constitutiones apostolicae* ab. Von seiner Entstehung wissen wir nur, daß es vor dem 11. Jahrhundert verfaßt wurde.

[28] Herausgegeben von D. HANNEBERG: *Canones S. Hippolyti Arabice*, München 1870 — arabische Übersetzung.
[29] Ausgaben: FUNK: *Didascalia* (Anm. 10), II 151—157; V. N. BENEŠEVIC: *Priloženia k izsledovaniu: Kanoničeskij sbornik XIV titulov so vtorij četverti VII. v. 883 g.*, St. Petersburg 1905 (= Leipzig 1974), 81—84. Die beiden Ausgaben ergänzen einander, weil BENEŠEVIC die älteste Ausgabe von Kardinal Pitra mit Hilfe zweier in Rußland aufbewahrter Kodizes bearbeitet hat.
[30] Ausgaben: T. TELL PLATT: *The Ethiopic Didascalia*, London 1834 (äthiopischer Text).
[31] Ausgabe: FUNK: *Didascalia* (Anm. 10), II 144—149.
[32] Ausgabe: FUNK: *Didascalia* (Anm. 10), II 137—143.

Von den pseudo-apostolischen Sammlungen waren hauptsächlich die großen Sammlungen, die die meisten früheren Kollektionen umfassen, als (im übrigen bis heute gültige) Gesetzbücher im Gebrauch der sog. vor-chalkedonischen Kirchen, also der nestorianischen und monophysitischen Kirchen, wenn auch nicht ausschließlich als Gesetzesquellen. Diese Beobachtung ist jedoch kaum anders zu erklären als mit der kulturgeschichtlichen Tatsache, daß ein Teil der Christenheit sich die rationalisierte römische Rechtssetzungstechnik nicht aneignete und diesen Kirchen aus ihrer eigenen formalrechtlichen Perspektive sogar schon die Konzilskanones systemfremd schienen. Entsprechend verwendeten sie die früheren gewohnheitsrechtlichen Sammlungen, weil in ihrer Umgebung die zivile Gesellschaft ebenfalls bis zu einem gewissen Grad mit einem derartigen Recht lebte. Im Zuge der Entfremdung der von der byzantinischen Kirche getrennten alten Ostkirchen gab es also, wie es scheint, neben der Glaubensspaltung auch eine kulturelle Trennlinie.

Vor diesem Hintergrund ist das Studium der altes Gewohnheitsrecht enthaltenden Sammlungen heute für uns zum einen unter ökumenischen Gesichtspunkten eine bedeutende Frage. Zum anderen zeigt uns das Studium dieser Sammlungen aber auch die Grenzen der gegenwärtigen, auch aus dem römischen Recht stammenden Rechtstechnik innerhalb des Kirchenrechts auf, insofern diese Technik eher das Ergebnis einer späteren Inkulturation des Kirchenrechts darstellt und in sich selbst nicht notwendig ist.

C) *Die Sammlungen der Alten Konzilien (4.—5. Jahrhundert)*

1. Die Rechtsschöpfung der Konzilien und ihr schriftlicher Niederschlag

a) *Begriff und Einteilung der Rechtsschöpfung*

1. Die Geschichte der Konzilien als Institution kennen wir verhältnismäßig genau.[33] Zusammenfassend können wir sagen: Als Vorläufer der Konzilien der Kirche (*synodi, concilia*) kann etwa die im griechischen Altentum übliche und in der östlichen Reichshälfte verbreitete Einrichtung des *koinon* angesehen werden. Bei dieser Versammlung kamen die Bürger einer bestimmten Verwaltungseinheit zusammen. Im Westen jedoch führten die Römer selbst in den einzelnen Verwaltungsgebieten festliche Jahresversammlungen ein, die als *concilia provinciarum* erwähnt werden. Deren Vorsitzender war der *archiflamen* oder *pontifex*, also der heidnische oberste Priester der jeweiligen Provinz.

Das war das kulturelle Erbe; aber der Eigencharakter des Kirchenkonzils macht sich von Anfang an in auffallender Weise bemerkbar. Uns genügt es festzustellen, daß die ersten christlichen Konzilien oder Bischofsversammlungen, die

[33] Vgl. z.B. J. GAUDEMET: *La formation du droit séculier et du droit de l'Église aux IV^e et V^e siècles*, Paris 1979²; H. J. SIEBEN: *Die Konzilsidee der alten Kirche* (Konziliengeschichte, Reihe B: Untersuchungen), Paderborn 1979.

zur Verhandlung bestimmter Angelegenheiten und zu gemeinsamen Entscheidungen zusammenkamen, in der Geschichte der Kirche schon in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts bezeugt sind.

Die Konzilien des 2. Jahrhunderts, die bestimmte Autoren und Geschichtsschreiber erwähnen, kamen zunächst wegen Irrlehren zusammen und versuchten z.B. in Fragen bezüglich des Montanismus oder der Diskussion um die Festsetzung des Termins für das Osterfest Entscheidungen herbeizuführen.

Von im 3. Jahrhundert abgehaltenen Konzilien, ja sogar von einigen ihrer Dokumente berichtet uns die schriftliche Tradition, näherhin etwa die Briefe des Hl. Cyprian und die *Historia ecclesiastica* des Eusebios.

Im 4. und 5. Jahrhundert waren Konzilien schon leichter abzuhalten, weil die Christenheit im Kaiserreich entsprechende Freiheiten genoß und im Vergleich zu den früheren Verfolgungen dank des Wohlwollens der weltlichen Macht auch größere Bischofsversammlungen abhalten konnte. Diese Versammlungen, die sich mit den Angelegenheiten der Kirche beschäftigten, konnten nunmehr öffentlich zusammenkommen, wobei die dort gefällten Entscheidungen einen zunehmend disziplinären Charakter hatten — und zwar im wahrsten Sinne des Wortes. Von den Konzilien blieben bestimmte Dokumente verschiedener Gattungen erhalten, auf die wir später detailliert eingehen. Bis zum Ende des 3. Jahrhunderts kann man die einzelnen Typen von Konzilien allerdings noch nicht klar auseinanderhalten.

a) Ab dem 4. Jahrhundert bildet sich die Provinzialstruktur der Kirche heraus. Obwohl diese Entwicklung nicht in jedem Teil des Reiches gleichzeitig und gleichartig vonstatten ging, sondern z.B. in Afrika in eine eigene Organisationsform mündete, war es doch allgemein so, daß unter der Führung des Metropoliten, des Bischofs der Hauptstadt (gr. *métropolis*), regelmäßig Konzilien abgehalten wurden, auf denen alle Bischöfe des betreffenden Gebietes zusammenkamen. Solche Provinzialkonzilien finden wir gleichermaßen im Osten, in Afrika, in Gallien und Hispanien. In Italien aber — wo es so bedeutende Zentren wie Rom und Mailand, das eine Zeitlang ebenfalls Sitz des Kaisers war, gab — konnten solche Provinzialkonzilien allerdings kaum Gewicht erlangen. Eine besondere institutionelle Form bildete hier das Römische Konzil, dessen Autorität sowohl durch die Persönlichkeiten, die daran teilnahmen, als auch durch die Bedeutung der dort verhandelten Probleme die provinzialen Grenzen überschritt.

b) Die überprovinzialen Konzilien versammelten oft Bischöfe aus verschiedenen Provinzen, wie man aus den Teilnehmerlisten ersehen kann. Häufig läßt sich nicht feststellen, welche die größere Verwaltungseinheit war, die sie vertraten. Diese Konzilien galten jedenfalls für mehrere Provinzen, vertraten aber auch nicht gänzlich die nach der Provinz nächstgrößte Verwaltungseinheit.

c) Andere Konzilien, die ebenfalls über der Provinzialstufe standen, versammelten eine bestimmte größere Verwaltungseinheit, nämlich die Bischöfe einer *dioikesis (dioecesis)*. So kamen die Bischöfe ganz Ägyptens, des ganzen Ostens, Hispaniens, Galliens oder Afrikas auf solchen Dioecesis-Konzilien zu-

sammen. Diese Konzilien galten als Berufungsinstanzen, vor denen man gegen die Entscheidungen des Provinzialkonzils Rechtsmittel einlegen konnte. Darauf weist z.B. der 6. Kanon des 1. Ökumenischen Konzils von Konstantinopel hin.[34]

d) Darüber hinaus wurden auch Konzilien für die gesamte östliche oder westliche Reichshälfte abgehalten. So vertrat etwa das Konzil von Arles 314 die gesamte westliche Reichshälfte. 359 vertrat das Konzil von Seleukia den Osten, das von Rimini den Westen.

e) Die größte Autorität hatten jedoch die Ökumenischen Konzilien (*concilia oecumenica*), von denen bis zum Ende des 5. Jahrhunderts vier abgehalten wurden: das von Nikaia, das 1. Konstantinopolitanische, das von Ephesos und das von Chalkedon.

Bei den Konzilien des 4.—5. Jahrunderts können wir also fünf Arten unterscheiden: *a)* Provinzialkonzilien; *b)* überprovinziale Konzilien, die keine Verwaltungseinheiten vertraten; *c)* die Konzilien der *Dioecesis*; *d)* Konzilien des gesamten Westens oder des gesamten Ostens; *e)* die Ökumenischen Konzilien.

Diese Aufteilung der Konzilien nach politischen und geographischen Einheiten, denen gleichzeitig auch die wirtschaftlichen und kulturellen Einheiten entsprachen, führte in gewisser Weise das regionalistische Element in die Rechtsschöpfung der Konzilien ein. Dies wurde schließlich auch die Voraussetzung dafür, daß sich später eine regional geprägte Ortstradition in der Konzilsdisziplin herausbilden konnte.

Was die Anzahl der abgehaltenen Konzilien betrifft, so haben wir bis zum Ende des Jahres 400 von rund 140 Konzilien Kenntnis. Das bedeutet freilich nicht, daß auch die Beschlüsse jedes dieser Konzilien erhalten geblieben sind.

2. Von den einzelnen Konzilien sind zunächst die folgenden Dokumenttypen erhalten:

a) Acta oder Konzilsprotokolle, die oft in Kurzschrift verfaßt wurden. So erstaunlich es klingt: Schon vom im September 256 abgehaltenen 1. Konzil von Karthago kennen wir stenographische Protokolle.[35]

b) Konzilsreden. Die Debatten sind manchmal auch in den Protokollen erhalten.

c) Konzilsbriefe (*litterae synodales*). Diese Briefe dienten vor allem der Verbreitung und Erläuterung der Konzilsentscheidungen in den bedeutendsten Zentren der Kirche sowie bei den Bischöfen in weiter entfernten Gebieten.

d) Anathemata, Listen ausgeschlossener Irrlehren. Diese waren die typische Form der Verwerfung von Häresien.

e) Glaubensbekennnisse (*symbola fidei*). In ihnen formulierten die Konzilien angesichts der Irrlehren den wahren Glauben; die Annahme der Glaubensbekenntnisse war Bedingung für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Kirche (*communio*).

[34] I. ALBERIGO — I. A. DOSSETTI — P. P. JOANNOU — C. LEONARDI — P. PRODI: *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Bologna 1973³, 33—34.

[35] Ausgabe: PL 3, 1050—1089; CSEL 3, 1, 435—461.

f) Verordnungen oder Kanones.[36] Diese meist kurzen Texte wurden nach Art echter kirchendisziplinärer Rechtsnormen verfaßt. In ihnen verband das Konzil einen Sachverhalt mit einer Rechtsfolge.[37]

Die zu den ersten vier Gruppen gehörigen Dokumente sind in den meisten Fällen verlorengegangen. Sogar vom ersten ökumenischen Konzil von Nikaia sind die Protokolle nicht mehr erhalten. Nur ausnahmsweise sind von einzelnen Konzilien noch charakteristische Textdetails überliefert (z.B. in den Werken des Hl. Cyprian und in der *Historia ecclesiastica* des Eusebios).

Dagegen sind die Konzilskanones — vor allem durch die Sammlungen kirchendisziplinärer Normen — recht ausgiebig bekannt und erhalten. Zwar sind diese nicht direkt in der auf dem Konzil niedergeschriebenen Fassung bzw. in der vom Konzil erstellten Form von Kanonauflistungen überliefert, sondern in der Form, in der sie die Sammlungen tradierten. Dies schließt aber nicht aus, daß die Sammlungen diese Normen doch unverändert übernahmen. Wir müssen uns nur des Unterschiedes bewußt sein, der möglicherweise zwischen der ursprünglichen Formulierung des Kanons und der in den Sammlungen erscheinenden Fassung besteht.

Die älteste Kanonreihe, die von einem Konzil erhalten ist und die uns in den Sammlungen überliefert wird, stammt vom Anfang des 4. Jahrhunderts. Von allen früheren Konzilien sind also keine zusammenhängenden Kanonreihen mehr erhalten. Im übrigen ist — wie im Folgenden noch deutlich wird — die Textüberlieferung häufig weder ganz vollständig noch ganz sicher.

Darüber hinaus ist aber oft noch ein weiterer Dokumenttyp erhalten, der allerdings nicht ganz eigenständig ist: die Unterschriftsliste. Wenn man so will, wäre dies die siebte Dokumentform, die außergewöhnlichen historischen Dokumentationswert besitzt: Aus ihr können wir nämlich sowohl schließen, wer an diesem Konzil teilnahm, als auch, woher die Teilnehmer kamen und welches Gebiet sie vertraten. Diese Informationen sind insofern von Bedeutung, da der Titel über der Kanonreihe manchmal nicht den Charakter des jeweiligen Konzils zum Ausdruck bringt und dieser dann nur aus dem Kreis der Teilnehmer ersichtlich wird.

Da zu dieser Zeit, d.h. in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts, die griechisch verfaßten östlichen Konzilskanones — auch wenn diese Konzilien oft sehr partikular waren — in der westlichen Kirche Aufnahme fanden, wurden von diesen Kanones verschiedene lateinische Übersetzungen angefertigt, die später in den Sammlungen erhalten blieben. Das bedeutet, daß wir aufgrund der Übersetzung der Entscheidungen eines Konzils schließen können, über welchen Überlieferungsweg diese in eine bestimmte Kollektion gelangt sind.[38] Andererseits wurden

[36] Zum frühen Verständnis des Kanon-Begriffes siehe z.B. A. M. STICKLER: *Historia iuris canonici Latini. I: Historia fontium*, Augustae Taurinorum 1950 (= Romae 1974), 273; A. STIEGLER: *Kanon im Kirchenrecht*, LThK V, 1960, 1284.

[37] Manchmal nennt man sie *constitutio, statutum, decretum, edictum* oder auch *sanctio*; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 14.

[38] Vgl. C. H. TURNER: *Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima*, I—II, Oxford

einzelne disziplinäre Entscheidungen, die frühere Konzilien trafen, in derselben Region von späteren Konzilien erneuert oder wiederholt, und so kann aus den Sammlungen der ursprüngliche Text der Kanones bis zu einem gewissen Grad rekonstruiert werden.

b) *Entstehungstechnik und regionale Ausprägung der Rechtssammlungen*

Die frühen Kanonessammlungen haben wegen der territorial geprägten Überlieferung den Regionalcharakter der Konzilsrechtsschöpfung vor Augen und sind so für eine bestimmte Gegend typisch. Deshalb ist ihre Einteilung am besten nach geographischem Gesichtspunkt vorzunehmen.

Normalerweise folgten in einer bestimmten Region die Konzilien regelmäßig aufeinander. Deshalb war es meist nützlich, die Kanones der einzelnen Konzilien in chronologischer Reihenfolge hintereinander aufzuschreiben, so daß die später entstandenen Kanones einfach unter die früheren geschrieben wurden. Das ist auch der Grund dafür, weshalb die ersten Sammlungen von Konzilskanones chronologisch aufgebaut waren. Meist enthalten diese Überschriften, denen dann jeweils die gesamte Kanonesreihe folgt. In diesem Titel wird der Ort des Konzils angegeben, das Jahr, in dem es stattfand, und manchmal auch, wieviel Teilnehmer es hatte bzw. wieviel Kanones beschlossen wurden.

Nach dem Titel folgt dann die Liste der Kanones dieses Konzils, und zwar entweder in der für die Kanones üblichen Reihenfolge (in der Reihenfolge, in der das Konzil selbst seine Kanones bekanntgab) oder wie der Kompilator der Rechtssammlung diese in der unmittelbaren Textquelle vorfand.

c) *Probleme der Rekonstruktion und der Zueignung*

1. Wir wissen, daß nach einem Konzil nicht nur unmittelbare Dokumente erhalten blieben, sondern auch primitive Sammlungen, die den späteren Kollektionen als Quellen dienten. Es kommt aber auch vor, daß wir den ursprünglichen Text von Konzilskanones, oder auch den Text der frühen Sammlungen, lediglich aus späteren Kollektionen, also nur indirekt kennen. So entsteht das Problem der Textwiederherstellung (*reconstructio*).

Die an bestimmten Orten herausgebildete kanonische Tradition und die dort zusammengestellten Dokumente, die nicht einem einzigen Konzil zugeeignet werden konnten, konnte man in bestimmten Fällen dennoch ordnen und aus ihnen eine solche Vorschriftenreihe aufbauen, die dann formell in Kanones aufgeteilt werden konnte.

Ein sehr schönes Beispiel dafür bilden die kanonischen Briefe des Hl. Basilius des Großen, der die gewohnheitsrechtliche Disziplin der kappadokischen Kirche — ähnlich den die antiochenische Tradition zusammenfassenden apostolischen

1899—1939.

Kanones — in einer Kanonreihe ordnete und sie in Briefen herausgab.[39] Das bedeutet jedoch nicht, daß diese Texte von einem bestimmten Konzil stammen. Später nahmen allerdings die großen östlichen Kirchenrechtssammlungen die Kanones des Hl. Basilius und einiger anderer Kirchenväter in ihr Material auf. Dies zeigt, daß mit der Zeit bestimmte Sammlungen von lokaler kanonischen Tradition und Konzilssammlungen einander immer ähnlicher wurden.

2. Genauso muß man vor Augen haben, daß einige Kanonreihen in den größeren Sammlungen unter dem Namen eines bestimmten Konzils überliefert wurden, aber nicht selten in Wirklichkeit die Zusammenfassung der Tradition einer bestimmten Gegend darstellen oder einfach zu den Kanones eines bestimmten Konzils dazugeschrieben wurden.

Als Beispiel für das Problem der Zueignung (*attributio*) können wir die Kanones des Konzils von Laodikeia (zwischen 343 und 381) anführen, die in zahlreichen Kollektionen unter diesem Namen zu finden sind und die disziplinäre Tradition der phrygischen Kirche zusammenfassen.[40] Wir wissen allerdings nicht sicher, ob es überhaupt ein solches Konzil von Laodikeia gegeben hat, und falls ja, ob diese ganze Kanonreihe tatsächlich von diesem einen Konzil stammt. Sicher ist nur, daß die disziplinäre Tradition dieser Gegend unter diesem Namen oder Titel überliefert und in den Sammlungen entsprechend verbreitet wurde.

Mehrere Autoren beurteilen auch den Fall des Konzils von Elvira in ähnlicher Weise: Im spanischen Ort Elvira mag es um 300 oder um 306 ein Konzil gegeben haben. Welche Kanones jedoch von der heute unter dem Namen des Konzils von Elvira bekannten Kanonreihe tatsächlich von diesem Konzil stammen, das kann man nicht mit Sicherheit feststellen. Die Kanonreihe selbst ist nämlich in Stil und Formulierung außerordentlich heterogen und es scheint, daß der heute bekannte Text aus wenigstens zwei verschiedenen Dokumenten zusammengestellt wurde. Gleichwohl entspricht der Inhalt des Stoffes einer alten disziplinären Tradition und ist in Form von Konzilskanones abgefaßt, wobei die Überlieferung die gesamte Kanonreihe dem Konzil von Elvira zueignet.[41]

2. Sammlungen des Ostens

Die Sammlung, die allgemein als die erste gilt, gleichsam als Ausgangspunkt und Quelle der vielen alten Konzilssammlungen, ist in ihrer ursprünglichen Form verlorengegangen. Hierbei handelt es sich nach herrschender Forschungs-

[39] Vgl. P. P. JOANNOU: *Discipline générale antique (IV^e—IX^e ièles). II: Les canons des Pères Grecs* (Pontificia Commissione per la redazione del Codice di diritto canonico orientale. Fonti, fasc. 9), Grottaferrata (Roma) 1963, 85—199.

[40] Vgl. P. P. JOANNOU: *Discipline générale antique (IV^e—IX^e siècles). I 2: Les canons des Synodes Particuliers* (Pontificia Commissione per la redazione del Codice di diritto canonico orientale. Fonti 9), Grottaferrata (Roma) 1962, 128; GAUDEMET: *Les sources du droit de l'Église en Occident* (Anm. 18), 75.

[41] Vgl. M. MEIGNE: *Concile ou collection d'Elvire?*, RHE 70 (1975) 361—387.

meinung um die Sammlung, die gewissermaßen schon im ersten Kanon des Konzils von Chalkedon erwähnt wird, wo von der 'von den heiligen Vätern stammenden, bis zum heutigen Tag überlieferten Reihe von Kanones' die Rede ist. Diese Formulierung weist darauf hin, daß jemand diese Reihe von Kanones bereits früher einmal zusammengestellt hat, und man vermutet, daß sich die eben angeführte Sequenz auf die zu postulierende Ur-Sammlung beziehen könnte.

Diese Sammlung, die griechisch geschrieben und später, um 400, auch auf syrisch übersetzt wurde, nennen wir **Syntagma canonum** (lateinisch ist sie als *Corpus canonum orientale* bekannt). Ihre Entstehungszeit liegt zwischen 342 und 381; ihr Entstehungsort ist die antiochenische Kirche, weshalb sie auch *Antiochenisches Syntagma* genannt wird.

Nach der Rekonstruktion des wahrscheinlich ursprünglichen Textes, die Eduard Schwartz vornahm und die später andere Autoren um einiges veränderten, bestand diese erste Sammlung aus den Kanones der Konzilien *a)* von Ankyra (314), *b)* von Neokaisareia (314—319), *c)* von Antiochia (341?), *d)* Gangra (343) und *e)* des schon erwähnten Konzils von Laodikeia. Um 380 wurden dann auch die Kanones des I. ökumenischen Konzils von Nikaia (325) in diese Sammlung aufgenommen, aber nicht in der chronologischen Reihenfolge, in der die Konzilien stattgefunden haben, sondern die Kanones dieses Konzils wurden offensichtlich wegen ihrer großen Autorität an die erste Stelle gesetzt.[42]

Jedenfalls verwendete das ökumenische Konzil von Chalkedon (451) mit aller Wahrscheinlichkeit diese Sammlung und nach Abhaltung dieses Konzils wurden auch dessen Kanones der Sammlung hinzugefügt. Letzterer waren allerdings schon zuvor — also noch vor dem Konzil von Chalkedon — die Kanones des I. ökumenischen Konzils von Konstantinopel (381) einverleibt worden.

Auf diese Weise wurden die Kanonreihen der einzelnen Konzilien allmählich zu einer gemeinsamen Fassung der Texte der bedeutenden Konzilien zusammengestellt, die nach und nach — direkt oder indirekt — auch außerhalb der Grenzen des Reiches anerkannt wurde, d.h., diese Konzils-Zusammenfassungen drangen nun auch in die außerhalb des Römischen Reiches lebenden christlichen Gemeinschaften vor, so daß z.B. unter den im Gebiet des Persischen Reiches lebenden Christen ebenfalls Textzusammenfassungen von Konzilskanones entstanden.[43]

[42] Vgl. E. SCHWARTZ: *Die Kanonessammlungen der alten Reichskirche*, ZSS Kan. Abt. 25, 1936, 1—114 (= Gesammelte Schriften, IV, Berlin 1960, 159—275) sowie GAUDEMET: *Les sources du droit de l'Église en Occident* (Anm. 18), 76 (in der Alten Sammlung waren die Kanones der jeweiligen Konzilien seiner Meinung nach von 1 bis 163 einheitlich durchnumeriert).

[43] Vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 33—34; W. SELB: *Die Kanonessammlungen der orientalischen Kirchen und das griechische „Corpus canonum" der Reichskirche*, Speculum iuris et ecclesiarum. Festschrift für W. M. Plöchl, Wien 1967, 371—383 und *Orientalisches Kirchenrecht. I: Die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer (von den Anfängen bis zur Mongolenzeit)*, SAW, Phil.-hist. Klasse 388, Wien 1981.

3. Die afrikanischen Sammlungen

Unter Afrika verstehen wir in dieser Zeit den an das westliche Mittelmeer angrenzenden Teil Nordafrikas. In der afrikanischen Kirche wurden nun schon zu Beginn des 3. Jahrhunderts - also noch während der Zeit der Verfolgungen - zahlreiche Konzilien abgehalten, da in dieser Kirche bedeutende disziplinäre Probleme auftraten, die eine einheitliche Lösung verlangten. Die afrikanische Kirche war sehr durch die lateinische Kultur geprägt und verwendete die lateinische Sprache selbst früher als die römische Kirche. Latein wurde in der afrikanischen Kirche allgemein und ausschließlich gesprochen. Nebenbei bemerkt, produzierte die afrikanische Latinität die schönsten Beispiele der frühchristlichen Verwendung dieser Sprache. Auch die erste lateinische Bibelübersetzung, die *Vetus latina*, stammt von dort.

Die Kultur Afrikas hatte überdies eine eigene juristische und rhetorische Tradition, deren besondere Züge sich in den Konzilstexten zeigen, ja sogar in der Art der Zusammenstellung der Konzilssammlungen.[44] Kein Wunder also, daß das aus dieser Zeit bzw. aus dieser Region stammende Konzilsmaterial wegen dessen juristischer Prägung und dessen geschickter Behandlung der Sach- und Rechtsfragen rasch in die Sammlungen der ganzen lateinischen Kirche gelangte.

1. Die erste Arbeit, die wir hier als Sammlung erwähnen können, ist das **Breviarium Hipponense**.[45] Diese Kollektion besteht zunächst aus den Kanones des Konzils von Hippo von 393, die jedoch erst das Konzil von Karthago von 397 guthieß. Sein Text wurde in mehreren Fassungen überliefert und aus späteren Sammlungen rekonstruiert.

2. Die zweite an dieser Stelle zu nennende Sammlung ist der **Codex Apiarii causae** (= 'Codex des Apiarius-Falls').[46] Diese Sammlung wurde 419 in zwei Versionen verfaßt, wobei die zweite Version nicht in ihrem gesamten Umfang erhalten ist. Das Werk enthält zunächst solche Dokumente, die mit dem Fall des Prozesses gegen den Priester Apiarius zusammenhängen. Im Verlauf dieses Verfahrens kam es dann zu einer Berufung nach Rom, und als Annex zu dieser Berufung wurde all jenes Kanonesmaterial unterbreitet, das in der afrikanischen Kirche als allgemein akzeptiert galt.

In lateinischer Übersetzung enthält diese afrikanische Sammlung die Kanones von Nikaia sowie die Kanones der ersten *sessio* des Konzils von Karthago von 419, die am 25. Mai abgehalten wurde.

3. Eine dritte Sammlung ist heute unter dem Namen **Registri ecclesiae Carthaginensis excerpta** (= 'Auszüge aus dem Register der Kirche von Karthago') bekannt.[47] Auch diese Sammlung wurde anläßlich der Rechtssache gegen Api-

[44] Vgl. GAUDEMET: *Les sources du droit de l'Église en Occident* (Anm. 18), 79.

[45] Herausgegeben von CH. MUNIER: *Concilia Africae 345—525* (CCSL 149), Turnholti 1974, 23—53.

[46] Ausgabe: CCSL 149 (Anm. 45), 79—165.

[47] Ausgabe: CCSL 149 (Anm. 45), 173—247 (mit der Rekonstruktion der ursprünglichen

arius zusammengestellt, und zwar noch im Jahr 419. Wir finden darin die Kanones der afrikanischen Konzilien von 393 durchgehend bis 418. So wird gleichsam die gesamte Tradition der Kirche in Afrika, die in den Kanones zusammengefaßt wurde, dargestellt.

Dieser Sammlung wurden später noch die Entscheidungen des Konzils von Karthago von 419 hinzugefügt, wonach sie dann schließlich in Rom Anfang des 6. Jahrhunderts in die Kanonessammlung des Dionysius Exiguus, in die *Collectio Dionysiana*, eingearbeitet wurde (s. u. unter **D 4 a**, Punkt II.3). Dazwischen erfuhr der Text jedoch einige Veränderungen. Die Version, in der der Text in der *Collectio Dionysiana* erscheint und überall im Westen verbreitet ist, wird üblicherweise *Codex canonum ecclesiae Africanae* oder *Sammlung des 17. Konzils von Karthago* genannt (*Collectio concilii Carthaginensis decimi septimi*). Die Sammlung wurde in ebendieser bei Dionysius Exiguus erscheinenden Form ins Griechische übersetzt und gelangte auf Befehl Kaiser Justinians in die Sammlung des Johannes Scholastikos, in die sog. *Synagogé* (s. u. unter **D 2**, Punkt **I.2**),[48] als Afrika zum byzantinischen Reich gehörte.

In der Dionysios-Version ist die Sammlung folgendermaßen zusammengestellt: *a)* Kanones 1—33: die Kanones der ersten *sessio* des Konzils von Karthago von 419; *b)* Kanones 34—128: die Kanones der Konzilien von Karthago von 397 bis 418; *c)* Kanones 129—133: die Kanones der zweiten *sessio* des Konzils von Karthago von 419.

In der Frage, welche der Bezeichnungen für die Sammlung am treffendsten ist, tendiert die Forschungsmeinung dahin, daß die Bezeichnung *Registri Ecclesiae Carthaginensis excerpta* als die richtige anzusehen ist, wenn man die ursprüngliche Form wiederherstellt, in der der Stoff in Karthago zusammengestellt wurde (also ohne die später in Rom erfolgte Umstellung). In der Fachliteratur findet man jedoch auch die anderen Bezeichnungen.

4. Die gallischen Sammlungen

1. Die erste Sammlung ist die sog. Sammlung des II. Konzils von Arles (**Collectio concilii Arelatensis II**).[49] Diese Kollektion wurde zwischen 442 und 506 in Südfrankreich zusammengestellt. Sie enthält insgesamt 56 Kanones des I. Konzils von Arles (314), des I. Konzils von Nikaia (325), des I. Konzils von Orange (441) und des I. Konzils von Vaison (442). Entsprechend ist 442 das erstmögliche Jahr, in dem die Sammlung zusammengestellt worden sein kann. Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Kollektion einen weitestgehend regionalen Charakter hat, weil sie zwar auch Stoff eines ökumenischen Konzils enthält, aber ansonsten aus den Beschlüssen von Konzilien dieser Gegend zusammengestellt ist und keine Kanones aus Konzilien anderer Regionen tradiert.

2. Die zweite bedeutende Sammlung von Kanones aus dem Gallien des späten Altertums sind die **Statuta Ecclesiae antiqua** (= 'Die alten Verordnungen der Kirche').[50] Auch hier stellt sich das Problem der Rekonstruktion. Nach Munier, der den ursprünglichen Text wiederherstellte, stammt die Sammlung von Bischof Gennadius von Marseille und ist zwischen 476 und 485 entstanden.

Sicher ist zumindest, daß die Kollektion zwischen 442 und 506 zusammengestellt wurde. Sie enthält Kanonreihen, die die disziplinäre und liturgische Tradition der gallischen Kirche festhalten, hängt aber auch von den *Constitutiones apostolicae* ab. Deshalb zählen einige Autoren die *Statuta Ecclesiae antiqua* gar nicht zu den alten Konzilssammlungen, sondern zu den pseudo-apostolischen Schriften.

Allerdings tradiert die Sammlung doch auch Texte des ökumenischen Konzils von Nikaia und bestimmter gallischer Regionalkonzilien; ja wir finden in der Kollektion sogar den Stoff einiger römischer Papstdekretalen. Es handelt sich hierbei also um eine ganz frühe Erscheinung einer Sammlung von Dekretalen. In dem Werk ist überdies ein gewisses Bestreben festzustellen, den Stoff systematisch zu ordnen. Soweit der Kompilator nicht den Stoff eines (bzw. einiger) Konzilien tradiert, ist spürbar, daß er die Struktur der Sammlung selbst festlegen will. In diesem Sinne hat das Werk auch systematischen Charakter. Da der Verfasser in diesem Punkt aber von der Art der Abfassung der *Constitutiones apostolicae* abhängt, ist die Systematik hier nicht so sehr als selbständige Leistung, sondern eher als Archaismus zu bewerten.

3. Die dritte Sammlung dieser Gruppe ist unter der Bezeichnung **Collectio Andegavensis prima**[51] bekannt. Laut Feststellung von Charles Munier gab es niemals eine selbständige Sammlung in der vorliegenden Form. Die darin enthaltenen Dokumente stammen demnach hauptsächlich aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts aus der gallischen Kirche. In dieser Fassung erscheint die Kanonreihe in keiner der anderen Sammlungen, die diese Texte enthalten.

5. Italische „Sammlungen" oder Übersetzungen

In Italien entstehen in dieser Zeit, im 4.—5. Jahrhundert, keine originalen, selbständigen Sammlungen, sondern es werden lateinische Übersetzungen griechischer Sammlungen verbreitet.

Obwohl die italischen Konzilien und die römischen Päpste von frühen Zeiten an disziplinäre sowie die Lehre betreffende Normen aufstellten und diese Texte auch im Archiv der Römischen Kirche aufbewahrten, entstanden im 4. und 5. Jahrhundert in Italien kaum selbständige kanonische Sammlungen, deren Stoff

Form).

[48] Ausgabe in dieser Form s. z.B. JOANNOU: *Les canons des Synodes Particuliers* (Anm. 40), 190—436 (griechischer, lateinischer und französischer Text).

[49] Ausgabe: C. MUNIER: *Concilia Galliae a. 314 — a. 506* (CCSL 148), Turnholti 1963, 111—130.

[50] Ausgabe: CCSL 148 (Anm. 49), 162—188.

[51] Ausgabe: CCSL 148 (Anm. 49), 135—158.

hauptsächlich aus Italien stammt. Aus späteren Sammlungen wissen wir von einigen Kollektionen, die lateinische Übersetzungen griechischer Kanones enthielten.

1. Die erste italische Kollektion oder Version hat den Titel **Vetus Romana** (erg. *collectio*) und enthält die lateinische Übersetzung der Kanones des ökumenischen Konzils von Nikaia sowie die Übersetzung bzw. den Originaltext des Konzils von Sardika (344). Wir wissen nämlich nicht genau, ob die Kanones des Konzils von Sardika ursprünglich auch offiziell auf lateinisch herausgegeben wurden oder ob sie nur rasch übersetzt worden sind. Die Sammlung (oder Übersetzung) wurde Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts fertiggestellt. Da die Nikaianischen Kanones mit denen von Sardika verbunden und durchgehend numeriert wurden, führte dies später zu dem Irrtum, die Kanones von Sardika dem ökumenischen Konzils von Nikaia zuzueignen.

2. Die zweite italische Übersetzung oder Sammlung ist äußerst bedeutend: Es handelt sich um die **Versio Isidoriana** oder **Versio Hispana**. Der Name rührt von der Beobachtung her, daß wir diese aus griechischen Kanones erstellte lateinische Übersetzung in den spanischen Sammlungen vorfinden, hauptsächlich in der *Collectio Hispana* selbst (s. u. **D 5 b**). Diese lateinische Übersetzung oder Sammlung entstand zwischen 419 und 450 in Rom. Sie enthält (in lateinischer Übersetzung) die Kanones des Konzils von Nikaia sowie die der Konzilien von Ankyra, Neokaisareia, Gangra, Antiochia und Laodikeia, jedoch in der Reihenfolge, in der sie im *Syntagma von Antiochia* stehen. Überdies tradiert die Sammlung noch die Kanones des I. Ökumenischen Konzils von Konstantinopel, des Konzils von Sardika von 344 und des Konzils von Karthago von 419.

Den Text finden wir nur in später angefertigten Sammlungen, in drei verschiedenen Formen. So stellt sich die Frage, ob man hier überhaupt von Sammlung sprechen kann oder einfach nur von einer Art Übersetzung.

3. Die dritte lateinische Sammlung oder Übersetzung ist die **Versio Itala** oder **prisca**,[52] die wahrscheinlich zwischen 495 und 513 entstanden ist. Im Vorwort der *Collectio Dionysiana* erwähnt Dionysius selbst diese *Versio prisca*, die frühere Übersetzung, kritisiert deren Schwächen und weist auf die Notwendigkeit einer neuen lateinischen Übersetzung hin.

In dieser *Versio Itala* oder *prisca* finden wir (mit durchgehender Numerierung, d.h. in einer Reihe) die Kanones der Konzilien von Nikaia und Sardika, sodann die Kanones der Konzilien von Ankyra, Neokaisareia, Gangra, Antiochia, Konstantinopel und Chalkedon sowie an diese angeschlossen auch die afrikanischen Kanones. Der Kompilator hat für seine Arbeit wahrscheinlich eine frühere afrikanische Konzilssammlung verwendet.[53]

[52] Zum Text dieser Übersetzung s. PL 56, 747—817 (gibt die Pariser Ausgabe des Iustellus von 1661 wieder); vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 45–46.

[53] Zur Entwicklung der ersten großen Konzilssammlung s. H. MORDEK: *Karthago oder Rom? Zu den Anfängen der kirchlichen Rechtsquellen im Abendland*, Studia in honorem Eminentissimi Cardinalis Alphonsi M. Stickler, cur. R. I. Castillo Lara (Studia historiae iuris canonici 7), Roma 1992, 359—374.

6. Die Gesetzgebung der Päpste und die Anfänge der Sammlungen von Dekretalen

Schon von den frühesten Abschnitten der Kirchengeschichte an trugen die Päpste die Sorge für alle Kirchen. Eine eigene gesetzgeberische Tätigkeit war demgegenüber anfangs nur latent vorhanden. In ausgeprägter Form erscheint diese zuerst in den Dekretalbriefen. Die Dekretalen sind Briefe der Päpste, die Antworten auf die Anfragen von Vertretern der Kirchenhierarchie in Disziplinarangelegenheiten beinhalten und die Anspruch auf mehr oder weniger universale Anerkennung erheben.

Solche Papstdekretalen sind zuerst aus der Zeit des Papstes Damasus (363—384), vor allem aber aus der Zeit seines Nachfolgers Papst Siricius (384—398) erhalten. Seit Mitte des 4. Jahrhunderts bestand mit Sicherheit bereits die Apostolische Kanzlei, die nach Art der Kaiserlichen Kanzlei organisiert war. Die Schreiben der Päpste wurden damals schon in einem Archiv aufbewahrt.

Die beiden ersten Sammlungen von Dekretalen, deren Spuren in verschiedenen Sammlungen des 6. Jahrhunderts zu finden sind, entstanden noch vor dem Amtsantritt Papst Leos des Großen (440—461).

1. Die eine Sammlung sind die **Canones urbicani**, die wahrscheinlich in Gallien zusammengestellt wurden.

2. Die andere Sammlung trägt den Namen **Epistolae decretales**, die, wie es scheint, in Rom angefertigt wurden. Beide Kollektionen enthalten einige päpstliche Dekretalen aus der Zeit zwischen 401 und 432.[54]

3. Eine dritte frühe Dekretalensammlung, die wahrscheinlich ebenfalls noch im 5. Jahrhundert entstand, enthält eine Reihe von Dekretalen Papst Leos des Großen.

D) *Die frühmittelalterlichen Sammlungen (vom 6. bis zur ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts)*

1. Die Entwicklung der Sammlungen

a) *Die geschichtliche Situation und die Tätigkeit der Gesetzgeber*

Im Verlauf des 5. Jahrhunderts gründeten die verschiedenen hereinbrechenden Völker innerhalb des weströmischen Reiches unabhängige Staaten. Dadurch wurde der Partikularismus gestärkt, die Selbständigkeit der veschiedenen Nationen führte im früher weitgehend einheitlichen Gebiet Roms schrittweise zu rechtlicher und kultureller Unterschiedlichkeit. Zu Beginn des 6. Jahrhunderts, zur Zeit der sog. Gelasianischen Renaissance (die nach Papst Gelasius [492—

[54] Grundlegend zu den Dekretalensammlungen auch heute H. WURM: *Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus* (KStT 16), Bonn 1938 (= Amsterdam 1964).

496] benannt ist und bis zum Tod von Papst Hormisdas [514—523] dauert), entstanden in Rom allerdings hervorragende, universal geprägte kanonistische Sammlungen.[55]

Später brach dann der Partikularismus erneut hervor. In den verschiedenen Regionen entstanden unterschiedliche Sammlungen und kanonistische Traditionen, und auch zwischen den einzelnen Sammlungen tauchten bestimmte Widersprüche und inhaltliche Abweichungen auf. Die in den jeweiligen Gebieten existierenden Kirchen konnten — u.a. wegen der zunehmenden Verkehrsprobleme — miteinander nur noch wenig Kontakt halten und entwickelten sich auf unterschiedliche Weise. Zu dieser Zeit wurde innerhalb der Kirche auch der Einfluß des germanischen Rechts spürbar.

Zu Beginn des 6. Jahrhunderts machen sich dann auch im Byzantinischen Reich Unabhängigkeits- und Absonderungstendenzen bemerkbar — manchmal in Form von Schismen, wie z.B. im Fall des Schismas des Akakios (484—519), aber auch auf dem Gebiet der Kirchenrechtsquellen.

Die kulturelle und kirchliche Unterschiedlichkeit zwischen Ost und West wuchs, ja sogar die Einheit des Ostens selbst löste sich nach und nach immer mehr auf. Diesem Zeitalter machte dann schließlich die arabische Invasion im 7. Jahrhundert ein Ende.

Die päpstliche Rechtsschöpfung war wegen der historischen Umstände — zu nennen sind die veränderten Beziehungen zum Kaiser in Byzanz sowie die Anwesenheit der Barbaren bzw. die Wechselhaftigkeit der mit ihnen gepflegten Beziehungen — von unterschiedlicher Intensität. Es gibt Zeitabschnitte, in denen wir bedeutende päpstliche Gesetzgebungsaktivitäten vorfinden, während zu anderen Zeiten die päpstliche Gesetzgebungstätigkeit fast völlig aussetzt.

Bis zum Tod Papst Hormisdas' (523) entsteht eine große Anzahl von Dekretalbriefen. Aber noch Papst Vigilius (537—555) und Pelagius I. (556—561) stellen eine beachtliche Zahl von Dekretalen aus. Und auch vom Hl. Gregor dem Großen (590—604) sind solche erhalten. Tradiert wurden alle diese Dekretalen in den kirchenrechtlichen Kollektionen, wobei bemerkenswert ist, daß diese Sammlungen auch bestimmte Zitate aus anderen Schriften des Hl. Gregor enthalten, die auf diese Weise Eingang in die kanonistische Tradition fanden. Demgegenüber ist die Gesetzgebung der übrigen Päpste bis zum Beginn des 8. Jahrhunderts beinahe bedeutungslos.

Die Intensität der Konzilstätigkeit weicht in den einzelnen Ländern merklich voneinander ab. Zahlreiche Regionalsynoden finden etwa im merowingischen Gallien statt:[56] Aus diesem Gebiet haben wir zwischen 511 und 692

[55] Zu dieser Reform s. z.B. W. ULLMANN: *Gelasius I.* (Päpste und Papsttum 18), Stuttgart 1981.

[56] Zum kulturellen Leben in dieser Region s. P. RICHÉ: *Le scuole e l'insegnamento nell'Occidente cristiano dalla fine del V secolo alla metà dell'XI secolo* (Storia 16), Roma 1984 (Übersetzung aus dem Französischen).

Nachricht von ca. 55 Konzilien. Auch im westgotischen Spanien[57] kommt es zu intensiver synodaler Tätigkeit. Von dort sind uns aus der Zeit von 516 bis 694 die Kanonestexte von 34 Konzilien erhalten. In diesen Gebieten kommt es zu dieser Zeit außerdem zu einer bedeutenden Erneuerung des geistlichen und kulturellen Lebens, besonders in den Klöstern.

In Afrika hingegen blüht unter byzantinischer Herrschaft die Konzilstätigkeit nicht mehr auf. Dort ist eher ein allgemeiner Verfall zu beobachten, wofür es zum einen natürliche Gründe gibt, während hierbei zum anderen auch wirtschaftliche und politische Faktoren eine Rolle spielen.

b) *Entwicklung und Niedergang der Sammlungen in Konzeption und Ausführung*

1. Ab Anfang des 6. Jahrhunderts erscheinen bedeutende Sammlungen von Dekretalen und auch von Konzilsbeschlüssen. Zu dieser Zeit scheint die Zusammenstellung kirchenrechtlicher Kollektionen in Rom von zentraler Bedeutung gewesen zu sein.

Eine Neuheit in der Kompilationstechnik stellt das Aufkommen systematischer Sammlungen dar, die damals einen bedeutenden technischen Fortschritt markierten. Diese Sammlungen dienten zugleich dem leichteren Gebrauch, insofern sie ihren Stoff aufteilten und z.T. auch umstrukturierten. So trat das Problem der *attributio* in den Vordergrund, d.h. die Frage, welchem Organ, welcher Behörde, welcher Autorität der jeweilige Text zugeeignet werden soll. Solche systematischen Sammlungen sind als Herkunftsreferenzen für den ursprünglichen Text einer Dekretale oder eines Konzils allerdings weniger brauchbar als die chronologischen Sammlungen, weil in ihnen der Text häufig zerstückelt und oft auch umgeändert wurde, was es heute schwieriger macht, die Herkunft des einzelnen Textabschnittes sicher zu bestimmen.

Für die Institutionen- und Terminologiegeschichte ist im Fall der systematischen Sammlungen die Tatsache hilfreich, daß ihre Verfasser Überschriften (*tituli*) hinzufügen, die normalerweise einen umfassenden Themenkreis kennzeichnen, und darunter den jeweiligen Textabschnitt einreihen. Aufgrund dieser Arbeitsweise läßt sich schließlich feststellen, welche Bedeutung die Redaktoren zur Zeit der Zusammenstellung dem Textabschnitt zueigneten, den sie in ihre Sammlung eintrugen. Für die Geschichte der Interpretation sind die Kapitelüberschriften und die Titel der größeren Abschnitte in den systematischen (und manchmal auch in den chronologischen) Sammlungen also eine wertvolle Quelle.

Die systematischen Sammlungen enthalten nach der Einleitung (*prologus*), z.T. auch jeweils vor den einzelnen Abschnitten, Verzeichnisse, die die *tituli* bzw. sogar deren einzelne Kapitel (*caput* oder *capitulum*) vorstellen. Diese Liste,

[57] Über die geistige und kulturelle Situation im westgotischen Spanien s. J. FONTAINE: *Isidore de Séville et la culture classique dans l'Espagne wisigothique*, Paris 1983².

die - wie eben festgestellt - am Anfang der Sammlung oder jeweils vor den einzelnen Abschnitten zu finden ist, nennen wir *capitulatio* bzw. *tabula titulorum*. Die in diesen Verzeichnissen angeführten Titel stimmen normalerweise mit dem *summarium* bzw. mit der Überschrift überein, die in der Sammlung selbst vor dem betreffenden Textteil steht und eine kurze Zusammenfassung des Inhalts des entsprechenden Kapitels liefert.

Vor den einzelnen Kapiteln haben die systematischen Sammlungen allerdings meist zwei Überschriften: a) eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, die auch in der *capitulatio* bzw. im Inhaltsverzeichnis steht, und b) die *attributio*, die den Autor des jeweiligen Textes bzw. die ausstellende Behörde angibt. Daneben wird oft auch gesagt, wer der Empfänger war (das war vor allem dann notwendig, wenn es um einen bestimmten Brief ging, der überhaupt erst Anlaß z.B. für den Bescheid einer Behörde [*rescriptum*] gab, oder wenn es sich um einen Dekretalbrief handelte, bei dem man nicht nur den Aussteller vermerken mußte, sondern auch, an wen der Brief adressiert war, aus dem der vorliegende Text stammt). So gibt die *attributio* Auskunft über die Herkunft eines bestimmten Fragments und ist auch vom juridischen Standpunkt aus wichtig, weil man hieraus die rechtliche Autorität des Textes bestimmen kann.

2. Der allgemeine kulturhistorische Hintergrund zeigt zu dieser Zeit ein Bild des Verfalls. Die Beherrschung der lateinischen Sprache, des römischen Rechts sowie der juridischen Fachausdrücke nimmt ab, und die Kirchenrechtsbegriffe verdämmern. In den systematischen Sammlungen wirkt sich das so aus, daß hier neben den normativen kanonistischen Texten in immer größerem Maße Zitate aus der Heiligen Schrift auftauchen (interessanterweise hauptsächlich aus dem Alten Testament), liturgische Texte, Auszüge aus Bußbüchern (s.u. **D 8 a**), Einzelheiten aus weltlichen Rechtsnormen und Werke diverser kirchlicher Autoren. So nehmen die Sammlungen nach und nach die Gestalt von Florilegien an und werden — wie Gérard Fransen bemerkt — auf diese Weise dem Typus des theologischen *florilegium* immer ähnlicher.[58]

Diese Verdunkelung der rechtlichen Kategorien kann man auch in der kirchlichen Rechtsschöpfung feststellen. Die disziplinären und liturgischen Gesetze, die aus dem Alten Testament (vor allem aus dem Buch Levitikus) stammen, verpflichteten nach Auffassung der ersten Christen die Kirche nicht. In der *Didaskalia* z.B. finden wir dazu ausführliche Erörterungen. Im frühen Mittelalter dagegen tauchen diese Texte erneut auf, und wie es scheint, als verpflichtende Normen. Das IV. Konzil von Toledo von 633 etwa führt in seinem Kanon 20 im Zusammenhang mit dem Alter der Weihekandidaten alttestamentarische Normen an, die als obligatorisch angesehen werden. Eine vollständige Bibliographie zu den frühmittelalterlichen Sammlungen findet man im Nachschlagewerk von Lotte Kéry (*Canonical Collections of the Early Middle Ages*, s. oben: Fachliterarische Übersicht IV.).

[58] G. FRANSEN: *Les collections canoniques* (Typologie des sources du moyen âge occidental 10), Turnhout 1973, 12—16.

2. Byzantinische Sammlungen

Im Byzantinischen Reich ließ Kaiser Justinian I. (527—565) im Jahr 533 die *Digesta* [59] veröffentlichen. Diese enthalten in 50 Büchern (*libri*) in systematischer Anordnung Normen des Römischen Rechts, die Textzitaten römischer Rechtswissenschaftler entnommen sind. Die Bücher sind in Titel (*tituli*) aufgeteilt, die wiederum die von den einzelnen Juristen übernommenen Fragmente enthalten. Letztere wurden im Mittelalter in noch kleinere Einheiten aufgegliedert: Anfang (*principium*) und Absätze (*paragraphi*). Die Digesten und die anderen justinianischen Sammlungen übten vor allem in technischer Hinsicht Einfluß auf die Zusammenstellung der kanonischen Kollektionen aus, besonders in Byzanz.

I. Unter den Sammlungen, die das byzantinische Kirchenrecht zusammenfassen (d.h. die rein kirchlichen Rechtsnormen), sind folgende die bedeutendsten:

1. Schon um 535, nur zwei Jahre nach der Veröffentlichung der *Digesta*, erschien die **Collectio 60 titulorum** (= 'Aus 60 Titeln bestehende Sammlung'), die systematisch aufgebaut war. Ihr Text ist verlorengegangen, von ihrem Inhalt und über ihren Aufbau berichtet aber Johannes Scholastikos.

2. Die **Collectio 50 titulorum** oder **Synagogé** enthält fünfzig Titel und wurde um 550 zusammengestellt.[60] Ihr Redaktor ist Johannes Scholastikos (Iohannes Scholasticus), der zuerst in Antiochia Rechtsanwalt war, dann die Priesterweihe empfing und schließlich Patriarch von Konstantinopel wurde (565—578). Die 50 Titel dieses Werkes folgen offensichtlich dem Beispiel der Digesten, die ebenfalls in 50 Titel eingeteilt sind. Der Autor hat unter jedem Titel Kanones aufgereiht, die aus den chronologisch zusammengestellten früheren Sammlungen bzw. aus den vom Hl. Basilios dem Großen an Amphilochios geschriebenen Briefen stammen.

Die Verwendung der Briefe des Hl. Basilios des Großen und — später in anderen Kollektionen — weiterer östlicher Kirchenväter in kanonischen Sammlungen erinnert an die Tätigkeit der Zusammensteller der justinianischen Sammlungen bei der Kompilation bestimmter Texte aus Werken juristischer Autoren. So gesehen, erfüllt der Kirchendisziplin lehrende Bischof die Funktion eines Rechtswissenschaftlers der Antike.

Für die Entwicklung der Technik der systematischen Sammlungen und auch für die kanonistische Verwendung von Bischofsbriefen ist die *Synagogé* von großer Bedeutung. Und von dieser Warte aus beeinflußt sie maßgeblich die Ent-

[59] Ausgabe: P. KRÜGER — TH. MOMMSEN — R. SCHÖLL — G. KROLL: *Corpus iuris civilis*, I—III, Berolini 1862 (1872)—1895, I 2 (Diese Ausgabe erscheint in zahlreichen Nachdrucken und veränderten Neuauflagen. Für die Digesten ist auch heute noch die Berliner Ausgabe von 1928 maßgebend).

[60] Ausgabe: V. N. BENEŠEVIC: *Iohannis Scholastici Synagoga L titulorum ceteraque eiusdem opera iuridica* (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse), München 1937.

wicklung des byzantinischen Kirchenrechts. Johannes Scholastikos verfaßte schließlich um 570 eine zweite, erweiterte Fassung dieser Kollektion.

3. Die Collectio Trullana.[61] Damit die Sammlungen von Konzilskanones leichter verwendet werden konnten, erschien es wünschenswert, die Kollektionen in eine einheitliche Struktur zu fassen. Das *Syntagma canonum* (s.o. **C 2**) war deshalb schon im 5. Jahrhundert um die Kanones des I. Konzils von Konstantinopel und die des Konzils von Chalkedon erweitert worden. Später, d.h. im Laufe des 6. Jahrhunderts, kamen dann die Kanones des Konzils von Ephesos sowie der Stoff aus der afrikanischen Tradition (von Karthago) hinzu, allerdings in der Form, wie er in der zweiten Fassung der *Collectio Dionysiana* zu finden ist und der in der Literatur häufig als *Codex canonum Ecclesiae Africanae* bezeichnet wird. Des weiteren gelangten noch die Kanones des Konzils von Sardika in das Syntagma sowie die 85 Apostolischen Kanones und die sog. Kanonischen Briefe, das heißt die von verschiedenen Bischöfen, vor allem vom Hl. Basilius dem Großen, stammenden und sich mit disziplinären Fragen befassenden Briefe.

Mit diesem Material vor Augen legte das II. Trullanische Konzil im Jahr 691 in seinem zweiten Kanon ein Verzeichnis aller im Gebiet des byzantinischen Reiches ausschließlich gültigen Kirchenrechtsquellen bindend fest.

Das Konzil zählt diese Kanones in folgender Reihenfolge auf: *a)* die apostolischen Kanones, *b)* die Kanones der Konzilien von Nikaia, Ankyra, Neokaisareia, Gangra, Antiochia und Laodikeia, *c)* die Kanones der ökumenischen Konzilien von Konstantinopel (I.), Ephesos und Chalkedon, *d)* die Kanones der Konzilien von Sardika, Karthago (von 419) und Konstantinopel (von 394), *e)* die Kanones der 12 östlichen Kirchenväter (Dionysios von Alexandrien [4 Kanones], Peter von Alexandrien [15], Gregor Thaumaturgos [10 oder 11], Athanasios [5], Basilios [92], Gregor von Nyssa [8], Gregor von Nazianz [1], Amphilochios von Ikonion [1], Timotheos von Alexandrien [18], Theophilos von Alexandrien [14] Kyrill von Alexandrien [5], Gennadios von Konstantinopel [1] sowie *f)* der Kanon des Hl. Cyprian.

Das Trullanische Konzil selbst beschloß 102 Kanones, die man zu der oben angeführten Liste von Kanones hinzuzählen mußte. Die so entstandene Sammlung im beschriebenen Umfang wurde später schließlich als *Collectio Trullana* bekannt. Man muß allerdings dazu bemerken, daß auf dem Trullanischen Konzil noch nicht der komplette Text dieser Sammlung fertiggestellt wurde. Dort entstand nur die Liste der Kanones; die Zusammenstellung und Abschrift der Texte wurde erst im nachhinein von Einzelpersonen geleistet. Dennoch hatte die

[61] Vgl. vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 69; H. OHME: *Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste. Studien zum Konstantinopeler Konzil von 692* (Arbeiten zur Kirchengeschichte 56), Berlin—New York 1990; D. SALACHAS: *La normativa del Concilio Trullano commentata dai canonisti bizantini del XII secolo Zonaras, Balsamone, Aristenos* (= Oriente cristiano 32 [1991] fasc. 2/3), Palermo 1991.

Sammlung im Osten ein außerordentlich hohes Ansehen, weil die Auswahl des darin enthaltenen Stoffes auf einem Konzilsbeschluß beruhte.

Die Autorität der Sammlung wurde überdies durch den Umstand gesteigert, daß man das Trullanische Konzil im Osten als ökumenisch, also als ein Konzil der Gesamtkirche ansah. Deshalb entstand mit diesem Konzil bzw. mit der in der Folge des Konzils entstandenen Gesetzessammlung die Struktur einer gemeinsamen Disziplin der byzantinischen Kirche, die bis heute für die byzantinische Christenheit die grundlegende kirchenrechtliche Normeneinheit darstellt. Seit dieser Zeit können wir innerhalb der allgemeinen Entwicklungslinien im Osten eine autonome byzantinische Kirchenrechtsentwicklung feststellen.

Den Stoff der *Collectio Trullana* finden wir, bis zu einem gewissen Grad unterschiedlich strukturiert, in allen allgemeinen byzantinischen Kirchenrechtssammlungen.[62]

II. Neben den rein kirchliche Rechtsnormen enthaltenden Sammlungen entstanden in Byzanz Kollektionen, die auch weltliches Recht enthielten. Denn die Rechtspraxis ließ es wünschenswert erscheinen, daß zu den aus 50 und 60 Titeln bestehenden systematischen Sammlungen gleichsam als Anhang auch die sich mit kirchlichen Themen befassenden kaiserlichen Gesetze hinzugefügt wurden. Diese kaiserlichen Gesetze wurden normalerweise aus den großen staatlichen Rechtssammlungen abgeschrieben.

Gegen Ende des 6. Jahrhunderts sind dann die kirchenspezifischen staatlichen Gesetze auch in einer besonderen systematischen Sammlung zusammengefaßt worden, die man *Collectio tripartita* oder *Paratitla* nennt. Wenngleich solche Sammlungen auch für den kirchlichen Gebrauch nützlich waren, kann man sie doch nicht kanonisch nennen; im heutigen Sprachgebrauch würden wir sie eher als „Staatskirchenrecht" bezeichnen.

Des weiteren entstand dann noch eine andere Fachgattung, die **Nomokanones**, deren Sammlungen neben den kanonischen Normen auch kaiserliche Gesetze enthalten, so daß wir in ihnen gleichermaßen kirchliche *kanones* und kaiserliche *nomoi* vorfinden. Solche Sammlungen entstanden seit dem 6. Jahrhundert im Gebiet des byzantinischen Reiches und verbreiteten sich nur innerhalb der orientalischen Kirche. Die wichtigsten unter ihnen sind:

1. Der Nomocanon 50 titulorum (= 'aus 50 Titeln bestehende Sammlung von Nomokanones'). Dessen Stoff wurde größtenteils aus der Synagogé des Johannes Scholastikos bzw. aus den dazugehörigen, staatliches Recht enthaltenden Anhängen entlehnt. Die Kollektion, für die auch noch andere Quellen verwendet worden sind, wurde gegen Ende des 6. Jahrhunderts von einem unbekannten Autor zusammengestellt. Der Text der Sammlung liegt nur in einer barocken Ausgabe vor.[63]

[62] Eine solche einigermaßen umstrukturierte Druckausgabe ist z.B. *Pedalion*, Athen 1864³.

[63] Ausgabe: G. VOELLUS — H. IUSTELLUS: *Bibliotheca iuris canonici veteris*, Parisiis 1661, II 603—660.

2. Der aus 14 Titeln bestehende **Nomocanon 14 titulorum** wurde um 629 zusammengestellt.[64] Ihre Quellen sind, was die Auszüge aus dem weltlichen Recht betrifft, die *Paratitla* und die Sammlung der Novellen Kaiser Heraklios' II. (610—642); der kanonische Stoff hingegen stammt aus dem *Syntagma canonum*. Die Sammlung ist insofern bedeutend und grundlegend, da Photios später auf der Grundlage dieser Sammlung seinen berühmten *Nomokanon*, das heißt den zweiten Teil der großen Photios-Kollektion, verfaßte. Deswegen haben zahlreiche spätere Autoren die 14-Titel-Sammlung von Nomokanones dem Photios zugeeignet, obwohl sie lange vor ihm entstanden ist.

III. Abgesehen von den byzantinischen Sammlungen entstanden damals auch in anderen östlichen Kirchen kanonische Kollektionen, in denen die Zeugnisse der gemeinsamen ostkirchlichen Tradition mit den Erkenntnissen der eigenen Rechtsschöpfung verbunden sind.[65]

3. Die letzten afrikanischen Sammlungen

I. Nach der Niederschlagung der Vandalenherrschaft in Afrika (429—534) besetzte Belisar, der Feldherr Kaiser Justinians, Afrika, das er an das byzantinische Reich anschloß.

Die Brutalität und die Katholikenverfolgung der arianischen Vandalen richtete zuvor jedoch im Leben der Kirche bedeutenden Schaden an. So wurden kaum noch Konzilien abgehalten, und kanonistische Sammlungen sind gleichfalls nur mehr äußerst selten zusammengestellt worden.

Gegen Ende der Vandalenzeit, im Jahr 525, versammelte sich allerdings in Karthago eine Synode, an der beinahe alle afrikanischen Bischöfe teilnehmen konnten. Dort wurden Verordnungen zur Wiederherstellung der Disziplin erlassen, wobei die alten afrikanischen Kanones aus zwei Kollektionen zusammengestellt und auf diese Weise erneut in Erinnerung gebracht wurden.[66]

Die selbständige Rechtssetzung kam im Gebiet Afrikas jedoch auch unter der byzantinischen Herrschaft nicht mehr wirklich zustande, da die byzantinische Regierung statt der häretischen Arianer nun die Orthodoxie unterstützte, aber gleichzeitig versuchte, das ganze Gebiet wirtschaftlich auszubeuten. Die Kirche und die kanonische Rechtsschöpfung lebten deshalb nicht wieder auf, und die Ergebnisse der kanonischen Rechtsentwicklung konnten kaum rezipiert werden.

[64] Ausgabe: *Bibliotheca iuris canonici veteris* (Anm. 63), II 785—1140; PG 104, 975—1218 (mit den Kommentaren Balsamons); I. B. PITRA: *Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta*, I—II, Romae 1868 (= 1963), II 433—640; STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 72.

[65] Vgl. z.B. H. KAUFHOLD: *Römisch-byzantinisches Recht in den Kirchen syrischer Tradition*, Atti del Congresso Internazionale «Incontro fra canoni d'Oriente e d'Occidente», a cura di R. Coppola, Bari 1994, I 133—164; M. K. KRIKORIAN: *"Ius Graeco-Romanum" and canon rules in the tradition of the Armenian Church*, ebd., I 165—191.

[66] Die Aufzeichnungen dieses Konzils von 525 wurden von MUNIER publiziert: CCSL 149 (Anm. 45), 254—282.

Entsprechend konnte sich die Kirche in Afrika in diesem relativ späten Zeitabschnitt die neueren kanonistischen Errungenschaften des Westens auch nicht aneignen.

II. Die wichtigsten in dieser Zeit entstandenen Sammlungen sind folgende:

1. Breviatio canonum Fulgentii Ferrandi.[67] Fulgentius Ferrandus war ein Diakon in Karthago, der um 546 eine systematische Sammlung zusammenstellte. Schon aus dem Titel ist sein Programm ersehbar: *breviatio canonum*, 'Abkürzung der Kanones'. De facto tradiert er jeweils nur das *summarium* der Konzilskanones, also deren inhaltliche Zusammenfassung, die man in den Sammlungen anzuführen pflegte, nicht jedoch den Gesetzestext selbst. In seiner *breviatio* erscheinen die östlichen und afrikanischen Synoden; was die letzteren betrifft, hat Fulgentius den Zeitabschnitt von 348 bis 523 vor Augen. Die Sammlung war auf afrikanischem Gebiet ziemlich weit verbreitet.

2. Concordia canonum Cresconii.[68] Diese Sammlung entstand im 6. (oder 7.) Jahrhundert. Von ihrem Verfasser wissen wir nicht viel. Die Sammlung hat systematischen Charakter, wobei ihr Text aus Konzilskanones bzw. Teilen von Dekretalen besteht, die aus der *Collectio Dionysiana* stammen.

Zu Beginn der Sammlung finden wir eine *capitulatio* und vor jedem Kanon finden wir außerdem ein *summarium*. Nach Meinung einiger Autoren (z.B. W.M. Peitz oder P. Pinedo[69]) hat Dionysius Exiguus diese Kompilation persönlich aus seinen eigenen chronologischen Sammlungen zusammengestellt, um den Stoff auch in systematischer Form zugänglich zu machen. Andere Autoren (z.B. der Herausgeber Zechiel-Eckes und Raimund Kottje[70]) vertreten mit Blick auf die Verbreitung der Handschriften in überzeugenderer Weise die Meinung, daß die Sammlung wahrscheinlich in Norditalien entstand, obwohl in der Widmung von einem afrikanischen Bischof die Rede ist. Hieraus wurde früher geschlossen, daß die Sammlung in Afrika entstanden war, was jedoch allein aufgrund der Dedikation nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann.

[67] Ausgabe: CCSL 149 (Anm. 45), 283—311.

[68] Ausgabe: PL 88, 829—942; K. ZECHIEL-ECKES: *Die Concordia canonum des Cresconius. Studien und Edition* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 5), I—II, Frankfurt a. M. 1992 (Text: II 419—798).

[69] P. PINEDO: *Concordia canonum Cresconii*, Ius canonicum 4 (1964) 35—64.

[70] R. KOTTJE: *Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit*, ZSS Kan. Abt. 76 (1965) 339; vgl. GAUDEMET: *Les sources du droit de l'Église en Occident* (Anm. 18), 138; H. MORDEK: *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die „Collectio Vetus Gallica", die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1) Berlin—New York 1975, 253—255.

4. Italische Sammlungen

a) *Römische Sammlungen*

I. Zur Zeit der gelasianischen Renaissance entstanden in Rom Sammlungen, die zugleich Kanones und Dekretalen enthielten. Ihre wichtigsten Gemeinsamkeiten sind die folgenden:

a) Universalcharakter — weil sie den gesamten östlichen Stoff, jeden afrikanischen und jeden römischen Text enthalten und vor allem das universale Kirchenrecht überliefern wollen;

b) Zuverlässigkeit, Authentizität — weil sie danach streben, Texte unsicherer Herkunft aus den Sammlungen auszulassen;

c) Romanitas oder römische Prägung — weil sie die Dekretalbriefe sehr hoch einschätzen, den Primat des Papstes in Rom unterstützen und diejenigen Kanones ausschließen, die der Papst nicht anerkannte (so z.B. den Kanon 28 des Konzils von Chalkedon).

II. Zu nennen sind hier folgende Sammlungen:

1. Die **Collectio Frisingensis**, die man heute auch als *I. Freisinger Sammlung* bezeichnet, verdankt ihren Namen dem Umstand, daß der einzige bekannte Codex, der diese Sammlung enthält, in der Bibliothek des Freisinger Domkapitels entdeckt wurde. Er befindet sich gegenwärtig in München.[71]

Diese Sammlung wurde wahrscheinlich Anfang des 6. Jahrhunderts zusammengestellt, sicher aber nach 495. Inhalt: *a)* Dekretalbriefe aus der Zeit von Papst Damasus bis Papst Gelasius; *b)* die östlichen Konzilskanones mit Ausnahme des Konzils von Chalkedon; *c)* afrikanischer Stoff; *d)* die mit dem Apiarius-Fall zusammenhängenden Kanones und *e)* die mit dem Schisma des Akakios in Verbindung stehenden Dokumente. Die Sammlung ist chronologisch redigiert, ihre Struktur ist jedoch nicht völlig einsichtig: Sie trennt zwar die Dekretalreihe von den Konzilskanones, überliefert aber die ersteren an zwei verschiedenen Stellen, vor und nach den Konzilien von Karthago. Bei der Zusammenstellung der Sammlung wurde mit großer Sicherheit auch das Archiv der Römischen Kirche verwendet.

Das Besondere an der *Collectio Frisingensis* ist darin zu sehen, daß sie gleichermaßen Dekretalen und Konzilskanones überliefert und offensichtlich das allgemeingültige Recht zusammenstellen will, d.h. v.a. um ihren universalen Charakter bemüht ist. Diese Sammlung ist bis heute nicht ediert worden.

2. Die **Collectio Quesneliana**,[72] die nach ihrem ersten Herausgeber, Paschasius Quesnel, benannt ist und zur gleichen Zeit wie die *Collectio Frisingensis* fertiggestellt wurde — also nach 495, wahrscheinlich zu Beginn des 6. Jahrhunderts. Der Ort ihrer Zusammenstellung ist mit großer Sicherheit Rom, obwohl einige Autoren auch Gallien annehmen. Die Argumente für diese letztere Vermutung stützen sich hauptsächlich darauf, daß die uns bekannten Handschriften wahrscheinlich vor allem im Gebiet des heutigen Frankreichs kopiert und verwendet wurden. Die *Collectio Quesneliana* ist sehr stark verbreitet; ihr Stoff ist willkürlich angelegt, jedoch eher chronologisch als systematisch (nach Plöchl[73] sind allerdings die systematischen Hinweise bedeutender). Diese Sammlung enthält *a)* die Kanones der östlichen und der afrikanischen Konzilien, die v.a. aus dem *Breviarium Hipponense* entnommen worden sind; *b)* Dekretalbriefe und die Briefe des Hl. Leo des Großen sowie *c)* viele theologische Schriften und weitere Dokumente, die nicht als Kanones im engeren Sinn zu bezeichnen sind.

3. Die bedeutendste Sammlung der gelasianischen Reformzeit ist die **Collectio Dionysiana**. Diese Sammlung ist ein Werk des Dionysius Exiguus, eines skythischen Mönchs, der möglicherweise auch in Konstantinopel lebte, jedenfalls aber die griechische und die lateinische Sprache ausgezeichnet beherrschte. Wahrscheinlich kam er erst nach dem Tod von Papst Gelasius, also nach 496, nach Rom, wo er mit aller Sicherheit mit mehreren hervorragenden Persönlichkeiten, z.B. Boethius und Cassiodor, zu jener Gemeinschaft von Freunden gehörte, die sich in der Umgebung des altehrwürdigen Familienverbandes der Anicier versammelte. In dieser Familie, die auch bei der Ausarbeitung des 438 promulgierten *Codex Theodosianus* eine bedeutende Rolle spielte, lebte laut Franca de Marini Arvonzo noch die Tradition der technischen Anfertigung der kaiserlichen Rechtssammlungen fort.[74] Dort mag Dionysius die Grundsätze der Bearbeitung des Stoffs gelernt haben, so etwa die Verwendung von Titeln, die Einteilung in Kapitel, die Art der Zusammenstellung von Rubrikverzeichnissen und viele weitere Werkzeuge und Methoden, die bei der schnellen Auffindung des Textes in den Sammlungen halfen (solche waren z.B. die Anführung des Autors des Gesetzestextes, die Aufgliederung der Briefe in Kapitel, die Angabe chronologischer Daten usw.).

Cassiodor († 580), der ebenfalls zum Kreis der Familie der Anicier gehörte, bewahrte mit bewundernswertem Einsatz die alten Kenntnisse und Fertigkeiten auf, wie die Rechtschreibung und die Grundsätze des Schulunterrichts, die Erziehungsprinzipien der Mönche, die Grundsätze des Aufbaus und der Anordnung von Bibliotheken, und legte sein Wissen in seinen Werken schriftlich nieder. Ebenso pflegte er die Schönschrift (Kalligraphie) sowie die grundlegenden Kenntnisse einer sorgfältigen und genauen Textübersetzung. Vor diesem Hinter-

[71] München, Staatsbibliothek, Lat. 6243; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 51.

[72] Ausgabe: PL 56, 359—747 (Reproduktion der Ausgabe der Brüder Ballerini, die nach GAUDEMET: *Les sources du droit de l'Église en Occident* (Anm. 18), 133 recht unvollkommen ist. Deshalb ist es von Vorteil, einige Handschriften zu Hilfe zu nehmen: Paris, Bibl. Nat. Lat. 1454, 3842 A und 3848 A).

[73] W. M. PLÖCHL: *Geschichte des Kirchenrechts*, I—V, Wien—München 1960—1970², I 281.

[74] F. DE MARINI ARVONZO: *Secular and clerical culture in Dionysius Exiguus's Rome*, Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law, Berkeley, California, 28th July—2nd August 1980, ed. by S. Kuttner — K. Pennington (MIC, C 7), Città del Vaticano 1985, 83—92.

grund legte er auch ein berühmtes *scriptorium* an. Auf Dionysius hatte diese Geistesrichtung wahrscheinlich bestimmenden Einfluß, weshalb er sich selbst Ähnliches vornahm.[75] Das Werk des Dionysius war Teil des großartigen Plans, der sich die Rettung, Bewahrung und Erneuerung der antiken römischen Kultur zum Ziel gesetzt hatte.

Dionysius Exiguus beschäftigte sich hauptsächlich mit der Übersetzung griechischer Texte ins Lateinische, wobei er es auch mit theologischen Texten zu tun hatte. Im Rahmen dieser Arbeit ist seine kirchenrechtliche Tätigkeit einzuordnen. Die *Collectio Dionysiana* besteht aus zwei Werken: *a)* aus dem *Liber canonum* (= 'Buch der Kanones') und *b)* aus dem *Liber decretalium* (= 'Buch der Dekretalen').

a) Der *Liber canonum* wurde in drei verschiedenen Fassungen (Redaktionen oder Versionen) erstellt.

Die erste Version entstand um 500 und enthält nach dem Titelverzeichnis der Kanones die östlichen Kanones (vom Konzil von Nikaia bis zum Konzil von Chalkedon) sowie die Kanones des Konzils von Karthago von 419. Von dieser frühen Fassung sind nur zwei handgeschriebene Kodizes erhalten.[76]

Die zweite Redaktion beginnt mit einem Widmungsbrief an Stephan, Bischof von Salerno. Dem folgt der Index, dann die 50 *Apostolischen Kanones*, die Kanones der östlichen Konzilien und schließlich die afrikanischen Kanones in der Form, die man gewöhnlich *Codex Canonum Ecclesiae Africanae* nennt. Die Neuzusammenstellung und die Neuübersetzung der griechischen Kanones, die dieses Werk enthält, entstand deshalb, weil Dionysius die bis dahin im Umlauf befindlichen lateinischen Kanonübersetzungen als ungenügend betrachtete. Diese Version ist in mehreren hundert Handschriften vertreten.[77]

Die dritte Redaktion entstand vor 523 auf Bitte von Papst Hormisdas. Dabei handelte es sich um eine zweisprachige Fassung, die den griechischen Text der östlichen Kanones samt ihrer lateinischen Übersetzung enthielt. In dieser Version fehlten die *Canones apostolici*, die Kanones des Konzils von Sardika und der afrikanischen Konzilien, weil diese nicht von allen als allgemeingültig angesehen wurden. Demnach sollte die Sammlung ganz und gar universal sein. Diese dritte Fassung ist leider verlorengegangen, wir verfügen jedoch über den Text des Vorworts, in dem auch die genaue Beschreibung des Werkes zu finden ist.[78]

[75] Vgl. z.B. K. FLASCH: *Das philosophische Denken im Mittelalter. Von Augustin zu Machiavelli* (Reclam Universal-Bibliothek 8342), Stuttgart 1986, 148.

[76] Ausgabe: A. STREWE: *Die Canonessammlung des Dionysius Exiguus in der ersten Redaktion*, Berlin 1931; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 47.

[77] Ausgabe der zweiten Version: PL 67, 139—230; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 47.

[78] Ausgabe des Vorworts: F. MAASSEN: *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters*, I, Graz 1870 (= Graz 1956), 964—965; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 48.

b) Dionysius stellte überdies eine Sammlung von Dekretalen zusammen und nannte sie *Liber decretalium*.[79] Darin tradiert er Dekretalbriefe 38 verschiedener Päpste von Siricius (384—399) bis Anastasius (496—498). Entgegen der Meinung einiger Autoren hat sich heute die Überzeugung durchgesetzt, daß Dionysius keinen Zugang zum päpstlichen Archiv hatte, sondern sich seine Texte aus anderen Quellen beschaffte. Wie ein mit der römischen Kodifikationstechnik vertrauter Kompilator reihte Dionysius seine Texte in chronologischer Reihe auf und teilte sie so in Kapitel ein, daß innerhalb einer Dekretale oft mehrere Kapitel erscheinen. Seine Arbeitsweise spiegelt die Redaktionsgrundsätze des *Codex Theodosianus* wider: *Primum tituli, qui negotiorum sunt certa vocabula, separandi ita sunt, ut si capitulis diversis expressis ad plures titulos constitutio una pertineat, quod ubique aptum est, collocetur.*[80] Obwohl diese Prinzipien schon zur Technik der systematischen Sammlungen gehören, arbeitet Dionysius dennoch insofern nach diesen Grundsätzen, als er den Text der Briefe gliedert und aufteilt.

Der *Liber decretalium* schließt an den *Liber canonum* an, d.h., die Dekretalensammlung wurde an die Kanonessammlung angehängt und beide gemeinsam schon zu Lebzeiten Dionysius' *Codex canonum* oder *Corpus canonum* genannt. Die moderne Fachliteratur hingegen bezeichnet beide Bücher zusammen als *Collectio Dionysiana*.

Die Verdienste des Dionysius Exiguus, die sich zunächst unmittelbar in seinen Sammlungen widerspiegeln, sind vor allem folgende:

— Für das kanonische Recht hat er einen klaren und scharfen Blick, sein Rechtsbegriff ist ebenfalls präzis;

— er unterscheidet eindeutig zwischen Dekretalen und Konzilskanones, was beweist, daß er von den Behörden, die universale kirchenrechtliche Normen aufstellten, d.h. von den Kirchenrechtsschöpfern, bestimmte Vorstellungen hat;

— er sucht seinen Stoff nach klaren Kriterien zusammen, er hat also einen Begriff davon, was aus kanonistischer Perspektive als Rechtsquelle gilt;

— er bringt die griechischen Texte in hervorragende lateinische Übersetzung;

— er stellt den Stoff auf fachkundiger Art zusammen, was wahrscheinlich in seiner partiellen Rezeption der Methodik der römischen Sammlungen begründet ist.

Das Werk des Dionysius hatte eine bedeutende Wirkungsgeschichte, was hunderte handgeschriebener Kodizes bezeugen. Von den späteren großen Sammlungen verwenden es z.B. die *Vetus Gallica*, die *Concordia Cresconii*, die *Collectio Hispana*, die *Collectio Dacheriana*; ja sogar die ganz andere Stand-

[79] „Ausgabe": PL 67, 230—316 (Text nach der späteren Version der *Collectio Dionysio-Hadriana*, vgl. GAUDEMET: *Les sources du droit de l'Église en Occident* [Anm. 18], 136).

[80] CTh 1, 1, 5; herausgegeben von TH. MOMMSEN — P. MEYER: *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes*, Berolini 1905 (= 1971), I 2, 28; vgl. DE MARINI ARVONZO: *Secular and clerical culture* (Anm. 74), 90.

punkte vertretende *Collectio Hibernensis* verwendet diese Kollektion. Die Verbreitung der *Collectio Dionysiana* förderte vor allem eine zur Zeiten Papst Hadrians fertiggestellte und erweiterte Version, nämlich die *Collectio Dionysio-Hadriana*. Demnach können wir also sagen, daß sich diese Sammlung im gesamten Westen möglicherweise weitester Verbreitung erfreute.

Zu bemerken ist noch, daß der dem Jesuitenorden angehörende Wissenschaftler W. M. Peitz nach dem II. Weltkrieg sogar die Theorie aufstellte, daß die dionysianische Sammlung im Grunde als die ursprünglichste und älteste Sammlung für Osten und Westen überhaupt anzusehen sei und sämtliche späteren Sammlungen von ihr abhängen. Dieser Autor beruft sich auf seine eigenen Forschungen, die 1960 auch in einem Sammelband erschienen,[81] in der Wissenschaft jedoch nur wenig positives Echo hervorriefen. Seine Theorie läßt sich deshalb in die Kategorie der nicht hinreichend belegten Hypothesen einordnen.[82]

b) *Weitere italische Sammlungen*

Im 6. und 7. Jahrhundert erschienen in Italien noch weitere Sammlungen, die man in vier Gruppen einteilen kann:

I. Zur ersten Gruppe gehören solche Sammlungen, die:

— altes Universalrecht enthalten;

— von den östlichen Kanones aus der *Versio prisca* oder aus der *Isidoriana* stammende lateinische Übersetzungen, also vordionysianische Übersetzungen verwenden;

— wir finden darin sodann die sogenannten Symmachus-Apokryphen;

— gleichzeitig hängen sie jedoch auch von der *Collectio Dionysiana* ab.

Von diesen bis heute unveröffentlichten Sammlungen erwähnen wir die folgenden:

1. Die **Collectio Sanblasiana** wurde wahrscheinlich unter Papst Hormisdas (514—523) in Rom zusammengestellt.

2. Die Handschrift der **Collectio Vaticana** ist in der Vatikanischen Bibliothek zu finden. Sie wurde in der gleichen Zeit angefertigt und enthält auch dogmatischen Stoff.

3. Die **Collectio Teatina** oder **Collectio Ingilrami**, die irgendwann nach 523 zusammengestellt wurde und auch Kaiserbriefe enthält.

II. In der zweiten Gruppe finden sich Sammlungen, die sich ausschließlich mit Dekretalen befassen.

1. Der Stoff der **Collectio Thessalonicensis** wurde hauptsächlich aus dem Archiv der Kirche von Thessaloniki zusammengestellt.[83] Ihr Kompilator war Erzbischof Theodorus, der diese Sammlung im Jahr 531 nach Rom sandte, um nachzuweisen, daß die illyrische Kirche ausschließlich dem Papst in Rom und er als Erzbischof von Thessaloniki nicht dem Patriarchen von Konstantinopel unterstehe.

Trotz ihrer Herkunft zählen wir diese Kollektion zu den italischen Sammlungen, und zwar wegen der Umstände ihrer Entstehung (hierzu ist zu bemerken, daß der Erzbischof von Thessaloniki zugleich auch der Vikar des Papstes war). Das Werk enthält sowohl Papstbriefe, vor allem solche, die an den *Metropoliten* von Thessaloniki adressiert sind, als auch Kaiserbriefe. Insgesamt gesehen handelt es sich hier um eine Kompilation für einen bestimmten Anlaß, die nicht von der Absicht geleitet war, den gesamten Kirchenrechtsstoff zusammenzustellen.

2. Die **Collectio Avellana** erhielt ihren Namen von dem neben der Avellana-Quelle gelegenen Kloster, in dem die Handschrift gefunden wurde.[84] Diese Sammlung entstand zwischen 553 und 555. Ihr Autor, der ansonsten unbekannt ist, hatte bei der Zusammenstellung offensichtlich die Absicht, die Lücken der frühen Kirchenrechtssammlungen auszufüllen. Deshalb stellte er 244 Texte, Papstbriefe vermischt mit Akten des Kaisers, aus der Zeit zwischen 368 und 552 zusammen, die wohl hauptsächlich aus dem Archiv der Römischen Kirche stammen. Die Bedeutung dieses Werkes liegt darin, daß sein Stoff zu einem Großteil authentisch und aus keiner anderen Quelle bekannt ist. Allerdings ist die Sammlung kaum verbreitet gewesen.

III. Zur dritten Gruppe gehören die bis dato nicht edierten Werke, die stark von der *Collectio Dionysiana* abhängen und universales, altes Recht zusammenfassen wollen. Einige davon sind:

1. die **Collectio Codicis Parisiensis** (Bibl. nat., Lat. 3858), die um 523 entstand;

2. die **Collectio Theodosii diaconi**, die wahrscheinlich im 6. Jahrhundert in Italien erstellt wurde, und

3. die **Collectio Wirceburgensis**, deren Entstehungszeit und -ort mit denen der zuvor genannten Sammlung identisch sind.

Alle diese Kollektionen enthalten allerdings nur Konzilskanones.

4. Dagegen überliefert die **Collectio Colbertina** — die wahrscheinlich in Gallien oder Italien, um die Mitte des 6. Jahrhunderts entstand — wie die *Collectio Dionysiana* auch Dekretalen.

IV. Die letzte Gruppe italischer Sammlungen beschäftigt sich mit Werken, die zeitlich begrenzte Ziele verfolgten: In ihnen sollte Material zusammengestellt werden, das sich nur auf ein bestimmtes Konzil oder bestimmte Streitfragen bezog. Es handelt sich dabei also lediglich um Gelegenheitswerke von geringerer Bedeutung.

[81] W. M. PEITZ: *Dionysius-Exiguus-Studien. Neue Wege der philologischen und historischen Text- und Quellenkritik*, hrsg. von H. Forster (Arbeiten zur Kirchengeschichte 33), Berlin 1960.

[82] Vgl. H. MORDEK: *Dionysius Exiguus*, LMA III 1090 (mit Bibliographie).

[83] Ausgabe: C. SILVA TAROUCA: *Collectio Thessalonicensis ad fidem Cod. Vat. Lat. 5751* (Textus et documenta I 23), Romae 1937; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 65.

[84] Ausgabe: O. GÜNTHER: *Epistolae Imperatorum, pontificum et aliorum (Collectio Avellana)* (CSEL 35), I—II, Vindobonae 1895—1898; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 65.

5. Hispanische Sammlungen

Spanien war zur Zeit der Westgoten im Vergleich zu anderen Regionen ein politisch wohlgeordnetes, einheitliches Land, in dem man versuchte, das Römische Recht am Leben zu erhalten und zu erneuern, und das sich auch mit Blick auf die Rechtsschöpfung als sehr fruchtbar erwies. In diesem Zusammenhang braucht man nur auf das *Breviarium Alaricianum*[85] zu verweisen, das unter dem westgotischen König Alarich II. 506 promulgierte römische Gesetzbuch, das wir auch unter dem Namen *Lex Romana Visigothorum* kennen. Dessen Stoff ist größtenteils mit dem *Codex Theodosianus*[86] identisch und weicht nur in seiner Struktur vom letzteren erheblich ab, obwohl es auch aus anderen römischen Rechtsquellen schöpft.

Die Kirche war — besonders im 7. Jahrhundert, als die Westgoten schon vom Arianismus zur nizänischen Orthodoxie gefunden hatten — mit einer zentralistischen Struktur ausgestattet, an deren Spitze der Erzbischof von Toledo stand. Nach dem Übertritt des Volkes zum katholischen Glauben (586) ratifizierten die weltlichen Autoritäten auch die Konzilskanones mit jenen besonderen Verordnungen, die in den Quellen als *leges in confirmatione concilii* bezeichnet werden. Diese Ratifizierung hatte zur Folge, daß die Synodalgesetze auch staatlich verpflichtend waren — ein Grund mehr also, diese Gesetze in Sammlungen zusammenzustellen.

a) *Die bedeutendsten Sammlungen vor der „Collectio Hispana"*

1. Der **Liber Complutensis**, der allgemeinkirchliches Recht enthält, ergänzt mit Material aus Gallien, Afrika und Hispanien, entstand in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Sein Text ist jedoch verlorengegangen. Nachricht von ihm haben wir aus der *Epitome Hispanica* (s. u. unter Punkt 4).

2. Die **Collectio Novariensis** entstand um 550.[87] In dieser Sammlung sind Kanones alter östlicher Konzilien sowie gallischer und hispanischer Synoden zu finden. Verbreitet war diese Sammlung auch in Norditalien.

3. Die **Capitula Martini Bracarensis** (= Kapitel Martins, des Erzbischofs von Braga) wurden nach 563 im Swebischen Königreich zusammengestellt.[88] Das Reich der Sweben war dem westgotischen Spanien benachbart und umfaßte im wesentlichen das Gebiet des heutigen Portugals. Die Sammlung kennen wir

[85] Ausgabe: M. CONRAT (COHN): *Breviarium Alaricianum. Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung*, Leipzig 1903 (= Aalen 1963).

[86] Ausgabe: MOMMSEN—MEYER: *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis, et leges novellae ad Theodosianum pertinentes* (Anm. 80).

[87] Ausgabe: G. MARTÍNEZ DÍEZ: *Colección del ms. de Novara*, AHDE 33 (1963) 392—538 (Text: 411—538).

[88] Ausgabe: C. W. BARLOW: *Martini episcopi Bracarensis opera omnia*, New Haven 1950 (ältere Ausgabe: PL 84, 574—586 und 130, 574—587).

aus späteren Kompilationen. Sie enthält 84 Kapitel in systematischer Anordnung. Sie gleicht der *Breviatio canonum* des Fulgentius Ferrandus insofern, da sie den Text nur in gekürzter Form, als Zusammenfassung enthält, nicht aber in seiner vollständigen Fassung. Ziel dieser Sammlung war es, Klerikern und Laien die Verordnung der Kanones leichter zugänglich zu machen.

4. Die **Epitome Hispanica,**[89] die wahrscheinlich im 7. Jahrhundert zusammengestellt wurde, enthält eine Kanonreihe und, getrennt davon, auch eine Reihe von Dekretalbriefen. Ihr Aufbau ist chronologisch. Auch diese Sammlung bietet nicht den vollen Text, sondern nur die *summaria*. Daher auch die Bezeichnung *Epitome*.

b) *Die „Collectio Hispana"*

Neben den Sammlungen des Dionysius Exiguus ist die **Collectio Hispana** die zweite große Sammlung der abendländischen Christenheit. Über deren Autor und ihre Entstehungszeit sind in der Forschung diverse Theorien aufgestellt worden.[90] Nach Meinung des Textherausgebers G. Martínez Díez SJ gab es mehrere Fassungen dieser Sammlung.

Die erste Version wurde vielleicht schon gegen Ende des 6. Jahrhunderts zusammengestellt, möglicherweise schon zu Zeiten des Hl. Leander (536/38—600) oder eher erst zur Zeit des Hl. Isidor von Sevilla (ca. 560—636). So setzt diese Theorie die Herausbildung der ersten Form zwischen 633 und 636 an. Es sei auch nicht auszuschließen, daß diese erste Fassung tatsächlich mit der Person des heiligen Isidor von Sevilla in Verbindung steht.

Aus dieser ersten Form entstanden zwei weitere Textfamilien, von denen die eine, die sog. *Recensio Iuliana*, zu Zeiten Julians, eines Bischofs von Toledo, entstand. Diese Fassung fügt der ursprünglichen Form noch die Beschlüsse der Konzilien V bis XII von Toledo (bis 681) hinzu sowie die Verordnungen des Bragaer Konzils von 675. — Die zweite Familie fügte dem Text außerdem noch die Beschlüsse der Konzilien XIII bis XVII von Toledo hinzu (also all der Konzilien, die bis 694 stattfanden) sowie die Verordnungen des II. Ökumenischen Konzils von Konstantinopel von 682. Diese Texterweiterung fand zwischen 694 und 702 statt. Die daraus entstandene Sammlung wird auch *Vulgata* genannt, weil sie später am meisten verbreitet war. Auch die spätesten Kodizes überliefern die Sammlung in dieser Form.

Die *Collectio Hispana* wurde mit dem Ziel zusammengestellt, das gesamte kirchenrechtliche Material zusammenzufassen. Die Sammlung zerfällt in zwei Teile:

[89] Ausgabe: G. MARTÍNEZ DÍEZ: *El Epítome hispánico*, Miscelánea Comillas 36—37 (1962).

[90] Ausgabe: G. MARTÍNEZ DÍEZ: *La colección canónica «Hispana»*, I—V, Madrid 1966—1984.

a) Im ersten Teil finden wir die Kanones von 67 Konzilien. Darunter sind 12 östliche, 8 afrikanische, 17 gallische und 30 hispanische Synoden.

b) Der zweite Teil der Sammlung enthält 105 Dekretalbriefe von der Zeit Papst Damasus' bis zum Tod des Hl. Gregor des Großen (604).

Die Sammlung ordnet die Konzilien nach geographischen Gesichtspunkten und hält die zeitliche Abfolge nur innerhalb derselben Region ein. Die Dekretalen werden in zeitlicher Ordnung, d.h. chronologisch angeführt.

Was die Quantität der Dokumente betrifft, war die *Collectio Hispana* die umfang- und inhaltsreichste Sammlung dieses Zeitalters und übte gerade deshalb auch einen mächtigen Einfluß aus. Auf der Iberischen Halbinsel war diese Kollektion bis zum 11. Jahrhundert die hauptsächliche und sogar fast die einzige Quelle kirchendisziplinärer Verordnungen. Gleichzeitig stützen sich auch die bedeutenderen Sammlungen der folgenden Zeit, die *Collectio Pseudo-Isidoriana* und die *Collectio Dacheriana*, auf die *Collectio Hispana*. Überdies schöpfen noch zahlreiche weitere Kollektionen (v.a. solche, die auf dem Gebiet des heutigen Frankreich entstanden) in großem Ausmaß aus dem Material dieser hispanischen Sammlung.

c) *Von der „Collectio Hispana" abhängende Sammlungen*

1. Von der *Collectio Hispana* bzw. von ihren damals verwendeten früheren Versionen hängen einige systematische Sammlungen ab, die im 7. Jahrhundert ebenfalls in Spanien entstanden. Die erste unter ihnen wird **Excerpta Hispanae** (erg. *Collectionis*) genannt.[91] Das Werk ist in zehn Bücher eingeteilt, die 227 Titel enthalten. Wie schon die Bezeichnung *Excerpta* nahelegt, überliefert die Sammlung nicht den gesamten Text der Kanones, sondern lediglich deren *summarium*. Sie wurde zwischen dem X. und dem XI. Konzil von Toledo, also zwischen 656 und 675 zusammengestellt.

2. Die zweite hier zu nennende systematische Sammlung ist die **Collectio Hispana systematica,**[92] die der Reihenfolge der *Excerpta* folgt, aber überdies den kompletten Text der Kanones enthält. Die Zusammenstellung der Sammlung ist zwischen dem XI. und dem XII. Konzil von Toledo anzusetzen, also zwischen 675 und 681.

3. Die dritte systematische Sammlung dieser Reihe heißt **Tabulae Hispanae** und ist nach 656 entstanden.[93] Dieses Werk enthält die *inscriptiones* der *Collectio Hispana*, das heißt deren Kanonüberschriften mit dem Vermerk, wo jeweils die einzelnen Kanones in der Sammlung zu finden sind.

[91] Ausgabe: MARTÍNEZ DÍEZ: *La colección canónica «Hispana»* (Anm. 90), II 1, 93—216.

[92] Summarische Ausgabe der Sammlung: MARTÍNEZ DÍEZ: *La colección canónica «Hispana»* (Anm. 90), II 1, 277—426.

[93] Ausgabe: MARTÍNEZ DÍEZ: *La colección canónica «Hispana»* (Anm. 90), II 2, 499—583.

Im Jahr 711 haben die Araber praktisch das ganze Gebiet der Iberischen Halbinsel erobert. Infolgedessen sind neue kanonische Sammlungen bis zur Zeit der gregorianischen Reform kaum bekannt.

6. Gallische Sammlungen

I. Das merowingische Gallien war ein politisch zersplittertes Land. Wegen der inneren Zerrissenheit des Staates hatte denn auch das Leben der Kirche und die Zusammenstellung kanonischer Sammlungen einen nur lokalen Charakter und regionalistische Prägung. Für das ganze Land gültige, bedeutende Kollektionen konnten so kaum entstehen.

Das bedeutete gleichzeitig auch, daß die einzelnen Sammlungen — eben wegen ihrer nur örtlichen Interessen genügenden Beschaffenheit — sich allgemein nur in sehr beschränktem Maße ausbreiteten. Die technische Qualität der Zusammenstellungen und ihr wissenschaftliches Niveau waren ziemlich dürftig. Die Mehrheit dieser Werke ist chronologisch geordnet, obwohl sie selbst diese Reihenfolge nicht konsequent einhalten. Meist folgen verschiedene Texteinheiten willkürlich aufeinander, wie sie in den verwendeten Quellen aufgefunden wurden.

Die Sammlungen bieten neben den in der ganzen Kirche rezipierten Konzilskanones auch Verordnungen von Regionalsynoden, vor allem aber Kanones aus Gallien oder den Nachbarländern bzw. manchmal nur aus einzelnen Regionen Galliens. Häufig enthalten sie auch Dekretalen, ja sogar kaiserliche oder königliche Gesetze. Wir finden in ihnen sodann zahlreiche apokryphe Texte, Abschnitte dogmatischen Charakters und Passagen aus Bußbüchern. Nicht selten tauchen darin sogar aus Ordensregeln stammende Texte und andere Dokumente auf, wie Aufzählungen von Provinzen, Papstverzeichnisse, Bischofslisten einzelner Regionen usw.

Im 6. Jahrhundert entstehen solche Kollektionen vor allem im südlichen Gallien, im 7. und zu Beginn des 8. Jahrhunderts dagegen eher im nördlichen Teil des Landes. Ein Großteil dieser Sammlungen ist noch nicht im Druck erschienen. Ausführlich berichtet hierüber Hubert Mordek in seiner großen kritischen Ausgabe der Kollektion *Vetus Gallica*,[94] dem bedeutendsten Werk der zeitgenössischen kanonistischen Literatur in Gallien.

II. Weniger verbreitete Werke lokalen Charakters waren:

1. im 6. Jahrhundert die Collectio Corbeiensis, Coloniensis, Lugdunensis, Laureshamensis, Albigensis und die Collectio Sancti Mauri;

2. im 7. Jahrhundert sowie zu Beginn des 8. Jahrhunderts die Collectio Rhemensis, Pithonensis, Bigotiana, Diessenensis und die Collectio Sancti Amandi. Letztere hängt auch von der Collectio Hispana ab.

[94] MORDEK: *Kirchenrecht und Reform* (Anm. 70).

III. Aus der oben aufgezählten Reihe ragt - wie eben bereits angedeutet - die erste wirklich systematische Sammlung hervor, die wir heute **Vetus Gallica** nennen und früher als Collectio Andegavensis secunda bekannt war.[95]

Die erste Redaktion oder Version dieses Werkes fand — laut Hubert Mordek, dem Herausgeber der Sammlung — um 600 statt, wahrscheinlich in Lyon. Aus dieser heute verlorengegangenen ersten Fassung entstand die zweite Redaktion, die zwischen 663 und 680 zusammengestellt wurde. Die dritte Redaktion, in der der Stoff nochmals erweitert wurde, ist nach 721 fertiggestellt worden. Wir kennen heute nur diese dritte Fassung, und diese war auch außerhalb Galliens recht weit verbreitet. Außer zahlreichen Auszügen und Fragmenten sind 13 verschiedene, vollständige Handschriften von ihr erhalten.

In dieser dritten Version enthält die *Vetus Gallica* ungefähr 400 Kanones, die der Redaktor unter 64 Überschriften (*tituli*) eingeordnet hat. Diesen Stoff schöpft sie meist aus östlichen und gallischen Konzilien, seltener aus Dekretalbriefen. Auch Texte von Kirchenvätern fehlen nicht. Ziel der Kompilation war die Reform der gallischen Kirche. Zumindest scheint dies aus der Stoffauswahl hervorzugehen, die auf die Absicht hindeutet, die Stellung des Metropoliten in einer geschichtlichen Situation zu verstärken, in der durch die Erschütterung der Provinzialstruktur auch die hierarchische Organisation der Kirche in Auflösung zu geraten drohte.

7. Sammlungen der Britischen Inseln

In Irland, Schottland und Britannien wurde die kirchliche Disziplin und Organisation zunächst unter den keltischen Stämmen aufgebaut und später, nach der Bekehrung der Angelsachsen (678), zum Teil auch in diesem Volk. Dies geschah unter in der Tat außergewöhnlichen Umständen, v.a. weil die Verbindung zu Kontinentaleuropa entweder völlig fehlte oder nur schwer herzustellen war. Andererseits sind diese Eigentümlichkeiten auch darauf zurückzuführen, daß sich die auf den Britischen Inseln lebenden keltischen und germanischen Völker in ihrer Mentalität und Kultur von den damals auf dem Kontinent üblichen kulturellen Gebräuchen merklich unterschieden.

In dieser Inselwelt übten statt der Bischöfe vor allem Äbte die kirchliche Jurisdiktion aus; anstelle der Diözesen bestimmten die Einflußgebiete der Klöster die Kirchenorganisation. So kam es, daß die Institution des *Metropoliten* fast völlig fehlte. Konzilien wurden ebenfalls selten abgehalten, und von den stattgefundenen haben wir zu wenig Nachricht. Entsprechend kamen kirchendisziplinäre Kanones in diesem Teil Europas kaum zustande.

Jegliche Vorstellung einer objektiven Rechtsnorm erschien diesen Völkern offenbar dunkel und fremd. Im Vordergrund standen statt dessen Gewohnheiten rechtlich-moralischen Charakters — wenn man so will, die in jedem Volk zu finden

[95] Ausgabe: MORDEK: *Kirchenrecht und Reform* (Anm. 70), 341—617.

den *mores maiorum* — und einige äußerst elastische Regeln, die bei der Rechtsprechung, besonders bei der richterlichen Tätigkeit der Äbte, von Nutzen waren[96] und den Beichtvater bzw. den Dienst des Pönitentiars unterstützten, wenn dieser die Delikte oder Sünden richtete und dafür Bußen bzw. Strafen verhängte. Jedenfalls wurden diese Normen ziemlich frei gehandhabt und ohne weiteres verändert. Ihre Hauptquellen sind die Heilige Schrift, die Werke der Kirchenväter, die einzelnen Mönchsregeln (*regulae monasticae*)[97] sowie Aussprüche und Urteile gelehrter Menschen. Angewendet wurde diese eigentümliche Morallehre zunächst in der Bußdisziplin, und zwar bei der sog. *paenitentia privata*. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, daß die typischen Sammlungen der insularen Kirche die Bußbücher (*libri paenitentiales*, s.u. **D 8**) darstellten.

Das bedeutete freilich nicht, daß wirkliche kanonische Sammlungen völlig fehlten. Die wichtigste Kanoneskollektion der Inselkirchen war die berühmte **Collectio Hibernensis** (= 'Irische Sammlung'), die in ihrer ursprünglichen Form um 700 zusammengestellt wurde.[98] Es handelt sich hierbei allerdings um eine systematische Sammlung, die in Konzeption und Charakter sehr eigentümlich ist und stark von der üblichen Form kanonischer Kollektionen abweicht. Dieser Unterschied zu den kanonischen Sammlungen älteren oder klassischen Typs, die unter Anwendung der Grundsätze römischer Rechtskultur angefertigt wurden (wie z.B. die *Collectio Dionysiana*), ist so groß, daß man die *Collectio Hibernensis* nicht einfach als Anzeichen des Verfalls der Sammlungen klassischen Typs oder als eine Art 'Deformation' ansehen kann.

Vielmehr ist festzustellen, daß die Inkulturation des kanonischen Rechts in der römischen Welt hier an ihre Grenzen gelangte. Das Kirchenrecht kam aus der nach einem rationalen und von der Sittenordnung getrennten Recht lebenden Welt Roms in ein Milieu mit anderen kulturellen Vorstellungen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes griechisch-römischer Kultur und Mentalität unterstanden die Völker, auch die christlichen, den althergebrachten Gebräuchen, d.h. solchen gesellschaftlichen Normen, die nach heutigem Sprachgebrauch als sittlich und gleichzeitig rechtlich bezeichnet werden können und in gewisser Weise auch in enger Verbindung mit dem Heiligen, Transzendenten standen. Das gemeinsame Erbe dieser Völker ist vielleicht das gemeinsame Erbe der gesamten Menschheit und zeigt sich etwa in der Verbreitung der pseudo-apostolischen Sammlungen bei den außerhalb der Grenzen des Byzantinischen Reiches lebenden östlichen Christen. Mit Händen zu greifen ist dieses Erbe aber auch in der eigentümlichen

[96] Nach Auffassung einiger Forscher hatten die einzelnen Klöster jeweils eigene Miniatur-Rechtsordnungen, vgl. H. J. BERMAN: *Law and revolution. The formation of the western legal tradition*, Cambridge, Mass. 1983, 63.

[97] Zur Gattung der monastischen Regeln s. A. DE VOGÜÉ: *Les règles monastiques anciennes (400—700)* (Typologie des sources du moyen âge occidental 46), Turnhout 1985.

[98] Ausgabe: H. WASSERSCHLEBEN: *Die Irische Kanonessammlung*, Leipzig 1885[2] (= Aalen 1966).

Entwicklung, die die Kirchendisziplin und die kanonischen Sammlungen in der Welt der britischen Inseln durchliefen.

Die *Collectio Hibernensis* enthält mehr als 500 Texte aus der Heiligen Schrift, von denen mehr als zwei Drittel aus dem Alten Testament stammen. Denn obwohl die Christen früherer Zeitalter sich - wie oben schon in anderem Zusammenhang angedeutet - nicht an die disziplinarischen Normen des Alten Testaments gebunden fühlten, erschienen nun auf den Inseln diese alttestamentarischen Schriften neuerlich massenhaft als gültige Quellen der Disziplin. Daneben enthält die Sammlung auch viele Texte der Kirchenväter und weiterer Kirchenschriftsteller, ferner östliche, italische und gallische Kanones zusammen mit solchen, die von den Britischen Inseln selbst stammen.

Das Werk ist in 66 Bücher oder Titel eingeteilt. Die einzelnen Texte haben jeweils eine *inscriptio* oder *attributio*, die die Quelle bzw. den Aussteller angibt. Allerdings ist diese Angabe sehr häufig irrig oder verfälscht. Die Texte selbst werden nicht nur verstümmelt oder zerstückelt, sondern der Kompilator der Kollektion hat darüber hinaus dem in der Quelle vorgefundenen Text noch das eine oder andere hinzugefügt. Der Autor ist also recht frei mit dem Stoff umgegangen und hat ihn entsprechend gestaltet.

Diese umfangreiche Sammlung übte auch außerhalb der Britischen Inseln Einfluß aus, besonders im Gebiet des Fränkischen Königreiches.

8. Bußbücher

a) *Begriff des Bußbuchs*

1. Die Bußbücher (**libri paenitentiales**) und die Art der Bußordnung, zu der diese Bücher gehören, stammen aus der Welt der Britischen Inseln. Diese Bußordnung nennen wir auch *paenitentia taxata*; im 6. Jahrhundert war sie bei den Iren und Schotten, ab dem 7. Jahrhundert auch schon auf dem Kontinent verbreitet und galt etwa bis zum 12. Jahrhundert.

Diese Ordnung entspringt dem Leben der Klöster der Inselwelt und hat ihre — wenn auch nicht unmittelbaren — Wurzeln in den Vergleichen, die in den germanischen und keltischen Völkern dem Gesetzesvollzug vorausgingen und vor den weltlichen Gerichten abgeschlossen wurden. Es handelte sich bei der *paenitentia taxata* allerdings nicht einfach um eine entwickeltere oder umgewandelte Form der alten öffentlichen Bußdisziplin, von der in den Konzilsdokumenten der frühen Kirche immer wieder die Rede ist, sondern sie bestand vielmehr aus den folgenden Elementen:

a) geheimes Sündenbekenntnis;

b) Verhängung der entsprechenden Buße durch den Beichtvater (*paenitentia taxata*);

c) Erfüllung der Buße oder statt dessen Zahlung eines entsprechenden materiellen Bußbetrags, etwa durch Freilassung eines Sklaven, Spendung von Naturalgütern usw. durch den Büßenden;

d) zum Abschluß dieser Bußhandlungen geschieht die Aussöhnung mit der Kirche und gleichzeitig die Vergebung der Sünden;

e) auf die Erfüllung der Buße folgt normalerweise die Lossprechung, zahlreiche Dokumente lassen jedoch vermuten, daß es Fälle gab, in denen man meinte, die Erfüllung der Buße bewirke die Lossprechung automatisch. Nach unseren heutigen Kategorien könnten wir sagen, daß damals mit der Bußzumessung auch die Lossprechung erteilt wurde, aber daß deren Gültigkeit bis zur Erfüllung der Buße suspendiert blieb. Gleichzeitig muß man allerdings mit Cyrille Vogel hinzufügen, daß die liturgischen Bücher der damaligen Zeit auch die Lossprechung nach erfolgter Buße vorsehen.[99]

Im Vergleich zur heutigen Disziplin des Bußsakraments besteht der wesentliche Unterschied darin, daß heute auf das Sündenbekenntnis die Lossprechung erfolgt und die Buße hiernach verrichtet werden muß. Damals war diese Reihenfolge umgekehrt, d.h., die Sühne ging der Lossprechung, der Reinigung von den Sünden voraus.

Die Bußdisziplin und die Bußliteratur sind, wie es scheint, ein hervorragender Ausdruck der Kultur und Mentalität der keltischen und germanischen Völker. Das gesellschaftliche Leben dieser Völker war von einer einheitlichen Wertordnung geprägt, die Recht, Moral und Glauben gleichermaßen umfaßte. Entsprechend kam es weder zu einer Trennung von Recht und Moral, noch zu einer klaren Unterscheidung zwischen weltlichem und kirchlichem Recht. Volksrecht und Bußrecht stellten vielmehr verschiedene Aspekte desselben sozialen Gefüges bzw. derselben gesellschaftlichen Wirklichkeit dar und markierten verschiedene Wege zur Errichtung einer sozialen Lebensordnung.[100]

2. Die Bußbücher sind Notizen oder Tabellen bzw. aus diesen bestehende Sammlungen, die Verfehlungen und Übertretungen enthalten und mit Blick auf die einzelnen Fehler oder Vergehen das Maß der dazugehörigen Bußen vermerken — d.h. Bußen, die im Verlauf der kirchlichen *paenitentia* zu verhängen und zu erfüllen sind.[101] Und vor diesem Hintergrund können wir die Bußbücher auch als kirchliche Rechtsquellen oder kirchliche Quellensammlungen bezeichnen.

Die Fehler oder Übertretungen, die in diesen Werken aufgezählt werden, sind manchmal nur Verletzungen gesundheitlicher oder — wenn man so will — hygienischer Vorschriften; das heißt, es handelte sich hierbei nicht immer um Sünden im engeren, moralischen Sinne des Wortes. Im Fall einer z.B. aus Fasten

---

[99] C. VOGEL: Les «*libri paenitentiales*» (Typologie des sources du moyen âge occidental 27), Turnhout 1978, 32.

[100] Ethelred z.B. ordnete ausschließlich die Anwendung der kirchlichen Buße und des weltlichen Strafrechts (VI Aethelred 50, ed. A. J. ROBERTSON: *The Laws of the Kings of England from Edmund to Henry I*, Cambridge 1925, 73).

[101] Vgl. R. KOTTJE: *Bußbücher I.*, LMA II 1118.

oder Geißelung bestehenden Buße, die in andere kürzere und strengere Bußen umgewandelt werden konnte, etwa in Geschenkgebung, Zahlung einer bestimmten Summe oder vielleicht Meßbestellungen, war es häufig sogar möglich, daß statt des Büßers eine dritte, vom Büßer bezahlte Person die Buße verrichtete. Die Bußbücher verzeichnen nicht selten auch die Bußumwandlung, das heißt, nach welchem Tarif die für die jeweilige Tat vorgesehene Buße in eine Geldspende oder in andere Dienstleistungen umgewandelt werden kann.[102]

3. Wir müssen die Bußbücher von der einfachen Sündenaufzählung unterscheiden, wie sie z.B in den Paulusbriefen in den sog. Haustafeln oder in den Aufzeichnungen des Hl. Augustinus bzw. des Caesarius von Arles zu finden ist. Denn diese Auflistungen von Sünden hatten noch eine andere Buß- und Beichtpraxis vor Augen.[103]

Ebenso unterscheiden sich die Bußbücher von den Bußkanones, die die Konzilien beschlossen oder die sich in den Schriften der Kirchenväter finden (z.B. beim Hl. Basilius dem Großen) bzw. die man etwa aus den Dekretalen zusammenstellte. Diese gehören nämlich noch zur antiken Bußdisziplin, und selbst wenn sie zu Beginn des Mittelalters entstanden, betreffen sie ausschließlich die öffentliche Buße, um schwerere, öffentlich bekannte Sünden zu sühnen. Die Bußbücher hingegen veranschlagen Bußen auch für geheimgebliebene Sünden.

Des weiteren darf man die Bußbücher auch nicht mit den in den fränkischen Kapitularien zu findenden strafgesetzlichen Normen oder mit ähnlichen Normen in den Volksrechten verwechseln, die die Tarife für gerichtliche Vergleiche bemessen und keine Straf- oder Vergleichsregeln für die kirchliche Buße aufstellen.

Schließlich darf man die Bußbücher nicht mit den zur Gattung der *summa confessorum* gehörenden Beichtvätersummen verwechseln, die sich ab Anfang des 13. Jahrhunderts mit der auf dem IV. Laterankonzil 1215 erlassenen Vorschrift der jährlichen Beichte ausbreiteten. Diese Beichtvätersummen gehören schon zur heutigen Disziplin der Ohrenbeichte, in der zuerst die Lossprechung erteilt und erst dann die Buße geleistet wird. Außerdem handeln die Beichtvätersummen nicht nur von der Buße, sondern enthalten auch juristische und moralische Begriffe.

4. Der größte Teil der Bußbücher ist in kritischen Ausgaben erschienen, die Sammlungscharakter haben, also viele *libri paenitentiales* enthalten. Der Hauptgrund dafür ist, daß es sich meist um weniger verbreitete Werke handelt. Die beiden klassischen großen Sammlungen sind die Ausgaben von Wasserschleben[104] und Schmitz[105]; dieses Material ist vollständig auch in englischer

[102] Vgl. C. VOGEL: *Le pécheur et la pénitence au moyen âge*, Paris 1969, 119—128; PH. ROUILLARD: *Histoire de la pénitence des origines à nos jours*, Paris 1996, 97—98.

[103] Vgl. z.B. C. VOGEL: *Le pécheur et la pénitence dans l'Église ancienne*, Paris 1966; ROUILLARD: *Histoire* (Anm. 102), 11—42.

[104] F. W. H. WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche*, Halle 1851 (= Graz 1958).

Übersetzung zugänglich.[106] Außerdem sind zahlreiche *libri paenitentiales* in französischer Übersetzung erschienen; hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang vor allem auf die Sammlung von Cyrille Vogel[107], aber auch auf weitere neuere Sammlungen mit einer Auswahl von Bußbüchern. Die bedeutendste kritische Einführung und Untersuchung dieser Gattung stammt jedenfalls von Cyrille Vogel und ist in der Reihe *Typologie des sources du moyen âge occidental* erschienen.[108]

b) *Frühe Bußbücher*

Die Bußbücher werden nach der Zeit ihrer Entstehung eingeteilt. Der erste Zeitabschnitt ist die Frühzeit, die bis Mitte des 7. Jahrhunderts andauert; hierher gehören zunächst Werke insularer Herkunft. Nach der von vielen Autoren vorgenommenen Einteilung und Klassifizierung kann man unter den frühen Bußbüchern drei Typen unterscheiden: die Walisische Familie (*Familia Wallica* od. *Britannica*), die Irische Familie und die Columban-Familie. Wir zählen nun ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Bußbücher auf.

I. Von den zur *Familia Wallica* gehörenden Bußbüchern sind die folgenden erwähnenswert:

1. Die **kleinen Werke**, die mit David de Menevia († um 601) in Verbindung stehen. Dazu gehören:

a) Synodus Aquilonensis Britanniae (um 519);[109]

b) Synodus Luci Victoriae (um 529)[110] und

c) die *Excerpta de libro Davidis* (zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts).[111]

2. Das **Paenitentiale Gildae**, das Gildas (etwa 493—570) zugeschrieben wird, entstand vermutlich im 6. Jahrhundert; wir verfügen über verschiedene Ausgaben dieses *paenitentiale*.[112]

[105] H. J. SCHMITZ: *Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche*, Mainz 1883 und *Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren*, Düsseldorf 1898 (= I—II, Graz 1958). Darin sind allerdings verschiedene Bußbücher-Familien falsch eingeteilt.

[106] L. BIELER: *The Irish Penitentials* (Scriptores Latini Hiberniae 5), Dublin 1963; J. T. MCNEILL — H. M. GAMER: *Medieval handbooks of penance. A translation of the principal "Libri paenitentiales" and selections from related documents*, New York 1938 (= 1965).

[107] VOGEL: *Le pécheur et la pénitence au moyen âge* (Anm. 102).

[108] VOGEL: *Les «libri paenitentiales»* (Anm. 99).

[109] Ausgabe (mit dem Vorhergehenden zusammen): BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 66—69; P. CIPROTTI: *Penitenziali anteriori al sec. VII* (Università degli Studi di Camerino, Istituto Giuridico: Testi per esercitazioni VII 3), Milano 1966, 18—19.

[110] Ausgabe: z.B. CIPROTTI: *Penitenziali anteriori al sec. VII* (Anm. 109), 19.

[111] Ausgabe: z.B. BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 70—73; CIPROTTI: *Penitenziali anteriori al sec. VII* (Anm. 109), 17—18.

[112] Ausgabe: z.B. BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 60—65; CIPROTTI: *Penitenziali anteriori al sec. VII* (Anm. 109), 19—21.

3. Die **Canones Wallici** (= 'Walisische Kanones') beschäftigen sich — obwohl sie auch Stoff zur Buße enthalten — eher mit Vergleichen vor ländlichen Gerichten und gehören daher weniger zur Gattung des *paenitentiale* im engeren Sinn.[113] Die erste Version[114] dieses Werkes wurde vor Mitte des 7. Jahrhunderts zusammengestellt, in seiner zweiten Form[115] kann man es der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts zurechnen.

II. Aus der Irischen Bußbücher-Gruppe sind die folgenden hervorzuheben:

1. Synodi Sancto Patricio ascriptae (= 'dem heiligen Patrik zugeschriebene Konzilien'). Von den beiden Werken ist das ***erste*** um 457 entstanden; doch da es Disziplinarkanones und Bußnormen gleichermaßen enthält, können wir es nur im weiteren Sinn als Bußbuch bezeichnen,[116] das dann allerdings als das älteste irische *paenitentiale* anzusehen ist. Die ***zweite*** kleine Synodenaufzeichnung dieser Art, die dem heiligen Patrik zugeschrieben wird, geht in ihrem Text auf das 7. Jahrhundert zurück und beschäftigt sich eher mit Gesetzen als mit Bußregeln im engeren Sinn.[117]

2. Canones Hibernenses (= 'Irische Kanones').[118] Die Sammlung besteht aus sechs Texten, die die Ausgabe von Wasserschleben miteinander verbunden hat. Diese enthalten u.a. Tabellen, die sich sowohl mit den verschiedenen Möglichkeiten der Umwandlung von Bußen in materielle Gegenleistungen als auch mit vorgerichtlichen Vergleichen und weltlichen Rechtsregeln beschäftigen, überdies sogar mit weltlichen Gesetzen (z.B. solchen, die sich mit Hunden befassen).

3. Paenitentiale Vinniani (= 'Bußbuch des Finnianus').[119] Dieses *paenitentiale* ist innerhalb dieser Kategorie das bedeutendste, da es sich bei ihm um das erste wirkliche Bußbuch Irlands handelt. Das *Paenitentiale Vinniani* entstand in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, aber jedenfalls vor den Columban-Sammlungen, da das *Paenitentiale Columbani* von dem Bußbuch des Finnianus abhängt. Letzteres wird Finnian, dem Bischof von Clonard († 549), zugeschrieben.

III. Aus der Columbanus-Familie sind die folgenden Poenitentialien erwähnenswert:

1. Paenitentiale Columbani (= 'Bußbuch des Columban').[120] Wahrscheinlich stammt dieses Werk im wesentlichen wirklich von dem 615 verstorbenen heiligen Columban. Es könnte durchaus in irgendeinem Kloster des europäischen Festlandes entstanden sein (der Hl. Columban gründete nämlich auch auf dem Kontinent mehrere Klöster, darunter Luxueil und Bobbio). Die Sammlung hat, was den Stoff betrifft, jedoch einen ganz insularen Charakter. Sie enthält Bußregeln für Ordensleute, Kleriker und Laien und ist wahrscheinlich auch aus einer Vereinheitlichung dreier verschiedener Listen entstanden. Zur Bedeutung dieses Werkes trägt u.a. sein außerordentlich großer Einfluß auf die nachfolgende Buß-Literatur bei.

2. Das Werk **De diversitate culparum** (= 'Über die Vielfalt der Sünden') bildet einen Teil (nämlich das 10. Kapitel) der *Regula coenobialis* des Hl. Columban und entstand folgerichtig im Rahmen der Columban'schen *Regula*.[121] Hierzu ist zu bemerken, daß Columban durch seine Kultur, die Eleganz seines Stils, seine klassische Bildung, seine Literaturkenntnisse unter den Autoren seiner Zeit hervorragt. Nach unserem Wissen war er es beispielsweise auch, der zum ersten Mal das Wort „Europa" im heutigen Sinn verwendete.[122] Charakteristisch für seine Kultur ist die bedeutende Büchersammlung, die das von ihm gegründete Kloster Bobbio aufbewahrt. Dort waren sämtliche Werke zu finden, die gemäß den *Institutiones* Cassiodors in eine derartige Bibliothek gehörten.[123]

c) *Blütezeit der Bußbücher*

Die Blütezeit der Bußbücher dauert von der Mitte des 7. Jahrhunderts bis zum Beginn der Karolingischen Reform, also bis nach 800. Man kann die Bußbücher jener Zeit generell in eine kontinentale und eine insulare Gruppe einteilen. Der Entstehungszeitpunkt vieler Werke ist umstritten und unsicher. Mehrere Autoren setzen einige kontinentale Werke im 8. Jahrhundert an, während andere (z.B. A. J. Frantzen) sie im 9. Jahrhundert ansiedeln. Wegen ihrer literarischen Verbindungen ist es allerdings lohnenswert, alle wichtigeren Werke dieser Kategorie zu erwähnen. Was die Reihenfolge der Sammlungen betrifft, so folgen wir im wesentlichen der Chronologie Cyrille Vogels.

I. Innerhalb der insularen Gruppe können wir in dieser Zeit zwei Arten von Bußbüchern unterscheiden: Die Poenitentialien alten Stils und neuen Stils.

A) Bußbücher alten Stils sind die folgenden:

1. Das **Paenitentiale Cummeani** (= 'Bußbuch des Cummeanus') ist das umfangreichste und vollkommenste Bußbuch. Wahrscheinlich wurde es von Cum-

[113] Zu den beiden Versionen (samt Ausgabe) s. CIPROTTI: *Penitenziali anteriori al sec. VII* (Anm.109), 21—29.

[114] Ausgabe: BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 136—149.

[115] Ausgabe: BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 150—159.

[116] Ausgabe: z.B. BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 54—59.

[117] Ausgabe: z.B. BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 184—197.

[118] Ausgabe: z.B. BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 160—175.

[119] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 108—119; BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 74—79; CIPROTTI: *Penitenziali anteriori al sec. VII* (Anm. 109), 8—16.

[120] Ausgabe: J. LAPORTE: *Le Pénitentiel de Saint Colomban* (Monumenta Christiana selecta 4), Tournai—Paris 1958, 90—104; BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 96—107 usw. Vgl. C. S. M. WALKER: *Sancti Columbani opera* (Scriptores Latini Hiberniae 2), Dublin 1957, LII—LV und 168—181; CIPROTTI: *Penitenziali anteriori al sec. VII* (Anm. 109), 31—36.

[121] Ausgabe: O. SEEBASS: *Regula monachorum S. Columbani abbatis*, Zeitschrift für Kirchengeschichte 15 (1895) 366—386.

[122] Vgl. VOGEL: *Le pécheur et la pénitence au moyen âge* (Anm. 102), 63.

[123] Vgl. FLASCH: *Das philosophische Denken im Mittelalter* (Anm. 75), 149.

meanus Longus, Bischof von Clonfert († 662), zusammengestellt.[124] Auch auf dem Kontinent hatte es großen Einfluß.

2. Der Titel **Iudicia Theodori** (= 'Urteilssprüche Theodors') faßt diejenigen Sammlungen zusammen, die mit dem Namen des Erzbischofs Theodor von Canterbury († 690) in Verbindung gebracht wurden. Diese Zusammenstellung besteht aus fünf Dokumenten, die zwischen 690 und 740 zu verschiedenen Zeitpunkten verfaßt wurden und die Bußordnung der Angelsachsen enthalten. Sie enthält *a)* die *Canones d'Achéry* (oder *Capitula Dacheriana*),[125] *b)* die *Canones Gregorii*,[126] *c)* die *Canones Cottoniani*,[127] *d)* die *XXXVIII iudicia Theodori*[128] sowie *e)* die *Discipulus Umbrensium* genannte kurze Sammlung, die man früher Erzbischof Theodor von Canterbury zuschrieb.[129]

B) In den Bußbüchern neuen Stils erscheint — neben dem insularen Bußstoff der alten Poenitentialien — auch schon kontinentales Material. Hierher gehören:

1. Das **Paenitentiale Bedae** (= 'Bußbuch Bedas') können wir möglicherweise wirklich dem berühmten Beda Venerabilis († 735) zuschreiben, der auch die Geschichte der englischen Kirche verfaßte. Die beiden am Ende des Werkes zu findenden Bußumwandlungs-Listen sind fränkische Hinzufügungen.[130]

2. Der Autor des **Paenitentiale Egberti** (= 'Bußbuch des Egbertus') war wahrscheinlich Egbert, Erzbischof von York († 766).[131] Die Bußumwandlungs-Tabellen am Ende des Werkes (15.—16. Kapitel) sind ebenfalls fränkische Hinzufügungen.

3. Andere, unbenannte Werke gehören ebenfalls zu dieser Gruppe, wie z.B.:

[124] Ausgabe: BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 108—135; J. ZETTINGER: *Das „Poenitentiale Cummeani"*, AKK 82 (1902) 501—540. Bei dem bei WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 460—493 und SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 611—676 zu findenden Text handelt es sich nicht um dieses Werk, sondern um den weit später entstandenen *Excarpsus Cummeani*, vgl. VOGEL: Les *«Libri paenitentiales»* (Anm. 99), 68.

[125] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 145—160; P. W. FINSTERWALDER: *Die „Canones Theodori Cantuariensis" und ihre Überlieferungsformen* (Untersuchungen zu den Bibliotheken des 7., 8. und 9. Jhs.), Weimar 1929, 239—252.

[126] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 160—180; SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), II 523—542; FINSTERWALDER: *Die "Canones Theodori Cantuariensis"* (Anm. 125), 253—270.

[127] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 181—182; FINSTERWALDER: *Die „Canones Theodori Cantuariensis"* (Anm. 125), 271—284.

[128] Ausgabe: SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), II 182—184.

[129] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 182—219; SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 524—550; II, 543—580 usw. Vgl. VOGEL: *Les «libri paenitentiales»* (Anm.99), 70.

[130] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 220—230; SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 556—562 usw.

[131] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 231—247; SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 573— 587.

a) der *Liber de remediis peccatorum* (oder auch *Paenitentiale Pseudo-Bedae* bzw. *Excarpsus Bedae-Egberti*), der aus den Bußbüchern Bedas und Egberts noch im 8. Jahrhundert in England zusammengestellt wurde;[132]

b) das *Paenitentiale Bigotianum*, das im 8.—9. Jahrhundert — wenn auch auf Grundlage insularen Stoffs — auf dem Kontinent redigiert wurde. Obwohl es hauptsächlich von Werken nach Art des Cummeanus und Werken, die zur Theodorus-Gruppe gehören, abhängt, ähnelt es gleichzeitig doch auch den von Gwynn herausgegebenen Bußbüchern;[133]

c) das *Gwynn'sche Paenitentiale*, das man auch *Bußbuch von Tallaght* nennt, weil man es als Produkt der Erneuerungsbewegung ansehen kann, die von diesem Kloster südwestlich von Dublin ausging. Es entstand um 800.[134]

Dazu zählt man noch

d) den *De arreis* genannten, aus 33 Kanones bestehenden alt-irischen Text, der eine Aufzählung von Buß-Umwandlungen enthält und mit großer Sicherheit im 8. Jahrhundert zusammengestellt wurde.[135]

Altenglische Bußbücher desselben Typs:

e) das *Scrift boc*, das auch als *Confessionale Pseudo-Egberti* zitiert wird und wahrscheinlich aus dem 8. Jahrhundert stammt,[136] sowie

f) das *Paenitentiale Pseudo-Egberti*, das in dieser Form ebenfalls altenglisch verfaßt wurde, wenn auch später (zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts).[137]

II. Die kontinentalen Bußbücher sind im allgemeinen kurze Werke, die man nicht leicht nach Gruppen ordnen kann. Meist werden sie nach ihren Hauptquellen gegliedert, und demnach kann man sie in drei Familien einteilen, deren vierte die spanischen Bußbücher repräsentieren.

1. Ein Großteil der Bußbücher der Columbanus-Familie *(familia Columbaniana)*[138] wird zumeist nach ihrem Fundort benannt und war wenig verbreitet. In dieser Gruppe finden wir im allgemeinen fränkische Auslegungen, Versionen und Adaptierungen von Material des Columbanus-Typs. Hierzu gehört *a)* das *Paenitentiale Bobbiense* (8.—9. Jahrhundert), *b)* das *Paenitentiale Pa-*

[132] Ausgabe (Text ohne Interpolationen): B. ALBERS: *Wann sind die Beda-Egbertschen Bußbücher verfaßt worden und wer ist ihr Verfasser*, AKK 81 (1901) 399—418.

[133] Ausgabe: z.B. WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 441—460; SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 707—711; BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 198—239.

[134] Ausgabe: z.B. E. J. GWYNN: *An Irish penitential*, Eriu 7 (1914) 121—195 und 12 (1938) 245—248; BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 258—277.

[135] Ausgabe: z.B. BIELER: *The Irish Penitentials* (Anm. 106), 277—283.

[136] Ausgabe: R. SPINDLER: *Das altenglische Bußbuch, sog. „Confessionale Pseudo-Egberti"*, Leipzig 1934, 170—194.

[137] Ausgabe: J. RAITH: *Die altenglische Version des Haltigarschen Bußbuches, sog. "Poenitentiale Pseudo-Egberti"*, Hamburg 1933; zu den altenglischen Werken s. A. J. FRANTZEN: *The literature of penance in Anglo-Saxon England*, New Brunswick, N.J. 1983, 133—138. 141.

[138] Vgl. VOGEL: *Les «libri paenitentiales»* (Anm. 99), 74—75.

risiense (um 750 oder 9. Jahrhundert), *c)* das *Paenitentiale Floriacense* (775—800?), *d)* das *Paenitentiale Sangallense simplex* (9. Jahrhundert), *e)* das *Paenitentiale Vindobonense primum* (Ende des 9. Jahrhunderts) und *f)* das *Paenitentiale Hubertense* (um 850?).

2. Zu der von Cummeanus und Theodor abhängigen Gruppe[139] gehört z.B. *a)* der *Excarpsus Cummeani* (nach Ende des 8. Jahrhunderts), *b)* das *Paenitentiale Vindobonense secundum* (9. Jahrhundert), *c)* das *Paenitentiale Remense* (um 850) usw.

3. Für die Gruppe der dreiteiligen Werke bildet hingegen ein äußeres Kriterium die Identifikationsgrundlage, nämlich die Dreiteilung dieser (noch einmal in Titel unterteilten) Bußbücher, die den drei Gruppen der in ihnen verarbeiteten Quellen entspricht: d.h. zum einen das von Cummeanus und Theodor stammende Quellenmaterial, zum anderen aus dem Bußbuch des Columbanus übernommene Einzelheiten und zuweilen schließlich auch Papstdekretalen und Kanones der Alten Kirche sowie spätere Bußkanones.

Diese in drei Teile gegliederten Bücher sind z.B. *a)* das *Paenitentiale Sangallense tripartitum* (um 800); *b)* das *Paenitentiale XXXV capitulorum* [oder auch *Capitula iudiciorum*] (8. Jahrhundert?), das aus dem fränkischen Königreich stammt und großen Einfluß ausübte; *c)* das *Paenitentiale Merseburgense* (Ende des 8. Jahrhunderts), das wahrscheinlich in der Lombardei angefertigt wurde; *d)* das *Paenitentiale Vallicellianum primum* (Ende 8. — Anfang 9. Jahrhundert), das aus Norditalien stammt und durch römische Geistigkeit geprägt ist.[140]

Zu nennen sind außerdem e) das *Paenitentiale Martenianum*, das Anfang des 9. Jahrhunderts im östlichen Teil des Frankenreiches auf Grundlage vieler verschiedener Quellen zusammengestellt wurde und nicht eindeutig dieser Gruppe zuzuordnen ist, sowie *f)* das *Paenitentiale Mediolanense*.

4. Die hispanischen Bußsammlungen hängen im allgemeinen von verschiedenen Bußbüchern ab, weisen aber einen starken Einfluß der Cummeanus-Theodorus-Familie auf und verbinden mit dem Bußmaterial auch Dokumente der heimischen Kirchendisziplin, besonders Konzilskanones, die sie der *Collectio Hispana* entnehmen. So zeigen diese hispanischen Sammlungen das Bestreben des Klerus, die insulare Bußtradition den eigenen kirchenrechtlichen Überlieferungen und dem heimischen Material anzupassen.

Derartige Bußbücher sind z.B. *a)* das *Paenitentiale Silense* (um 800);[141] *b)* das *Paenitentiale Vigilanum* (um 800);[142] *c)* das *Paenitentiale Cordobense*[143] und *d)*

[139] Ausführlicher darüber s. VOGEL: *Les «libri paenitentiales»* (Anm. 99), 76.

[140] Vgl. G. HÄGELE: *Das „Paenitentiale Vallicellianum I". Ein oberitalienischer Zweig der frühmittelalterlichen kontinentalen Bußbücher. Überlieferung, Verbreitung und Quellen*, Sigmaringen 1984.

[141] Ausgabe: F. ROMERO OTAZO: *El Penitencial Silense*, Madrid 1928 bzw. S. GONZÁLEZ RIVAS: *La penitencia en la primitiva Iglesia española*, Salamanca 1950.

[142] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 527—534; GONZÁLEZ RIVAS: *La penitencia* (Anm. 141), 185—196.

[143] Ausgabe: GONZÁLEZ RIVAS: *La penitencia* (Anm. 141), 209—218.

die *Canones Paenitentiales Pseudo-Hieronymi*,[144] wobei die beiden zuletzt genannten Werke aber erst sehr spät entstanden sind (Ende 9. — Anfang 10. Jahrhundert).

II. Die Zeit der karolingischen Reform

(zweite Hälfte des 8. bis Ende des 9. Jahrhunderts)

Die von der zweiten Hälfte des 8. bis zum Ende des 9. Jahrhunderts dauernde Zeitspanne wird in der Geschichte des Kirchenrechts auch als karolingisches Reformzeitalter bezeichnet.

1. Einwirkung des politisch-kulturellen Umfelds auf die Sammlungen

Mit der Thronbesteigung Pippins des Kleinen (um 751—752) bricht im fränkischen Königreich eine Blütezeit an, während Italien von Langobarden und Arabern verwüstet wird und die Spanische Halbinsel schon unter arabischer Herrschaft steht.

Als Papst Stephan II. Pippin zum *patricius Romanorum* ernennt, tut er dies in Ausübung der Vollmacht, die ihm das *Donatio Constantini*[145] genannte, um 740 oder 754 erstellte, allerdings gefälschte Dokument zubilligt. Gleichzeitig erklärt er den fränkischen König zum Schirmherrn der römischen Kirche, ohne jedoch den Papst der Autorität des Königs zu unterwerfen. Für eine solche Unterwerfung bot eher das Byzantinische Reich ein Beispiel, doch auch in den germanischen Königreichen kam es vor, daß Bischöfe als unterstellte oder untergeordnete Beamte betrachtet wurden. Dagegen hatten die Kirchenführer im Westen eine größere Selbständigkeit gegenüber den politischen Machthabern.

Als Karl der Große 800 aus der Hand Papst Leos III. die Krone empfing und dadurch Kaiser der Römer wurde, konnte der Papst gleichzeitig sein Recht zum Ausdruck bringen, daß er über die Kaiserkrone, d.h. über die höchste Gewalt dieser Welt verfügte. Diese politische Konzeption wich jedoch wesentlich von der Karls des Großen ab, der sich selbst lediglich als Verwalter und Anführer Europas sah — das hieß aber: lediglich des christlichen Westens, des Abendlandes. Als alleiniger Weltherrscher betrachtete er sich jedoch nicht, so daß er auch keinerlei Anspruch auf die byzantinischen Gebiete erhob.

Nach den Vorstellungen Karls des Großen bedeutet Europa und die Kirche ein und dasselbe, nämlich die Einheit der gesamten Christenheit. Allerdings versteht

[144] Ausgabe: GONZÁLEZ RIVAS: *La penitencia* (Anm. 141), 197—202 (früher: PL 30, 439—446).

[145] Herausgegeben z.B. von P. CIPROTTI: *Il «Constitutum Constantini»* (Università degli Studi di Camerino, Istituto Giuridico: Testi per esercitazione, V 1), Milano 1966. Weitere Ausgaben s.u., Anm. 170.

er darunter nur die Einheit der gesamten lateinischen Christenheit. Als Alkuin, der oberste Ratgeber des Kaisers, aufgrund der Lehre des Hl. Augustinus behauptet, daß die irdische Welt, die weltliche Macht, die Aus- und Weiterverbreitung der *civitas Dei* in dieser Welt bedeutet, da hat er die irdische Wirklichkeit der lateinischen Christenheit vor Augen.

Der Kaiser sieht sich selbst als Stellvertreter Gottes auf Erden. Seine Regierungsgewalt übt er, wie Walter Ullmann[146] bemerkt, so aus, daß er die Art und Weise aufzeigt, wie die theokratische Monarchie funktionieren soll. Karl der Große erließ Gesetze über das Ordensleben, die Sakramente, die Liturgie, das Glaubensleben, die Bischöfe und die Kleriker, er rief Kirchensynoden zusammen, deren Beschlüsse jedoch zu ihrer Gültigkeit die Billigung des Kaisers erforderten. Trotz alledem (oder daneben) erkannte Karl die oberste Lehrgewalt des Papstes ganz und gar an. Und schon die Nachfolger Karls des Großen — besonders Ludwig II. (871) — akzeptierten in der Tat auch, daß nur der Papst jemandem gültig den Titel des Römischen Kaisers verleihen konnte.[147]

Nach der Krönung Karls des Großen erstand gleichsam wieder das Römische Reich im Westen. Das Bewußtsein der Universalität und die römische Wirklichkeit, die Wiedergeburt der römischen Kultur nahm die Völker der westlichen Welt ein und war zugleich mit den Personen des Kaisers und des Papstes verbunden. Zur Folge hatte diese Entwicklung in gewisser Weise allerdings auch die Erneuerung des Kirchenrechts.

2. Regional konzipierte Sammlungen

Die in dieser Zeit entstehenden Sammlungen von örtlicher und regionaler Bedeutung weisen schon neue Bestrebungen auf. Da die früheren Kollektionen nicht den Erfordernissen des Zeitalters entsprachen, wurden einerseits Sammlungen mit Autorität benötigt, die das universale, alte Kirchenrecht enthielten — diesen Anspruch erfüllte die *Collectio Dionysio-Hadriana* (s. u. **D 4**, Punkt 1), die auch offiziell verbreitet und kopiert wurde —, andererseits konnte jedoch das alte Recht für die spezifischen Probleme der damaligen Zeit keine Antworten mehr bieten. Deshalb wurde für diese Fragen versucht, durch Zusammenstellung gefälschter Sammlungen eine Lösung zu finden.

Im Gallien der merowingischen Zeit waren viele Sammlungen in recht verwirrender Weise redigiert worden. Mit diesen Sammlungen ist noch die **Collectio Herovalliana**[148] zu vergleichen, die Mitte des 8. Jahrhunderts zusammengestellt

[146] W. ULLMANN: *Il pensiero politico del Medioevo*, Roma 1984, 73 (Übersetzung aus dem Englischen).

[147] ULLMANN: *Il pensiero politico del Medioevo* (Anm. 146), 82.

[148] Ausgabe: PL 99, 989—1086 (nicht vollständig); vgl. MORDEK: *Kirchenrecht und Reform* (Anm. 70), 111—112; J. GAUDEMET: *Les sources du droit canonique. VIII^e—XX^e siècle* (Droit canonique), Paris 1993, 27 (mit der Beschreibung der meisten gallischen Sammlungen dieser Zeit).

wurde. Sie verwendet die *Vetus Gallica*, verändert deren Text jedoch in der Weise, daß sie einiges ausläßt oder den Text durch willkürliche Hinzufügungen ausschmückt. Häufig überliefert sie von den Texten auch nur die Zusammenfassung und nicht den gesamten Stoff. Das Material der *Vetus Gallica* bereichert sie sodann mit Texten, die aus Sammlungen afrikanischer, gallischer oder östlicher Synoden sowie aus Dekretalen stammen. Schließlich fügt sie diesen Sammlungen bzw. den von ihnen überlieferten Texten noch falsche Elemente hinzu.

3. Bußbücher der karolingischen Zeit

Während in einem Teil der Bußbücher der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts und des 9. Jahrhunderts das Erbe der früheren Zeit wiederauflebt, ist der andere Teil vom neuen Geist des Universalismus durchdrungen.

a) *Archaisch geprägte Bußbücher*

Unter den Bußbüchern dieser Zeit sind die archaisch geprägten im allgemeinen von einer der früheren Familien abhängig, also von der Columbanus-Familie, der von Cummeanus und Theodor abhängigen Gruppe oder von der Gruppe der dreiteiligen Werke, fallweise auch von der hispanischen Familie.

In diesem Zusammenhang sind einige noch nicht herausgegebene kanonistische Sammlungen zu erwähnen, die ebenfalls alten Buß-Stoff enthalten. So z.B. *a)* die *Collectio codicis Burgundensis* (Nr. 8780—8793; Mitte des 8. Jahrhunderts); *b)* die *Collectio codicis Fécamp* (um 800) oder *c)* die *Collectio codicis Sangermanensis 121* (um 800).

b) *Im Geist der Reform verfaßte Bußbücher*

I. Die Bußbücher früherer Zeiten spiegelten gesellschaftliche und kirchliche Situationen wider und drückten Rechtsauffassungen aus, die die Reformer des karolingischen Zeitalters durchaus nicht annehmen konnten. Präziser formuliert: Die alten Bußbücher waren im kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext der Britischen Inseln entstanden, wo die diözesane Hierarchie schwach oder kaum vorhanden war; ihr Inhalt war durch keinerlei gesetzgebende Autorität promulgiert worden, sondern hatte sich einfach durch den praktischen Gebrauch dieser Bücher weiterverbreitet. Und auch ihre Rezeption auf dem europäischen Festland hing häufig von den einzelnen Priestern, d.h. vom Geschmack und von der Auffassung der Beichtväter ab.

Diese Werke sind — nach einem von Gabriel Le Bras geprägten Begriff — Zeugen der Krise der *hierarchia* und der *auctoritas*.[149] Aus dieser Situation ergab sich, daß im karolingischen Zeitalter vor allem die Bischöfe gegen diese

[149] Vgl. G. LE BRAS: *Pénitentiels*, DTC XII, 1933, 1160—1179.

Bußbücher ankämpften. Ähnliche Erscheinungen lassen sich innerhalb der Geschichte des Kirchenrechts aufweisen, als z.B. das Trullanische Konzil den Text der *Constitutiones apostolicae* verurteilte oder als Martin Luther - verstanden im zeitgenössischen Kontext - die Sammlung des *Corpus iuris canonici* verbrannte.

Die Konzilskanones der karolingischen Reformzeit, wie der Kanon 26 des Konzils von Arles (von 813), der 31. Kanon des Konzils von Reims, die Kanones 34—36 des Konzils von Chalons, wollten die antike Bußdisziplin wiederaufrichten. Der Kanon 22 des Konzils von Tours (von 813) schrieb vor, daß bessere Bußbücher verwendet werden müßten, das heißt solche, die den heiligen Kanones entsprechen.

Der Kanon 38 der Synode von Chalons verwirft die Bußbücher ausdrücklich und fordert die Wiederaufrichtung der Bußdisziplin der alten Zeit: *Modus autem paenitentiae aut per antiquorum canonum institutionem, aut per sanctorum scripturarum auctoritatem, aut per ecclesiasticam consuetudinem imponi debet repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos penitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores.*[150] Dieser Konzilsbeschluß erklärt also ganz deutlich, warum die alten Bußbücher abgelehnt wurden: weil ihre Irrtümer sicher bzw. offensichtlich sind, aber ihre Autoren unsicher, daß also die rechtssetzende Autorität, von denen sie stammen, nicht klar feststeht. So erneuerte sich im Laufe der karolingischen Reform auch der antike, romanisierte Rechtsbegriff, wonach es für die Gültigkeit einer Norm erforderlich war, daß sie von einem wirklichen Gesetzgeber stammte. Genau dies aber fehlte im Fall der Bußbücher.

Entsprechend ordnet das Pariser Konzil von 829 an, daß die Bußbücher verbrannt werden müssen. Der Kanon 32 begründet diese Maßnahme damit, daß sie sich der kanonischen Autorität widersetzen (*canonicae auctoritati refragantur*). Wie man sieht, steht im Mittelpunkt dieser Argumentation wieder die Problematik um die Autorität der Bußbücher bzw. der Verfasser derselben.

Die Versuche, die Bußdisziplin der alten Zeit wiederherzustellen, zeigen sich auch in der Zusammenstellung der Bußbücher neuen Stils, die ihren Stoff vor allem den offiziellen Kanonessammlungen — so aus der *Collectio Dionysio-Hadriana* bzw. aus der *Collectio Dacheriana* (s. u. **D 4**, 3.) — entnommen haben.

Absicht und Plan der gesamten Reform der Bußbücher konnten jedoch nur teilweise verwirklicht werden. Denn die alten Bußbücher wichen den neuen nicht zur Gänze, und selbst in den reformierten Bußbüchern finden wir nicht wenig Material, das zweifellos insularer Herkunft ist, wobei vor allem die aus der Columban-Familie stammende Buß-Überlieferung verwendet wird.

II. Die im Geist der karolingischen Reform entstandenen bedeutendsten Bußbücher sind folgende:

1. Das **Paenitentiale Haltigari** ist das um 829 entstandene, aus sechs Büchern bestehende Bußbuch Haltigars, des Bischofs von Cambrai (817—830).[151] Von

[150] MGH Conc. II 281.

[151] Die Ausgaben der ersten fünf Bücher: PL 105, 649—710; SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 721—733 (4. und 5. Buch); II 274—290 (1.—5. Buch). — Ausgaben des 6.

diesen enthalten die ersten fünf Bücher patristische Texte, Kanones und Dekretal-Fragmente, die sich auf die Buße und Reue beziehen. Das sechste Buch ist nun in dem Sinn als echtes *Paenitentiale* anzusehen, daß es Bußtaxen verzeichnet, und zwar in drei Reihen: *a)* In der ersten Reihe finden sich kanonische und von Columban stammende Bußtaxen, *b)* in der zweiten von Cummeanus stammende, *c)* in der dritten schließlich Bußtaxen unsicherer Herkunft, die jedoch anscheinend mit Bußbüchern nach Art des Pseudo-Theodor, des Pseudo-Egbert und des Pseudo-Beda in Beziehung stehen. Wir haben also ein Werk neuen Stils vor uns, das sich aber vom alten insularen Erbe nicht ganz loslösen kann oder will.

2. Das **Paenitentiale quadripartitum** wurde im 9. Jahrhundert angefertigt.[152] Seine ersten drei Bücher enthalten patristische Texte über die Moral, sein viertes, weit umfangreicheres Buch überliefert dann zuerst Bußregeln im strengen Sinn, die aus Synoden, Dekretalen und aus den Schriften der Kirchenväter stammen. Nach Meinung einiger Autoren stammt auch dieses Werk von Bischof Haltigar von Cambrai; seine Hauptquelle ist die *Collectio Dacheriana*.

3. Das **Paenitentiale Pseudo-Theodori** wurde zwischen 830 und 847 verfaßt. Obwohl wir darin auch Cummeanus- und Theodor-Stoff vorfinden, will es eindeutig der Linie der fränkischen Konzilien folgen, die ihrerseits die karolingische Reform vertreten.[153]

4./5. Die beiden Bußbücher des Hrabanus Maurus. Diese beiden Werke sind mit dem Namen des Mainzer Bischofs Hrabanus Maurus (841—853)[154] verbunden. Sie überliefern nur die kanonischen Regeln, das heißt, sie sind aus Normen zusammengestellt, die von Konzilien, Dekretalen und Kirchenvätern stammen. Die ***erste Sammlung***[155] entstand um 842, die ***zweite***[156] um 853. In dieser zweiten Fassung findet man schon bestimmte Elemente aus den Bußbüchern des Egbert- und Theodor-Typs sowie auch aus den Schriften Gregors des Großen.

6. Die **Capitula Theodulfi** stammen von Theodulf, Bischof von Orléans, und sind aus der Zeit zwischen 798 und 818.[157] Man kann darin viele charakteristische Züge der karolingischen Bußbücher finden.

Buches: z.B. WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 360—377; SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 471—489; II 290—300. Über das Werk s. R. KOTTJE: *Die Bußbücher Haltigars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 8), Berlin—New York 1980.

[152] Ausgabe (des 4. Buches): L. RICHTER: *Antiqua canonum collectio*, Marburg 1848.

[153] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 566—622; über die Konzilien s. W. HARTMANN: *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Paderborn—München—Wien—Zürich 1989, 436—438.

[154] Vgl. R. KOTTJE — J. ZIMMERMANN (Hrsgg.): *Hrabanus Maurus. Lehrer, Abt und Bischof*, Wiesbaden 1982.

[155] Ausgabe: PL 112, 1397—1424.

[156] Ausgabe: PL 110, 467—494.

[157] Ausgabe: Mansi, XIII 993—1009 und PL 105, 191—207 (das I. Capitulare); Mansi

4. Große, universal konzipierte Kirchenrechtssammlungen

Ab Mitte des 8. Jahrhunderts unterstützten die Päpste in Rom und die fränkischen Herrscher einander gegenseitig und bemühten sich, ein universales Kirchenrecht auszuarbeiten. Auch bei der Wiederaufrichtung der kirchlichen Disziplin wollten sie das alte Ideal der Universalität verwirklichen und arbeiteten dabei bewußt zusammen. Die Wiedergültigmachung der alten Kanones und die Erneuerung der universalen Gesetze der Kirche zeigt sich insbesondere bei der Erneuerung der Dionysius-Sammlung: Diese wird jetzt die bedeutendste universal konzipierte kirchenrechtliche Kollektion.

1. Collectio Dionysio-Hadriana.[158] Im Jahr 774 wurde die von Hadrian I. (772—795) angeordnete Neuausgabe der *Collectio Dionysiana* fertiggestellt, und der Papst übersandte sie Karl dem Großen. Diese Neufassung trägt den Namen *Collectio Dionysio-Hadriana* zu Recht, denn sie fügt dem Text des Dionysius unter anderem folgendes hinzu: *a)* eine Reihe von Briefen des Hl. Gregor des Großen; *b)* Bischofsverzeichnisse; *c)* Namenslisten von Bischöfen, die Konzilsbeschlüsse unterschrieben haben; *d)* die Glaubensbekenntnisse der Konzilien von Nikaia, Konstantinopel und Chalkedon sowie *e)* mehrere Dekretalbriefe (auch *constituta* genannt) verschiedener Päpste, die seit der Ausgabe der *Dionysiana* regiert haben.

Zu Beginn der Kollektion findet sich statt des Vorworts des Dionysius ein einführendes Gedicht,[159] in dem Hadrian Karl dem Großen die Sammlung zueignet. Die Sammlung selbst ist — wie schon aus der feierlichen Übergabe hervorgeht — grundlegendes Sinnbild der ganzen Kirchenreform, die im Fränkischen Reich stattfand. Die Bischofskonzilien und die Kapitularien des Königs leben gänzlich aus dieser Sammlung, die sie als Quelle offiziellen Rechts verwenden. Die *Dionysio-Hadriana* wurde allerdings niemals offiziell promulgiert, das heißt, sie blieb stets eine private Sammlung, obwohl sie durch ihr Ansehen schon fast halboffiziellen Charakter erlangte.

Die Wirkung dieses Werkes war außerordentlich groß, auch bei den erst später zum christlichen Glauben bekehrten Völkern, wie etwa den Magyaren: So kennen wir Fragmente von Exemplaren dieser Sammlung, die in Ungarn zur Zeit der Könige aus dem Haus der Arpaden (1000—1301), wahrscheinlich im 11. oder 12. Jahrhundert, verwendet wurden.[160]

XIII 1009—1022 und PL 105, 207—210 (das II. Capitulare); vgl. P. BROMMER: *Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans*, ZSS Kan. Abt. 60 (1974) 1—120.

[158] Gesamtausgabe: F. PITHOU: *Codex canonum vetus Ecclesiae Romanae restitutus*, Parisiis 1687², vgl. PL 67, 135 B—137 A und 315 A—346 B (die Dekretalen).

[159] Ausgabe: MAASSEN: *Geschichte* (Anm. 78), 965—967.

[160] Fragmente von in Ungarn verwendeten Exemplaren: Budapest, Universitätsbibliothek, U. Fr. L. m. 85; vgl. L. MEZEY (ed.): *Fragmenta Latina codicum in Bibliotheca Universitatis Budapestinensis* (Fragmenta codicum in bibliothecis Hungariae I 1), Budapest 1983, 100—101; P. ERDŐ: *Codici manoscritti di diritto canonico e loro frammenti in Ungheria*, Apollinaris 61 (1988) 342. Zu den Forschungen über dieses Werk s. MORDEK: *Kirchenrecht und Reform* (Anm. 70), 241—249.

Auch Auszüge wurden aus der *Dionysio-Hadriana* angefertigt, und zwar schon vor 805. Ein solcher Auszug ist das *Breviarium ad inquaerendum sententias* bzw. die *Epitome Hadriani*. Auch anders aufgebaute, ja sogar erweiterte Formen der Sammlung entstanden.

Trotz ihres beinahe offiziellen Charakters litt die *Collectio Dionysio-Hadriana* unter zwei grundlegenden Mängeln:

a) Viele westliche — besonders gallische und hispanische kanonistische Texte — Kanones regionaler Synoden waren nicht in ihr aufgenommen. Die Ursache dieses Mangels war, daß die *Collectio Dionysio-Hadriana* das gesamte die Kirche betreffende universale Recht in sich vereinen wollte.

b) Sie war in chronologischer Reihenfolge angelegt, was bedeutete, daß es äußerst schwierig war, sich in einer Frage zu einem bestimmten Thema zurechtzufinden, weil die entsprechenden Kanones über viele Stellen verstreut waren und mühsam zusammengesucht werden mußten.

2. Den ersten Mangel behob man dadurch, daß man begann, neben der *Collectio Dionysio-Hadriana* auch die *Collectio Hispana* zu verwenden, die als ältere Sammlung den lokalen Stoff der westlichen Provinzen quasi 'in Hülle und Fülle' enthielt. So entstand die **Collectio Hadriano-Hispana,**[161] die die *Collectio Hispana* und die *Collectio Dionysio-Hadriana* miteinander verband.

3. Um dieses Material leichter verwenden zu können, wurde die **Collectio Dacheriana** zusammengestellt. Diese hat ihren Namen von ihrem ersten Herausgeber Luc d'Achéry (1609—1685)[162] und darf nicht mit den früher erwähnten *Canones Dacheriani* verwechselt werden. Die *Collectio Dacheriana* entstand um 800 in Lyon, ihr Verfasser war vielleicht der Bischof dieser Stadt, Agobard. Dieses Werk ist systematisch aufgebaut und enthält rund 400 Kanones, die aus der *Collectio Dionysio-Hadriana* und aus der *Collectio Hispana* stammen.

Die Kollektion besteht aus drei Teilen: *a)* Das erste Buch handelt von der Buße, *b)* das zweite vom Prozeßrecht, *c)* das dritte vom Klerus; unter den einzelnen Titeln werden dann noch viele weitere Themen angesprochen, so daß die Sammlung letztendlich fast die gesamte kirchliche Disziplin darstellt.

Auch dieses Werk enthält ein Vorwort, in dem bestimmte Grundprinzipien der karolingischen Reform zusammengefaßt sind, besonders was den Anspruch betrifft, die Texte müßten authentisch bzw. genuin sein. In gewisser Weise stellt deshalb das Vorwort der *Collectio Dacheriana* einen frühen Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts dar. Nach diesen Prinzipien bemüht sich der Autor, den Stoff der Sammlung zu selektieren und zunächst den Teil anzuführen, der universales Kirchenrecht enthält. Und nur dort, wo letzteres keine adäquate Antwort auf eine Frage bietet, wendet der Verfasser das partikulare kanonische Recht an. Die theologischen oder nicht im strengen Sinn kanoni-

[161] Vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 110.

[162] Ausgabe: L. D'ACHÉRY: *Veterum aliquot scriptorum... specilegium*, Parisiis 1672, II 1—200; 2. Ausgabe: Parisiis 1723, I 509–564; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 110–111.

stischen Texte läßt er jedoch aus — und zwar absichtlich und planmäßig. Auch dieses Phänomen zeigt, daß sich die Kriterien für die Auswahl von Texten in der karolingischen Zeit erneut klären und der Begriff des Rechtscharakters bestimmter Normen wieder deutlicher wird.

Die *Collectio Dacheriana* ist zunächst für den kirchlichen Gebrauch erstellt worden, wobei noch viele Handschriften von dieser Sammlung erhalten sind (so kennen wir mehr als 50 Kodizes, was mit Blick auf die Entstehungszeit und die Art der Sammlung eine sehr ansehnliche Menge ist).

Die bedeutendsten Sammlungen dieser Zeit sind deshalb von den chronologischen Kollektionen die *Collectio Dionysio-Hadriana* und von den systematischen Sammlungen die *Collectio Dacheriana*.

4. Unter den Sammlungen dieser Zeit nehmen sodann die Kapitularien der fränkischen Herrscher[163] einen hervorragenden Platz ein. Diese enthalten häufig auch Gesetze, die kirchliche Angelegenheiten betreffen, wie z.B. im Fall der im Jahre 827 zusammengestellten **Capitularia Ansegisii**,[164] deren Verfasser zugleich Abt von Fontanelles war. Diese Sammlung enthält die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen. *a)* Ihre beiden ersten Bücher enthalten Rechtsnormen, die *capitularia ecclesiastica* genannt werden, also königliche Kapitularien, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln; *b)* die beiden anderen Bücher enthalten dagegen *capitularia mundana*, also Kapitularien weltlichen Inhalts. Die Sammlung des Ansegisius wurde von Ludwig dem Frommen 829 auch offiziell bestätigt, wodurch sie entsprechend einen offiziellen Rang erhielt.

5. Gefälschte Sammlungen

a) *Ursache, Tendenzen und technische Ausführung der Fälschungen*

I. Nach den pseudo-apostolischen Sammlungen, die auch noch im Ausklang des Altertums und zu Beginn des Mittelalters ihre Wirkung ausübten, entstanden nun weitere, jetzt schon ausgesprochen apokryphe oder gefälschte Sammlungen, und zwar infolge verschiedener Absichten und Erwägungen. Einzelne dieser Texte beeinflußten die Kirchendisziplin, wobei einige von ihnen —

[163] Hierzu s. H. MORDEK: *Karolingische Kapitularien*, Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4 (1986) 25—50 und *Unbekannte Texte zur karolingischen Gesetzgebung*, DA 42 (1986) 446—470 sowie H. MORDEK — G. SCHMITT: *Neukapitularien und Kapitulariensammlungen*, DA 43 (1987) 361—439. Lateinisch—französische Ausgabe einiger dieser Kapitularien: z.B. C. DE CLERCQ: *Neuf capitulaires de Charlemagne concernant son oeuvre réformatrice par les «missi»* (Università degli Studi di Camerino, Istituto Giuridico: Testi per esercitazione, V 3), Milano 1968.

[164] Ausgabe: A. BORETIUS — V. KRAUSE, MGH Capit. I 382 ff.; vgl. HARTMANN: *Die Synoden der Karolingerzeit* (Anm. 153), 11—16.

wie die Apokryphen des Symmachus — teilweise oder zur Gänze in die Kanonessammlungen aufgenommen wurden.

1. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts hatte die karolingische Reformbewegung ihren ersten Schwung verloren. Zwischen den Überlegungen der Kirche und den Standpunkten der Laien waren neue Spannungen entstanden, Konflikte - auch innerhalb der Kirche - bedrohten bestimmte kirchliche Ämter. Die *Immunität* der Kleriker bzw. ihre Befreiung von der weltlichen richterlichen Gewalt, die Fragen der Gerichtsbarkeit der Kirche, des Kirchengutes, das Eigenkirchenwesen, das alles waren Probleme, auf die man mit dem kanonistischen Stoff des Altertums keine Antwort finden konnte, weil es diese Institutionen im Altertum noch nicht gegeben hatte.

2. Der zweite Grund für die Entstehung der gefälschten Sammlungen im 9. Jahrhundert war, daß die Macht der einzelnen Bischöfe nicht ausreichte, wirklich allgemeine Normen zu erlassen. Übrigens brachen die Konflikte häufig gerade zwischen verschiedenen Bischöfen oder zwischen Bischöfen und weltlichen Behörden aus, so daß diese Konflikte dann durch die Autorität des einzelnen Bischofs nicht gelöst werden konnten.

3. Ebendeshalb — und das ist der dritte Grund — bot auch die Verwendung der allgemeinen Sammlungen der damaligen Zeit keine zufriedenstellende Lösung.

4. Ein vierter Grund könnte sein, daß die Organe der universalen Rechtsschöpfung nicht funktionierten. Das Papsttum steckte in einer Krise, wegen der ungeordneten Verhältnisse konnten keine größeren Konzilien einberufen werden, und wegen der politischen Spaltungen und Kämpfe konnte auch die Ordnung der Kapitularien (die königliche Rechtsschöpfung in kirchlichen Angelegenheiten) nicht entsprechend umgesetzt und weiterentwickelt werden. Das führte dazu, daß die Betroffenen beinahe gezwungen waren, sich mit Fälschungen zu behelfen.

5. Gleichzeitig beherrschte man damals noch nicht die Technik der ordnungsgemäßen Gesetzesauslegung, d.h., man konnte den alten Gesetzesstoff noch nicht sachgemäß so interpretieren, daß er auch auf die Probleme der Zeit eine Lösung geboten hätte, da diese Art der wissenschaftlichen Gesetzesauslegung noch nicht ausgereift war.

6. Gerade als Konsequenz der karolingischen Reform war es den Fälschern klar, daß man nicht einfach irgendeine vernünftige Regelung als Norm akzeptieren konnte, sondern daß eine kanonische Autorität vonnöten war, daß diese Normen also von einem wirklichen Gesetzgeber stammen mußten. Die alte Technik der insularen Welt reichte demnach nicht mehr aus, denn inzwischen war der Begriff der Rechtsnorm bzw. der rechtssetzenden Autorität Allgemeingut geworden. Die Fälscher waren also praktisch gezwungen, Rechtsnormen anzufertigen, die scheinbar von irgendeiner hohen Autorität erlassen worden waren.

Dementsprechend fälschten sie zuallererst päpstliche Dekretalen und königliche Kapitularien.

II. Über die einzelnen Fälschungstechniken haben wir schon in der *Einführung* gesprochen (s. dort unter **III 1**). Zu dieser Zeit waren folgende Fälschungsverfahren allgemein verbreitet:

1. Sehr häufig war die Veränderung bestimmter Inhalte authentischer Texte, also die Interpolation.

2. Die zweite Methode war die Manipulation der Zuschreibung eines Textes (*attributio*), was deshalb leicht möglich war, weil in den Sammlungen — besonders in den systematischen — vor jedem einzelnen Kanon, vor jedem einzelnen Kapitel der Autor angegeben war.

a) Die eine Möglichkeit der Aufwertung der Autorität eines Textes bot die direkte Veränderung der Zuschreibung eines Textes, z.B. wenn der Kopist bei einem vom Hl. Augustinus stammenden Text einen Papst als Autor angab.

b) Die zweite Möglichkeit bestand darin, daß das Wort *idem* (das im Falle der Aneinanderreihung mehrerer Zitate bedeutete, daß der nun folgende Text von demselben Autor stammte wie der vorhergehende) auch dann verwendet wurde, wenn dieser Text in Wirklichkeit von einer anderen, geringeren Autorität stammte.

3. Die dritte Form war die ausgesprochene Fälschung, wenn völlig neue Texte verfaßt wurden und diese dann irgendeiner von allen akzeptierten gesetzgebenden Autorität zugeschrieben wurden, in erster Linie also dem Papst in Rom oder der königlichen Gewalt.

4. Eine seltener angewandte Methode war die Auslegung (*interpretatio*), also die Erklärung der Bedeutung eines echten Textes in einem bestimmten, erwünschten Sinn. Allerdings waren von der Interpretation erst wenige Prinzipien bekannt (s. z.B. das erwähnte Vorwort der *Collectio Dacheriana*); die Wissenschaft oder Kunst der sicheren und ordnungsgemäßen Gesetzesauslegung war jedoch - wie oben bereits festgestellt - noch nicht ausgereift. So konnte man damals mit dieser Methode auch noch nicht wirksam weiterkommen.

III. Interpolationen, Veränderungen, freie Wiedergaben und Umstellungen von Texten waren auch schon früher häufig in den kanonischen Sammlungen anzutreffen. Die gefälschten Sammlungen dieser Zeit aber zeigen insofern eine Wandlung gegenüber den früheren Beispielen, als sie nun von Personen stammen, die auf diesem Gebiet in außerordentlich gewagter Weise vorgingen. Wie z.B. Pierre Andrieu-Guitrancourt bemerkt,[165] waren die Verfasser dieser gefälschten Sammlungen in ihrem Gewissen davon überzeugt, daß der Geist der karolingischen Reform grundsätzlich richtig war. Entsprechend verfolgten sie die Absicht, der Kirche im Geist dieser Reform zu dienen, und gingen so völlig frei

[165] P. ANDRIEU-GUITRANCOURT: *Introduction sommaire à l'étude du droit en général et du droit canonique contemporain en particulier*, Paris 1963, 662—663.

mit dem Stoff um. In diesem Zusammenhang ist auf das einschlägige Werk Horst Fuhrmanns hinzuweisen, das von diesen gefälschten Sammlungen die bedeutendste moderne Zusammenfassung bietet.[166]

b) *Die gefälschten Sammlungen im einzelnen*

1. Die **Collectio Hispana Augustodunensis** wird gewöhnlich als die erste derartig gefälschte Sammlung angesehen. Sie stützt sich auf eine in Gallien verbreitete, eigentümliche Textversion, die auf der Grundlage der *Collectio Hispana chronologica* aufbaut, aber den Stoff neu einteilt, viele Interpolationen vornimmt und auch einige gänzlich fiktive Dokumente beifügt.

2. Die **Capitula Angilramni** nennen als Verfasser Angilramnus, Bischof von Metz († 791), der Kaplan Karls des Großen gewesen war.[167] Diese Sammlung enthält 71 Kapitel verschiedener Herkunft: zunächst *a)* aus weltlichen Rechtsquellen, wie dem *Codex Theodosianus*, den *Sententiae Pauli*, der *Lex Romana Visigothorum*, und *b)* aus kanonischen Sammlungen, so der *Collectio Dionysio-Hadriana* und der *Collectio Hispana Augustodunensis*. Daneben überliefert sie auch einzelne Textstücke verschiedener Autoren, wie z.B. von Cassiodor, vom Hl. Isidor von Sevilla usw.

Ziel des Werkes war es, zu verhindern, daß Klagen gegen Kleriker, besonders gegen Bischöfe, vor weltlichen Gerichten verhandelt wurden, mit anderen Worten, der Kampf für die *immunitas* der Kleriker.

Die Verwendung der erwähnten Quellen und die Ähnlichkeit der Zielsetzung deuten auf eine entsprechende literarische Verbindung zwischen dieser Kollektion und der Pseudo-Isidorischen Sammlung.

3. Der Verfasser der **Capitularia Benedicti Levitae** nennt sich in seinem in Versen gefaßten Vorwort Benedictus *Levita*, das heißt, er war Diakon (und zwar der Mainzer Diözese), und bezeichnet seine Sammlung als eine Fortsetzung der *Capitularia Ansegisii*.[168] Diese Sammlung entstand nach April 847, aber noch vor der Pseudo-Isidorischen Sammlung. Von den Kapiteln sind rund drei Viertel Fälschungen. Unter den Quellen finden wir *a)* die Heilige Schrift; *b)* die *Collectio Dionysio-Hadriana* bzw. die *Collectio Hispana Augustodunensis* und *c)* weltliche Gesetze, z.B. das *Breviarium Alaricianum* oder die westgotischen Gesetze, besonders aber Abschnitte, die den *Capitularia Ansegisii* entnommen sind,

[166] H. FUHRMANN: *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit* (MGH Schriften 24), I—III, Stuttgart 1972—1974. Zu den mittelalterlichen Fälschungen s. *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica*, München 1986 (MGH Schriften 33), I—VI, Hannover 1988—1990.

[167] Ausgabe: P. HINSCHIUS: *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, Lipsiae 1863 (= Aalen 1963), 755—769; vgl. L. KÉRY: *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 900-1140)*, Washington, DC 1999, 114—117.

[168] Ausgabe: PL 97, 698—912; G. H. PERTZ, MGH Capit. II 17—158.

also aus einer bedeutenden, authentischen Sammlung von Kapitularien. Das Werk selbst strebt danach, Kapitularien der Herrscher zu fälschen.

4. Die bedeutendste gefälschte kirchenrechtliche Sammlung des 9. Jahrhunderts, ja vielleicht sogar der gesamten Kirchengeschichte, ist die **Collectio Pseudo-Isidoriana** (= 'Pseudo-Isidorische Sammlung'),[169] die auch *pseudo-isidorische Dekretalen*, *Pseudoisidorische Dekretalensammlung* oder einfach *gefälschte Dekretalen (fausses décrétales)* genannt wird. Das Werk ist zwischen 847 und 852 — vermutlich in der Kirchenprovinz Reims — entstanden und besteht aus drei Teilen.

a) Der erste Teil überliefert nach einigen apokryphen Dokumenten die *50 apostolischen Kanones*, danach 60 Dekretalen von Papst Klemens I. bis zu Papst Melchiades, also angeblich aus der Zeit von 90 bis 314. Alle diese Briefe sind jedoch Fälschungen: Zum allergrößten Teil wurden sie vom Kompilator der Sammlung selbst verfaßt, und einige sind aus anderen Fälschungen übernommen worden.

b) Der zweite Teil der Sammlung enthält hauptsächlich Konzilskanones, und zwar nach den Texten der *Collectio Hispana Augustodunensis*, vom Konzil von Nikaia bis zum Konzil von Toledo von 683. Der Text der *Collectio Hispana Augustodunensis* wird jedoch häufig noch zusätzlich umgeformt und interpoliert. In diesem Teil — vor den Kanones — findet sich auch die sogenannte *Donatio Constantini*, [170] also die gefälschte Urkunde, die in den kirchenpolitischen Streitigkeiten bis ins 15. Jahrhundert hinein eine so bedeutende Rolle spielte. Diese war schon früher entstanden (Mitte des 8. Jahrhunderts) und seit Ende des 8. Jahrhunderts auch vom Heiligen Stuhl verwendet worden, obwohl sie erst durch die jetzige Sammlung wirklich verbreitet wurde.

c) Der dritte Teil des Werkes enthält neuerlich päpstliche Dekretalen, und zwar in der Form, in der sie in der *Collectio Hispana Augustodunensis* erscheinen. Sie beziehen sich auf die Zeit zwischen Silvester I. (314—335) und Gregor II. (715—731). Pseudo-Isidor fügt jedoch diesen Briefen noch rund 30 weitere Dekretalen hinzu, in denen sich eine ansehnliche Menge von Verfälschungen findet. Auch in dieser neueren Reihe von Dekretalen, deren Stoff im übrigen größtenteils authentisch ist, stoßen wir also wieder auf zahlreiche Fälschungen.

Unter den gefälschen Texten finden wir einige, die der Kompilator der Sammlung - wie eben bereits angedeutet - zur Gänze selber angefertigt hat. Viele stammen jedoch aus verschiedenen kirchenrechtlichen Quellen, vielleicht aus

[169] Zwei allgemein verwendete, textkritisch nicht zufriedenstellende Ausgaben: PL 130 (bietet die Ausgabe von J. Merlin von 1524) und HINSCHIUS: *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni* (Anm. 167), 1—754; vgl. KÉRY (Anm. 167), 100—114.

[170] Ausgabe: H. FUHRMANN: *Das „Constitutum Constantini"*, MGH Fontes iuris X. Dazu s. z.B. FUHRMANN: *Einfluß* (Anm. 166), II 334—407; D. MAFFEI: *La Donazione di Costantino nei giuristi medievali*, Milano 1966; W. POHLKAMP: *Privilegium Romanae Ecclesiae contulit. Vorgeschichte der Konstantinischen Schenkung*, Fälschungen im Mittelalter (Anm. 166), II 413—490.

zivilrechtlichen Werken oder von kirchlichen Autoren. Die Absicht dieser Sammlung, die allgemein den gefälschten Sammlungen dieser Zeit hauptsächlich unterliegt, ist die Reform der Kirchendisziplin, die durch eine Stärkung der obersten Gewalt des Papstes erreicht werden soll. Im Mittelpunkt des Interesses steht aber nicht so sehr die Gewalt des Papstes selbst, sondern vielmehr die Einschränkung der Macht der *Metropoliten*. Deshalb stellt die Sammlung auch die Gestalt des Primas heraus, indem sie die alte Tradition der afrikanischen Kirche uminterpretiert und erneuert.

Der Autor der Sammlung will sodann die Einmischung der Laien in die Angelegenheiten der Kirche einschränken, weltliche Prozesse gegen Bischöfe ausschließen, die Macht oder das Ansehen der Bischöfe stärken, aber zugleich - wie eben erwähnt - die Machtfülle der *Metropoliten* vermindern, wobei er das neuartige Amt des westlichen Primas gleichsam ausbaut. Von letzterem behauptet er, daß Patriarch und Primas dasselbe bedeuteten, nur die Bezeichnung unterscheide sie *(patriarchae et primates unam formam tenent, licet diversa sunt nomina)*.

c) *Auswirkung und Verbreitung der Fälschungen*

Zur Frage der Auswirkung und der Verbreitung der pseudo-isidorischen Fälschungen liefert Horst Fuhrmann in seinem oben schon erwähnten, groß angelegten Werk detaillierte Dokumentationen.

Die gefälschten Sammlungen, besonders aber die gefälschten pseudo-isidorischen Dekretalen, verbreiteten sich in äußerst weitem Umkreis. Zunächst wurden sie vor allem im Gebiet des heutigen Frankreich verwendet. Diese Tatsache ist für uns deshalb wichtig, weil unter diesen Voraussetzungen nicht angenommen werden kann, daß bei der Zusammenstellung der Sammlungen der Heilige Stuhl irgendeine zentralisierende Absicht verfolgt haben könnte.

Der päpstliche Hof verwendete diese Sammlungen sogar lange Zeit hindurch nicht. Im 9. und 10. Jahrhundert erscheint ihr Material selten und eher nur in indirekter Form in den Briefen der Päpste. Indirekte Form bedeutet in diesem Zusammenhang, daß sich die an den päpstlichen Hof gelangenden Gesuche *(supplicationes)* inzwischen schon häufig auf die falschen Dekretalen bezogen und die Antwort des Papstes regelmäßig diese *supplicatio* zitiert.

Ab Beginn der gregorianischen Reformzeit jedoch — vielleicht wegen der in dieser Zeit verfolgten päpstlichen bzw. gregorianischen Ziele und deren Ähnlichkeit mit den Bestrebungen der alten karolingischen Reformbewegung — beginnt man, die pseudo-isidorischen Dekretalen auch in Rom zu rezipieren. Vom 12. bis zum 15. Jahrhundert akzeptiert sie dann jedermann als offizielle Dokumente, die dementsprechend verwendet werden. Nicht nur die führenden Vertreter der gregorianischen Bewegung zitieren diese Sammlungen, sondern auch diejenigen, die diesem Kreis fernstehen, und schließlich die Autoren der darauffolgenden Jahrhunderte.

Zahlreiche Fälschungen, die aus diesen Sammlungen stammen, gelangten über weitere kanonische Sammlungen sogar bis ins *Decretum Gratiani*. Horst Fuhrmann hat den Weg der Tradition nachgezeichnet, der von den einzelnen falschen Texten über die verschiedenen Kollektionen bis zum *Decretum Gratiani* führt: Der dritte Band seines erwähnten Werkes enthält eine solche traditionsgeschichtliche Tabellensammlung. Mit ihrer Hilfe kann man von jedem Kapitel bis zum Ende verfolgen, in welcher Sammlung und in welcher Form es erschienen ist bzw. über welche Kollektion das betreffende Kapitel bis in die Gratianische Sammlung gelangt ist.

Der Einfluß der pseudo-isidorischen Dekretalensammlung auf die Kirchendisziplin war zweifellos sehr groß, denn sie spornte die Weiterentwicklung bestimmter, schon bestehender rechtlicher Institutionen an, wie z.B. im Eherecht, hinsichtlich der Berufungspraxis der Bischöfe, der Einschränkung der Macht des *Metropoliten*, der Begrenzung seines Herrschaftsgebietes, auf dem Gebiet der Organisation der Diözese und der überdiözesanen hierarchischen Organisation, im Prozeßrecht usw.

Diese Sammlung stärkte oder betonte aber nicht nur schon existierende Formen der Disziplin, sondern führte auch — auf dem Text der falschen Dekretalen aufbauend — neue Rechtsinstitute ein, wie z.B. die Notwendigkeit der Approbation des Heiligen Stuhls zur Abhaltung der Provinzialkonzilien; das an Kleriker gerichtete Verbot, Bischöfe vor Gericht zu belangen; die Zuständigkeit des Primas, ja überhaupt sogar das Amt des Primas eines Landes.

Diese neuen Rechtsinstitutionen kamen nur nach und nach - allerdings auch nicht überall gleichzeitig und gänzlich - in Gebrauch bzw. auf dem Weg weiterer Modifikationen, vielleicht auch durch weitere Verfälschungen.

Ein ausgezeichnetes Beispiel für diese Entwicklungen ist die Institution des Primates in den verschiedenen Ländern, die über weitere Verfälschungen auch in der Gestalt des *archiepiscopus, qui simul et primas* auftrat. Im Sinne dieser Theorie war der *primas* ein Erzbischof, dem 10-12 Bischöfe unterstellt waren. Dies entsprach in hervorragender Weise den hierarchischen Selbständigkeitsbestrebungen der damals neubekehrten Völker.

Im Falle Ungarns kann man annehmen — Horst Fuhrmann selbst vermutet dies —, daß bei der diözesanen Kirchenorganisations-Konzeption des magyarischen Staatsgründers König Stephan des Heiligen diese Idee im Hintergrund stand.[171] Diesen Gedanken weiterverfolgend, könnte man hierzu bemerken, daß deren Herkunft teilweise pseudo-isidorisch ist. Aber wenn wir ganz genau hinschauen, müßten wir eher sagen, daß diese pseudo-isidorische gefälschte Institutionsidee eine von Hinkmar von Reims weiterverfälschte Version ist, wonach ein Metropolit, dem wenigstens 10 oder 12 Suffraganbischöfe unterstehen, als Primas gilt.

[171] Vgl. H. FUHRMANN: *Provincia constat duodecim episcopatibus. Zum Patriarchatsplan Erzbischof Adalberts von Hamburg—Bremen*, Collectanea Stephan Kuttner, I (Studia Gratiana 11), Bononiae 1967, 389—404.

Der Einfluß der pseudo-isidorischen Dekretalen ist in der Disziplin der Kirche bis heute spürbar. Die Erlaubnis des Heiligen Stuhles für die Einberufung eines Regionalkonzils etwa wird auch im c. 281 des CIC 1917 und noch im entsprechenden c. 439 CIC 1983 gefordert, d.h., wir finden vom Gesetzgeber rezipiertes pseudo-isidorisches Material sogar noch im geltenden Recht.

6. Sammlungen teilkirchlichen Rechts: Die *capitula episcoporum*

Zur Zeit der karolingischen Renaissance trachteten die fränkischen Bischöfe danach, auf ihrem Diözesangebiet die authentische Disziplin der Universalkirche voranzubringen und bereitzustellen. So versammelten sich im Gebiet des Frankenreiches Diözesansynoden, und das seit 742 immer häufiger. Diese Synoden boten den Bischöfen die Gelegenheit, Gesetze für ihr gesamtes Diözesangebiet zu erlassen. Die Oberhirten erließen aber überdies auch außerhalb der Synoden verschiedene Rechtsnormen.

Die **capitula episcoporum**[172] — auch *statuta dioecesana* genannt — sind kurze, für den innerdiözesanen Gebrauch zusammengestellte Sammlungen, die bischöfliche Verordnungen oder vielleicht auch in einer Diözesansynode formulierte, aber im Namen des Bischofs herausgegebene Normen enthalten.

Diese Verordnungen dienten im allgemeinen zur örtlichen Anwendung der universalen Kirchendisziplin oder der Beschlüsse eines Provinzialkonzils. Sie enthalten Verhaltensnormen und Anweisungen für die Praxis, die häufig aus größeren kanonischen Sammlungen stammen.

Diese Werke sind für die einfachen Priester, für die Masse des wenig gebildeten Klerus gedacht. Sie wurden im Verlauf der Verwaltungsarbeit der Bischöfe zusammengestellt und stellen äußerst bedeutsame historische Quellen für die Kenntnis der geographischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse der damaligen Zeit dar.

Die *capitula episcoporum* finden wir häufig in den späteren Sammlungen wieder, d.h., sie sind auch in den allgemeineren Sammlungen zu finden und tauchen als Quelle sogar noch in Gratians *Decretum* auf. In diesen Fällen handelt es sich um eine allgemeine Rezeption einer örtlichen, also in ihrer Geltung bisher auf ein kleineres Gebiet beschränkten Rechtsnorm, die mit Hilfe einer Sammlung zustande kommt.

Von den bedeutendsten Sammlungen von *capitula episcoporum* führen wir exemplarisch die folgenden an:

[172] Zu dieser Normengattung s. P. BROMMER: *Capitula episcoporum. Die bischöflichen Kapitularien des 9. und 10. Jahrhunderts* (Typologie des sources du moyen âge occidental 43), Turnhout 1985; vgl. GAUDEMET: *Les sources du droit canonique* (Anm.148), 20—21. Veröffentlicht z.B.von P. BROMMER — R. POKORNY — M. STRATMANN — W. D. RUNGE, MGH Cap. ep. I—III.

1. Die **Capitula Theodulfi episcopi** sind die Sammlungen Bischof Theodulfs von Orléans (789—818), die Ende des 8. Jahrhunderts entstanden.[173] Von dieser in der Zeit Karls des Großen unter den Schriften dieser Art hervorragenden Sammlung, die aus zwei Textreihen besteht, haben wir allerdings schon im Zusammenhang mit den Bußbüchern jener Zeit gesprochen.

2. Die **Capitula Hincmari Remensis** (= 'Kapitel des Hinkmar von Reims')[174] stammen aus dem Jahr 852, enthalten aber auch Stoff aus den Jahren 856 und 874. Diese Sammlung, die aus fünf Kapitelreihen besteht, nimmt nun unter den Vertretern dieser Gattung aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts einen bedeutenden Platz ein.

III. Von der Auflösung der karolingischen Welt bis zur Erneuerung im 12. Jahrhundert (10. Jahrhundert bis 1140)

1. Ausrichtung und methodische Entwicklung der Sammlungen

Im 10. Jahrhundert gerieten sowohl das Kaisertum als auch das Papsttum in eine schwere Krise. Dies schwächte die Zentralmacht und stärkte auch innerhalb der Kirche den Partikularismus.

Die Sammlungen spiegeln die Bestrebung wider, die Reformbewegung weiterzuführen, jetzt aber nicht mehr durch zentrale Führung, sondern mit Hilfe örtlicher Konzilien[175] und Versammlungen; manchmal suchen sie freilich auch nur Lösungen für alltägliche Probleme (wie z.B. bei Rechtsfragen verschiedener Ordensgemeinschaften).

Ab Mitte des 10. Jahrhunderts blühte zunächst jedoch die kaiserliche Macht neu auf und dann, ab Mitte des 11. Jahrhunderts, auch die Autorität der Päpste. Als Papst Johannes XII. 962 in Rom Otto I., den Großen, zum Kaiser krönt, kommt es zu einem Wiedererstehen des Römischen Reiches (nach der späteren Benennung: *Sacrum Romanum Imperium* — das Heilige Römische Reich), diesmal unter der Führung von Kaisern „deutscher Nation", die sich als Nachfolger Karls des Großen betrachten. Die Konzeption dieses Reiches weicht jedoch von der politischen Anschauung der Karolinger schon insofern ab, als die Kaiser ihre eigene universale Berufung nach der klassischen Auffassung verstanden und sich selbst als Beherrscher nicht nur des Westens, sondern des gesamten Weltkreises betrachteten.

Nach den zuallererst in der *Donatio Constantini* grundgelegten Prinzipien entspringt die Macht des Kaisers aus der Krönung durch den Papst. (Der Text der *Donatio Constantini* selbst wurde Otto I. anläßlich dessen Krönung von Papst Johannes XII. in einer prachtvoll illuminierten Abschrift geschenkt.) Diese Erneuerung des Reiches eröffnet eine Zeit, in der das (römische) Papsttum und das (römische) Kaisertum innerlich miteinander verknüpft sind.

Otto III. (983—1002) — der sich im übrigen dessen bewußt war, daß es sich bei der *Donatio Constantini* um eine Fälschung handelte (er schrieb nämlich darüber: *spretis ... imaginariis scriptis*[176]) — schenkt Papst Silvester II. (999—1003) „aus eigenem Großmut" bestimmte Gebiete in Italien und schreibt über ihn: *pro amore Sancti Petri domnum Silvestrum nostrum papam eligimus et Deo volente ipsum serenissimum ordinavimus et creavimus.*[177]

Von dieser Zeit an nehmen Kaiser und auch zahlreiche Könige Ernennungen von Klerikern und Bischöfen vor, wie es dem System der Investitur entspricht. Aber das oben erwähnte Streben der westlichen Kaiser nach der allerhöchsten Macht benötigt auch entsprechende Werkzeuge. Schon unter Otto III. beginnt im Heiligen Römischen Reich die Verbreitung und Verwendung des *Codex Iustinianus*, des zweiten großen Werkes der justinianischen Kodifikation neben den *Digesta*. Die westlichen Kaiser fügen dem *Codex Iustinianus* außerdem ihre eigenen Gesetze hinzu, die nun zusammen mit dem ersteren beginnen angewandt zu werden.

Als christliche Herrscher sorgen die Kaiser dieser Zeit auch für die Erneuerung der Institutionen der Kirche. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts beginnt eine Kirchenreform, und zwar unter kaiserlicher Führung. Heinrich III. (1039—1056) will sogar die Einrichtung des Papsttums reformieren: Er setzt mehrere Päpste ab und seine Kandidaten an deren Stelle. Diese aus den Ländern nördlich der Alpen stammenden Geistlichen tragen zur Erneuerung und Reform der Kirche jedoch Ideen bei, die von den kaiserlichen Vorstellungen abweichen. Unter diesen Päpsten und unter der Leitung weiterer Persönlichkeiten, die sich in Rom aufhalten und am päpstlichen Hof eine bedeutende Rolle spielen, beginnt in der von den Kaisern begonnenen Erneuerungsbewegung ein neuer Abschnitt, den manche als eine eigene Reform bezeichnen: die sog. gregorianische Reform.

Einige kirchenrechtliche Kollektionen, die in der ersten, kaiserlichen Phase der Erneuerungsbewegung verfaßt wurden, haben noch einen eigenen Charakter, während andere, spätere Sammlungen schon die gregorianischen Reformgedanken enthalten und ihre Texte nach dem Leitgedanken der Erringung bzw. der Wiedererrichtung der *libertas Ecclesiae* auswählen.

[173] Ausgabe: P. BROMMER, MGH Cap. ep. I 103—184; vgl. noch einmal P. BROMMER: *Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans*, ZSS Kan. Abt. 60 (1974) 1—120.

[174] Ausgabe: PL 125, 773—804; vgl. z.B. J. DEVISSE: *Hincmar, archevêque de Reims (845—882)* (Travaux d'histoire ethico-politique 29), I—III, Genève 1976; R. SCHIEFFER: *Hinkmar von Reims*, TRE XV, 1986, 355—360; H. MORDEK: *Ein exemplarischer Rechtstreit: Hinkmar von Reims und das Landgut Neuilly-Saint-Front*, ZSS Kan. Abt. 83 (1997) 86—112.

[175] Vgl. z.B. P. SCHRÖDER: *Die westfränkischen Synoden von 888—987 und ihre Überlieferung* (MGH Hilfsmittel 3), München 1980.

[176] MGH DD Germ. II 2, 819—820 (Nr. 389).

[177] MGH DD Germ. II 2, 820; vgl. ULLMANN: *Il pensiero politico* (Anm. 146), 100—103.

Seit Anfang des 12. Jahrhunderts wächst die wissenschaftliche Bildung, und mit dem Wandel der kirchenpolitischen Bedingungen bilden sich dann nach und nach die Sammlungen der ausgereiften (mit anderen Worten: der gemäßigten) Reformbewegung heraus. Die Anordnung der Sammlungen, ihre Redaktionsprinzipien entwickeln sich parallel mit der Vertiefung und Ausbildung der kirchlichen Wissenschaften jener Zeit.

Infolge der karolingischen Reform waren die Kriterien für die Textauswahl und die Einschätzung der Autorität eines Textes schon klarer als zur Zeit vor der *Collectio Dionysio-Hadriana*, doch die Kompilatoren bzw. Zusammensteller der Texte wandten diese Prinzipien noch nicht durchgängig und konsequent an.

Die kirchlichen und politischen Konflikte, die verschiedenen Reformbewegungen und Bestrebungen zur Erneuerung der Institutionen trugen gemeinsam dazu bei, daß systematische Sammlungen entstanden, die die wichtigsten Themen herausarbeiteten und zusammenfaßten. Aus all diesem ergab sich dann, daß in den Sammlungen unter demselben Titel verschiedene, aus voneinander abweichenden Quellen stammende Textstücke nebeneinander gestellt wurden. Diese Textstücke standen jedoch nicht selten sogar in Widerspruch zueinander, weshalb man bei einer konkreten Frage vor dem Problem stand, wie die Widersprüche der Texte aufgehoben werden konnten.

Diese Problematik brachte die Redaktoren dahin, die Prinzipien des Wertes und der Rangordnung der Rechtsquellen sowie die Grundsätze der Billigkeit, d.h. der *aequitas*, ja sogar der *misericordia* herauszuarbeiten, die die Hauptprinzipien bei der Verwendung der Kanones und der Auflösung der zwischen letzteren ggf. auftretenden Widersprüche darstellen.

2. Sammlungen der postkarolingischen Periode und der kaiserlichen Reformzeit

Vom 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts wollten die kanonistischen Sammlungen entweder das universale Kirchenrecht zusammenfassen, oder aber sie enthalten die Disziplin für ganz bestimmte Gebiete. Diese letzteren sind die sogenannten „kleineren", die ersteren, d.h., die nach Universalität streben, die „größeren" Sammlungen.

Fast unzählige dieser Sammlungen sind erhalten, besonders von den kleineren. Die bedeutendsten von ihnen sind:

a) *Italische Sammlungen*

1. Collectio Anselmo dedicata.[178] Diese Sammlung erhielt ihren Namen von ihrer Widmung an den Mailänder Erzbischof Anselm II. (882—897). Das Werk

[178] Die *praefatio* und die *summaria* sind in PL 56, 315–316 sowie in weiteren Ausgaben zu finden; das 1. Buch wurde herausgegeben von J. C. BESSE, RDC 9 (1959) 207—229.

ist um 882 entstanden, also zu Beginn der Amtszeit dieses Erzbischofs. Die Sammlung teilt ihren Stoff systematisch in zwölf Bücher ein. Sie enthält zunächst kanonistische Texte, aber auch Material aus Briefen (des Hl. Gregor des Großen, die sich nicht im strengen Sinn mit Kirchenrecht befassen) sowie Stellen aus dem Römischen Recht. Der Primat des Papstes wird darin stark betont. Diese Sammlung wartet bis heute auf ihre Edition.

2. Collectio in quinque libris.[179] Diese aus fünf Büchern bestehende Sammlung, die im *Codex Vaticanus Latinus 1339* enthalten ist, wurde zwischen 1015 und 1020 in Italien verfaßt. Einige Autoren setzen ihre Entstehung auch erst im zweiten oder dritten Viertel des 11. Jahrhunderts an.[180] Diese Kollektion unterstützt die Erneuerungsbewegung im Sinne Kaiser Heinrichs II. (1002—1024). Gleichzeitig entspricht sie aber auch den Bestrebungen Papst Benedikts VIII. (1012—1024), der das Vertrauen des Kaisers genoß. Diese Sammlung kann unter den Kollektionen der vom Kaiser geleiteten Erneuerungsbewegung als führende angesehen werden.

b) *Sammlungen des westfränkischen Gebietes (Frankreich)*

Von den aus dem westfränkischen Gebiet (Frankreich) erhaltenen Sammlungen heben wir die des Abbo, Abt von Fleury († 1004), hervor (**Collectio canonum Abbonis abbatis Floriacensis**), die zwischen 988 und 996 niedergeschrieben wurde.[181] Sie will nicht die gesamte Disziplin zusammenfassen, sondern nur die Normen, die das monastische Leben betreffen, sowie die Regeln und Normen, die sich auf das eigene Kloster des Autors beziehen. Diese Sammlung betont besonders die *exemptio* der Klöster gegenüber der Amtsgewalt des Bischofs. Davon abgesehen befaßt sie sich auch mit Rechtsquellen und deren Rangordnung und arbeitet überdies die Rechte und Pflichten der weltlichen Herrscher heraus. In ihren 52 Kapiteln überliefert sie Texte aus der Heiligen Schrift, Konzilskanones, Dekretalen, Kapitularien und Teile des römischen Rechts. Die pseudo-isidorischen Fälschungen nimmt sie dagegen nicht auf.

c) *Ostfränkische (deutsche) Sammlungen*

1. Die **Collectio Remedio Curiensi adscripta** entstand nach 883, wahrscheinlich in Süddeutschland. Sie ist Remedius, Bischof von Chur, zugeeignet.[182]

[179] Ausgabe: G. FORNASARI: *Collectio canonum in quinque libris. Libri I—III* (CCCM 6), Turnholti 1970 (nur die ersten drei Bücher); vgl. KÉRY (Anm. 167), 157–160.

[180] Vgl. GAUDEMET: *Les sources du droit canonique* (Anm. 148), 87.

[181] Ausgabe: PL 139, 471—508; K. F. WERNER — J. PINBORG: *Abbo I., Abt von Fleury*, LMA I 15; vgl. KÉRY (Anm. 167), 199–201.

[182] Ausgabe: H. JOHN: *Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam adscripta* (MIC, B 2), Città del Vaticano 1976; vgl. KÉRY (Anm. 167), 184–185.

Diese Sammlung kann als eine gekürzte Zusammenfassung des pseudo-isidorischen Materials für den Gebrauch der Bischöfe angesehen werden, weil sie hauptsächlich Normen und Prinzipien enthält, die sich auf die Bischöfe beziehen. Diese Sammlung wurde auch von der kaiserlichen Synode zu Tribur von 895 sowie von Burchard von Worms verwendet, dem Autor der Hauptsammlung des kaiserlichen Reformzeitalters, des *Decretum Burchardi*. Zu ihrer Bedeutung trägt der Umstand bei, daß sie als Quelle für die späteren, am meisten verbreiteten Werke dient und diese so mitgestaltet. Die Sammlung wurde allerdings für den lokalen Gebrauch angefertigt und war wenig verbreitet.

2. Das Werk Reginos von Prüm, **Libri duo de synodalibus causis** (= 'zwei Bücher über synodale Angelegenheiten'), entstand um 906.[183] Diese Sammlung, die schon das Material des Konzils von Tribur von 895 enthält, war als praktisches Handbuch für diözesane Visitationen im Gebrauch. Nicht umsonst lautet ihr Titel: *de synodalibus causis*.

Das erste Buch enthält Verpflichtungen (vor allem der Kleriker), das zweite Buch handelt dagegen von den Laien und deren wichtigsten Aufgaben. Teilweise spricht es auch von den Sünden der Laien und deren Vergehen gegen die Disziplin. Die Sammlung will nicht den gesamten kanonischen Stoff darstellen, sondern behandelt nur Fragen, die die synodale Gerichtsbarkeit betreffen.

Der Redaktor dieser Sammlung interpoliert häufig die ursprünglichen Texte und versieht sie mit eigenen Kommentaren; deshalb weichen die bei Regino von Prüm anzutreffenden Texte häufig von ihrer ursprünglichen Form ab. Quellen dieses Werkes sind die *Collectio quadripartita*, die *Collectio Dacheriana* und die *Capitularia Ansegisii*. Es enthält Kanones — nicht wenige stammen von zeitgenössischen Synoden — sowie Dekretalen und auch bischöfliche *capitula*, ferner aus dem römischen und germanischen Recht stammende Textstücke, Anordnungen fränkischer Königskapitularien und sogar Normen, die aus Bußbüchern stammen.

Der unmittelbare Einfluß des Werkes war relativ gering, aber über das oben schon erwähnte *Decretum Burchardi*, das den Stoff dieser Sammlung größtenteils übernahm, fand es weite Verbreitung.

d) *Postkarolingische Bußbücher*

In dieser Zeit entstanden außerdem viele Bußbücher.[184] Denn die Erneuerung der Kirchendisziplin erstreckte sich auch auf das Gebiet der Buße: Die *paenitentialia* der karolingischen Zeit reichten nicht mehr aus, und deren Einfluß auf die Reform war im übrigen nur sehr beschränkt. Daher begannen die postkarolingischen Bußbücher, erneut bedeutende Texte auch aus dem vorkarolingischen Bußmaterial zu überliefern.

[183] Ausgaben: F. W. H. WASSERSCHLEBEN: *Regino von Prüm: Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, Leipzig 1840 (= Graz 1960) — die I. Rezension; PL 132, 185—400 — die II. (überarbeitete) Form; vgl. HARTMANN: *Die Synoden der Karolingerzeit* (Anm. 153), 478—492; vgl. KÉRY (Anm. 167), 128–133.

[184] Vgl. VOGEL: *Les «Libri paenitentiales»* (Anm. 99), 84—90.

Wie ihre Vorgänger können die postkarolingischen *paenitentialia* aufgrund ihrer inhaltlichen Ähnlichkeit in Serien oder Familien eingeteilt werden.

1. Die **Series pseudo-Romana** umfaßt Bußbücher, die nicht römischer bzw. päpstlicher Herkunft sind, sondern im allgemeinen aus dem fränkischen Gebiet stammen und ab Ende des 9. Jahrhunderts nach Italien gelangen.

a) Solche Sammlungen sind z.B. die *Paenitentialia Vallicelliana* genannten und mit bestimmten zusätzlichen Bezeichnungen versehenen Werke, die in der Bibliotheca Vallicelliana aufbewahrt werden und in den als C 6, E 62, F 92 und B 58 bezeichneten Kodizes zu finden sind. Diese Werke waren allerdings sehr wenig verbreitet.[185]

b) Zu dieser Familie gehört auch das *Paenitentiale Cassinense* aus der Zeit um die Wende zum 10. Jahrhundert, das sich selbst — fälschlicherweise — als Bußbuch der Päpste bezeichnet, während es tatsächlich Normen der fränkischen Kirchendisziplin enthält.[186]

c) Das *Paenitentiale Arundel* erhielt seinen Namen von dem Fonds des Britischen Museums in London, wo man es entdeckte.[187] Dieses Werk entstand um die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert und ist - wie gemeinhin angenommen wird - fränkischer oder hispanischer Herkunft. Zum Ende hin enthält der Text eine Aufzählung abergläubischer Handlungen.

d) Zur Gruppe der pseudo-römischen *paenitentialia* gehört schließlich noch das *Paenitentiale Pseudo-Gregorii tertium*.[188]

2. Die sog. Gruppe der angelsächsischen Bußbücher besteht, wie schon ihr Name andeutet, aus Werken, die altes angelsächsisches Buß-Material enthalten. In diese Gruppe einzureihen sind unter anderen *a)* das aus vier Büchern bestehende *Paenitentiale Pseudo-Egberti*,[189] *b)* die *Canones Pseudo-Egberti*,[190] *c)* das *Paenitentiale Pseudo-Bonifatii*[191] sowie *d)* das *Paenitentiale (Pseudo-)Romanum*.[192]

3. Eine besondere Gruppe bilden die Kollektionen, die vor allem disziplinären bzw. Buß-Stoff enthalten, aber auch zu anderen Fragen Stellung beziehen. Dazu gehören z.B. die in Regino von Prüms Werk *De synodalibus*

[185] Ausgaben: **C 6**: SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 350—388; **B 58**: ebd., I 774—786; **E 62**: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 551—566; **F 92**: ebd., 682—688.

[186] Ausgabe: SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 392—432.

[187] Ausgabe: SCHMITZ: *Die Bußbücher* (Anm. 105), I 437—465.

[188] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 535—547.

[189] Ausgabe: WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 318—348.

[190] Ausgabe: PL 138, 499—516 usw.

[191] Ausgabe: A. J. BINTERIM: *Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche*, V 3, Mainz 1829, 430—436.

[192] Ausgabe: A. AUGUSTINUS: *Canones poenitentiales quo ordine succedunt tractatus*, Tarraconae 1582, 10—65.

causis oder in der *Collectio in quinque libris* befindlichen *paenitentialia*, Bußkanones-Sammlungen usw. Auch das 19. Buch in der Sammlung Burchards von Worms, das den Titel *Corrector sive Medicus* trägt, ist zu dieser Gruppe zu zählen.[193]

Von diesen Werken hängen dann die allerspätesten Bußbücher ab, denn diese Gattung existiert noch bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. In der Folgezeit nehmen schließlich die oben schon erwähnten Beichtvätersummen die Stelle der *paenitentialia* ein.

3. Das *Decretum* des Burchard von Worms

1. Die sog. kaiserliche Reformbewegung, also die der gregorianischen Zeit vorangehende Reform, hat ihre bedeutendste Sammlung im **Decretum** des Burchard von Worms.[194] Der Autor verfaßte sein Werk nach 1008, aber jedenfalls vor 1023; seine Absicht war, wie es scheint, eine hervorragende Sammlung für die Reform anzufertigen, die jedem Anspruch der Kirchenleitung gerecht werden sollte.

Das Werk umfaßt die gesamte Kirchendisziplin. Es ist in zwanzig Bücher eingeteilt und besteht aus 1785 Kapiteln. Es will die Reform voranbringen und vor allem die bischöfliche Gewalt und Jurisdiktion unterstützen und bestärken. Die Sammlung anerkennt und unterstützt den Primat des Papstes, allerdings nicht so kraftvoll und unmittelbar wie später die Sammlungen der gregorianischen Reform. Das Werk anerkennt und drängt sodann auf die Mitarbeit der weltlichen Macht bei der Erneuerung der Kirche, betont zugleich aber auch oft die Unabhängigkeit der kirchlichen von der weltlichen Gewalt. Es attackiert ferner die Laienherrschaft über die Kirche (und die damit verbundenen Mißbräuche) als ungerechtfertigt, verwirft aber das Eigenkirchenwesen nicht zur Gänze. Im Gegensatz zu Abbo, dem Abt von Fleury, drängt es auf die Unterordnung der Klöster unter den Bischof. Es fordert den Zölibat und bemüht sich, das Zusammenleben der Kleriker zu fördern, verbietet aber den Gläubigen, die Annahme der Sakramente von verheirateten Priestern zu verweigern (darin unterscheidet sich die Sammlung in einem entscheidenden Punkt von den späteren gregorianischen

[193] Ausgabe: PL 140, 949—1018; WASSERSCHLEBEN: *Die Bußordnungen* (Anm. 104), 624—682. Italienisch: G. PICASSO — G. PIANO — G. MOTTA: *A pane e acqua. Il penitenziale di Burchardo*, Novara 1986.

[194] Ausgabe: PL 140, 537—1090; G. FRANSEN – T. KÖLZER (ed.): *Burchard von Worms, Decretorum libri XX*, Köln 1548 (Aalen 1992). Vgl. M. KERNER: *Studien zum Dekret des Bischofs Burchard von Worms*, I—II, Aachen 1969; M. KERNER — F. KERFF — R. POKORNY — K. G. SCHON — H. TILLS: *Textidentifikation und Provenienzanalyse im Decretum Burchardi*, Mélanges G. Fransen, II (Studia Gratiana 20), Roma 1976, 19—63; H. HOFFMANN — R. POKORNY: *Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen — Frühe Verbreitung — Vorlagen*, (MGH Hilfsmittel 12), München 1991; R. KAISER — M. KERNER: *Burchard, Bischof von Worms*, LMA II 946—951; KÉRY (Anm. 167), 133–155 (über die verschiedenen Ausgaben: 134).

Verordnungen). Das Werk kämpft auch gegen die Simonie und den Aberglauben, läßt aber das Gottesurteil als Beweismittel gelten.

Von eigener Bedeutung ist die in der Sammlung vertretene Doktrin über die Ehe, insofern sie den Ehehindernis-Charakter der Blutsverwandtschaft betont und hervorhebt. Das *Decretum* kämpft für die Unauflöslichkeit der Ehe, nach Auffassung einiger Autoren toleriert es aber (noch) die Scheidung zugunsten des unschuldigen Partners im Falle des Ehebruchs. Die im Werk Burchards präsentierte kirchliche Ehedisziplin hat George Duby im Rahmen einer Monographie zu diesem Thema dargestellt,[195] wobei letztere jedoch mehr die Ausbreitung des christlichen Eheideals im feudalen Frankreich aufzeigt und den jahrhundertelangen Kampf schildert, bis dieses Ideal langsam Gültigkeit erlangte. Die Herausbildung der christlichen Ehedisziplin selbst steht also nicht im Mittelpunkt dieser Untersuchung.

Das 19. Buch des *Decretum* Burchards ist das oben schon erwähnte Bußbuch mit dem Titel *Corrector sive Medicus*. Es vereinigt Bußmaterial aus irischer wie angelsächsischer Überlieferung, gallischer Bußbücher und solcher aus der Zeit der karolingischen Reform. Auch in dieser Hinsicht erweist sich die Sammlung als ausgewogen.

Das 20. und letzte Buch wird *Speculator* genannt und handelt von theologischen Fragen. Die wichtigsten Quellen des Werkes sind neben den Bußbüchern die *Collectio Anselmo dedicata*, die Sammlung des Regino von Prüm, die *Collectio Dionysio-Hadriana* und die pseudo-isidorische Kollektion.

In der Handhabung der Texte erweist sich Burchard als recht freizügig: Häufig verändert er die Überschriften und schreibt von weltlichen Autoritäten stammende Texte kirchlichen Behörden zu oder eignet von geringeren Autoritäten stammende Texte höheren Autoritäten zu. Manchmal interpoliert er auch die Texte selbst. Es ist jedoch bis heute nicht ganz klar, welche dieser Interpolationen vom Redaktor dieser Sammlung vorgenommen wurden und welche er bereits in seinen eigenen Quellen vorgefunden hat.

Was den Stand der Erforschung seiner Quellen betrifft, müssen wir besonders auf die Forschungen des Münchener Professors Peter Landau hinweisen, die in großem Maß dazu beitragen, daß wir uns ein neues Bild vom Werk Burchards machen können. Es besteht der Plan, eine neue kritische Ausgabe zu erstellen, wofür aber noch umfangreiche Arbeitsaufgaben zu bewältigen sind.

Die Verbreitung und der Einfluß des *Decretum Burchardi* waren äußerst groß. Abgesehen von seiner praktischen Verwendbarkeit — die sich auch im Unterricht der angehenden Priester erwies — war es ein verläßliches Werkzeug für die Abhaltung von Konzilien, diente aber auch bei diözesanen Visitationen als Leitfaden und war wegen seiner ausgewogenen Gesinnung überall sehr beliebt.

Getrennt vom Rest der Sammlung, begann sich der 19. Band des *Decretums* als völlig selbständiges Büchlein zu verbreiten und ein Eigenleben zu führen.

[195] G. DUBY: *Le chevalier, la femme et le prêtre. Le mariage dans la France féodale*, Paris 1981.

Auch viele Auszüge und Umarbeitungen wurden aus der Sammlung angefertigt. Sogar noch zur Zeit der gregorianischen Reform war ihr Ansehen hoch, und viele spätere Kollektionen schöpften aus ihrem Inhalt.

2. Eine zweite bedeutende Sammlung dieser Zeit ist die aus zwölf Teilen bestehende Sammlung: **Collectio duodecim partium**.[196] Sie ist zwischen 1020 und 1050 in Süddeutschland (Freising?) entstanden.

4. Sammlungen der gregorianischen Reformbewegung

Im 11. Jahrhundert beginnt die auf die Erneuerung der Kirche abzielende Reformbewegung, die nach dem heiligen Gregor VII. Gregorianische Reform genannt wird und unter der Leitung der Päpste steht.

Die Gregorianische Reform wird von einigen Autoren der jüngsten Zeit als eine Art Revolution dargestellt. So zuallererst im Werk Bermans, der unter dem Titel „Recht und Revolution" diese Entwicklung analysiert[197] und die Theorie aufstellt, daß die Betonung der Vollmacht des Papstes zur Herausbildung des modernen Staates geführt habe. Die heutige, vor allem deutsche Forschung bestreitet jedoch diesen revolutionären Charakter bzw. dessen Überbetonung.[198] Die Gesichtspunkte, die Berman diese Umwandlungen als revolutionär ansehen ließen, waren die folgenden: *a)* Es kam zu einer alle Gebiete betreffenden Umwälzung: Politik, Glaube, Gesetze, Kultur, Sprache, Institutionen, Philosophie usw.; *b)* diese Umwälzung ging sehr rasch vonstatten; *c)* es kam in der Folge u.a. zu gewalttätigen Handlungen und ähnlichen Erscheinungen. Nun ist es zwar unbestritten, daß diese Umwälzung viele politische Veränderungen mit sich brachte und auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge bedeutend waren, aber die Überbetonung des revolutionären Charakters erscheint doch anachronistisch.

Zu dieser Zeit erscheinen allerdings neue Kollektionen, die häufig Werkzeug der Reform selbst sind. Sie betonen die Autorität und den Primat des Papstes, sind bestrebt, altes universales Kirchenrecht zu verwenden, lehnen die Verwendung von Texten des Teilkirchenrechts und von Dokumenten unsicherer Herkunft ab. Ähnlich wie in der karolingischen Reformzeit fragen die Redaktoren mit großem Nachdruck nach der Autorität des jeweiligen Gesetzgebers, das heißt, sie erforschen die Herkunft des ganzen Dokuments.

Sie sammeln Texte, die von den Päpsten gutgeheißen wurden oder den von den Päpsten approbierten bzw. herausgegebenen Texten nicht widersprechen. Weltliche Rechtsnormen werden als kirchenrechtliche Quellen selten zitiert.

[196] Bisher nicht herausgegeben. Darüber s. J. MÜLLER: *Untersuchungen zur „Collectio duodecim partium"* (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 73), Ebelsbach 1990; vgl. KÉRY (Anm. 167), 155–157.

[197] BERMAN: *Law and revolution* (Anm. 96).

[198] Vgl. z.B. *Nuovi moti per la formazione del diritto* (Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Pubblico, Università di Roma), Padova 1989.

Gleichwohl werden diese dann entsprechend erwähnt, wenn es darum geht, die Verpflichtungen der weltlichen Autoritäten zu belegen — besonders zur Untermauerung kirchlicher Privilegien oder zum Schutz des kirchlichen Lebens.

Die Autoren bringen überdies neues Material in ihre Sammlungen ein. Dieser neue Stoff ist zunächst liturgischer Herkunft und stammt aus den *Ordines Romani*;[199] ferner werden bestimmte Elemente aus dem *Liber diurnus*,[200] der Formularsammlung der Apostolischen Kanzlei, übernommen.

Bemerkenswert ist in den Kollektionen das Bemühen um Authentizität und die Vermeidung gefälschter Texte. Trotz aller guten Absichten gelangt freilich dennoch sehr viel falsches Material aus den pseudo-isidorischen Dekretalen in diese Sammlungen, das den Päpsten zugeschrieben wurde, was in den Augen der gregorianischen Redaktoren die Autorität des Textes erhöhte.

Der Umgang mit den Texten bei der Zusammenstellung der Sammlungen ähnelt dem in der Zeit der kaiserlichen Reformbewegung. Es mangelt also auch in diesen Sammlungen weder an Interpolationen noch an falschen Attributionen.

a) *Sammlungen der strengen oder radikalen Reform*

In den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts beginnt die päpstliche Partei, schriftliche kirchliche Dokumente, Texte mit kanonischer Autorität zu suchen, die zur Untermauerung der päpstlichen Autorität und deren Schutz gegenüber den kaiserlichen Ansprüchen verwendet werden können bzw. die Vollmacht des Papstes über den gesamten Klerus belegen und die Unabhängigkeit der Kirche schützen, ja sogar nach Möglichkeit die führende Rolle der Geistlichkeit innerhalb der Gesellschaft beweisen sollen. Vor diesem Hintergrund fühlen sich schließlich die gebildeten Kleriker dazu aufgerufen, die kirchliche Rechtswissenschaft weiterzuentwickeln, nunmehr zur Verwendung im Kampf um die Unabhängigkeit der Kirche.

Diese Bemühungen waren allerdings auch für die andere Seite charakteristisch. Im Lager des Kaisers suchte man ebenfalls Dokumente aus dem Altertum oder sonstige alte Urkunden zur Unterstützung der eigenen Ansichten.[201]

[199] Wichtigste Ausgaben: PL 78, 937—1372; M. ANDRIEU: *Les «Ordines Romani» du haut moyen âge (VIII^e au X^e siècle)*, I—III, Louvain 1931—1951. Diese zwischen dem 7. und dem 11. Jahrhundert entstandenen Werke enthalten die bei der Feier der heiligen Handlungen einzuhaltenden Normen und Zeremonien.

[200] Ausgabe: T. VON SICKEL: *Liber diurnus Romanorum Pontificum*, Wien 1889 (= Aalen 1966); vgl. L. SANTIFALLER: *Liber diurnus. Studien und Forschungen*, hrsg. von H. Zimmermann (Päpste und Papsttum 10), Stuttgart 1976; H. H. ANTON: *Der „Liber diurnus" in angeblichen und verfälschten Papstprivilegien des frühen Mittelalters*, Fälschungen im Mittelalter (Anm. 166), III 115—142.

[201] Vgl. z.B. R. KNOX: *Finding the Law. Developments in Canon Law – during the Gregorian Reform*, Studi Gregoriani 9 (1972) 411—466; J. T. GILCHRIST: *Canon law aspects of the eleventh century Gregorian reform programme*, Journal of ecclesiastical history 13 (1962) 21—38.

Die den strengen gregorianischen Geist vertretenden Sammlungen entstanden zuallererst unter der Regierung Gregors VII. selbst bzw. bald danach und stammten im allgemeinen aus der Römischen Kurie oder von Personen, die mit dem Papsttum in enger Verbindung standen.

Diese Sammlungen treten mit großem Nachdruck für die Sache der Reform ein, wobei einige unter ihnen von geringerem, andere von größerem Umfang sind.

I. Werke geringeren Umfangs sind:

1. Das **Breviarium cardinalis Attonis** entstand um 1075 oder etwas früher (1061—1073).[202] Dieses kleine Werk hat auf die weiteren Kollektionen - mit Ausnahme der Sammlung des Deusdedit (s.u. **II. 3**) - keinen großen Einfluß ausgeübt. Das *Breviarium* besteht aus rund 300 Kapiteln, deren Struktur jedoch nicht ganz klar ist. Unter ihren Quellen nehmen die pseudo-isidorischen Dekretalen einen bedeutenden Platz ein.

2. Dictatus Papae.[203] Die Bedeutung dieses Werkes können wir nur dann richtig begreifen, wenn wir mitbedenken, daß es die Gedankenwelt Papst Gregors VII. selbst zum Ausdruck bringt, der den Text 1075 möglicherweise auch selbst zusammenstellte (selber diktierte!). Der *Dictatus Papae* enthält 27 Prinzipien, die die Rechte des Heiligen Stuhls zusammenfassen. Dieses kurze Werk ist im *registrum* Papst Gregors VII. zu finden.

Der *Dictatus* bringt solche Ideen zum Ausdruck, die schon früher aus anderen Quellen auf irgendeine Weise bekannt waren. Die Umstände ihrer Entstehung und ihre Bedeutung stellt Walter Ullmann in ziemlich überzeugender Weise in seinem Werk über das Papsttum im Mittelalter dar.[204]

Diese „Sammlung" belegt nun u.a. die folgenden Privilegien des Heiligen Stuhls: den Primat der *iurisdictio*, die universale gesetzgebende Gewalt, aber auch die universale Exekutions- und richterliche Gewalt des Papstes. Unter anderem erklärt dieses kurze Dokument sodann z.B., daß allein der Papst Bischöfe absetzen oder sie wiedereinsetzen kann (3. Proposition); daß der Papst den Kaiser absetzen kann (12. Proposition); daß er die Vasallen des Kaisers von ihrem Treueeid entbinden kann (27. Proposition); daß man keinem Buch oder Kapitel ohne die Vollmacht des Papstes kirchenrechtlichen Wert zubilligen darf (17. Proposition). Dieses letzte Prinzip gab Anlaß für einige beachtenswerte Überlegungen.[205]

[202] Ausgabe: PL 134, 27—52; A. MAI: *Scriptorum veterum nova collectio*, VI, Roma 1832, 60—102.

[203] Ausgabe: E. CASPAR: *Gregorii VII registrum*, MGH Epp. sel. II 1, 201 ff.

[204] W. ULLMANN: *Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter*, Stuttgart 1981; s. auch z.B. K. HOFMANN: *Der „Dictatus papae" Gregors VII.* (Görresgesellschaft 63), Paderborn 1933.

[205] Vgl. z.B. S. KUTTNER: *Liber canonicus. A note on "Dictatus Papae" c. 17*, Studi Gregoriani 2 (1947) 387—401; H. FUHRMANN: *Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae Ecclesiae. Randnotizen zum „Dictatus Papae"*, Festschrift für H. Beumann, hrsg. von K. H. Jäschke — R. Wenskus, Sigmaringen 1977, 263—287.

Es ist noch anzumerken, daß diese Schrift auch gewisse politische Auswirkungen hatte, denn gleichsam in konzentrierter Form zeigt sie den Anspruch, die universale primatiale Vollmacht voll auszuüben.

II. Weiter verbreitete Sammlungen sind:

1. Die erste und bedeutendste: die 74 Überschriften zählende **Collectio 74 titulorum**, die — nach Meinung einiger Autoren — von Kardinal Humbert († 1061) stammt.[206] Sicher ist, daß diese Arbeit zwischen 1050 und 1076 entstanden ist, vermutlich eher gegen Ende dieses Zeitabschnitts. Das Werk wurde zum Handbuch der Römischen Kurie, viele Fassungen sind erhalten geblieben. Diese war die erste zentrale und bedeutende Sammlung der päpstlichen Reformbewegung. Die 74 Titel der Kollektion sind in 315 Kapitel eingeteilt. Wenn man sie etwa mit dem *Decretum* Burchards vergleicht, fällt allerdings auf, daß diese Sammlung bedeutend kürzer ist und aus weniger Kapiteln besteht.

Am Anfang jedes Kapitels steht ein *summarium* und eine *attributio*. 146 Kapitel stammen von Pseudo-Isidor, zahlreich sind die verschiedenen Dekretalen der Päpste, etwas weniger zahlreich sind die Konzilskanones. Sodann enthält die Sammlung auch einige andere Texte, z.B. von Hincmar von Reims oder dem Hl. Cyprian.

Obwohl diese Sammlung nicht durch päpstliche Promulgation für offiziell gültig erklärt wurde, so daß es sich hier also nicht um eine in diesem Sinn authentische Sammlung handelt, entfaltete sie faktisch doch fast die Wirkung einer solchen. Sie galt allgemein als das wichtigste juristische Werkzeug der Gregorianischen Reform, und fast alle späteren Kollektionen der Reform verwenden sie.

2. Die nächste umfangreiche, radikal gesinnte Sammlung, die **Collectio Anselmi Lucensis,** wurde um 1083 verfaßt.[207] Ihr Verfasser ist Anselm, Bischof von Lucca, ein persönlicher Freund Gregors VII. Nach Kardinal Stickler[208] kann man diese als die hevorragendste gregorianische Sammlung bezeichnen: Sie ist logisch und systematisch redigiert und setzt in ihrem Text die Grundsätze der Reform für die Praxis um. Sie stützt sich auf bekannte frühere Sammlungen, so die *Collectio LXXIV titulorum*, das *Decretum Burchardi*, die *Collectio Dionysiana* und *Hispana* sowie auf die *Collectio Pseudo-Isidoriana*. Ihre große Bedeutung zeigt sich auch durch ihren Einfluß auf die späteren Sammlungen.

[206] Ausgabe: J. GILCHRIST: *Diversorum patrum sententiae sive Collectio in 74 titulos digesta* (MIC, B 1), Città del Vaticano 1973. Vgl. SEIBERT: *Eine unbekannte Überlieferung der 74-Titel-Sammlung*. Festschrift für A. Becker, Sigmaringen 1989, 87—100.

[207] Ausgabe (enthält nicht den gesamten Stoff): F. THANER: *Anselmi episcopi Lucensis collectio canonum una cum collectione minore*, I—II, Innsbruck 1906—1915 (= Aalen 1965); vgl. S. KUTTNER: *Some Roman manuscripts of canonical collections*, BMCL 1 (1971) 13—23; P. LANDAU: *Die Rezension „C" der Sammlung des Anselm von Lucca*, BMCL 16 (1986) 17—54; G. MOTTA: *La redazione A «aucta» della «Collectio Anselmi episcopi Lucensis»*, Studia in honorem A. M. Stickler (Anm. 50), 375—449; K. G. CUSHING: *Papacy and Law in the Gregorian Revolution*, Oxford 1998, 179—200 (Buch 12 u. 13).

[208] STICKLER: *Historia* (Anm. 36), 172; SZ. SZUROMI: *Some Observations regarding the Sources of Collectio Anselmi Lucensis*, RIDC 10 (1999) 335—340.

Die *Collectio Anselmi Lucensis* besteht aus zwölf (13) Büchern. Im inneren Aufbau der ersten sieben Bücher ist eine gewisse Unordnung festzustellen, einzelne Texte tauchen mehrmals auf. Für die damaligen Verhältnisse ist die Redaktionstechnik der Sammlung aber erstaunlich entwickelt. Sie zerlegt die Texte in Teile oder verbindet sie miteinander, wenn es notwendig ist; Auslassungen werden - z.B. durch Einfügen der Wörter *et infra* - immer genau verzeichnet. Diese Arbeitsweise wird auch für die späteren Sammlungen charakteristisch werden.

3. Collectio canonum cardinalis Deusdedit.[209] Eine ähnlich umfangreiche Sammlung der Reformbewegung ist die Kollektion des Kardinals Deusdedit († um 1100), die auch *liber canonum* genannt wird und die er zwischen 1083 und 1086 geschrieben hat (abgeschlossen jedoch im Jahr 1087). Auch hier ist eine persönliche Einflußnahme Gregors VII. nicht auszuschließen, d.h., es ist durchaus möglich, daß diese Arbeit ebenfalls in enger Verbindung mit der Person des Papstes steht. Der Verfasser war Benediktinermönch, der als *legatus* des Papstes auf der Iberischen Halbinsel und dann im Heiligen Römischen Reich tätig war. Gregor VII. verlieh ihm auch die Kardinalswürde.

Ziel der Sammlung — was im übrigen auch die in ihr verarbeiteten Dokumente zeigen — war der Nachweis der Rechte und des Primats der Römischen Kirche. Der *Praefatio* zufolge will der Autor nicht die gesamte Disziplin der Kirche abhandeln, sondern er beschäftigt sich lediglich mit den Kapiteln, die die Stellung der Römischen Kirche betreffen. Allerdings werden in der Sammlung auch andere Fragen aufgegriffen, besonders solche, die im Brennpunkt des Reformstreits standen, wie z.B. die Frage der Simonie, das Thema des Kirchengutes, der Zölibat, die Verpflichtung der weltlichen Macht, die Kirche bei der Exekution der Kirchenstrafen zu unterstützen, usw.

Die Quellen der Kollektion sind einerseits *a)* die früheren kanonischen Sammlungen, andererseits *b)* weltliche Rechtstexte, besonders Teile aus dem Römischen Recht, die jedoch nicht aus den *Digesta*, sondern — über bestimmte frühere kanonische Sammlungen — aus dem Stoff des *Codex Theodosianus* stammen,[210] des weiteren *c)* sog. neue Texte, also solche - im übrigen bekannte - Texte, die die Autoren der Gregorianischen Reform als kanonische Belegstellen ausfindig machten und in den früheren kanonischen Sammlungen nicht erscheinen. Diese Texte sind zunächst die *Ordines Romani*, der *Liber diurnus*, der *Liber pontificalis* und andere Texte mit historischem bzw. liturgischem Charakter.

Trotz ihres außerordentlichen Wertes war der Einfluß der Sammlung Deusdedits verhältnismäßig gering, wobei wir allerdings umgekehrt auch festhalten müssen, daß Gratian sie bei der Zusammenstellung seines *Decretums* verwendete.

[209] Ausgabe: V. WOLF VON GLANVELL: *Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit*, Paderborn 1905 (= Aalen 1967).

[210] Vgl. J. GAUDEMET: *Le Droit romain dans la Collection canonique du cardinal Deusdedit*, Mémoires de la societé d'histoire du droit bourguignon 45 (1988) 155—165 und *Les sources du droit canonique* (Anm. 148), 90.

4. Der **Liber de vita Christiana** wurde zwischen 1089 und 1095 von Bonizo, Bischof von Sutri, zusammengestellt.[211] Diese Sammlung ist schon von einer polemischen Grundhaltung geprägt: Sie will die Bestrebungen der alten, radikalen Linie gegenüber der von Bonizo für allzu gemäßigt gehaltenen päpstlichen Linie verteidigen. Im Vergleich mit den zuvor erwähnten, großen Sammlungen bietet diese Kollektion eine fast vollständige Übersicht über die Kirchendisziplin bzw. eine Zusammenfassung derselben. Aus methodologischer Sicht ist überdies anzumerken, daß der Autor den Stoff der Quellen mit seinem eigenen Text bzw. mit seinen eigenen Aussprüchen zusammenfügt. Ein solcher Ausspruch wird als *dictum* bezeichnet, mit dem Bonizo den Text erklärt und gleichzeitig auch Interpretationsregeln liefert, z.B. im Kapitel 63 des II. Buches.

Die *dicta* des Bonizo erscheinen normalerweise zu Anfang des jeweiligen Buches und kommentieren nicht alle Kanones, sondern nur einige. Darin unterscheiden sich die *dicta* des Bonizo von den späteren *dicta* Gratians, die das Quellenmaterial bis zum Ende begleiten (ausgenommen im III. Teil des Dekrets).

Der frühe Versuch eines Ausgleichs zwischen sich widersprechenden Texten bleibt bei Bonizo deshalb in erstaunlich engem Rahmen, so daß man schwerlich sagen kann, daß dieser Ausgleich ein Hauptanliegen der Sammlung darstellt.

III. Die Bedeutung der außerhalb Roms entstandenen, von gregorianischem Reformgeist durchdrungenen Sammlungen war geringer. Doch sind uns diese in nicht geringer Zahl erhalten. Von diesen Sammlungen erwähnen wir hier allerdings nur eine.

Der **Liber Tarraconensis** wurde zwischen 1085 und 1090 zusammengestellt.[212] Er lehnt sich stark an die Sammlung Anselms von Lucca an, enthält aber nicht die Dekretalen Papst Urbans II. (1088—1099). Deshalb müssen wir die Zusammenstellung dieser Sammlung entweder vor Urban II. oder zu Anfang seiner Regierungszeit ansetzen.

Der Verfasser der Sammlung ist unbekannt, wobei deren Entstehungsort wahrscheinlich in Südfrankreich zu suchen ist. Luis Orfila, der auch eine summarische Ausgabe der Kollektion angefertigt hat,[213] hält es allerdings für möglich, daß sie auf spanischem Gebiet zusammengestellt wurde, weil ihr ältester Kodex, die tarragonesische Handschrift 26, auf der Iberischen Halbinsel erstellt wurde. Demnach könnte das Werk in Aragon entstanden sein, das zu dieser Zeit Vasall des Heiligen Stuhls war. Und vor diesem Hintergrund wäre es verständlich, daß die

[211] Ausgabe: E. PERELS: *Liber de vita Christiana* (Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter 1), Berlin 1930; vgl. W. BERSCHIN: *Bonizo von Sutri. Leben und Werk* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2), Berlin—New York 1972.

[212] Ausgabe: L. ORFILA: *Liber Tarraconensis (libri I—V)* (Facultas Iuris Canonici Universitatis Studiorum Navarrensis: Excerpta e dissertationibus in iure canonico 4), Pamplona 1986, 109—182.

[213] ORFILA: *Liber Tarraconensis* (Anm. 212), 142—143.

rechtlichen Bestrebungen der Römischen Kirche dort auf besonderes Interesse stießen.

Das Werk besteht aus sieben Büchern, von denen die ersten sechs vor allem Texte der Päpste, der Kirchenväter und weiterer kirchlicher Autoren enthalten. Das siebte Buch überliefert in erster Linie Konzilskanones.

Die wichtigste Quelle der ersten vier Bücher ist die *Collectio LXXIV titulorum*, obwohl sich am Ende des vierten Buches auch eigene Ergänzungen finden. Das fünfte und sechste Buch schöpfen aus dem *Decretum* Burchards, übernehmen aber auch Kapitel von Anselm von Lucca.

In diesem Werk zeigt sich auch die Absicht, die gregorianische Disziplin mit der des vorgregorianischen Zeitalters zu verbinden: Ein gutes Beispiel dafür ist, daß die Redaktoren weiter an Burchard festhalten, weil dessen Sammlung das kanonische Material bei weitem vollständiger überliefert. Für die Rechtspraxis reichten die gregorianischen Sammlungen, die nur umstrittene Themen behandelten, allerdings nicht aus.

b) *Sammlungen der reifen oder gemäßigten gregorianischen Reform*

Nach dem Tod Gregors VII. suchten selbst die Päpste — besonders Urban II. (1088—1099) und seine Nachfolger — eher den Ausgleich mit den weltlichen Fürsten. Wie erwähnt, hatten die Sammlungen der strengen Gregorianischen Reform vor allem Material über die Streitthemen der Erneuerungsbewegung geliefert. So waren die älteren, umfangreicheren Kollektionen — vor allem Burchards *Decretum* — in Verwendung geblieben, denn der in ihnen enthaltene Stoff wurde auch weiterhin gebraucht. Ab Ende des 11. Jahrhunderts entstanden jedoch neue Sammlungen, die diese älteren, sich mit der Disziplin befassenden Texte zusammen mit dem neuen gregorianischen Stoff präsentierten. So entstanden für das praktische Leben brauchbarere und gleichzeitig in ihrer Tendenz gemäßigtere Kollektionen. In zahlreichen Werken sind derartige Bemühungen zu erkennen.

1. Unter ihnen ragt in Rom selbst der (nicht nach seinem Autor, sondern als Sammlung so genannte) **Polycarpus** hervor, der zwischen 1104 und 1106 verfaßt wurde.[214] Ihr Verfasser war Gregor, Kardinal der Kirche von St. Chrysogonus. Hauptquelle des *Polycarpus* ist die Sammlung des Anselm von Lucca, doch schöpft er sein Material auch aus Burchards *Decretum* und weiteren kanonischen Sammlungen. Außerdem enthält er Material aus den Schriften der Kirchenväter, aus historischen Werken, aus den Justinianischen Sammlungen Römischen Rechts sowie auch einige apokryphe Texte.

[214] In PL 56 sind nur bestimmte Teile herausgegeben. U. HORST: *Die Kanonessammlung Polycarpus* (MGH Hilfsmittel 5), München 1980 bespricht die Sammlung umfassend, bietet aber nicht den gesamten Text derselben. Vgl. G. MOTTA: *Nuove identificazioni in Polycarpus*, Aevum 57 (1983) 232—244; G. FRANSEN: *Grégoire, cardinal-diacre de Saint-Chrysogone*, DHGE XXI, 1986, 1455—1456.

Die zweite Rezension der Sammlung wurde um 1120 fertiggestellt, wobei dieses Werk recht weit verbreitet und in einer bedeutenden Anzahl von Kodizes erhalten ist.

2. Was die nichtitalienischen Sammlungen betrifft, überbieten die unten noch ausführlicher zu behandelnden Werke des Hl. Ivo von Chartres (Ivo Carnutensis, † 1116) bei weitem alle anderen Kollektionen. Daneben entstanden noch weitere von Ivo abhängige Sammlungen, z.B. die **Collectio Caesaraugustana**, die wahrscheinlich zwischen 1110 und 1120 in Spanien entstand und das bei Ivo vorgefundene Material mit den früheren gregorianischen Kollektionen verbindet.[215]

c) *Nicht gregorianische Sammlungen*

In derselben Zeit der Gregorianischen Reform entstehen auch Sammlungen anderer Art, die nicht im Dienst der allgemeinen Erneuerungsbewegung stehen, sondern davon unabhängige Kollektionen, die in einzelnen Fällen sogar ihr widersprechende Auffassungen vertreten.

1. Eine unter den zahlreichen nicht gregorianischen Sammlungen ist die **Collectio Veronensis**, die aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammt.[216] Diese Kollektion enthält 247 Kapitel, von denen 138 pseudo-isidorischer Herkunft sind. Unter ihren Quellen findet man etwa auch das Werk Reginos von Prüm. Der Autor zeigt großes Interesse für das Prozeßrecht und untersucht vor allem die Voraussetzungen für Klagen gegen Bischöfe.

2. Eine zweite Sammlung dieser Art ist die **Collectio in 183 titulos digesta** (= 'aus 183 Titeln bestehende Sammlung'), die wahrscheinlich in der Umgebung von Florenz entstand, und zwar nach 1063, aber sicher vor 1080.[217] Unter ihren Quellen sticht Burchards *Decretum* hervor.

3. Eine weitere derartige Sammlung dieser Zeit, die **Collectio regesto Farfensi inserta** (= 'Die im Register des Klosters Farfa angeführte Sammlung'), ist ein typisches Beispiel für eine Kollektion, die nicht zur umfassenden Verbreitung, sondern für den 'Hausgebrauch' verfaßt wurde.[218] Kopien wurden von dieser Sammlung nicht angefertigt, vielmehr wurden in ihr Rechtsnormen zusam-

[215] Hierzu s. L. FOWLER-MAGERL: *Vier französische und spanische vorgratianische Kanonessammlungen*, Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe H. Coing (= Ius commune 17), München 1982, 144—146; E. TEJERO: *El matrimonio en la «Collectio Caesaraugustana»*, Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law, Cambridge 23rd—27th July 1984 (MIC, C 8), Città del Vaticano 1988, 115—134.

[216] Implicit-Ausgabe (d.h. nur die Kapitelanfänge verzeichnende Ausgabe): P. LANDAU: *Die „Collectio Veronensis"*, ZSS Kan. Abt. 67 (1981) 75—120.

[217] Ausgabe: J. MOTTA: *Liber canonum diversorum sanctorum patrum sive Collectio in CLXXXIII titulos digesta*, (MIC, B 7), Città del Vaticano 1988.

[218] Ausgabe: T. KÖLZER: *Collectio canonum Regesto Farfensi inserta* (MIC, B 5), Città del Vaticano 1982.

mengestellt, die zum Schutz der eigenen Rechte und Privilegien oder zur Sicherung der Eigentumsrechte dienten.

Die Zielsetzung dieser Sammlung ist also der Gregorianischen Erneuerungsbewegung nicht unbedingt entgegengesetzt, denn wenn sie für polemische Zwecke angefertigt worden wäre, hätte man sicher eine Form gewählt, die für die weitere Verbreitung geeignet(er) gewesen wäre. Statt für die Diskussionen der großen Politik interessiert sich die Sammlung eher für lokale Einzelfragen, worin sie sich von den gregorianischen Kollektionen unterscheidet.

Sie besteht aus fünf Büchern, von denen der erste zwischen dem 23. Mai 1099 und Mitte September 1100 entstand. Die weiteren Bücher wurden wenig später geschrieben. Das zweite Buch enthält 90 Kanones über die Kirchengüter. Im übrigen folgt der inhaltliche Aufbau keinem klaren Plan. Zu den bedeutendsten Quellen der Sammlung zählt die *Collectio Pseudo-Isidoriana*, Burchards *Decretum* und die *Collectio in quinque libris*.

5. Sammlungen des Hl. Ivo von Chartres

I. Der hervorragendste Kanonist des ganzen 11. Jahrhunderts ist zweifellos der Hl. Ivo von Chartres, der zuerst Probst der Augustiner-Regularkanoniker war und dann, seit 1090, Bischof.[219] Schon zu Lebzeiten war er sehr angesehen, entsprechend holten seine Zeitgenossen seinen Rat ein, wenn es um die bedeutenderen Fragen bezüglich der Erneuerung der Kirche ging. Er kannte die bis dahin verbreiteten kanonischen Sammlungen gut, und bei ihrer Durchsicht kam er zu dem Schluß, daß das *Decretum* Burchards den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprach, weil seitdem die Gregorianische Reformbewegung neue Aspekte im Leben der Kirche hervorgehoben hatte. Ivo sah jedoch auch ein, daß die Sammlungen der Gregorianischen Reform die Disziplin und die Lebensumstände der Kirchen jenseits der Alpen nicht angemessen berücksichtigt hatten. So stellte sich also die Aufgabe, den gregorianischen Reformgeist und die Wirklichkeit der Kirche jenseits der Alpen miteinander zu harmonisieren und deshalb die Beziehung zur weltlichen Macht neu zu überdenken. Ivo hält an den grundlegenden Prinzipien der Reform fest, bemüht sich jedoch mit viel Sinn für die Realität um eine gute Zusammenarbeit mit der weltlichen Macht. Denn er ist davon überzeugt, daß eine gute Regierung nur durch die Einheit oder wenigstens durch das harmonische Zusammenwirken von *regnum* und *sacerdotium* realisiert werden kann.

[219] Vgl. P. LANDAU: *Ivo von Chartres*, TRE XVI, 1987, 422—427; M. NOIROT: *Ivo (fr. Yves) di Chartres*, Bibliotheca Sanctorum VII, Roma 1966, 994—997; R. SPRANDEL: *Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte*, Stuttgart 1962; J. WERCKMEISTER: *Le premier «Canoniste»: Yves de Chartres*, RDC 47 (1997) 53—70. Obwohl Ivo später heiliggesprochen wurde, handelt es sich bei dem bekannten Schutzpatron der Juristen nicht um ihn, sondern um den heiligen Ivo Hélory, vgl. J. EVENOU: *Ivo (fr. Yves), Hélory de Kermartin*, Bibliotheca Sanctorum, VII 997—1001.

Entsprechend wirkt er selbst z.B. an der Ausarbeitung des Konkordats von 1098 zwischen der Römischen Kirche und Frankreich mit.

Im Kontext der Investitur vermag Ivo mit klarem Blick zwischen der Übergabe weltlicher Güter (z.B die königliche Übergabe der Regalien) und der Bischofswahl bzw. der Weihe unterscheiden. Bezüglich ersterer vertritt er die Meinung, daß dies die Laien tun könnten; letztere dagegen gehört seiner Überzeugung nach ausschließlich zum Einflußbereich der Kirche.

Den Geist der Vermittlung spürt man in den Sammlungen Ivos von Chartres auch, wenn er, so gut es geht, die Aussöhnung zwischen der herrschenden Mentalität und der strengen Reform sucht, indem er bemüht ist, die Normen, die jeweils aus der einen oder anderen Richtung stammen, harmonisch miteinander auszugleichen.

II. Ivo von Chartres hat zwischen 1093 und 1095, also in relativ kurzer Zeit, drei bedeutende Sammlungen zusammengestellt, nämlich:

1. Die **Collectio tripartita**, die — wie schon ihr Name sagt — aus drei Teilen besteht.[220]

a) Im ersten Teil überliefert sie 655 *Dekretalen* vom hl. Clemens bis Urban II. in chronologischer Reihenfolge. Diesen Stoff entnimmt er größtenteils der pseudo-isidorischen Dekretalensammlung.

b) Der zweite Teil enthält 789 Textfragmente von bestimmten *Konzilien*. Auch dieses Material ist zu einem Großteil von Pseudo-Isidor entlehnt worden, wobei hier anzumerken ist, daß in der *Collectio Pseudo-Isidoriana* die Konzilstexte bekanntlich weniger verfälscht sind als die päpstlichen Dekretalen. Des weiteren enthält dieser Teil auch Texte anderer kirchlicher Autoren, sowohl griechischer als auch westlicher, und sogar Elemente aus Ordensregeln *(regulae monasticae)*.

c) Der dritte Teil ist die *gekürzte Fassung von Ivos eigenem Decretum*, die 861 Stücke umfaßt, die in 99 Titel eingeteilt sind.

2. Ivos **Decretum**[221] zerfällt in 17 Teile und hängt stark von Burchards Sammlung ab, deren Titel zitiert wird und der Ivos *Decretum* auch in seinem redaktionellen Aufbau nahesteht. Ähnlich wie Burchard überliefert auch Ivo theologische Texte im letzten Teil seines *Decretums*, und zwar unter dem Titel *Speculativae sententiae Sanctorum Patrum*, was wiederum stark an Burchards letztes Buch, den *Speculator*, erinnert.

Von den 3760 Kapiteln in Burchards *Decretum* findet man bei Ivo 1600, der also fast die Hälfte seines Stoffes von Burchard übernimmt. Als Quellen für Ivos Decretum dienten außerdem auch die beiden ersten Bücher der *Collectio tripartita*, wobei hier allerdings auch die Möglichkeit besteht, daß Ivo diese Werke parallel angefertigt hat; d.h., es ist nicht einfach zu bestimmen, daß in der heute bekannten Form das eine Werk sicher früher, das andere aber später entstanden ist. In diesem Zusammenhang ist noch einmal daran zu erinnern, daß Ivo inner-

[220] Noch nicht ediert; vgl. KÉRY (Anm. 167), 244–250.

[221] Ausgabe: PL 161, 67—1022; vgl. P. LANDAU: *Das Dekret des Ivo von Chartres*, ZSS Kan. Abt. 70 (1984) 1—44.

halb von zwei Jahren insgesamt drei bedeutende Werke geschaffen hat. Entsprechend können hier durchaus gewisse Wechselwirkungen angenommen werden.

Unter den Texten des *Decretums* erscheinen Stellen aus den Schriften der Kirchenväter, aus dem Römischen Recht und von verschiedenen Kirchenschriftstellern. Der Anordnung des Textes mangelt es allerdings an einer klaren Systematik.

3. Die **Panormia** genannte Sammlung kann als eine Art Auszug aus dem eben vorgestellten *Decretum* angesehen werden.[222] Ivo erstellt in diesem Werk eine Synthese aus verschiedenen Quellen, wobei er sich hauptsächlich auf sein *Decretum*, aber auch auf die *Collectio 14 titulorum*, seine *Collectio tripartita* und weitere Werke stützt.

Es hat den Anschein, daß Ivo die *Panormia* vornehmlich für die Rechtspraxis zusammengestellt hat. Die Anordnung des Stoffes ist logisch und systematisch: Nach dem *Prologus* ist das Werk in acht Bücher eingeteilt, jedem einzelnen Text geht ein *summarium* voraus. Wegen ihrer Kürze, ihrer Prägnanz und wegen der Vollständigkeit des in der Praxis benötigten Stoffes stand diese Kollektion in äußerst hohem Ansehen und übte auf die gesamte kanonistische Literatur großen Einfluß aus.

6. Vorläufer der gratianischen Methode

I. Wie wir gesehen haben, erscheint schon in den Sammlungen vor Gratian die Form des *dictum*, und es lassen sich auch verschiedentlich Bemühungen erkennen, sich widersprechende Kanones miteinander in Einklang zu bringen. Wir gehen nun auf die Autoren bzw. Werke ein, die unmittelbare Vorbereiter oder Vorläufer von Magister Gratians Werk waren.

Die kanonistischen Sammlungen des ersten Jahrtausends — gleichgültig, ob sie nun einer chronologischen oder einer systematischen Ordnung folgen — verarbeiten ihren Stoff meist auf lineare Weise, das heißt, sie stellen die Texte einfach nebeneinander. Das Problem der Synthese, der Eingliederung der Normen in ein einheitliches System — unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß diese Normen von den unterschiedlichsten Autoritäten stammen und sich in verschiedenen Zeitaltern herausgebildet haben — war noch nicht gelöst und blieb während des ganzen ersten Jahrtausends eine offene Frage.

Man versuchte, dieser Probleme dadurch Herr zu werden, daß er die angesehensten und am besten verbürgten Texte auswählte oder indem er die Texte auslegte (hinsichtlich der Bedeutung, die den einzelnen Worten im Text bzw. im jeweiligen Kontext zukam, der Entstehungsumstände usw.), ferner mittels bestimmter theoretischer Prinzipien, mit deren Hilfe man die verschiedenen Texte

[222] Ausgabe: PL 161, 1041—1344 (bietet einen schlechten Text, daher s. S. BRANTs Ausgabe von 1499). Vgl. P. LANDAU: *Die Rubriken und Inskriptionen von Ivos Panormie*, BMCL 12 (1982) 31—49; G. FRANSEN: *La tradition manuscrite de la Panormia d'Yves de Chartres*, BMCL 17 (1987) 91—95; vgl. KÉRY (Anm. 167), 253–260.

mehr oder weniger miteinander aussöhnen konnte. Daneben zählte auch die Unterscheidung der verschiedenen Arten von Gesetzen zu den neuen Erkenntnissen. Sodann wurde die Möglichkeit der *abrogatio* und der Dispens gesehen (also die Außerkraftsetzung der Gesetze und die Aufhebung der verpflichtenden Kraft eines noch gültigen Gesetzes für einen bestimmten Einzelfall). Es tauchte auch der Gedanke auf, daß Normen höherer Autorität durch Normen geringerer Autorität nicht aufgehoben werden können. Man begann, echte Gesetze von Ratschlägen zu unterscheiden usw.

II. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts bildete sich die Methode der scholastischen Dialektik heraus, die gleichzeitig immer mehr auch auf dem Gebiet des Kanonischen Rechts Verwendung fand. Aus dieser Perspektive — nun also nach den Werken der oben schon erwähnten frühen Vorläufer, das sind die *Collectio Dacheriana*, der Abt Abbo von Fleury und Bonizo, die bereits versucht hatten, in dieser Thematik bestimmte Prinzipien auszuarbeiten — waren die unmittelbaren Vorläufer Gratians die folgenden:

1. Der Hl. Ivo von Chartres beschäftigt sich mit diesen Problemen im Vorwort *(Prologus)*[223] der *Panormia*. Er drückt hier die Grundsätze der Aussöhnung einander widersprechender Texte aus und arbeitet Regeln für eine aufeinander abgestimmte Auslegung unterschiedlicher Texte aus *(regulae concordantiae)*. Sein grundlegender Gedanke ist, daß die verschiedenen normativen Texte einander in Wirklichkeit gar nicht widersprechen *(diversi, sed non adversi)*. Entsprechend stellt er heraus, daß die Lehrer der heiligen Kirche, die Ärzte der Seele miteinander und untereinander nicht in Widerspruch geraten, denn jeder von ihnen verbietet, was nicht erlaubt ist, gebietet, was notwendig ist, und rät das, was am wertvollsten ist. Einige ihrer Aussprüche müssen als Ansporn, andere aber als Gebot angesehen werden.

Das wichtigste Prinzip, das bei Ivo zur Aussöhnung einander widersprechender Texte dient, ist das Prinzip der Dispens. Zur Auflösung scheinbarer Widersprüche hält es Ivo nämlich für ausreichend, zwischen Texten, die Gesetze im strengen Sinn enthalten (die er *secundum rigorem* nennt), und solchen Texten, die eine Dispens (*misericordia*) enthalten, zu unterscheiden. Diese letzteren mildern das allgemeine Gesetz, ohne es jedoch gänzlich und für immer außer Kraft zu setzen.

Ivos *Prologus* verbreitete sich auch getrennt vom Text der *Panormia* als selbständiges, eigens kopiertes kleines Werk, so daß dieser Grundsatz die zeitgenössische Mentalität wesentlich beeinflußte.

2. Gratians zweiter methodischer Vorläufer war der *annales*-Verfasser Bernold von Konstanz (Bernoldus Constantiensis, † 1100), der sich gleichsam als Publizist zu fast jeder Streitfrage der Zeit zu Wort meldete. Im Gegensatz zu Ivo stellte er zahlreiche Grundsätze, viele Regeln zur Auflösung der Widersprüche zusammen. In verschiedenen kleineren Schriften beschäftigt er sich mit die-

[223] Ausgabe: PL 161, 47—60; J. WERCKMEISTER: *Yves de Chartres: Prologue, texte latin et traduction française* (Sources canoniques 1), Paris 1997; vgl. KÉRY (Anm. 167), 258.

ser Frage, besonders in seinen kleinen Traktaten *De excommunicatis vitandis, de reconciliatione lapsorum et de fontibus iuris ecclesiastici*[224] sowie in seiner Arbeit *De prudenti dispensatione ecclesiasticarum sanctionum*.[225]

3. Der nächste Autor, der als unmittelbarer Vorläufer Gratians angesehen werden kann, ist Alger von Lüttich (Algerus Leodiensis, † 1132), der Kanoniker dieser Stadt und ab 1121 Mönch war. Sein Werk *De misericordia et iustitia* entstand zwischen 1095 und 1121, eher um die Mitte oder gegen Ende dieses Zeitraums.[226] Robert Kretzschmar, der die kritische Ausgabe dieser Sammlung besorgte, vertritt allerdings die Meinung, daß das Werk wahrscheinlich vor 1101 geschrieben wurde, weil der Autor darin die simonitischen Priester noch heftig attackiert, während er sich ab 1101 dem exkommunizierten und simonitischen Bischof Otbert anschloß und als Sekretär und Kanoniker in seinem Dienst stand. Es sei deshalb wahrscheinlich, daß er seine Sammlung vor diesem Zeitpunkt zusammengestellt habe.

Bei Alger ist zur Auflösung der Spannung zwischen einander widersprechenden Kanones nur ein einziges Prinzip zu finden, und auch dieses ist nicht allzu originell, insofern es im wesentlichen einem in Ivos *Prologus* formulierten Grundsatz entspricht, nämlich der Unterscheidung zwischen der *iustitia*, dem Gesetz im engeren Sinn, und der *misericordia*, der Dispens. Bereits der Titel von Algers Werk weist auf dessen Programm hin: *misericordia et iustitia* — die Dispens und das im eigentlichen Sinn zu verstehende Gesetz.

Algers Werk kommt unzweifelhaft das Verdienst zu, dieses Prinzip des Ausgleichs im gesamten Text durchgehend auch praktisch anzuwenden und am Beispiel konkreter Kanones vorzuführen, wie die Widersprüche aufgehoben werden können.

De misericordia et iustitia selber ist keine Kanonessammlung im strengsten Sinne, sondern eher als ein Werk zu verstehen, das eine Mittelstellung zwischen der kanonischen Sammlung und dem *tractatus*, d. h. der selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung einnimmt. Es besteht aus drei Büchern, die in Kapitel eingeteilt sind. Letztere sind mit Rubriken, also Titelüberschriften, versehen, die zuweilen eine These aufstellen bzw. formulieren. In den Folgenden wird diese These dann mittels *auctoritas*-Belege, also mit Hilfe von Zitaten aus rechtlichen Normen überprüft. Gleichzeitig versieht der Autor diese Rechtsnormen enthaltenden Texte mit kommentarlosen Herkunftsbezeichnungen, denen er nur manchmal kurze Bemerkungen hinzufügt; zuweilen werden dann auch Kapitel angeführt, die nur Anmerkungen und Argumentationen enthalten, ohne irgendeinen Gesetzestext.

[224] Ausgabe: PL 148, 1181–1218.; D. STÖCKLY, *Bernold von Konstanz, De excommunicatis vitandis, de reconciliatione lapsorum et de fontibus iuris ecclesiastici (Libellus X)* (MGH Fontes iuris XV), Hannover 2000.

[225] Ausgabe: MGH Ldl II 156 ff.

[226] Ausgabe: R. KRETZSCHMAR: *Alger von Lüttichs Traktat „De misericordia et iustitia"* (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 2), Sigmaringen 1985.

Das bedeutet, daß bereits bei Alger zwischen *dictum* und *auctoritas* unterschieden werden kann, also zwischen den bis zum Ende des Textes angeführten Erklärungen des Redaktors und den den Rechtsnormen entnommenen Zitaten. Insofern stellt Algers Werk zweifelsohne eine direkte Voraussetzung für das Werk Gratians dar. Auffallend ist überdies, daß in den *dicta* Gratians zahlreiche Bemerkungen wortwörtlich mit Algers *dicta* übereinstimmen. Gratian hat sich also dieses Werk nicht nur zum Vorbild genommen, sondern hat es auch unmittelbar und in großem Umfang verwendet, und zwar so weitgehend, daß er seine eigene Meinung häufig aus den von Alger entnommenen Textzitaten oder -ausschnitten schöpft. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß es sich bei Algers Werk schon um einen direkten methodischen Vorläufer Gratians handelt, insofern hier konsequent das Prinzip der Auflösung von Widersprüchen angewendet wird.

4. Zu den Werken, die Gratian den Weg bereitet haben, kann man auch Petrus Abaelardus' Arbeit *Sic et non* zählen.[227] Abälard, einer der herausragendsten Philosophen dieser Zeit, sammelt in dieser Schrift, die er zwischen 1115 und 1117 verfaßte, Regeln zur Aufhebung der Spannung zwischen sich widersprechenden Texten, vor allem solche, die die Kanonisten kannten. Diesen fügt er seine eigenen Einsichten und Regeln hinzu, und aus den so erhaltenen Regelgruppen führt er konkrete Beispiele in 158 Fragen an.

Die Arbeit *Sic et non* ist gleichzeitig auch als eine frühe Erscheinung der scholastischen Methode anzusehen. Auf die Entwicklung der kanonistischen Wissenschaft hatte dieses Werk einen außerordentlich großen Einfluß, besonders weil die Fragen, die Abälard überprüft bzw. als Beispiel anführt, in nicht geringem Ausmaß Fragen kanonistischer Natur sind, die er zur Veranschaulichung der philosophischen Methode entsprechend beantwortet.

[227] Ausgaben: PL 178, 1329—1610; B. BOYER— R. MCKEON: *Peter Abailard: Sic et Non. A critical edition*, Chicago—London 1976—1977. Vgl. A. DE LIBERA — B. MOJSISCH: *Dialektik*, LMA III 944—946.

Kapitel 2

DAS ZEITALTER DES KLASSISCHEN KIRCHENRECHTS (1140—1563)

I. Das *Decretum Gratiani*

Der Beginn des Zeitalters des klassischen Kirchenrechts (nach einer älteren Ausdrucksweise *ius novum*) wird üblicherweise mit der Entstehung des *Decretums* von Magister Gratian angesetzt. Die Fachliteratur setzt auch heute einhellig die Entstehung dieses Werkes um 1140 an; die Entstehungsgeschichte ist dagegen um vieles komplizierter, als früher angenommen wurde.

Die beste Zusammenfassung über den Autor, sein Werk und seine Methode ist bis heute der Lexikon-Artikel Stephan Kuttners, der den Stand der Forschung gegen Ende der achtziger Jahre wiedergibt.[1] Auf einige neuere Ergebnisse der neunziger Jahre weisen wir weiter unten hin.

1. Zeitumstände bei der Zusammenstellung der Sammlung

a) *Die Wiedergeburt des Römischen Rechts und die Scholastik*

Das Römische Recht war im Europa des Mittelalters nur fragmentarisch bekannt, zuallererst durch die *leges Romanae barbarorum*. Deshalb bedeutete die Entdeckung des Textes der *Digesta* um 1080 einen bedeutenden Fortschritt. Aus diesem Werk entstand mit der Zeit, wahrscheinlich in Bologna, eine spezifische Textversion, die unter der Bezeichnung *Littera Bononiensis* oder *Vulgata*-Version bekannt war. Diese Rezension wurde den Ansprüchen gerecht, die die Lehre und die Erforschung des weltlichen Rechts, und innerhalb dessen insbesondere des Zivilrechts (*ius civile*), vorantrieben. In Bologna begann man, auf Grundlage

[1] S. KUTTNER: *Gratien. Canoniste du XII^e siècle*, DHGE XXI, 1986, 1235—1239; vgl. P. LANDAU: *Gratian*, TRE XIV, 1985, 124—130. Wichtige Veröffentlichungen zu Gratian sind z.B. P. LANDAU: *Quellen und Bedeutung des Gratianischen Dekrets*, SDHI 52 (1986) 218—235; S. KUTTNER: *Gratian and the Schools of Law 1140—1234* (Variorum Reprints, CS 185), London 1983; T. LENHERR: *Arbeiten mit Gratians Dekret*, AKK 151 (1982) 140—166; R. WEIGAND: *Fälschungen als Paleae im Dekret Gratians*, Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München 1986 (MGH Schriften 33), I—VI, Hannover 1988—1990, II 301—318; J. T. NOONAN: *Gratian slept here*, Traditio 35 (1979) 145—172; R. METZ: *Regard Critique sur la personne de Gratien ... d'après les résultats des dernières recherches*, Revue des sciences religieuses 58 (1984) 64—76. Zu den neuesten Ergebnissen über die zwei oder drei Textversionen des *Decretums* s. weiter unten in der Anmerkung 2.

dieses Textes Zivilrecht zu lehren; besonders Irnerius (in anderen Versionen Guarnerius, † um 1121) war es, der – nach der Tradition – den Unterricht des Zivilrechts in Bologna begründete. Damit beginnt das wissenschaftliche Zeitalter der zivilrechtlichen Interpretation.

Gleichzeitig bildet sich um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert langsam die Methode der scholastischen Dialektik heraus, was auch in der Welt des Rechts eine Art Systematisierung in Gang setzt.

Gratians Werk, urspünglich als *Concordia discordantium canonum* und erst in späteren Zeiten als *Decretum Gratiani* bezeichnet, ist nun auch deshalb eine hervorragende Arbeit, weil sie die scholastische dialektische Methode und der beim Unterricht des Zivilrechts herausgebildeten Methoden auf das kanonische Recht anwendet und damit maßgeblich zur Entwicklung der gesamten westlichen Rechtswissenschaft beiträgt.

Das müssen wir vor allem deshalb betonen — und darin müssen wir Berman zustimmen —, weil das *ius civile* in dieser Zeit noch eher als „niedergeschriebene" oder „in Schrift gefaßte Vernunft" (*ratio scripta*) denn als gültiges Recht bezeichnet werden kann. Dementsprechend halten die westlichen weltlichen Juristen die Prinzipien des Römischen Rechts eher als allgemeine Theorien in Ehren, bei der tatsächlichen Rechtsanwendung dagegen begegnen wir noch überall Normen lokalen Gewohnheitsrechts, die man zuerst beachten muß.

Dem Kanonischen Recht eröffnen sich nun allerdings große Möglichkeiten, da es diese Prinzipien, die sich bei der Analyse des Römischen Rechts herausgebildet haben, in einem echten, lebendigen und wirkmächtigen Rechtssystem anwendet. So ist durch Vermittlung des kanonischen Rechts eine sehr starke Systematisierungs- und Romanisierungstendenz in Europa zu beobachten, und zwar auch in den Ländern, die im Prinzip die Gültigkeit des Römischen Rechts auf ihrem Gebiet bestreiten.

Zu diesen Ländern zählte z.B. auch Ungarn, weil es einerseits grundsätzlich auf Basis gewohnheitsrechtlicher Normen lebte und andererseits die Oberhoheit des Kaisers prinzipiell nicht anerkannte, also das alte Recht der römischen Kaiser innerhalb des eigenen Gebiet nicht als gültig betrachtete. Sehr charakteristisch ist in diesem Zusammenhang, daß der frühneuzeitliche ungarische Jurist Werböczy zwar Prinzipien des Römischen Rechts anwendet oder zitiert, die Autorität der römischen Kaiser aber nicht anruft, sondern betont, es handle sich um althergebrachte Gewohnheiten.

b) *Verfasser und Entstehungszeit der Sammlung*

1. Von Gratian wird neuerlich wieder vieles behauptet, doch von seiner Person können wir nur wenige Feststellungen wirklich sicher untermauern. So kann man mit Sicherheit annehmen, daß er — wohl gegen Ende des 11. Jahrhunderts — in Umbrien geboren wurde, daß er in den dreißiger und vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts in Bologna lehrte und daß er um 1159 nicht mehr am Leben

war, also zur Entstehungszeit der *Summa* des Magisters Rufinus, der von Gratian als einem schon Verstorbenen schreibt.

Die althergebrachte Überlieferung, wonach Gratian Ordensmann war, scheint begründet, aber die Meinung, er sei Kamaldulenser gewesen, ist nicht zu halten, da dies einerseits nur die spätere Tradition behauptet und diese andererseits auf der irrigen Auffassung gründet, daß Gratian, weil er im Felix-und-Nabor-Kloster lebte, notwendigerweise Kamaldulenser gewesen sein müsse. Das Kloster der Heiligen Felix und Nabor war aber zu Gratians Zeiten noch nicht im Eigentum der Kamaldulenser, sondern erst später. Gerade deshalb ist die unter den Benediktinern die ganze Barockzeit hindurch aufrechterhaltene Überlieferung, wonach die Reihe der großen Juristen dieses Ordens mit Gratian beginne und sich dann mit Panormitanus und anderen fortsetze, glaubwürdiger als die in Juristenkreisen später verbreitete Tradition, wonach Gratian Kamaldulenser gewesen sei.

2. Was die Entstehungszeit betrifft, so müssen wir im Licht der neueren Forschung zwischen einer ersten, kürzeren und einer zweiten, weit umfangreicheren Fassung unterscheiden. Schon zur Gänze ist heute gesichert[2], daß die ca. vier oder fünf handschriftlichen Kodizes, die die frühere Version enthalten, identifizierbar sind. Dagegen stellt die später allgemein verbreitete und als Grundlage der Erklärungen verwendete, vollständigere Version schon die zweite Fassung dar. Carlos Larrainzar scheint in einer Handschrift von Sankt Gallen (Stiftsbibliothek MS 673) sogar eine Urversion des Dekrets identifiziert zu haben, die älter ist als die „erste Fassung". So kann man eine Entwicklung des Textes feststellen, die etwa drei Hauptstufen umfaßt und sich mit der ständigen Verbindung zum Unterricht erklärt.

Von der zweiten oder allgemein bekannten Fassung können wir behaupten, daß sie nach dem II. Laterankonzil (1139) entstanden ist. Deshalb können wir auch annehmen, daß dieser Text um 1140 (1140–1145) verfaßt wurde, obwohl einige Autoren dieses Datum wegen der Ausgereiftheit seines Inhalts einige Jahre

---

[2] A. WINROTH: *The two recensions of Gratian's "Decretum"*, ZSS Kan. Abt. 83 (1997) 22—31 und *Les deux Gratien et le droit romain. In memoriam Rudolf Weigand*, RDC 48 (1998) 285—299. Die vom Autor als die ersten drei Handschriften bezeichneten Kodizes, die die erste (kurze) Fassung des *Decretums* enthalten, sind: Admont, Stiftsbibliothek 23 und 43; Barcelona, Arxiu de la Corona d'Aragó, Ripoll 78; Firenze, Biblioteca Nazionale Centrale, Conv. Soppr. A. 1.402, Vgl. R. WEIGAND: *Zur künftigen Edition des Dekrets Gratians*, ZSS Kan. Abt. 83 (1997) 32—51 und *Chancen und Probleme einer baldigen kritischen Edition der ersten Redaktion des Dekrets Gratians*, BMCL 22 (1998) 53—75; J. WERCKMEISTER: *Les études sur le Décret de Gratien: Essai de bilan et perspectives*, RDC 48 (1998) 363—379; C. LARRAINZAR: *El Decreto de Graciano del códice Fd (= Firenze, Biblioteca Nazionale Centrale «Conventi soppressi» A. I. 402). In memoriam Rudolf Weigand*, Ius Ecclesiae 10 (1998) 421—489 und *El borrador de la «Concordia» de Graciano: Sankt Gallen, Stiftsbibliothek MS 673 (= Sg)*, Ius Ecclesiae 11 (1999) 593—666; J. M. VIEJO-XIMÉNEZ: *La redacción original del C. 29 del Decreto de Graciano*, Ius Ecclesiae 10 (1998) 149—185 und *„Concordia" y „Decretum" del maestro Graciano. In memoriam Rudolf Weigand*, Ius Canonicum 39-2 (1999) 333—357.

später ansetzen. Die erste, weit kürzere Version kann dagegen gegen Anfang oder Mitte der dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts datiert werden, und so bestätigt sich auf eigene Weise die seinerzeit vertretene Annahme Adam Vetulanis.[3]

2. Methode und Struktur des Werkes

I. In seiner heutigen Form enthält das Werk mehr als 3.800 Kapitel (*caput*), die eine vielfältige rechtliche Tradition enthalten: Aus der Heiligen Schrift, aus den *Canones apostolici*, aus Universal- und Regionalkonzilien schöpft es seine Texte vom Anfang des 4. Jahrhunderts bis zum II. Laterankonzil. Das Werk enthält auch viele Textstücke aus päpstlichen Dekretalbriefen, und zwar von Papst Damasus bis Innocenz II. In bedeutendem Ausmaß überliefert es Stoff aus den falschen Dekretalen (auf Grundlage der pseudoisidorischen Tradition), aus den Bußbüchern, aus den Statuten der Bischöfe, aus liturgischen Büchern, aus dem *Liber diurnus* sowie aus dem Römischen Recht, ferner aus den Rechtsnormen verschiedener Völker und den Werken einiger Kirchenschriftsteller.

Gratian übenimmt diese Texte meist aus den großen früheren kanonistischen Sammlungen, überprüft sie jedoch nicht durch persönliche Nachforschungen (was angesichts der damaligen Möglichkeiten auch unrealisierbar gewesen wäre). Hauptsächlich verwendet er die Sammlungen Ivos von Chartres und weitere von letzterem abhängige Sammlungen sowie die italienischen Sammlungen, die in der Gregorianischen Reformzeit entstanden (sowohl die Kollektionen der radikalen Reform als auch die gemäßigter ausgerichteten Sammlungen).

Methode und Absicht des Werkes weichen stark von der Konzeption der früheren Kollektionen ab. Die bei den früheren und späteren Zeitgenossen gebräuchliche Bezeichnung, nämlich *Decreta* und *Decretum*, bedeutet nur soviel, daß von solchen Texten die Rede ist, die sich mit kirchenrechtlichen Normen befassen. Der ursprüngliche Titel (der kürzeren Fassung) jedoch, **Concordia discordantium canonum**, bedeutet in Wirklichkeit ein Forschungsprogramm und faßt die Intention des ganzen Werkes zusammen, wie dies übrigens auch in den Überschriften anderer mittelalterlicher Werke häufig geschah. Folglich wollte der Autor nicht nur eine Kompilation anfertigen und die Texte einfach nebeneinanderstellen (auch nicht systematisch angeordnet), vielmehr verfaßt er eine Reihe von Traktaten, in denen er ein Thema aufgreift, in irgendein Problem einführt und dieses dann mit Hilfe der Quellen abhandelt und löst. Die kanonischen Texte werden in diesem Traktat also als Argumente angeführt, präziser: als mit Autorität ausgestattete Argumente (*auctoritates*), weshalb die Rechtsquellentexte schließlich auch als *auctoritas* bezeichnet werden. Diese Quellentexte erläutert

[3] A. VETULANI: *Sur Gratien et les Décrétales* (Variorum Reprints, CS 308), London 1990 (12 ältere Abhandlungen); vgl. J. GAUDEMET: *Adam Vetulani et le Décret de Gratien*, RHD 69 (1990) 394—399.

Gratian mit Hilfe der dialektischen Methode, und zwar auf Grundlage der von Ivo von Chartres und anderen Autoren her bekannten Prinzipien.

Die eigenen Darlegungen des Autors werden jeweils *dictum* genannt *(dicta Gratiani)*, die die alten Autoren jedoch als Paragraphen bezeichnen. Wenn also ein mittelalterliches Werk das *Decretum Gratiani* zitiert und einen *paragraphus* erwähnt oder Anfangsworte mit einem §-Zeichen anführt, dann bedeutet dies, daß das betreffende Werk einen Passus aus einem *dictum* zitiert und nicht aus der *auctoritas*.

Die einzelnen Textstellen, die Gratian aus den Rechtsquellen hervorhebt, haben zwei Arten von Überschriften. Die eine ist die *inscriptio* oder *attributio*, die die ausstellende Autorität bezeichnet, die zweite ist das *summarium* oder — nach einer anderen Bezeichnung — die *rubrica*, die eine kurze Inhaltsangabe des Textes enthält.

II. Die Gliederung des Werkes ist in den verschiedenen Textversionen unterschiedlich durchgeführt worden. So weicht die innere Einteilung, die in mehreren hundert handschriftlichen Kodizes zu finden ist und als Grundlage für die spätere Auslegung diente (also die Standard-Version), z.T. von der früheren und kürzeren („ersten") Fassung ab. In dieser Standardversion besteht das Werk nämlich aus drei Teilen.

1. Der erste Teil enthält 101 *distinctiones*, wobei diese Einteilung nach Meinung einiger Autoren von Paucapalea, einem der ersten Schüler Gratians, stammt. Jede *distinctio* zerfällt in Kanones, die manchmal auch Kapitel genannt werden (*canon* bzw. *caput* oder *capitulum*). Die ersten 20 *distinctiones* beziehen sich auf die Rechtsquellen und den Rechtsbegriff. Danach werden die Grundbegriffe der Hierarchie behandelt, und ab der 25. *distinctio* folgt eine lange Abhandlung über die Weihe sowie über die Absetzung und Rechtsstellung der Kleriker.

2. Der zweite Teil besteht aus 36 *causae*, die in Fragen (*quaestiones*) eingeteilt sind. Diese *quaestiones* bestehen wieder aus einzelnen Kapiteln (*capitulum, caput*), denen - wie im ersten Teil - *summaria* und *attributiones* vorangestellt werden.

Die Anordnung der *causae* ist mit Blick auf die in ihnen behandelten Themen nicht ganz einfach nachzuvollziehen. Von prozeßrechtlichen Fragen handelt z.B. die 2.—7. *causa*, von der Macht der Bischöfe die 8.—11. *causa*, von vermögensrechtlichen Fragen die 12.—14. *causa*, von den Rechten der Ordensleute und der Regularen die 16.—20. *causa*, von den Häretikern und vom Kriegsrecht die 23.—24. *causa*. Die 27.—36. *causa* hingegen bezieht sich hauptsächlich auf die Ehe, wobei innerhalb dieses Abschnittes die 3. *quaestio* der 33. *causa* einen selbständigen Traktat über die Buße (*De paenitentia*) darstellt, der seinerseits wiederum in sieben *distinctiones* zerfällt. Deshalb zitiert man diese *quaestio* in einer besonderen Form: „Distinctio secunda, de paenitentia, caput 3" (D. 2 c. 3 de paen.). Aus dem Vergleich der Handschriften sieht man, daß dieser von der

Buße handelnde Block in seiner heutigen Form erst später in den Text des Werkes gelangt ist. Die „erste" Version spricht kürzer über diese Frage.

3. Der dritte große Abschnitt des *Decretums* trägt den Titel *De consecratione* und zerfällt in fünf *distinctiones*, die - abgesehen von der schon im zweiten Teil erörterten Ehe - von den anderen Sakramenten und von den Festtagen handeln. In diesem dritten Teil finden sich allerdings keine *dicta*, und da dieser Abschnitt in der ersten Redaktion noch zur Gänze fehlte, ist er eindeutig als Ergebnis einer späteren Hinzufügung anzusehen. Deshalb wird dieser dritte Teil in einem Großteil der Fachliteratur entsprechend für späteren Ursprungs gehalten. Jedenfalls ist dieser Abschnitt - so läßt sich hier noch einmal abschließend feststellen - in der ersten, kurzen Version des Werkes noch nicht vorhanden.

3. Textüberlieferung und Frage der *paleae*

Gratians Werk kann nicht im strengen Sinne als systematisch bezeichnet werden: So finden wir darin mehrfach zitierte Texte, während gleichzeitig andere, ebenso zum alten Recht gehörende Gesetze, fehlen. Von letzteren fügte die auf Grundlage des *Decretums* Kirchenrecht lehrende Schule einige Texte, die sich auf bestimmte Punkte bezogen und den angesprochenen Themen entsprachen, nachträglich dem Werk hinzu. Hinzufügungen dieser Art, die hauptsächlich aus Rechtsquellen stammen und *paleae* genannt werden, enthalten die einzelnen handschriftlichen Kodizes in unterschiedlicher Anzahl und Zusammensetzung. Sie wurden durch die Schule noch im Laufe des 12. Jahrhunderts in das *Decretum Gratiani* eingefügt. Die Bezeichnung *palea* bedeutet nun keineswegs, daß sämtliche Hinzufügungen auf Gratians Schüler und späteren Nachfolger Paucapalea zurückgehen. Die zu Wortspielen neigenden Bologneser Studenten werden wohl eher an die Parallele zwischen *granum* (Korn) und *palea* (Spreu, Spelt) gedacht haben, als sie die Namen Gratian und Paucapalea unterschieden.

Allerdings kann man nun nicht die allgemeine Regel aufstellen, daß ein Manuskript des *Decretums* umso neuer ist, je mehr *paleae* darin zu finden sind. Das Vorkommen von *paleae* in einem Text ist nämlich nicht Ergebnis eines linearen Prozesses, so daß von der Anzahl der *paleae* einfachhin auf die Datierung der Handschrift geschlossen werden könnte. Überdies kommt es manchmal sogar vor, daß bestimmte Textstellen in späterer Zeit zwar als *paleae* angesehen wurden, die sich im Licht der neuesten Forschung aber als organischer Teil der früheren, „ersten" Version erweisen.[4]

Abgesehen vom grundlegenden Unterschied zwischen der „ersten", kürzeren und der zweiten, umfangreicheren Fassung muß man außerdem darauf hinweisen, daß auch die zweite Version — noch vor dem Aushärten der allgemein verbreiteten Form — eine Art Redaktionsprozeß durchlief. Hingewiesen wird in diesem

[4] Z.B. C. 11 q. 1 c. 47 — durch freundliche Mitteilung von RUDOLF WEIGAND, dem wir an dieser Stelle Dank sagen wollen.

Zusammenhang gewöhnlich auf die Beobachtung, daß der erste Teil des *Decretums* erst nachträglich in *distinctiones* eingeteilt wurde, daß im Abschnitt über die Buße (*De paenitentia*), aber auch im Text des dritten Teils des *Decretums* bedeutende Abweichungen in der Textüberlieferung zu finden sind, die den Abweichungen in der Textüberlieferung in den einzelnen Handschriften der justinianischen römischen Rechtskodifikation ähneln. Im übrigen fehlt in der „ersten" Fassung, wie schon erwähnt, der dritte Teil des *Decretums*, in dem sich auch keine *dicta* finden, noch zur Gänze.

4. Bewertung und Einfluß des Werkes

Die Kirche hat Gratians *Decretum* niemals offiziell approbiert; die Legende einer Gutheißung des Dekrets durch den (seligen) Papst Eugen III. (1145—1153) hat keine historische Grundlage. Man kann sogar sagen, daß schon die Annahme, daß diese allgemein verwendete Sammlung, die altes kanonisches Recht enthielt, damals einer solchen Gutheißung bedurft hätte, einem Anachronismus gleichkommt.

Das *Decretum* wurde als der grundlegende Text des kanonischen Unterrichts an der Schule von Bologna sowie dann auch an weiteren Unterrichtszentren (Paris, Köln, Oxford usw.) rezipiert. Es war das erste Handbuch einer neuen, autonomen Rechtswissenschaft, nämlich der kanonistischen Wissenschaft. Diese Disziplin erscheint damals schon als eine von der Theologie unterschiedene Wissenschaft, von der sie aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze getrennt ist.

Das *Decretum* wurde naturgemäß auch an der Römischen Kurie verwendet, und sogar die späteren kanonischen Sammlungen, zu nennen sind hier vor allem die Dekretalensammlungen, traten im Unterricht und im Übungsgebrauch nicht an seine Stelle, sondern wurden an das Dekret angeschlossen. Die von den römischen Korrektoren angefertigte, 1582 publizierte offizielle Ausgabe bedeutet allerdings ebenfalls keine Approbation des Werkes selbst als Gesetzbuch. Der Gesetzgeber erklärt den Text der in dieser Ausgabe erscheinenden Version des *Decretums* nur für den Schul- und Gerichtsgebrauch zum offiziellen Text. Aber damit verändert er nicht den juristischen Wert des Inhalts des Werkes an sich. „Diejenigen Dokumente, die im *Decretum* zu finden sind, haben denselben Rechtswert, den sie hätten, wenn sie nicht in diese Sammlung aufgenommen worden wären."[5]

Vom *Decretum* zählen wir, alles in allem, an (aus dem 15. Jahrhundert stammenden) Wiegendrucken 44 bekannte Ausgaben, aus der Zeit ab 1501 aber mehr als 150 weitere Ausgaben.[6] Die letzte und beste Ausgabe, die bis heute in Ge-

[5] A. VAN HOVE: *Prolegomena ad Codicem iuris canonici* (Commentarium Lovaniense in Codicem iuris canonici I 1), Mechliniae—Romae 1945², 346.

[6] Aufzählung s. E. WILL: *Decreti Gratiani incunabula. Beschreibendes Gesamtverzeichnis der Wiegendrucke des Gratianischen Dekretes*, Studia Gratiana 6 (1959) 1—280; A.

brauch ist, wurde von Emil Friedberg betreut.[7] Diese Ausgabe gibt die Standard-Version des Werkes recht zuverlässig wieder. Die vorausgehende ständige Entwicklung des Textes erlaubt kaum, daß man eine bestimmte Form als „das Original" betrachtet. Die Herausgabe der Sankt Gallener „Urform" oder vielleicht der darauf folgenden „ersten" Version ist möglich und kann wissenschaftlich nützlich sein. Zum *Decretum Gratiani* wurde jüngst auch ein vollständiger Computer-Index erstellt.[8]

5. Zitierweise

Gratians *Decretum* wird auf verschiedene Weise zitiert. Zeitlich gesehen am ältesten ist verständlicherweise die Zitierweise, die im Mittelalter gebräuchlich war. Ihre Anwendung würde heute zwar als antiquiert angesehen werden, deren Kenntnis ist jedoch auch für den modernen Forscher notwendig. Denn wer sich (auch) mit den Werken alter Kanonisten befaßt, muß imstande sein, die dort auf diese Weise zitierten Stellen zu finden. Demgegenüber war schon im 19. Jahrhundert in der wissenschaftlichen Literatur die moderne Zitierweise des *Decretums* üblich geworden,[9] von der wir im Folgenden zwei Formen anführen: die in der mit den Quellenangaben versehenen Ausgabe des *Codex iuris canonici* von 1917 übliche (diese ist hauptsächlich für die frühere Literatur charakteristisch) sowie die in den heutigen, sich mit mittelalterlichem Kirchenrecht befassenden Werken und auch in der Reihe *Monumenta iuris canonici* allgemein angewandte Zitierweise.

1. In den mittelalterlichen Werken wird zuerst die Nummer der *distinctio* bzw. der *causa* angegeben (Abkürzung „di.", der die entsprechende römische Zahl folgt, bzw. im Fall einer *causa* allein die römische Zahl). Dann folgt in den *causae* die Bezeichnung der *quaestio* („q.", danach die laufende römische Nummer). Sodann wird das betreffende Kapitel oder der Kanon mit den Anfangsworten bezeichnet (letztere wurden später auch manchmal durch die laufende Nummer ersetzt). Vor dem Anfangswort bzw. der laufenden Nummer stand zuweilen die Abkürzung „c." für *caput* bzw. *canon*. In den *distinctiones* der Abhandlungen *De paenitentia* und *De consecratione* wurde — zur Unterscheidung von ähnlich benannten Texteinheiten im ersten Teil des Dekrets — nach der Serienzahl der *distinctio* die Abkürzung „de penit." bzw. „de cons." hinzugefügt. Auf die von Gratian stammenden Stellen wurde im Mittelalter mit Hilfe des §-Zeichens und den Anfangsworten des jeweiligen Textes hingewiesen.

2. Die mit Rechtsquellenangaben versehene Ausgabe des CIC von 1917 zitiert Textstellen des *Decretums* der Art und Weise entsprechend, die sich in den vorhergehenden Jahrhunderten innerhalb der kanonistischen Wissenschaft herausgebildet hat, d.h. mit denselben Bezeichnungen und Zahlen, aber in umgekehrter Reihenfolge: zuerst die kleinste Einheit, die Abkürzung und Seriennummer für *caput/canon* („c." mit der arabischen Zahl), dann die auf die größte Einheit hinweisende Abkürzung „D." (= *Distinctio*) bzw. „C." (= *Causa*), der die entsprechenden römischen Ziffern folgen. Erst danach wird in einer *causa* die mittlere Einheit angegeben, d.h. die auf die *quaestio* hinweisende Abkürzung „q." und deren laufende Nummer in arabischen Ziffern. Im Falle der Abhandlung *De paenitentia* bzw. *De consecratione* wird die jeweilige *distinctio* weiterhin mit den Abkürzungen „de poenit." bzw. „de cons." spezifiziert. Die verschiedenen Abstufungen innerhalb des Zitats werden mit Kommata voneinander getrennt. Die *Dicta* Gratians werden im CIC nicht zitiert, weil es sich bei ihnen nicht um Rechtsnormen handelt.

3. Die heutige Zitierweise bewahrt zwar noch bestimmte Traditionen, strebt aber vor allem nach Übersicht und Kürze. Man geht von der größeren Einheit zur kleineren (darin folgt sie der mittelalterlichen Praxis); nach der üblichen Abkürzung für die jeweilige Texteinheit — gemäß der im 20. Jahrhundert allgemein eingeführten Zitierweise (s. oben, Punkt 2) — folgt die laufende Nummer (in unserem Fall mit arabischen Ziffern); den Texten Gratians folgt die Abkürzung „p.c." (= [*dictum*] *post caput*) bzw. „pr." (= *principium*). Als gebräuchliches Element finden wir noch die Ausdrücke „de paen." bzw. „de cons." — nun jedoch nicht nach der Nummer der *distinctio*, sondern am Ende der Zitatabkürzung. Die einzelnen Stufen der Zitierstelle werden nicht durch Komma, sondern durch ein Spatium voneinander getrennt.

Ähnlichkeiten und Abweichungen der bis hier angeführten Zitierweisen illustriert die folgende synoptische Tabelle:

ADVERSI: *Saggio di un catalogo delle edizioni del «Decretum Gratiani» posteriori al secolo XV*, ebd., 281—451.

[7] Ausgabe: AE. FRIEDBERG: *Corpus iuris canonici. I: Decretum Magistri Gratiani*, Lipsiae 1879 (= Graz 1955 usw.) Ein interessanter Versuch der Herausgabe eines Teils des Werkes und der diesem folgenden *glossa ordinaria* in englischer Sprache: *Gratian: The treatise on laws (Decretum DD. 1—20)*, transl. by A. Thompson, with the Ordinary Gloss, transl. by J. Gordley, introd. by K. Christensen (Studies in medieval and early modern canon law 2), Washington, DC 1993.

[8] T. REUTER — G. SILAGI: *Wortkonkordanz zum „Decretum Gratiani"* (MHG Hilfsmittel 10), I—V, München 1990.

[9] Für die modernen Zitierweisen ist charakteristisch, daß die inneren Gliederungseinheiten des *Decretum Gratiani* nicht mit deren Überschrift oder Anfangsworten, sondern mit laufenden Nummern zitiert werden. Diese in der modernen Praxis der klassischen und mittelalterlichen Philologie universal angewandte Zitierweise, die ausschließlich (arabische und/oder römische) Zahlen verwendet, wurde von den Forschern der mittelalterlichen Kirchenrechtsgeschichte nur mit Vorbehalt übernommen. Dementsprechend sind neben den im Folgenden dargelegten modernen Zitierordnungen noch andere Lösungen möglich, von deren Darlegung wir jedoch aus Platzgründen absehen.

Mittelalterliche Zitierweise	CIC 1917	Heutige Zitierweise
di. xxj. *Cleros* oder: D. xxj. c. i.	c. 1, D. XXI	D. 21 c. 1
di. lv. § *Hoc autem*	—	D. 55 p.c. 12
di. lxxx. § *Loca uero*	—	D. 80 pr.
xxiij. q. v., *Dicat aliquis*	c. 25, C. XXIII, q. 5	C. 23 q. 5 c. 25
di. vij. de pen., *Qui egerit*	c. 3, D. VII, de poenit.	D. 7 c. 3 de paen.
di. v. de cons., *Discipulo*	c. 26, D. V, de cons.	D. 5 c. 26 de cons.

Da bei der mittelalterlichen Zitierweise, wie wir gesehen haben, oft auch Textstücke in den Stellenhinweis einfließen (durch die Zitation der Anfangsworte), sind die sog. Incipit-Verzeichnisse — also alphabetische Listen der Anfangsworte mit der entsprechenden Kanon-Nummer im heutigen Angabemodus — äußerst nützliche Hilfsmittel bei der Analyse mittelalterlicher Textzitate.[10]

II. Sammlungen von Dekretalen vor 1234

Als Wirkung des Erfolgs der Gregorianischen Reform — besonders nach der Entstehung des *Decretum Gratiani* — wird die päpstliche Gesetzgebung immer wichtiger. Aus diesen Dekretalen entstehen seit den 1160-er Jahren Sammlungen, die das *Decretum Gratiani* in gewisser Weise ergänzen. Üblicherweise unterscheidet man bei diesen Kollektionen zwei Arten: **1.** die primitiven Kollektionen und **2.** die systematischen Sammlungen.

1. „Primitive" Sammlungen

Aus den Dekretalen wurden anfangs (nach der Mitte des 12. Jahrhunderts) nur sog. „primitive" Sammlungen angefertigt. Charakteristisch für diese ist, daß sie Kopien vollständiger Dekretalen enthalten, die in der Sammlung nicht nach Themen geordnet sind.

Solche Dekretalensammlungen primitiven Typs wurden bis zum letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zusammengestellt. Die heutige Fachliteratur unterscheidet zahlreiche Familien primitiver Kollektionen. Die wichtigsten unter ihnen

[10] Z.B X. OCHOA — A. DIEZ: *Indices canonum, titulorum et capitulorum Corporis iuris canonici* (Universa bibliotheca iuris, Subsidia 1), Roma 1964.

sind die folgenden: *a)* die Tortosa-Familie (drei Sammlungen); *b)* die französische Familie (vier Sammlungen); *c)* die italienische Familie (fünf Sammlungen) und *d)* die englische Familie (neun Sammlungen). Zu diesen kommen noch zwei weitere Gruppen, in denen man schon Titel finden kann: *e)* die Bridlington-Familie (zwei Sammlungen) und *f)* die Worcester-Familie (sechs Sammlungen und ein Fragment).

2. Die „systematischen" Sammlungen

Als „systematische Sammlungen" bezeichnen wir die weiter entwickelten Dekretalensammlungen des 12. und des frühen 13. Jahrhunderts. Kennzeichnend ist für sie, *a)* daß ihr Text *redigiert* ist, daß ihr Inhalt also gekürzt, nach Themen geordnet und eingeteilt ist, sowie *b)* daß die darin enthaltenen Textstücke *Überschriften* aufweisen. Diese Titel verzeichnen die wichtigeren juristischen Themen. Wie oben bemerkt, finden wir zwar auch schon in einigen früheren Sammlungen Titel, aber der Text der darin enthaltenen Dekretalen ist niemals redigiert und aufgeteilt.

Die erste systematische Sammlung, die **Collectio Parisiensis secunda**, entstand kurz vor 1179. Ihr Autor war möglicherweise Bernhard von Pavia (Bernardus Papiensis, † 1213) selbst, weil dieses Werk schon dessen zwischen 1177 und 1179 verfaßte Arbeit *Summa de electione* verwendet.

Ab 1179 breitete sich die Gattung der systematischen Sammlungen sehr rasch aus. Anlaß dafür war das III. Laterankonzil (1179), auf dem sich die aus verschiedenen Ländern stammenden Kanonisten begegneten und dabei auch ihre Dekretalensammlungen kennenlernten. Deshalb beginnen die älteren systematischen Sammlungen mit den Akten dieses Konzils, das heißt, sie stellen die Verordnungen dieses Konzils vor die Dekretalen. Wenigstens 17 dieser älteren systematischen Kollektionen sind bekannt, darunter die *Appendix concilii Lateranensis III* genannte englische Sammlung sowie die *Collectio Bambergensis* genannte französische Sammlung.

Im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts haben sich die systematischen Dekretalensammlungen schon ganz und gar durchgesetzt. Besonders in England blüht die Zusammenstellung von Dekretalensammlungen. So entsteht eine äußerst große Anzahl solcher Sammlungen, die man gewöhnlich in Gruppen einteilt.[11] Außer den drei bedeutenden systematischen Sammlungen, die oben bereits erwähnt wurden, pflegt man hauptsächlich *a)* die aus der *Collectio Brugensis* und anderen unabhängigen Sammlungen bestehende Gruppe, *b)* die Bamberger

[11] Implicit-Ausgabe vieler solcher Sammlungen: AE. FRIEDBERG: *Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia*, Leipzig 1897 (= Graz 1958); W. HOLTZMANN — C. L. CHENEY — M. G. CHENEY: *Studies in the collections of twelfth century decretals* (MIC, B 3), Città del Vaticano 1979; W. HOLTZMANN — S. CHODOROW — C. DUGGAN: *Decretales ineditae saeculi XII* (MIC, B 4), Città del Vaticano 1982.

Gruppe, *c)* die Saint-Germain-Gruppe und *d)* die Frankfurter Gruppe zu unterscheiden.[12]

3. Von der Schule rezipierte Sammlungen

a) *Dekretalensammlungen im Unterricht außerhalb Italiens*

In Bologna war bis zum Studienjahr 1190/91 der Grundtext des Kirchenrechtsunterrichts allein das *Decretum* Gratians. In einzelnen kanonistischen Lehrzentren jenseits der Alpen jedoch hatte man schon früher begonnen, das Recht der Kirche aufgrund der Dekretalen zu unterrichten. Als dann in Bologna die *Compilatio prima* (s. u. **II 3 b**, Punkt 1) mit ihrer als Lehrstoff gedachten Einführung als Dekretalensammlung neben dem *Decretum* im Unterricht erschien, übernahmen die Schulen im Norden zunächst nicht diese Sammlung, sondern fertigten weitere systematische Sammlungen an.

Laut Stanley Chodorow[13] bildete sich so aus den anglo-normannischen Dekretalensammlungen die Gruppe heraus, die *Sangermanensis* (= 'von Saint-Germain') genannt wird. Diese vertritt die letzte Phase der Entwicklung von Dekretalensammlungen außerhalb Bolognas. Die zu dieser Gruppe gehörenden Sammlungen schöpften ihren Stoff z.T. aus der in Bologna verwendeten *Compilatio prima*, z.T. aus den Kollektionen der Worcester-Gruppe, folgten jedoch nicht dem Aufbau der *Compilatio prima*.

b) *Herausbildung des Systems der „Quinque compilationes"*

1. Bernardus Balbi Papiensis (seit 1191 Bischof von Faenza, dann ab 1198 Bischof von Pavia) stellte die **Compilatio prima** zwischen 1187 und 1191 — nach der oben schon erwähnten Kollektion — zusammen und schloß die Arbeit wahrscheinlich im März 1192 ab.[14] Der ursprüngliche Titel dieses Werkes lautete *Breviarium extravagantium* (= 'verkürzte Zusammenfassung des frei umherschweifenden [d.h. nicht im *Decretum Gratiani* enthaltenen] Rechtsstoffes'). Wie so häufig im Mittelalter drückt der Titel auch in diesem Fall ein Programm aus. Die Kollektion überliefert nämlich, wie oben erwähnt, die päpstlichen Dokumente nur in verkürzter Form. Obwohl ihr Material vorwiegend aus Dekretalen besteht, finden wir darin auch Konzilskanones, Kirchenväter und Textstücke aus den Schriften weiterer kirchlicher Autoren, ja sogar Texte aus römischem

[12] Zu diesen s. S. KUTTNER: *Index titulorum decretalium ex collectionibus tam privatis quam publicis conscriptus* (IRMAE, Subsidia 2), Mediolani 1977, VI—X.

[13] S. CHODOROW: *Dekretalensammlungen*, LMA III 656—658.

[14] Implicit-Ausgabe: AE. FRIEDBERG: *Quinque compilationes antiquae*, Lipsiae 1882 (= Graz 1956), 1—65 (enthält nur die Dekretalen vollständig, die später in der Dekretalensammlung Gregors IX. keine Aufnahme fanden; bezüglich der anderen gibt der Autor nur kurze Hinweise).

und germanischem Recht, nämlich solche, die Gratian nicht in sein Werk aufgenommen hatte oder die seitdem entstanden.

Der Autor stellt seinen Stoff klar und systematisch geordnet zusammen. Das Werk ist in fünf Bücher eingeteilt: *a)* Das erste Buch handelt von den kirchlichen Rechtsnormen und Verfügungen, von den Verpflichtungen der Kleriker und von prozeßvorbeugenden Maßnahmen. *b)* Das zweite Buch tradiert Material über die Prozesse und das richterliche Vorgehen. *c)* Das dritte Buch handelt vom Leben und von den Gütern der Kleriker sowie der Ordensleute. *d)* Im vierten Buch finden wir das Eherecht. *e)* Das fünfte Buch bietet eine Übersicht über die Straftaten und das Strafrecht.

Diese klassische Einteilung übernehmen in der Folge auch weitere Sammlungen und später auch die großen Dekretalensammlungen, die in das *Corpus iuris canonici* Aufnahme finden. Die Büchereinteilung faßt ein alter Merkvers so zusammen: *Iudex, iudicium, clerus, connubia, crimen.* Die einzelnen Bücher unterteilte Bernhard wiederum in Titel *(tituli)* und den Stoff der Titel dann weiter in Kapitel *(capitula)*. Als kleinste Einheit enthalten die einzelnen Kapitel im allgemeinen nur einen Teil einer einzigen Rechtsquelle.

Die Wirkung dieser Arbeit war außerordentlich groß, obwohl sie nicht offiziell promulgiert wurde und so eine Privatsammlung blieb. In Bologna und in weiteren Schulen begann man, neben Gratian auch diese Sammlung zu unterrichten und zu erklären. Glossen, Summen und Erläuterungen weiterer Art wurden dazu verfaßt. Nicht nur, daß ihr Aufbau in den späteren Dekretalensammlungen nachgeahmt wurde, wir finden Spuren ihres Einflusses sogar noch in dem germanisches Recht enthaltenden, um 1225 durch Eike von Repgau zusammengestellten *Sachsenspiegel*.

2. Nach Einführung der *Compilatio prima* setzte sich die gesetzgeberische Tätigkeit der Päpste mit großer Intensität fort, und deshalb entstanden neben dieser Sammlung weitere ergänzende Kollektionen. Darunter ist die 1202 von Rainerus Pomposianus zusammengestellte Sammlung *(Collectio Raineri Pomposiani)* erwähnenswert, die die Dekretalen Innocenz' III. von 1198 bis 1201 enthält, die ihrerseits nach einem eigenen System angeordnet sind.[15] Die wichtigsten Sammlungen, die in dieser Übergangszeit im Gebrauch der Schule von Bologna standen, waren die folgenden:

a) Die Sammlung des Engländers Gilbertus *(Collectio Gilberti)*, die 1202 verfaßt wurde, der Einteilung der *Compilatio prima* folgt und die päpstlichen Dekretalen von Alexander III. bis 1202 enthält.[16]

b) Die Sammlung des Engländers Alanus *(Collectio Alani)* entstand 1206, folgt der Struktur der Gilbertus-Sammlung, überliefert jedoch in einem sechsten

[15] Ausgabe: PL 216, 1173—1272; vgl. A. M. STICKLER: *Historia iuris canonici Latini. I: Historia fontium*, Augustae Taurinorum 1950 (= Romae 1974), 230–231.

[16] Ausgabe: R. VON HECKEL: *Die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften*, ZSS Kan. Abt. 29 (1940) 180—225.

Buch noch Material über die Sakramente und über das Fasten. Außerdem fügt er seinem Werk einen Anhang hinzu.[17]

c) Die Sammlung des Bernhard von Compostella des Älteren *(Collectio Bernardi Compostellani antiqui)* wurde in der Schule von Bologna auch *Collectio Romana* genannt, weil ihr Autor deren Stoff um 1208 unmittelbar aus dem Register Innocenz' III. zusammenstellte. Auch diese Sammlung erlangte jedoch nicht die päpstliche Approbation.[18]

3. Ab 1209 oder 1210 beginnt die Reihe der offiziellen, mit päpstlicher Autorität promulgierten Sammlungen von Dekretalen *(compilationes authenticae)*. Auf Geheiß von Papst Innocenz III. faßte dessen Notar, Peter von Benevent (Petrus Beneventanus), aus dem päpstlichen Register die Dekretalen dieses Papstes bis zu dessen 12. Regierungsjahr (29. Juni 1209) in einer systematischen Sammlung zusammen (**Compilatio tertia**). Deren Einteilung folgt der Struktur der *Compilatio prima*.[19] Außerdem verwendete der Autor auch noch einige der oben erwähnten Sammlungen.

Damit die gesamte Christenheit die päpstlichen Gesetze kennenlerne und befolge, übersandte Innocenz III. diese Sammlung 1209 oder Anfang 1210 der Schule von Bologna, verkündete aber auch in einer eigenen Bulle, daß jedermann diese Sammlung vor Gericht und in den Schulen mit Sicherheit verwenden könne. Walter Ullmann meint dazu treffend, daß in der damaligen Zeit diese Übersendung das einzige angebrachte Mittel war, eine derartige Kollektion in weitem Umkreis zu verbreiten.[20] Diese ist also die erste authentische Sammlung in der Geschichte des Kirchenrechts. Kein Wunder, daß auf dem Höhepunkt der Blütezeit des Papsttums die gesetzgeberische Tätigkeit der Päpste und die Kollektionen, die die Ergebnisse dieser Tätigkeit sammelten, ebenfalls die Spitze ihrer Entwicklung erreichen.

Dabei ist zu bemerken, daß diese Sammlung, obwohl sie offiziell war, keinen ausschließenden Charakter hatte: In der Praxis wurde sie als Ergänzung des *Decretum Gratiani* angesehen. Die *Compilatio tertia* schloß die Verwendung aller weiteren Dekretalensammlungen nicht aus, sondern löste nur diejenigen ab, die die Dekretalen Innocenz' III. enthielten.

4. Zwischen 1210 und 1212 stellte der Bologneser Magister Johann von Wales (Joannes Galensis), der Struktur der *Compilatio prima* folgend, die vor Innocenz III. entstandenen, aber im Werk Bernhards von Pavia nicht erscheinenden Dekretalen zusammen. Es waren dies hauptsächlich die Dokumente von Clemens

[17] Ausgabe der Kollektion: HECKEL: *Die Dekretalensammlungen* (Anm. 16) 226—334.

[18] Grundlegend über Autor und Werk S. KUTTNER: *Bernardus Compostellanus Antiquus. A study in the glossators of the canon law*, Traditio 1 (1943) 277—340 (Nachdruck unter Hinzufügung späterer Forschungsergebnisse: S. KUTTNER: *Gratian and the Schools of Law* [Anm. 1], VII. Artikel und *Retractationes*, 7—23); STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 231.

[19] Implicit-Ausgabe: FRIEDBERG: *Quinque compilationes antiquae* (Anm. 14), 105—139.

[20] W. ULLMANN: *Il papato nel medioevo* (Biblioteca universale Laterza 198), Roma—Bari 1987, 225 (Übersetzung aus dem Englischen); vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 233.

III. (1187—1191) und Caelestinus III. (1191—1198). Obgleich später als die *Compilatio tertia* entstanden, wurde diese Sammlung mit Blick auf die zeitlich frühere Entstehung ihres Inhalts **Compilatio secunda** genannt.[21]

5. Höhepunkt der Regierungszeit und der gesetzgeberischen Tätigkeit Papst Innocenz' III. war das 1215 abgehaltene IV. ökumenische Laterankonzil. Im mittelalterlichen Westen war dieses Konzil das erste, das intentionell und auch tatsächlich die gesamte Christenheit vertrat. Zu seiner ersten Sitzung erschienen ungefähr siebzig Erzbischöfe (unter ihnen auch solche aus dem Osten), an die vierhundert Bischöfe, mehr als achthundert Äbte und Prioren sowie Vertreter der Fürsten. Die rechtsschöpfende Tätigkeit des Konzils besteht aus 70 (71) Konstitutionen, die gleichsam eine Quintessenz der gesetzgeberischen Aktivität Innocenz' III. darstellen. Die Konzilsbeschlüsse wurden schließlich in einer Sammlung zusammengefaßt, die **Constitutiones concilii Lateranensis IV** genannt wird.[22]

6. Im Jahr 1216 stellte die führende Persönlichkeit der Dekretisten von Bologna, Johannes Teutonicus, eine neue Dekretalensammlung zusammen, die **Compilatio quarta**.[23] Diese Sammlung enthielt die Beschlüsse des IV. Laterankonzils, die zwischen 1209 und 1215 herausgegebenen Dokumente Innocenz' III. und weitere in der *Compilatio tertia* nicht angeführte ältere Dekretalen. Auch diese Kompilation folgt der Einteilung der *Compilatio prima*. Ihrem Charakter nach blieb sie eine Privatsammlung, obwohl die Schule sie nach 1220 zur Gänze offiziell verwendete bzw. rezipierte.

7. Eine hervorragende Gestalt unter den Dekretalisten von Bologna, Magister Tancredus, sammelte 1226 auf Geheiß Honorius' III. (1216—1227) die Dekretalen dieses Papstes (sowie die *Constitutio* Kaiser Friedrichs II. von 1220). Auch diese als **Compilatio quinta** bekannte Sammlung ist nach dem Schema der *Compilatio prima* aufgebaut.[24] Papst Honorius III. promulgierte sie am 2. Mai 1226 mit der Bulle *Novae causarum* und übersandte sie der Universität von Bologna, wahrscheinlich auch der von Padua. Diese Sammlung qualifiziert sich deshalb, ebenso wie die *Compilatio tertia*, als authentisch.

Seitdem verwendete die Schule außer dem *Decretum Gratiani* und den ersten drei Kompilationen auch die Sammlungen des Johannes Teutonicus und des Tancredus im Unterricht. Dagegen wurde die gesonderte Sammlung mit den Konstitutionen des IV. Laterankonzils nicht weiter verwendet, weil deren Stoff in die Kompilation des Johannes Teutonicus aufgenommen worden war. Demnach ragen die Werke des Bernardus Papiensis, des Johannes Galensis, des Petrus Beneventanus, des Johannes Teutonicus und des Tancredus aus der Reihe der Dekretalensammlungen hervor, weil sie die grundlegenden Texte der Lehre dar-

[21] Implicit-Ausgabe: FRIEDBERG: *Quinque compilationes antiquae* (Anm. 14), 66—104.

[22] Ausgabe: A. GARCÍA Y GARCÍA: *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum* (MIC, A 2), Città del Vaticano 1981.

[23] Implicit-Ausgabe: FRIEDBERG: *Quinque compilationes antiquae* (Anm. 14), 135—150.

[24] Implicit-Ausgabe: FRIEDBERG: *Quinque compilationes antiquae* (Anm. 14), 151—186.

stellten und zusammen das gesamte Dekretalenrecht bis einschließlich 1226 enthielten.

8. Die oben aufgezählen fünf, sogar mit Nummern versehenen Sammlungen wurden zusammen als **Quinque compilationes antiquae** bezeichnet. Zu der Art und Weise, sie zu zitieren, ist folgendes festzustellen.

Vor dem Erscheinen der *Compilatio prima* zitierte man die Dokumente der Päpste, indem man den Namen des Papstes und die Anfangsworte des Textes anführte. Nach Erscheinen der *Compilatio prima* wurde diese Sammlung mit dem Ausdruck *Extra* bezeichnet und die einzelnen Kapitel nach deren Anfangsworten zitiert. Nach Rezeption der anderen Kompilationen veränderte sich der Zitiermodus, und man bezog sich im weiteren Verlauf des Mittelalters folgendermaßen auf die einzelnen Kompilationen: „ex. i.", „ex. ij.", „ex. iij.", „ex. iiij." und „ex. v.".

Heute schreiben wir vor der Bezeichnung „Comp." in arabischen Ziffern (ohne Punkt) die Nummer der Kompilation, danach (wiederum ohne Punkt) die Ordnungszahl des Buches innerhalb des Werkes, die des Titels und des Kapitels, wir gehen also von der größten Einheit hin zur jeweils kleineren, z.B. 1 Comp. 1.3.2.[25]

III. Die Dekretalensammlung Gregors IX. (1234)

1. Entstehungsumstände und rechtlicher Wert der Sammlung

1. In dem auf Gratian folgenden Jahrhundert entwickelte sich die päpstliche Rechtsschöpfung und mit ihr auch das Recht der Kirche und die Wissenschaft des Kanonischen Rechts. Die Zusammenarbeit des kanonistischen Universitätsunterrichts (der „Schule") mit dem Heiligen Stuhl steigerte sich. Dies trug zur Herauskristallisierung und zur Verbreitung eines neuen universalen Rechts innerhalb der Kirche bei, denn die Schule systematisierte das Recht der Dekretalen, faßte es in Sammlungen zusammen und lehrte es in dieser Form.

Die gleichzeitige Verwendung des *Decretums* und der fünf Kompilationen erwies sich jedoch in Lehre und Praxis gleichermaßen als schwerfällig. Zu derselben Frage mußten die entsprechenden Rechtsnormen unter demselben Titel in fünf verschiedenen Sammlungen herausgesucht werden. Manchmal modifizierten die späteren Dekretalen auch den Inhalt der früheren, und auch Wiederholungen und allzu weitschweifige Texte waren nicht selten. Als weitere Schwierigkeit kam noch hinzu, daß das Ensemble der fünf Sammlungen keine ausschließliche

[25] Nach der in der mittelalterlichen Kirchenrechtsgeschichte angewendeten Zitierweise (s. o. im Kontext des *Decretum Gratiani*) erfolgt die Abgrenzung der verschiedenen Einheiten abweichenden Grades dem angelsächsischen Standard entsprechend durch Punkte (nicht durch Kommata), denen kein Leerzeichen folgt.

Gültigkeit beanspruchte, daß man also Texte von Dekretalen zur juristischen Argumentation völlig legitim auch aus anderen Sammlungen schöpfen konnte.

1230 beauftragte Papst Gregor IX. (1227—1241) den heiligen Raimund von Peñafort (S. Raimundus de Pennaforte) — der zur ersten großen Generation des Dominikanerordens gehörte, früher in Bologna Recht gelehrt hatte und später päpstlicher Kaplan und Pönitentiar geworden war —, eine neue Dekretalensammlung zusammenzustellen. Diese Kollektion promulgierte der Papst dann mit der Bulle *Rex pacificus* vom 5. September 1234 und übersandte sie der Universität von Bologna und wahrscheinlich auch der von Paris.

Diese Kollektion hatte keinen Titel und wurde anfangs als **Liber extra** bezeichnet, später aber als Dekretalensammlung Gregors IX. *(Collectio decretalium Gregorii IX)*. Wenn im weiteren Verlauf des Mittelalters bei einzelnen Autoren oder in Katalogen von *Decretales* die Rede ist, dann weist diese Bezeichnung mit ziemlicher Sicherheit auf diese Sammlung hin.

2. Auf den juristischen Wert dieser Sammlung können wir aus der Promulgationsbulle und aus der inneren Beschaffenheit des Werkes schließen. Es handelte sich um eine offizielle Sammlung *(collectio authentica)*, das heißt, sie verfügte über Gesetzeskraft. Jedes darin auffindbare Gesetz — auch wenn es ursprünglich gefälscht war oder von einer Autorität gestammt haben mochte, die zur Gesetzgebung nicht befugt gewesen war — erlangte durch die Aufnahme in die Sammlung den Status eines echten päpstlichen Gesetzes.

a) Die einzelnen Kapitel *(capitula)* galten nur in Hinsicht auf deren anordnenden Teil *(pars dispositiva)* als Gesetze, nicht jedoch in Hinsicht auf den Teil, der den Fall erläuterte *(pars expositiva)*. Die Überschriften *(rubricae titulorum)* gehören zum offiziellen Text, wenn sie Rechtsprinzipien Ausdruck verleihen. Wenn sie aber nur bestimmte Themen angeben, haben sie rein erklärenden Wert. Aus der Überschrift konnte man allerdings niemals ein dem Textinhalt selbst widersprechendes Argument begründen. Die Inhaltszusammenfassungen der Kapitel *(summaria capitulorum)* kamen erst nach der Promulgation durch Tätigkeit von Privatpersonen in den Text, daher hatten sie keinerlei juristischen Wert. Ebenfalls keinen juristischen Wert hatten die vor den einzelnen Kapiteln stehenden Zuschreibungen *(attributiones)*, die den Aussteller und dessen Rang vermerkten.

b) Die Sammlung Gregors IX. war universal, das heißt, die Aufnahme in diese Kollektion erhob auch die eventuell ursprünglich teilkirchlichen Gesetze zu universalem Rang. Die Sammlung ist sodann als eine Einheit anzusehen, das heißt, keine der in ihr enthaltenen Normen derogiert eine andere deshalb, weil sie aus einer späteren Zeit stammt. Die Sammlung ist ausschließlich, weil der Papst in ihrer Promulgationsbulle vorschrieb, daß jedermann ausschließlich diese Kompilation verwenden solle. Diese Ausschließlichkeit bezog sich nur auf die weiteren Sammlungen und die einzelnen universalen Gesetze — seien sie vor oder nach dem *Decretum* Gratians promulgiert worden —, aber nicht auf das *Decretum Gratiani* selbst, dessen Stoff weiter seine ursprüngliche Rechtsauto-

rität bewahrte. Obwohl die Promulgationsbulle jedem verbot, ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhls weitere Sammlungen anzufertigen, legten die Zeitgenossen dies so aus, daß sich das Verbot hauptsächlich auf die früheren Normen beziehe, nicht jedoch auf die, die später beschlossen würden.

2. Aufbau, System und Inhalt der Sammlung

1. Die Struktur der Sammlung folgt dem Aufbau der fünf alten Kompilationen. Auch dieses Werk ist also in fünf Bücher *(libri)* eingeteilt. Die Bücher bestehen aus Titeln *(tituli)*, die weitgehend mit den Überschriften der fünf alten Kompilationen übereinstimmen, obwohl wir auch einige neue unter ihnen finden. Raimund hat sodann manchmal die Reihenfolge der Titel verändert oder die Überschriften auch anders formuliert. Die Titel enthalten Kapitel *(capituli)*, die chronologisch geordnet sind.

2. Für die Methode des *Liber extra* ist die Anwendung der oben schon erwähnten Technik der systematischen Dekretalensammlungen charakteristisch. Raimund ließ jedoch die Dekretalen aus den alten Kompilationen aus, wenn diese dem von ihm vertretenen Recht entgegenstanden oder sie aufgrund der Fülle des Inhalts in einer bestimmten Anordnung überflüssig erschienen. Wegen der zeitbedingten Besonderheiten der Kunstgattung seiner Arbeit ließ er zahlreiche Einzelheiten der Dekretalen aus, vor allem die Teile, die den Anlaßfall besprachen. Allerdings bewahrte er ohne Veränderung die Anfangsworte aller Dekretalen, weil man letztere schon früher nach ihren Anfangsworten *(incipit)* zu zitieren pflegte. Nach den Anfangsworten weisen in der Mehrzahl der Fälle die Worte *et infra* ('und weiter unten') auf die Kürzung hin.

In zahlreichen Fällen veränderte (interpolierte) Raimund auch den Text der Dekretalen selbst (dies tat er aber häufig nur der Kürze und Klarheit wegen). Manchmal überbrückte er ausgelassene Sequenzen durch eigene Formulierungen. Ziel dieser Veränderungen ist die Klärung von Zweifeln, die Aufhebung von Widersprüchen und die Verwendbarkeit der alten Texte für das gültige Recht.

3. Inhaltlich behandelt die Sammlung die gesamte Kirchendisziplin, ja sie enthält sogar bestimmte liturgische und dogmatische Normen. Ihre Kapitel schöpfen ihren Stoff größtenteils aus den päpstlichen Dekretalen. Einzelne Teile tradieren jedoch auch Konzilskanones — vor allem die Kanones des III. und IV. Laterankonzils — bzw. Stellen aus den Schriften der Kirchenväter und aus dem weltlichen Recht. Ziel der Sammlung war trotzdem nicht die Darstellung des gesamten Rechts der Kirche; Raimund stellte nur das Material zusammen, das außerhalb des *Decretums* geblieben oder erst später entstanden war. Auf diesen ergänzenden Charakter weist auch das im Titel der Sammlung erscheinende Wort *extra* hin.

Die Mehrheit der Kapitel des *Liber extra* (1767 von 1971) stammt aus den fünf alten Kompilationen, die anderen enthalten Dekretalen Gregors IX. selbst (195 Stück), und nur sehr wenige Kapitel überliefern Stoff aus anderen Sammlungen oder aus unbekannten Quellen.

3. Verbreitung und Ausgaben der Sammlung

Der *Liber extra* war die am meisten verbreitete und umfangreichste Dekretalensammlung aller Zeiten. Alle anderen, späteren Sammlungen, die in das *Corpus iuris canonici* aufgenommen wurden (auch der *Liber sextus*, s.u. unter **V**), sind weit weniger verbreitet gewesen, zumindest nach der Zahl der erhaltenen Manuskripte zu urteilen. Der *Liber extra* enthielt bereits einen großen Teil des Systems und des Normenmaterials des Dekretalenrechts; die späteren Kollektionen dienen dabei nur zur Ergänzung dieses großen Werkes. In Ungarn z.B. blieben nach der massenweisen Vernichtung der Kodizes in der Türkenzeit immerhin noch mehrere Dutzend Fragmente des *Liber extra* erhalten, vom *Liber sextus* dagegen nur äußerst wenige.

Von diesem Werk erschienen sehr viele gedruckte Ausgaben, da es zur Zeit der Verbreitung des Buchdrucks in Europa die gebräuchlichste Kirchenrechtssammlung war. Die 1582 erschienene Ausgabe des *Corpus iuris canonici* ist authentisch und enthält den Text in der Form, die die Korrektoren auf Geheiß von Papst Gregor XIII. (1572—1585) erstellten. Die letzte und gegenwärtig noch verwendbare Ausgabe ist die von Emil Friedberg,[26] die auch die von Raimund ausgelassenen Teile der Dekretalen (in Kursivschrift) wieder in den Text einfügt. Diese Teile, die in der offiziellen und ausschließlichen Fassung nicht promulgiert wurden, verfügten demnach nicht über Gesetzeskraft, ebensowenig wie die *dicta* Gratians.

4. Zitierweise

1. Die Dekretalensammlung Gregors IX. wurde im Mittelalter mit den Abkürzungen „extra", „ex" oder „x" bezeichnet, beim Zitieren führte man nach dieser Formel den abgekürzten Titel und das Anfangswort (oder die Anfangsworte) des Kapitels an, wobei das das *caput* bezeichnende „c." oft weggelassen wurde. In der mittelalterlichen Zitierweise wurde also die Nummer des Buches nicht angegeben.

2. In den Quellenangaben des CIC 1917 finden wir die schon im Kontext des *Decretum Gratiani* vorgestellte Zitierordnung: Zuerst steht das die Kapitel-Ebene angebende „c" und dessen Ordnungszahl in arabischen Ziffern, dann folgt, von einem Komma getrennt, das „X" = *Liber extra*, schließlich der abgekürzte

[26] Ausgabe: AE. FRIEDBERG: *Corpus iuris canonici. II: Decretalium collectiones*, Lipsiae 1881 (= Graz 1959 usw.), X—XLIX und 1—928. Vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 237–251; S. KUTTNER: *Raymond of Peñafort as editor: The "Decretales" and "Constitutiones" of Gregory IX*, BMCL 12 (1982) 65—86.

Titel zusammen mit der Ordnungszahl von Buch und Titel (die erste in römischen, die zweite in arabischen Ziffern).

3. Heute zitiert man dieses Werk weiterhin mit einem großen „X", dem in absteigender Reihenfolge in arabischen Ziffern die Ordnungszahlen des Buches, des Titels und des Kapitels folgen.

Die drei Zitierweisen veranschaulicht die folgende Übersicht:

Mittelalterliche Zitierweise	CIC 1917	Heutige Zitierweise
ex. *de app.* (c.) *Reprehensibilis*	c. 26, X, *de appellationibus*, II, 28	X 2.28.26

IV. Dekretalensammlungen zwischen *Liber extra* und *Liber sextus*

Mit der Promulgation der Dekretalensammlung Gregors IX. bildete sich die klassische Ordnung der im Kanonischen Recht allgemein verwendeten Quellen heraus. Die Herausgabe neuerer Dekretalen *(novellae constitutiones)* machte jedoch die Fortsetzung der Sammelarbeit notwendig. Diese neuen Dekretalen sollten zunächst auf Geheiß des Papstes dem entsprechenden Titel des *Liber extra* eingefügt werden *(sub suis titulis)*. Da man aber die umfangreichen Manuskriptbände der Dekretalen nicht neu kopieren konnte und gezwungen war, diese mit einem besonderen Anhang zu versehen, fügte die Schule die neuen Verordnungen schließlich in einem gemeinsamen Anhang dem Ende des *Liber extra* hinzu. So erschienen neue, ergänzende Sammlungen. Einige darunter sind authentisch, andere sind Privatsammlungen. Im Folgenden führen wir nur die authentischen an.

1. Die drei Sammlungen Innocenz' IV.[27]

1. Papst Innocenz IV. (1243—1254) gab drei authentische Sammlungen heraus. Die erste, die am 25. August 1245 zur Promulgation gelangte, enthielt hauptsächlich die Konstitutionen des I. Konzils von Lyon (1245). Der Papst sandte diese Sammlung an die Universitäten von Paris und Bologna.

[27] Zu den zahlreichen Detailproblemen dieser Sammlungen s. S. KUTTNER: *Die Konstitutionen des ersten allgemeinen Konzils von Lyon*, SDHI 6 (1940) 70—131 (= Medieval councils, decretals and collections of canon law [Variorum reprints, CS 126], London 1980, XI. Artikel und *Retractationes*, 11—13); STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 254–256.

2. Die zweite Sammlung promulgierte der Papst am 21. April 1246 und übersandte sie den Universitäten. Diese Sammlung enthält, in Kapitel eingeteilt, die Dekretalen Innocenz' IV. bis zum 17. März 1246.

Sowohl die erste wie auch die zweite, kleine Sammlung wurden mit der Anordnung promulgiert, daß ihre Kapitel unter die entsprechenden Titel des *Liber extra* eingereiht werden sollten. Die Schule jedoch fügte die beiden Kollektionen zusammen, erweiterte sie und behandelte sie als neue Kompilation.

3. Die dritte Sammlung Innocenz' IV., die man also unter Hinzufügung einiger neuer Kapitel aus den ersten beiden Sammlungen zusammenstellte, wurde am 9. September 1253 promulgiert.[28] Sie gibt jedoch nur Ordnungszahl, Rubrik und Anfangsworte der Kapitel an und enthält nicht den gesamten Text. Obwohl ihre Kapitel - wie eben erwähnt - ursprünglich in die Dekretalensammlung Gregors IX. eingereiht werden sollten, nimmt sie die Form eines Anhangs an.

2. Die Sammlung Gregors X.[29]

Papst Gregor X. (1271—1276) promulgierte seine Sammlung am 1. November 1274 und übersandte sie an die Universitäten von Paris, Bologna und Padua mit der Anordnung, ihre Kapitel unter die entsprechenden Titel des *Liber extra* einzutragen. Diese Kollektion enthielt die Konstitutionen des II. ökumenischen Konzils von Lyon (1274) sowie einige Dekretalen Gregors X. Die Sammlung wurde allerdings stets als autonomes Werk überliefert, der päpstliche Auftrag, ihre Kapitel in die Titel des *Liber extra* einzureihen, wurde also auch diesmal nicht ausgeführt. Statt dessen wurde sie nach der dritten Sammlung Innocenz' IV. als zweiter Anhang der Dekretalensammlung Gregors IX. hinzugefügt.[30]

3. Die Sammlung Nikolaus' III.[31]

Papst Nikolaus III. (1277—1280) promulgierte am 23. März 1280 eine Sammlung von fünf seiner Briefe, die er in gewohnter Art an die Universitäten sandte, mit dem schon unter seinem Vorgänger nicht befolgten Auftrag, deren Kapitel unter die Titel des *Liber extra* einzureihen. Auch diesmal fand diese Ein-

[28] Ausgabe: I. H. BÖHMER: *Corpus iuris canonici*, Halae 1747, II 351–368. (3. Anhang); MANSI, XXIII 651–682; P. J. KESSLER: *Untersuchungen über die Novellen-Gesetzgebung Papst Innozenz' IV.*, ZSS Kan. Abt. 31 (1942) 142–320; 32 (1943) 300–383; 33 (1944) 56–128.

[29] Ausgabe: MANSI, XXIV 81–102; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 256.

[30] Vgl. z.B. S. KUTTNER: *Conciliar law in the making: The Lyonese constitutions of Gregory X in a manuscript at Washington*, Miscellanea Pio Paschini, II (Lateranum² 15), Roma 1949, 39—81 (= Medieval councils, decretals and collections of canon law [Anm. 27], XII. Artikel und *Retractationes*, 13—16).

[31] Vgl. J. F. SCHULTE, *Die Dekretalen zwischen den „Decretales Gregorii IX" und „Liber Sextus Bonifacii VIII"*, SAW, Phil.-hist. Klasse 55, 1867, 701–797 (besonders 718 ff.).

reihung nicht statt, und entsprechend wird auch diese Kollektion in den Kodizes als (nunmehr dritter) Anhang zur Sammlung Gregors IX. tradiert.

In der Folge entstanden außerdem zahlreiche Privatsammlungen von Dekretalbriefen (zwischen 1280 und 1296 rund 150 Stück).[32]

V. Der *Liber sextus* (1298)[33]

1. Zeitumstände und rechtliche Bedeutung

1. Am Ende des 13. Jahrhunderts bestand schon dringender Bedarf nach einer Sammlung, die den nach der Sammlung Gregors IX. entstandenen neuen Rechtsstoff zusammenfaßte, dessen Widersprüche auflöste, dessen Zweifel klärte und notwendige neue Regelungen einführte. Diese neue Dekretalensammlung stellten im Auftrag von Papst Bonifaz VIII. (1294—1303) Guilelmus de Mandagoto, Berengarius Fredoli und Richardus Petronius de Senis (die später alle drei Kardinäle wurden) zusammen. Der Papst promulgierte diese Kollektion am 3. März 1298 und übersandte sie den bedeutendsten Universitäten.

2. Laut Promulgationsbulle erhält das Werk, das als Kodex eine Einheit bildet, schon durch das Faktum der Promulgation verpflichtende Kraft. Die Sammlung Bonifaz' VIII. ist deshalb eine authentische Sammlung, das heißt, jeder Text, den sie enthält, ist offizielles päpstliches Gesetz; sie hat universalen Charakter, obwohl einige der in ihr enthaltenen Dekretalen vorher nur teilweise verpflichtend waren; es ist eine einheitliche Sammlung, das heißt, rechtlich gesehen ist, wie auch im *Liber extra*, jedes einzelne Kapitel zur gleichen Zeit promulgiert worden, und deshalb derogieren die historisch später entstandenen Gesetze nicht die früheren; sodann ist sie eine ausschließliche Sammlung hinsichtlich des nach dem *Liber extra* herausgegebenen Materials, ja sie macht sogar jedes ihr widersprechende universale kirchliche Gesetz ungültig, und zwar auch dann, wenn dieses im *Decretum Gratiani* oder im *Liber extra* zu finden ist.

2. Aufbau und Inhalt der Sammlung

1. Bonifaz VIII. selbst gab dieser Sammlng den Titel **Liber sextus**, um damit auszudrücken, daß das Werk den fünf Büchern des *Liber extra* wie ein sechstes Buch als Ergänzung hinzugefügt werden sollte. Der *Liber sextus* ist aber auch selbst wieder in fünf Bücher eingeteilt, die der klassischen Struktur entsprechend aus Titeln und Kapiteln bestehen. Anordnung und Überschriften der Titel entsprechen denen der Dekretalensammlung Gregors IX., obwohl die *tituli* fehlen, für die im *Liber sextus* kein neuer Stoff vorhanden war. Die Kapitel enthalten den Text der Dekretalen im allgemeinen nicht vollständig und in deren ursprünglicher Fassung, sondern verkürzt und häufig wesentlich verändert.

Der Papst wollte mit dieser Sammlung ein wirklich neues gesetzgebendes Werk schaffen. Die Dekretalen sind - wie eben bereits angedeutet - weit mehr und wesentlicher verändert worden, als dies im *Liber extra* geschehen war. Die päpstliche Gesetzgebung hat bei dieser Sammlung also freizügiger gearbeitet, so daß das Ergebnis den neuzeitlichen Gesetzbüchern schon recht nahekommt.

2. Diese Kollektion schöpft ihr Material aus den ökumenischen Konzilien von Lyon und aus den Dekretalen der von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. regierenden Päpste. Quantitativ nehmen die Dekretalen Bonifaz' VIII. darin einen sehr großen Raum ein, denn sie machen zwei Drittel des ganzen Werkes aus. Die Redaktoren haben sodann auch aus den drei Sammlungen Innocenz' IV. und der Kollektion Gregors X. geschöpft. Am Ende des *Liber sextus* befindet sich eine aus Rechtsprinzipien bestehende Sammlung *(Regulae iuris)*, als deren Autor Dinus Mugellanus vermutet wird, ein Lehrer des Römischen Rechts in Bologna. Jedenfalls ist ein bedeutender Anteil des Inhalts der Regeln römisch-rechtlichen Ursprungs.[34]

3. Zitierweise

1. Der *Liber sextus* wird ähnlich zitiert wie der *Liber extra*, wobei dieses Werk schon im Mittelalter mit der Zahl „vi." abgekürzt wurde.

2. Im CIC 1917 erfolgt der Hinweis auf den *Liber sextus* („in VI°") aber, im Gegensatz zum *Liber extra*, nicht in der Mitte, sondern am Ende der Hinweisreihe, so daß hier (allerdings nicht ganz klar) in aufsteigender Reihenfolge zitiert wird: Zuerst wird die Ordnungszahl des Kapitels angegeben, dann die Überschrift des *titulus*, danach die Nummer des Buches und die Ordnungszahl des betreffenden *titulus*, schließlich der Hinweis auf die ganze Sammlung. Auf die *Regulae iuris* weist die Abkürzung „Reg.", die Nummer der *regula* sowie die Abkürzung „R.I." (= *Regulae iuris*) hin.

3. Heute zitiert man den *Liber sextus* mit der einfachen römischen Zahl „VI", der (in arabischen Ziffern) die Ordnungszahl des Buches, des Titels und des Kapitels folgen. Vor der Nummer der *regula* steht die Abkürzung „R.I.".

Die drei Zitierweisen werden in der folgenden Übersicht illustriert:

[32] Vgl. J. GAUDEMET: *Les sources du droit canonique. VIII^e—XX^e siècle* (Droit canonique), Paris 1993, 128.

[33] Ausgabe: FRIEDBERG: *Corpus iuris canonici. II: Decretalium Collectiones* (Anm. 26), XLIX— LVII und 929—1124; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 257–264.

[34] Die *Regulae iuris* der Sammlung Bonifaz' VIII. (insgesamt 88 Regeln) in lateinischer und ungarischer Sprache bietet J. BÁNK: *Kánoni jog*, I—II, Budapest 1960—1963, I 278—284.

Mittelalterliche Zitierweise	CIC 1917	Heutige Zitierweise
li. vi. *de regularibus* c. *Beneficium illius*	c. 4, *de regularibus*, III, 14, in VI°	VI 3.14.4
	Reg. 26, R. J., in VI°	VI R.I. 26

VI. Die anderen Sammlungen des *Corpus iuris canonici*

1. Die *Clementinae*

1. Von den Bonifaz VIII. nachfolgenden Päpsten ordnete zuerst Clemens V. (1305—1314) die Zusammenstellung einer neuen Dekretalensammlung an, doch noch bevor er die Kollektion promulgieren konnte, starb er. Die Sammlung promulgierte sein Nachfolger Johannes XXII. (1316—1334) im Jahr 1317. Auch diese Sammlung besteht aus fünf Büchern, die in Titel und Kapitel eingeteilt sind. Ihr Inhalt besteht hauptsächlich aus den von Clemens V. selbst auf dem Konzil von Vienne (1311—1312) und außerhalb desselben herausgegebenen Dekretalen. In dieser Sammlung werden die redaktionellen Kürzungen der Dekretalen allerdings nicht mit den Worten *et infra* gekennzeichnet.

2. Diese unter der Bezeichnung **Clementinae** (erg. *epistulae decretales*) bekannte Sammlung ähnelt von ihrem rechtlichen Wert her den früheren großen Dekretalen-Sammlungen: Auch sie ist eine authentische, offizielle Kollektion.[35] Sie ist außerdem die letzte von einem Papst promulgierte Dekretalensammlung des Mittelalters, denn in den späteren Zeiten war wegen der Umstände der „Avignoneser Gefangenschaft" und des Konziliarismus die Herausgabe einer derartigen Sammlung nicht möglich.

Diese Sammlung bildet ebenfalls eine Einheit und ist universal, das heißt, der gesamte in ihr enthaltene Stoff ist als gleichzeitig promulgiertes, einziges päpstliches Gesetz anzusehen. Im Gegensatz zu den früheren Sammlungen ist diese Kollektion jedoch nicht ausschließlich, weil die Promulgationsbulle diejenigen Dekretalen und Dekretalensammlungen nicht außer Kraft setzt, die nach dem *Liber sextus* herausgegeben wurden und die diese Sammlung nicht alle enthält. Der Papst wollte nämlich zahlreiche Dokumente, besonders solche, die den Primat des Papstes betonen (so die Bulle *Unam sanctam*), nicht außer Kraft setzen, aber auch nicht in seine Sammlung aufnehmen.

3. Die *Clementinae* wurden im Mittelalter mit der Abkürzung „clem." bezeichnet. Im CIC 1917 entsprechen die Zitate denen, die sich auf den *Liber sextus* beziehen, allerdings mit dem Unterschied, daß wir statt „in VI°" die Abkürzung „in Clem." finden. Die heutige Zitierweise gibt in gewohnter Form nach der Kennzeichnung „Clem." die Ordnungszahl des Buches, des Titels und des Kapitels an.

[35] Ausgabe: FRIEDBERG: *Corpus iuris canonici. II: Decretalium collectiones* (Anm. 26), LVII—LXIV und 1125—1200; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 264–268.

Mittelalterliche Zitierweise	CIC 1917	Heutige Zitierweise
Clem. *de sepult.* (c.) *Eos qui*	c. 1, *de sepulturis*, III, 7, in Clem.	Clem. 3.7.1

2. Die Extravaganten-Sammlung Johannes' XXII.[36]

1. Die unter der Bezeichnung **Extravagantensammlung Johannes' XXII.** (*Extravagantes Iohannis XXII*) bekannte Kollektion ist schon eine Privatsammlung, deren Entstehung mit der Druckausgabe des *Corpus iuris canonici* zusammenhängt. Bereits 1319 stellte Gulielmus a Monte Lauduno, Professor des Kanonischen Rechts in Toulouse, zunächst drei Dekretalen Papst Johannes' XXII. zusammen und kommentierte sie. Diesen fügte Zenzelinus de Cassanis 1325 weitere 17 Dekretalen hinzu und ordnete die so entstandene Sammlung in chronologischer Reihenfolge. Die heute als *Extravagantes Iohannis XXII* bekannte, nicht in Bücher, aber in Titel und Kapitel eingeteilte Kollektion erhielt ihre bis heute verbreitete Form in der 1500 in Paris erschienenen, von Jean Chappuis publizierten Ausgabe, in der diese Sammlung den anderen Büchern des *Corpus iuris canonici* beigefügt ist.

2. Nach den bisherigen Ausführungen ist klar, daß die *Extravagantes Iohannis XXII* im Mittelalter noch nicht zitiert wurden. Im CIC 1917 wird in gewohnter Weise zuerst die Ordnungszahl des Kapitels, dann die die Sammlung bezeichnende Abkürzung, danach der Wortlaut des *titulus* und dessen Ordnungszahl angegeben. Gemäß der heutigen Zitierweise folgen der Abkürzung „Extrav. Ioh." (manchmal „Io.") die den Titel und das Kapitel angebenden Zahlen (in arabischen Ziffern).

Mittelalterliche Zitierweise	CIC 1917	Heutige Zitierweise
—	c. 2, Extrav. Ioh., *de consuetudine*, 1	Extrav. Io(h). 1.2

[36] Moderne kritische Ausgabe: J. TARRANT: *Extravagantes Iohannis XXII* (MIC, B 6), Città del Vaticano 1983 (der einführende Artikel stellt die beste Zusammenfassung der Geschichte dieser Kollektion dar: 1—26). Frühere Ausgabe: FRIEDBERG: *Corpus iuris canonici II: Decretalium collectiones* (Anm. 26), LXIV—LXVII und 1201—1236.

3. Die *Extravagantes communes*[37]

1. Derselbe Herausgeber, Jean Chappuis, fügte in der oben erwähnten Ausgabe des *Corpus iuris canonici* den Dekretalen noch eine weitere kleine Sammlung hinzu, deren Stoff er aus verschiedenen Manuskripten zusammenstellte. In der Ausgabe von 1500 bestand diese kleine Kollektion aus 70 Dekretalen, in der zweiten Ausgabe von 1503 fügte der Herausgeber diesen noch weitere vier hinzu. Die als **Extravagantes communes** (= 'gewöhnliche herumschweifende [Dekretalen bzw. Texte]') bekannte Sammlung besteht ähnlich wie die früheren aus fünf Büchern, wobei das vierte jedoch vakant ist (dazu fand sich nämlich kein Material). Die Bücher bestehen aus Titeln und Kapiteln. Diese Sammlung ist rein privater Natur.

2. Die Abkürzung für die *Extravagantes communes* lautet „Extrav. Com.", sie wird nach Büchern, Titeln und Kapiteln zitiert.

Mittelalterliche Zitierweise	CIC 1917	Heutige Zitierweise
—	c. 4, Extrav. Com., *de praebendis et dignitatibus*, III, 2	Extrav. Com. 3.2.4

4. Das *Corpus iuris canonici*

Seit dem Erscheinen der erwähnten Ausgabe Chappuis' (also ab 1500 bzw. 1503) wurden die kirchenrechtlichen Sammlungen allgemein in derselben Form und Zusammenstellung gedruckt, wie sie in dieser Ausgabe erschienen waren. Die Reihenfolge der auf diese Art gemeinsam herausgegebenen Sammlungen ist:

a) das *Decretum Gratiani* (1140);
b) der *Liber extra* (1234);
c) der *Liber sextus* (1298);
d) die *Clementinae* (1317);
e) die *Extravagantes Iohannis XXII* (1325/1500) und
f) die *Extravagantes communes* (1500/1503).

Die Gesamtheit dieser in obiger Reihenfolge angeordneten Sammlungen nennen wir **Corpus iuris canonici**. Anfangs — und auch in dem päpstlichen Breve, das die Römische Ausgabe von 1582 approbierte — verwendete man den Ausdruck *corpus* noch nicht als Überschrift oder als spezifischen *terminus technicus* ausschließlich für diese Sammlung. Das Wort *corpus* diente vielmehr als allgemeine Bezeichnung für das gesamte universale Recht der Kirche. Ab der Lyoneser Ausgabe von 1671 erscheint die Formulierung *Corpus iuris canonici* dann

[37] Ausgabe: FRIEDBERG: *Corpus iuris canonici. II: Decretalium Collectiones* (Anm. 26), LXIV—LXVIII und 1237—1312; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 270–272.

schon im fachspezifischen Sinn als Überschrift auf dem Titelblatt der Ausgaben und bezeichnet ausschließlich diese Gesamtheit kirchenrechtlicher Sammlungen.[38]

Daraus wird auch ersichtlich, daß das Wort *corpus* im allgemeinen eine Sammlung, eine Gesamtheit von Dokumenten bezeichnete. Die Verwendung dieses Ausdrucks für die oben erwähnte, genau definierte Gesamtheit kanonistischer Sammlungen ist eine Folge des Prestiges des Römischen Rechts, denn die aus letzterem unter Kaiser Justinian begründete große Sammlung wurde ab dem Hochmittelalter unter der Bezeichnung *Corpus iuris civilis* zusammengefaßt. Mit Blick auf die enge Verflechtung von Römischem und Kanonischem Recht in der Lehre und der weiteren Rechtsentwicklung ist der Gedankengang der Kanonisten einfach nachzuvollziehen: Im *Corpus iuris canonici* entspricht das *Decretum Gratiani* den *Digesta* im *Corpus iuris civilis*, der *Liber extra* entspricht dem justinianischen *Codex*, der *Liber sextus* und die *Clementinae* (sowie im weiteren Sinne die beiden Extravaganten-Sammlungen) entsprechen den *Novellae*, also der Sammlung der nach dem *Codex* herausgegebenen kaiserlichen Gesetze.[39]

VII. Sonstige Sammlungen kanonischer Rechtsnormen

1. Formularien und Kanzleiregeln

Abgesehen von dem im *Corpus iuris canonici* zusammengefaßten universalen Recht gibt es auch Sammlungen, die *spezielle kirchliche Normen* enthalten.

In den internen Vorschriften (*regulae)* der Apostolischen Kanzlei sowie der anderen Kanzleien und Gerichte finden wir allgemeine Normen, die die schriftliche Abfassung von verschiedenartigen Maßnahmen (z.B. Delegationen, Dispensen, Privilegien, Übertragungen von Benefizien, Ablässe) festlegen. Papst Johannes XXII. ließ aus diesen Normen eine aus 72 Regeln umfassende Sammlung zusammenstellen. Solche Reihen von Vorschriften gaben dann auch die nachfolgenden Päpste für ihre jeweilige Regierungszeit heraus. Häufig erneuerten sie jedoch lediglich die entsprechenden Normen ihrer Vorgänger, ohne deren Inhalt zu verändern. Diese Erscheinung ähnelte der aus dem Römischen Recht bekannten Ausgabe des *edictum perpetuum*. Von der Regierungszeit Papst Clemens XI.

[38] Vgl. z.B. P. TORQUEBIAU — G. MOLLAT: *Corpus iuris canonici*, DDC IV, 1949, 610—644; STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 272–273; K. W. NÖRR: *Die Entwicklung des „Corpus iuris canonici"*, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hrsg. von H. Coing, I, München 1973, 835—846; P. LANDAU: *Corpus iuris canonici*, Evangelisches Kirchenlexikon, I, Göttingen 1986[3], 773—777.

[39] Vgl. z.B. STICKLER: *Historia* (Anm. 15), 273; J. GAUDEMET: *Code, collections, compilations — les leçons de l'histoire. De Grégorius à Jean Chappuis*, Droits. Revue française de théorie juridique 24 (1996) 3—16, bes. 13—15.

(1700—1721) an bleiben diese *regulae* bis zur Zeit Pius' X. zur Gänze unverändert in Kraft.[40]

Die an den verschiedenen Gerichten verwendeten Formularbücher verfügten im allgemeinen nicht über rechtsnormative Kraft, sondern gehören eher zum Bereich der kanonistischen Literatur.

2. Konzilssammlungen, Synodalbücher und weitere Partikularrechtssammlungen

I. Im Lauf des Mittelalters entstanden auch eigene Kollektionen von Synodalbeschlüssen. Von diesen Sammlungen führten besonders diejenigen, die Stoff von Partikularkonzilien enthielten, ein dauerhaftes und selbständiges 'Eigenleben'.

1. Die Kanones und Beschlüsse der ökumenischen Konzilien des Mittelalters wurden häufig nach Abschluß der Konzilien in jeweils besonderen Sammlungen zusammengeschrieben, die man den oben erwähnten Dekretalensammlungen hinzufügte. Wie wir bemerkt haben, gelangte deren Stoff später dann auch in die neueren Sammlungen von Dekretalen. Das westliche frühe und hohe Mittelalter sah nämlich die Beschlüsse der Universalkonzilien als auf dem Konzil herausgegebene päpstliche Gesetze an. In besonderer Weise vertraten auch die Ausleger des *Decretum Gratiani* diese Auffassung. Daher hatten sie keinerlei Bedenken, die Konzilsbeschlüsse den Dekretalen beizufügen.[41]

Die spätere kanonistische Literatur behandelt das Verhältnis zwischen Päpsten und Konzilien allerdings differenzierter, und zur Zeit des Konziliarismus rückt eine andere Sicht auf das Verhältnis zwischen der rechtssetzenden Tätigkeit der Päpste und der ökumenischen Konzilien in den Vordergrund. Die mit dem Konziliarismus verbundene Diskussion hält jedenfalls durchgehend bis zur Reformationszeit an. Und der hier angedeutete Mentalitätswandel findet seinen Niederschlag in dem Faktum, daß zur Zeit der Universalkonzilien des Spätmittelalters keine großen Dekretalensammlungen mehr entstehen, sondern daß sich die Beschlüsse und die anderen Texte der Konzilien in eigenständigen Bänden verbreiten.

Ein schönes Beispiel für einen eigenständigen Band, der den Stoff eines ökumenischen Konzils enthält, stellt der handschriftliche Kodex dar, der in der Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften aufbewahrt wird und die Beschlüsse und weitere Texte des Konzils von Basel enthält. In diesem Band

[40] Ausgabe der mittelalterlichen Regeln: E. VON OTTENTHAL: *Regulae Cancellariae Apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V.*, Innsbruck 1888 (= Aalen 1968); vgl. BÁNK: *Kánoni jog* (Anm. 34), I 216—218.

[41] Vgl. z.B. H. J. SIEBEN: *Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847—1378)* (Konziliengeschichte, Reihe B), Paderborn—München—Wien—Zürich 1984, 236—246.

findet man die Akten der I.—XLIII. Sitzung, wobei es sich hier also nicht um eine Sammlung von Rechtsnormen im engeren Sinn handelt.[42]

2. Unter den Partikularkonzilien ragen in dieser Zeit vor allem die Provinzialkonzilien hervor. Die Untersuchung ihrer Textzeugnisse wird jedoch durch den Umstand erschwert, daß bis zum 13. Jahrhundert in den Texten die Unterscheidung zwischen den aus Bischöfen bestehenden Provinzial- und anderen echten Konzilien einerseits und den sogenannten Diözesansynoden andererseits nicht immer klar ist. Erstere sind wirkliche gesetzgebende kirchliche Organe, die letzteren sind Schauplatz des Zusammentreffens des Bischofs mit den Vertretern des Presbyteriums des Bistums; das heißt, in diesem letzten Fall ist der einzige Gesetzgebungsbefugte der Bischof selbst. Es kam sodann vor, obwohl das auch im Mittelalter nicht allgemein charakteristisch war, daß auf einer Synode die Bischöfe mehrerer Diözesen und deren Klerus versammelt waren, die aber dennoch nicht die ganze Kirchenprovinz vertraten.

Bedeutende Probleme verursachte außerdem der inkonsequente Gebrauch der Bezeichnungen *concilium* und *synodus* im Mittelalter. Ab dem IV. Laterankonzil läßt sich allerdings zumindest bis zu einem gewissen Grad die Tendenz erkennen, die aus Bischöfen zusammengesetzten, echten Konzilien *concilium*, die Diözesansynoden dagegen eher *synodus* zu nennen.[43]

3. Die auf den Provinzialkonzilien beschlossenen Rechtsnormen bzw. im Zusammenhang mit Diözesansynoden vom Bischof herausgegebenen Entscheidungen sind echte kirchliche Rechtsnormen. Ihre charakteristische Erscheinungsform sind die sog. Synodalbücher. Diese Bücher sind uns aus dem Mittelalter in großer Zahl erhalten geblieben, und unter ihnen lassen sich quer durch Europa bedeutende Ähnlichkeiten und literarische Zusammenhänge feststellen. Bei der Untersuchung ihres Stoffes muß man allerdings äußerste Vorsicht walten lassen, wenn konkrete Rückschlüsse von den getroffenen Entscheidungen auf die örtlichen Verhältnisse in der betreffenden Diözese oder Kirchenprovinz gezogen werden sollen. Denn diesen Beschlüssen dienen in nicht geringem Ausmaß universales Kirchenrecht oder die Synodalbücher anderer Diözesen beziehungsweise Kirchenprovinzen als Vorlage.

II. Allgemein nennt man in der jüngeren historischen Literatur die Gesamtheit synodaler Texte **libri synodales**, also Synodalbücher, die man in denselben handschriftlichen Kodex hintereinander schrieb.[44] Hinsichtlich dieser Synodalbücher sind zwei deutlich voneinander abweichende Typen zu unterscheiden: die diözesanen Synodalbücher und die provinzialen Synodalbücher.

[42] Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, K 447; vgl. CS. CSAPODI: *Catalogus Collectionis Codicum Latinorum et Graecorum K 393—K 500* (A Magyar Tudományos Akadémia Könyvtára Kézirattárának katalógusai 16), Budapest 1985, 152—153.

[43] Vgl. *Concilium Lateranense IV*, c. 6 (GARCÍA Y GARCÍA: *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis* [Anm. 22], 53).

[44] Vgl. z.B. J. AVRIL: *Les statuts synodaux angevins de la seconde moitié du XIII^e siècle* (Les statuts synodaux français du XIII^e siècle 3), Paris 1988, 20.

1. Unter diözesanen Synodalbüchern versteht man Bücher, in die die Pfarrer nachträglich die von den späteren Konzilien angeordneten Ergänzungen und Änderungen synodaler Beschlüsse eintrugen (wozu sie mancherorts auch direkt verpflichtet wurden). Gleichzeitig ist die Bezeichnung „Synodalbuch" auch charakteristisch für die nach einer bestimmten Ordnung angelegten Traktate oder Zusammenfassungen derjenigen Hauptthemen des Glaubens, die die im Pastoraldienst stehenden Kleriker für ihre Amtsausübung kennen mußten.

Solche Bücher wurden auch zu ihrer Zeit *libri synodales* genannt. Ihr einziger Autor ist der Bischof, der sie auf der Diözesansynode promulgiert, den Text aber nicht etwa der Diözesansynode zur Gutheißung unterbreitet. Sodann gab es auch Diözesansynoden, auf denen nicht solche organischen Bücher promulgiert wurden, sondern nur einige Beschlüsse.

Die Diözesansynoden schrieben den Synodalbüchern allerdings größere Autorität zu als den eigenen individuellen Beschlüssen. Die im Bistum früher herausgegebenen Synodalbücher wurden auf der Diözesansynode vom Bischof häufig neu herausgegeben, eventuell ergänzt. Ein solches Synodalbuch bezeichnete man zu dieser Zeit häufig als *Summa synodalis, Summa sacerdotum* bzw. *Summa sacramentorum*, wobei letztere Bezeichnung schon darauf hinweist, daß diese Bücher häufig hauptsächlich die Sakramente behandelten.

Eines der einflußreichsten diözesanen Synodalbücher stammt von dem Bologneser Professor Petrus de Sampsona, der dieses Werk 1252 auf Veranlassung des Bischofs Raymond Amaurys von Nîmes zusammenstellte.[45] Dieses Buch wurde zunächst in dieser Diözese promulgiert, dann von zahlreichen Bistümern übernommen bzw. überarbeitet. Ein in Ungarn hervorragendes diözesanes Synodalbuch ist das Dokument, das als „Beschlüsse der 1382 unter Erzbischof Demeter abgehaltenen Esztergomer Diözesansynode" überliefert wurde.[46]

2. Die provinzialen Synodalbücher, die manchmal auch unter der Bezeichnung *provinciale* angeführt werden, sind in literaturhistorischem Sinne organisch aufgebaute, relativ weit verbreitete Werke, die kirchendisziplinäre Normen enthalten und anläßlich eines Provinzialkonzils herausgegeben wurden. In der mittelalterlichen Terminologie herrscht allerdings eine gewisse Unklarheit darüber, ob das Konzil selbst oder der Metropolit (*metropolita*) aufgrund der Entscheidung des Konzils diese Bücher herausgibt. Ihre Thematik umfaßt jedenfalls oft die gesamte Kirchendisziplin, und zumeist bleiben sie als Grundlagen längere Zeit hindurch für die Disziplin der einzelnen Kirchenprovinz bestimmend. Die späteren Provinzialkonzilien erneuern sie lediglich und erweitern sie

[45] Ausgabe: O. PONTAL: *Les statuts de 1230 à 1260* (Les statuts synodaux français du XIII[e] siècle 2), Paris 1983, 264–453.

[46] Ausgabe: I. BATTHYANY: *Leges ecclesiasticae Regni Hungariae et provinciarum adiacentium*, I—III, Albae Iuliae—Claudiopoli 1785—1827, III 260—278; vgl. P. ERDŐ: *Libri sinodali tardo medievali in Ungheria. Il libro sinodale di Esztergom*, REDC 50 (1993) 607—622 und *Polnische Quellen des großen Synodalbuchs von Esztergom (1382)*, ZSS Kan. Abt. 83 (1997) 377—391.

durch Hinzufügungen. So bildet sich jene Art von handgeschriebenem Kodex heraus, der nach dem kodikologischen Verständnis des Wortes provinziales Synodalbuch genannt werden kann.

Ein derartiges Buch beginnt meist mit dem Text eines verbreiteten und organisch aufgebauten, umfassenden regionalen *provinciale*, dem dann Beschlüsse neuerer Provinzialsynoden beigefügt werden. Allerdings sind auch solche Bücher nicht selten, die mit einem organisch aufgebauten provinzialen Synodalbuch beginnen, dem dann nur der Stoff einer einzigen Diözese folgt. Nach der Rezeption eines großen provinzialen Synodalbuchs wurde nämlich dasselbe im allgemeinen auf den Diözesansynoden der Kirchenprovinz promulgiert und dessen Vervielfältigung zum Gebrauch in der Diözese angeordnet.[47]

Bedeutende und weit verbreitete provinziale Synodalbücher waren z.B. William Lyndwoods als Privatsammlung angefertigtes *Provinciale* (1430),[48] die nach dem Muster der großen Dekretalensammlungen in fünf Bücher eingeteilten Statuten des Provinzialkonzils von 1420 des Gnesener Erzbischofs Mikolai Trąba,[49] das provinziale Synodalbuch von 1439 des Prager Erzbischofs Aneš von Pardubitz[50] sowie vor allen anderen die Statuten des Mainzer Provinzialkonzils von 1313, die ebenfalls in fünf Bücher eingeteilt sind.[51]

Dort, wo organisch strukturierte Synodalbücher von derart hohem Ansehen nicht erhalten sind, war es üblich, die Beschlüsse der aufeinanderfolgenden Provinzialkonzilien auf die Weise zu sammeln, daß man sie hintereinanderkopierte. Ein derartiges im kodikologischen Sinn verstandenes provinziales Synodalbuch besaß z.B. die Salzburger Kirchenprovinz.[52]

[47] Über eine solche Abschrift s. z.B. P. ERDŐ: *Die Glossen in der Handschrift MS 3 der Robbins Collection in Berkeley. Ein Beitrag zur Frage der wissenschaftlichen Bearbeitung des Partikularkirchenrechts im Mittelalter*, AKK 164 (1995) 390—414.

[48] Ausgabe: Gulielmus Lyndwood: *Constitutiones provinciales ecclesiae Anglicanae*, Oxoniae s.a. [1483]. Darüber und über dessen weitere Ausgaben B. E. FERME: *A study of William Lyndwood's "Provinciale" with particular reference to testamentary law* (Studia et textus historiae iuris canonici 8), Roma 1996, 50—54. Ursprünglich als Privatkollektion zusammengestellt, wurde sie *de facto* die offizielle Sammlung des englischen Kirchenrechts (ebd., 54).

[49] Ausgabe: X. J. FIJAŁEK — A. VETULANI: *Statuty synodalne wieluńsko-kaliskie Mikołaja Trąby z. r. 1420, z materiałów przysposobionych przez B. Ulanowskiego* (Polska Akademia Umjętności do historii ustawodawstwa synodalnego w Polsce 4), Kraków 1915—1951.

[50] Ausgabe: R. ZELENÝ: *Councils and synods of Prague and their statutes*, Apollinaris 45 (1972) 497—532 und 698—717.

[51] Deutscher Text z.B. A. J. BINTERIM: *Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und Diözesankonzilien*, I—VII, Mainz 1835—1848, VI 219—248; vgl. G. MAY: *Exekutoren der Provinzialstatuten im Erzbistum Mainz während des hohen und späten Mittelalters*, De iure canonico medii aevi. Festschrift für Rudolf Weigand (= Studia Gratiana 27 [1996]), Romae 1996, 333—342.

[52] Vgl. z.B. P. ERDŐ: *Provinziale Synodalbücher in Ost-Mitteleuropa (Gnesen, Prag, Salzburg)*, Bonn—Budapest. Kanonistische Erträge einer Zusammenarbeit, hrsg. von P. Erdö (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 30), 105—148.

Die modernen gedruckten Ausgaben forschen eher nach den Texten aller Synoden oder den Beschlüssen der Synoden jedes einzelnen Landes. Hierbei weichen diese gedruckten Ausgaben jedoch in ihrer Betrachtungsweise von den Synodalbüchern ab, die im Mittelalter dieses Material enthielten: Die modernen Ausgaben wollen eher den Text der Rechtsnormen eines Gebietes mit historischer Treue dokumentieren, die mittelalterlichen Handschriften enthielten dagegen die sich organisch entfaltende Kirchendisziplin einer bestimmten Diözese oder Kirchenprovinz. Im zwanzigsten Jahrhundert kamen mit der Erforschung der Synodalbücher zugleich Texte von Diözesansynoden und von Partikularkonzilien in großzügigen Ausgaben ans Tageslicht.[53]

III. Es entstanden auch andere kirchenrechtliche Sammlungen, die nur in einem bestimmten Gebiet geltendes, also nur partikulares Recht enthielten. Ähnlich entstanden überdies aus dem Sonderrecht *(ius speciale)* der Ordensleute und den in ihren Statuten festgeschriebenen Normen eigenen Rechts besondere Sammlungen.

1. Die Konkordate (*concordata, concordia, pax, tractatus, capitula concordata* usw.) sind feierliche Vereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staat, die sich auf kirchenpolitische Themen beziehen. In der ersten Zeit erschienen diese in der Form, daß entweder der Papst und der betreffende weltliche Herrscher jeder für sich eine Urkunde herausgab (so im Fall des Wormser Konkordats) oder eine päpstliche Bulle bzw. ein päpstliches Breve den gesamten Text enthielten, der durch staatliche gesetzgebende Maßnahmen auch zu einer weltlichen Rechtsnorm wurde.

Die hervorragendsten Konkordate dieser Zeit sind das schon erwähnte Wormser Konkordat (1122), das Konstanzer Konkordat (1418), das Wiener Konkordat (1448) und die Abkommen von Bologna (1472 und 1516).[54] Weil die Konkordate in Urkunden erschienen, war es im Mittelalter nicht üblich, ausschließlich aus diesen bestehende kirchenrechtliche Sammlungen anzulegen. Wir finden

[53] Z.B. über die polnischen Konzilien: J. T. SAWICKI: *Concilia Poloniae*, I—X, Kraków—Lublin—Warszawa usw. 1948—1963; über die französischen O. PONTAL — J. AVRIL: *Les statuts synodaux français du XIII^e siècle* (Collection de documents inédits sur l'histoire de France), Paris 1971—1995; J. AVRIL: *Les conciles de la province de Tours. Concilia Provinciae Turonensis (saec. XIII—XV)* (Sources d'histoire médiévale), Paris 1987; über die Konzilien der Iberischen Halbinsel s. A. GARCÍA Y GARCÍA: *Synodicon Hispanum* (BAC), I—VII, Madrid 1981—1997 (Reihe von acht Bänden geplant). Bibliographie der Ausgaben und der Literatur zu den Partikularkonzilien: J. T. SAWICKI: *Bibliographia synodorum particularium* (MIC, C 2), Città del Vaticano 1967 und *Supplementum ad Bibliographiam Synodorum Particularium*, Traditio 24 (1968) 508—511; 26 (1970) 470—478; BMCL 2 (1972) 91—100; 4 (1974) 87—92; 6 (1976) 95—100.

[54] Von den zahlreichen Sammelausgaben s. z.B. A. MERCATI: *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, I—II, Roma 1954; vgl. H. J. BECKER: *Konkordat (Mittelalter und Neuzeit)*, HRG II, 1978, 1067—1070; A. BRIDE: *Concordat*, Catholicisme hier, aujourd'hui, demain, II, Paris 1949, 1455—1456; A. MEYER: *Das Wiener Konkordat von 1448*, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven 66 (1986) 108—152.

diese Texte vielmehr z.B. als Anhang der diözesanen Synodalbücher in den betreffenden Gebieten.[55]

2. Das Leben der Ordensleute wird durch besondere kanonische Regeln geordnet. Die speziell für sie geltenden kirchlichen Rechtsnormen waren teils unmittelbar päpstlicher Herkunft (z.B. Privilegien), teils Ergebnis der eigenen Autonomie der jeweiligen Gemeinschaft.[56]

a) Von diesen sind zunächst die Regeln *(regulae)* im engeren Sinn des Wortes hervorzuheben,[57] die Normen von beständigem Wert darstellen. Im Mittelalter entstanden vier grundlegende Typen dieser Art von Normen: die Basilianische Regel, die der Augustiner, die benediktinische und die franziskanische Regel. Im 13. Jahrhundert hatten auch Trinitarier und Karmeliter ihre approbierten eigenen Regeln. Andere Orden übernahmen eine der grundlegenden Regeln und folgten derselben, besonders nach 1215, als das IV. Laterankonzil in seiner Konstitution 13 alle Ordensleute dazu verpflichtete, einer der bestehenden Regeln zu folgen (X 3.36.9).

b) Die Konstitutionen *(constitutiones)* sind Texte von hervorragender Bedeutung, die Organisation und Funktion jedes einzelnen Ordens vorschreiben und meistens auf die großen Führungspersönlichkeiten zurückgehen, die den betreffenden Orden gründeten bzw. erneuerten. Sie haben unterschiedliche Bezeichnungen wie z.B. *charta, statuta* oder *regula*.

c) Von den einzelnen Äbten und Kapiteln herausgegebene, sich auf Detailfragen beziehende weitere Verordnungen, die im Vergleich zu den zuvor erwähnten nicht grundlegend sind, werden ebenfalls *statutum* genannt.

d) Ebenfalls Ergebnis interner Normierung sind die das Ordensleben und deren eigene liturgische Übungen zusammenfassenden sog. monastischen Gebräuche *(consuetudines monasticae)*.[58]

Die hier erwähnten Dokumente verbreiteten sich je nach Orden in jeweils eigenen Bänden, die außer der Regel und den verschiedenen Kapitelbeschlüssen häufig auch die sich auf den jeweiligen Orden beziehenden päpstlichen Privilegien enthielten.[59]

[55] Vgl. z.B. ERDŐ: *Die Glossen* (Anm. 47), 391.

[56] Zu letzteren s. z.B. J. HOURLIER: *L'âge classique 1140—1378. Les religieux* (HDIEO X), Paris 1974, 32—36 und 42—44.

[57] Mit einer italienischen Übersetzung der Texte, einer Einführung in die Materie und einer sehr reichhaltigen Literaturauswahl s. z.B. G. TURBESSI: *Regole monastiche antiche* (Religione e società 15), Roma 1990[3] (hauptsächlich über die aus dem Altertum stammenden Regeln).

[58] Sammelausgabe z.B.: K. HALLINGER: *Corpus consuetudinum monasticarum*, Roma—Siegburg 1963 ff.

[59] Vgl. z.B. P. ERDŐ: *Partikulare Kirchenrechtsquellen in Ungarn*, Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, Munich 13–18 July 1992, ed. P. Landau – J. Müller (MIC, C, 10), Città del Vaticano 1997, 757–770.

Kapitel 3

DAS ZEITALTER DES TRIDENTINISCHEN KIRCHENRECHTS (1563—1917)

I. Die Zeit des Konzils von Trient

Schon gegen Ende des Mittelalters brachte die Verbreitung des Buchdrucks eine bedeutende Veränderung bei der Festlegung und Bekanntgabe der Normen des Kirchenrechts. Die Entwicklung des Druckgewerbes machte es möglich, daß z.B. die Verordnungen eines Konzils nicht nur in Handschriften erschienen, die man kopieren mußte, sondern daß die Beschlüsse nach dem jeweiligen Konzil auch sofort in der entsprechenden Anzahl von Exemplaren herausgegeben werden konnten.

Gleichzeitig ergab sich eine bedeutende Änderung auch in der Funktionsweise der rechtssetzenden Organe. Während im Mittelalter lange Zeit die Dekretalen der Päpste die charakteristische Erscheinungsform der universalen Kirchenrechtsnormen darstellten, gewann nach dem Konzil von Trient (1545—1563)[1] die Rechtssetzung der zentralen Behörden der Römischen Kurie immer mehr Raum. Auch die konziliare Aktivität erfuhr einen Aufschwung, wenigstens in den dem Tridentinum folgenden Zeiten, in denen regelmäßig Provinzialkonzilien und Diözesansynoden zur Verkündung der Beschlüsse und zur Einführung der Reformen des Ökumenischen Konzils abgehalten wurden. Später nahm die synodale Tätigkeit merklich ab und lebte erst in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts wieder auf, als das I. Vatikanische Konzil (1869—1870) neue Bewegung in die Rechtssetzung der ökumenischen Konzilien brachte.[2]

Gleichzeitig wandelte sich damals auch das Umfeld der kirchlichen Rechtssetzung: Mit der Reformation brach die Einheit der westlichen Christenheit auseinander, die modernen Staaten behaupteten dagegen mit immer größerer Kraft ihre Unabhängigkeit. Ihr Verhältnis zur Kirche gestaltete sich teils als rechtlich besiegelter Vertrag (manchmal in Form eines Konkordats), teils als friedliche Trennung, teils als absolutistischer Herrschaftsanspruch gegenüber der Kirche oder als gewalttätiges Vorgehen gegen letztere. Die Säkularisation schritt seit Beginn der Neuzeit immer weiter voran. Die Französische Revolution und ihr weltweiter Einfluß bedeuteten einen schweren Schlag für die universale

---

[1] Vgl. z.B. H. JEDIN: *Geschichte des Konzils von Trient*, I—IV, Freiburg i. Br.—Basel—Wien 1951—1975; J. BERNHARD — C. LEFEBVRE — F. RAPP: *L'époque de la réforme et du Concile de Trente* (HDIEO XIV), Paris 1990.

[2] Vgl. K. SCHATZ: *Vaticanum I. 1869—1870* (Konziliengeschichte, Reihe A), I—III, Paderborn—Wien—München—Zürich 1992—1994.

kirchliche Rechtssetzung — und so auch für die Weiterentwicklung der Rechtsquellen. Gleichzeitig übte aber gerade die von Frankreich ausgehende Kodifikation des zivilen Rechts eine anregende bzw. anziehende Wirkung auch auf die Weiterbildung des Kirchenrechts aus: Der Gedanke an eine Kodifikation des kanonischen Rechts nahm schließlich konkrete Gestalt an.

II. Verordnungen der Päpste und deren Sammlungen

1. Arten päpstlicher Dokumente in der Neuzeit

I. Die von den Päpsten in der Neuzeit herausgegebenen Dokumente können nach ihrer Form bzw. Gattung in folgende Hauptgruppen eingeteilt werden:

1. Die bedeutendste, schon aus dem Mittelalter stammende Form ist die Bulle. Dieser Ausdruck bedeutete im Mittelalter anfangs das Siegel, das meist aus Metall (aus Gold, Silber, Blei), manchmal aber auch aus Ton oder Wachs angefertigt war. Während die leichte Tonbulle (vor allem im frühbyzantinischen Gebrauch bzw. im Reich der Sassaniden) zur Besiegelung der auf Papyrus geschriebenen Dokumente diente, begann man bei den dauerhafteren Pergamentdokumenten in Byzanz Metallsiegel zu verwenden. Bis Mitte des 9. Jahrhunderts wurden auch die Bullen der Kaiser aus Blei gemacht. Später erschienen auf den kaiserlichen Privilegienbriefen auch Goldsiegel *(chrysobulla)*.[3]

Im päpstlichen Sprachgebrauch bedeutete der Ausdruck *bulla* einerseits das Bleisiegel selbst, das man zur Beglaubigung der Urkunden verwendete und das ab Ende des 11. Jahrhunderts auf der einen Seite die Porträts der Apostel Petrus und Paulus, auf der anderen den Namen des Papstes trug (meist in drei Zeilen geschrieben). Andererseits wurden ab dem 13. Jahrhundert die so beglaubigten Dokumente selber als Bullen bezeichnet, ab dem 15. Jahrhundert aber jede mit Bleisiegel versehene päpstliche Urkunde. Die im engsten Sinne des Wortes verstandene Bulle, die unter Innocenz IV. entstand, stellt einen Mittelweg zwischen dem feierlicheren Privilegienbrief *(privilegium solemne)* und den einfachen *litterae* dar.[4]

Die Bulle besteht — wie die Urkunden allgemein — aus drei Hauptteilen:[5]

a) Der erste ist das *protocollum* (= einführender Teil), in dem Name und Rang des Ausstellers verzeichnet sind *(intitulatio)*. Dies füllt die erste Zeile der Bulle aus (z.B. *Pius episcopus servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam.)*

[3] W. SEIBT: *Bulle. I: Byzantinische Bulle*, LMA II, 1983, 932—934.

[4] T. FRENZ: *Bulle. II: Päpstliche Bulle (Siegel und Urkunde)*, LMA II, 1983, 934—935.

[5] I. SZENTPÉTERY: *Magyar oklevéltan* (A magyar történettudomány kézikönyve II 3), Budapest 1930, 19—21; L. FEJÉRPATAKY — A. ÁLDÁSY: *Pápai oklevelek* (A magyar történettudomány kézikönyve II 4), Budapest 1926, 17—30; P. RABIKAUSKAS: *Diplomatica generalis (Praelectionum lineamenta)*, Romae 1989[5], 22—31.

b) In der zweiten Zeile beginnt in den Bullen sofort der zweite Hauptteil, der *contextus*, an dessen Anfang die *arenga* steht; das heißt, die Nennung des Empfängers und die Begrüßung wird in diesem Fall weggelassen. Wir zitieren die Bullen nach den Anfangsworten der *arenga* (z.B. *Decet Romanum Pontificem*), die im Mittelalter in ein bis zwei Sätzen ein allgemeines rechtliches, philosophisches oder Glaubensprinzip (z.B. *Antiquorum habet fida relatio* usw.) enthält.[6] In der Neuzeit dagegen beginnt die *arenga* immer häufiger mit Worten, die den Inhalt knapp zusammenfassen (z.B. *Annus Sanctus*). Nach der *arenga* steht die *promulgatio*, also eine kurze Formel, in der den Betroffenen das nun Folgende in Erinnerung gerufen wird (z.B. *Notum sit...*, *Cognoscant universi...*; in den päpstlichen Urkunden wird dies jedoch in der Regel ausgelassen oder durch überleitende Worte ersetzt). Danach folgt die *narratio*, in der Umstände, Tatsachen und Vorgeschichte besprochen werden, und die *dispositio*, also der anordnende Teil, der zugleich den wesentlichen Teil der Urkunden, darunter auch der Bullen, darstellt, insofern hier der anordnende Wille des Ausstellers zum Ausdruck kommt (oft mit den Worten *concedimus, iubemus, statuimus, mandamus, sancimus, prohibemus* oder etwas Ähnlichem). Zu dieser Verordnung kommen dann noch oft Klauseln, wie z.B. *sanctiones*. Den zweiten Hauptteil schließt die *corroboratio* ab, die Angabe der Art der Bekräftigung der Urkunde (gewöhnlich fehlt dieses Element in den päpstlichen Urkunden).

c) Der dritte Hauptteil ist das *eschatocollum* (= 'Schlußteil'), in dem wir im allgemeinen Unterschriften *(subscriptiones)*, das Datum *(datatio)* und den abschließenden Wunsch bzw. das Begehr *(apprecatio)* finden. In den päpstlichen Bullen fehlt die Unterschrift, das Datum wurde hingegen in der Form des sog. „Kleinen Datums" angegeben, seit Papst Eugen IV. (1431—1447) mit der Angabe des Jahres der Menschwerdung *(annus incarnationis)*. Ab dieser Zeit existieren auch Konsistorialbullen, also in besonders bedeutenden Angelegenheiten herausgegebene und im Kardinalskonsistorium unterschriebene Bullen, die zur oben beschriebenen Form einige typische Elemente der im 15. Jahrhundert schon verschwundenen Privilegienbriefe hinzufügen. Namentlich enthalten sie die Zeichnung des Rads *(rota)*, das Monogramm, das sich aus der Abschlußformel *Bene valete!* herausgebildet hat, sowie die eigenhändige Unterschrift des Papstes und der Kardinäle.

Auch in der Zeit nach dem Konzil von Trient bleibt die Bulle weiterhin die vornehmste Form der Herausgabe päpstlicher Dokumente, obwohl sie im Vergleich zum Mittelalter weniger häufig verwendet wird. Bedeutende formale Veränderungen in bezug auf die Herausgabe von Bullen führten 1536 Paul III., 1570 Pius V., 1735 Clemens XII. und, mit Wirkung vom 1. Januar 1911, Pius X. ein.

2. Eine formal einfacher gestaltete, aber manchmal dennoch Rechtsnormen enthaltende Urkunde war das *breve*, das sich im XIV. Jahrhundert aus der Dokumentengruppe der *litterae clausae* entwickelt hatte; es erscheint erstmals unter

[6] Vgl. z.B. H. FICHTENAU: *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln* (MIÖG Ergänzungsband 18), Wien 1957 und *Arenga*, LMA I, 1980, 917—918.

Martin V. (1417—1431). Das Breve wird gänzlich in der Form eines Briefes ausgestellt und enthält so nach der *intitulatio* die *inscriptio*, also die Anrede des Empfängers (gewöhnlich: *Venerabilis frater!* bzw. *Dilecte fili!*), und auch die *salutatio*, also die Grußformel (*salutem et apostolicam benedictionem*). Das Breve wurde in der Zeit des tridentinischen Kirchenrechts häufiger verwendet als im Spätmittelalter. Ähnlich wie bei den Bullen zitieren wir die Breven mit den Anfangsworten des *contextus*.

3. Ein päpstliches Dokument, das in der Ausstellung ähnlich einfach gehalten ist wie das Breve, stellt das *motu proprio* dar, eine seit Innocenz VIII. (1484—1492) verwendete Form eines päpstlichen Briefes, der „aus eigener Initiative" ausgestellt wird (also nicht aufgrund einer *supplicatio*, eines Antrags, einer Eingabe usw.). Seine vollständige Bezeichnung lautet *litterae apostolicae motu proprio datae*. Es weist gewöhnlich kein Siegel auf, dafür unterschreibt der Papst aber eigenhändig. Auch das *motu proprio* wird mit den Anfangsworten des *contextus* zitiert.

II. Dem Inhalt nach können wir bei den päpstlichen Briefen folgende unterscheiden:

1. Die Rechtsnorm mit dem höchsten Rang ist die Apostolische Konstitution *(constitutio apostolica)*, die universale oder teilkirchliche Gesetze enthält und im betreffenden Zeitabschnitt für gewöhnlich noch in Form einer Bulle redigiert ist.

2. Bestimmte Rechtsnormen pflegten die Päpste als *motu proprio* zu promulgieren. Deren Autorität unterscheidet sich rechtlich nicht von der Apostolischen Konstitution,[7] obwohl sie zumeist von Angelegenheiten handeln, denen geringere Bedeutung zukommt. Wie wir sehen konnten, weisen die *motu proprio* ausgestellten Rechtsnormen nach ihrer mittelalterlichen Vorgeschichte eine eigene Erscheinungsform mit gleichem Namen auf, insofern es sich hier um „Briefe" ohne Anrede handelt. Als Bezeichung formal einfacherer päpstlicher Gesetze (bzw. anderer päpstlicher Rechtsnormen) ist das *motu proprio* bis heute in Gebrauch.

3. Nicht unbedingt Rechtsnormen enthaltende Briefe sind die päpstlichen Enzykliken *(litterae encyclicae)*, die seit Benedikt XIV. (1740—1758) erscheinen. Adressaten der Enzykliken sind die katholischen Bischöfe in der ganzen Welt, und obwohl sie häufig dogmatische und pastorale Weisungen enthalten, können sie fallweise auch von rechtlichen Angelegenheiten handeln. Als Ausdruck der Absichten des Gesetzgebers sind die Enzykliken zur Auslegung von Gesetzen auch dann interessant, wenn sie keine Verordnung mit rechtlichem Charakter enthalten (vgl. can. 17 CIC 1983).

III. Die oben erwähnten inhaltlichen und formalen Kategorien werden in der Praxis parallel angewandt. Wenn daher ein päpstliches Dokument der Form nach als Bulle, Breve oder *motu proprio* ausgestellt, textiert und redigiert ist, dann

[7] Vgl. K. MÖRSDORF: *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des „Codex iuris canonici"*, begr. von E. Eichmann, I, München—Paderborn—Wien 1964[11], 90.

steht vor dem eigentlichen Text der Apostolischen Konstitution, dem Breve oder dem *motu proprio* und der Enzyklika in der gedruckten Form ein Vermerk, der nicht zum Text selber gehört: *constitutio apostolica, litterae apostolicae motu proprio datae* bzw. *litterae encyclicae*. Erst danach beginnt der eigentliche Text mit dem Namen des Papstes, dem Empfänger usw. Die Breven stellen in der Neuzeit hauptsächlich an Bischöfe oder Kardinäle gerichtete, Ernennungen oder Belehrungen enthaltende, echte Briefe dar, die, wenn sie im Druck erscheinen, in letzter Zeit die Bezeichnung *litterae apostolicae* tragen.

Die hierarchische Zusammenfassung der Rechtsnormen in einem offiziellen System nach ihrer Rechtsautorität erfolgte erst im *Codex iuris canonici* von 1983. So müssen wir in Hinsicht auf die früheren Zeiten mit einer gewissen Unsicherheit und Unkoordiniertheit in der Anwendung der verschiedenen Typen rechnen, was deren Ausstellungsform, Dokumentenart und Rechtswert betrifft.

Ein nicht im strengen Sinn päpstliches Schreiben ist dagegen das *Reskript* (*rescriptum*), weil dieses eine normalerweise nicht unmittelbar vom Papst, sondern von einer Behörde des Heiligen Stuhls erlassene Verordnung bzw. gefällte Entscheidung darstellt, meist als Antwort auf ein Ansuchen.[8] Manchmal können auch Reskripte Träger objektiver Rechtsnormen sein, nicht nur Verwaltungsakte für Einzelfälle, obwohl das heutige Kirchenrecht die Reskripte einmütig zu den Verwaltungsakten für Einzelfälle zählt (vgl. can. 59—75 CIC). Letztere können zumindest auf eine einheitliche Rechtspraxis des Heiligen Stuhls hinweisen und so nach dem heutigen Kirchenrecht Mittel zur Füllung einer Rechtslücke darstellen (vgl. can. 19 CIC).

2. Sammlungen päpstlicher Dokumente

I. Teils zur besseren Verwendbarkeit der neueren päpstlichen Rechtsnormen, teils aus historischem Interesse kamen die großen gedruckten Bullarien der Neuzeit zustande, die die päpstlichen Dokumente, Bullen und andere päpstliche Schreiben, in zeitlicher Folge enthielten.

1. Die erste bedeutende Sammlung dieser Art war das **Bullarium** des Laerzio Cherubini († 1626), das die Bullen von der Zeit Gregors VII. an bis Sixtus V. enthielt.[9] Dieses Werk verwendet auch erstmals die Bezeichnung *Bullarium* in seinem Titel. Spätere Autoren setzten diese Reihe dann mit neueren päpstlichen Bullen fort.[10]

2. Diese erweiterte Ausgabe ergänzte Geronimo Mainardi 1733 mit einem siebten Band, der sich mit den Akten Clemens X. befaßt, und nannte das Ge-

[8] W. M. PLÖCHL: *Geschichte des Kirchenrechts*, I—V, Wien—München 1960—1970[2], III 102—105.

[9] *Bullarium*, I—III, Romae 1586.

[10] Bedeutend erweiterte (vierte) Ausgabe: Roma 1673 (in 6 Bänden) und Lyon 1673 (in 5 Bänden). Dieses Werk enthält schon die Bullen von der Zeit Leos des Großen (440) an bis zum Stoff der ersten drei Regierungsjahre Clemens X. (1670—1676).

samtwerk **Bullarium Romanum**. In der Folge fügte der Autor dem Werk noch weitere sieben Bände hinzu, die die Akte der Päpste bis 1740 enthielten. Diese Bände erschienen zwischen 1733 und 1743 in Rom.

3. Inzwischen fertigte Mainardis Mitarbeiter Charles Cocquelines († 1758) eine Neuausgabe des sechsbändigen Bullariums Cherubinis an, wobei er dem Stoff weitere Akte aus der Zeit zwischen 440 und 1669 hinzufügte. Diese neue Ausgabe bestand schon aus 20 Bänden, die in sechs große Abschnitte eingeteilt waren, denen Mainardi noch die vierbändige Sammlung der Akte Benedikts XIV. hinzufügte. So entstand mit den von Mainardi herausgegebenen, oben erwähnten 1 + 7 Bänden eine insgesamt aus 32 Bänden bestehende Reihe, die die Dokumente der Päpste von 440 bis 1758 enthielt. Die Zusammenstellung und Herausgabe der Reihe dauerte einschließlich dieser Abschlußphase von 1733 bis 1762. Diese Gesamtreihe wurde dann **Magnum bullarium Romanum** genannt.[11]

Später wurde dieses Bullarium weitergeführt, jedoch in mehreren Versionen. Als dauerhaft erwies sich die aus 19 Bänden bestehende Ergänzungsausgabe, die die Akte der Päpste von Clemens XIII. bis Pius VIII. (1829—1830) enthielt.[12] Aus dem Material des *Magnum bullarium Romanum* entstanden noch weitere Ausgaben, die jedoch von der oben erwähnten Edition abhängen.

Einen besonderen Platz unter den Bullarien nimmt das aus vier Bänden bestehende Bullarium Papst Benedikts XIV. ein, dessen ersten Band der Papst zur authentischen Sammlung erklärte und der Universität von Bologna übersandte (1746).[13]

II. Während das *Magnum bullarium Romanum* in seiner endgültigen Fassung die Akte der Päpste bis 1830 zur Gänze enthält, erschienen die Akte der späteren Päpste (also nicht nur deren Bullen) bis zur Jahrhundertwende als selbständige Sammlungen.[14]

III. Die ordnungsgemäße Ausgabe der päpstlichen Dokumente begann schon gegen Ende des XIX. Jahrhunderts.

1. Die erste derartige Ausgabenreihe hatte noch einen lediglich halboffiziellen Charakter; deren ersten fünf Bände erschienen unter dem Titel **Acta ex iis decerpta, quae apud Sanctam Sedem geruntur**.

2. Die weiteren Bände der Reihe wurden zwischen 1865 und 1908 als **Acta Sanctae Sedis** (abgekürzt: ASS) bezeichnet.[15]

[11] Neudruck: *Magnum bullarium Romanum*, Graz 1964—1967.

[12] A. BARBIERI — A. SPETIA — R. SEGRETI: *Magni Bullarii Romani continuatio a Clemente XIII usque ad Pium VIII*, I—XIX, Romae 1835—1857 (= Graz 1963—1964).

[13] Vgl. C. LEFEBVRE: *Le premier tome du «Bullaire de Benoît XIV» a-t-il été promulgué authentiquement?*, Mélanges P. Audrieu-Guitrancourt, Paris 1971, 615—622.

[14] Und zwar: A. M. BERNASCONI: *Acta Gregorii Papae XVI*, I—IV, Romae 1901—1904; *Pii IX Pontificis Maximi Acta*, I—IX, Romae 1854—1878; *Leonis XIII Pontificis Maximi Acta*, I—XXIII, Romae 1881—1905; *Pii X Pontificis Maximi Acta*, I—V, Romae 1905—1915 (enthält die Akte dieses Papstes bis 1909).

[15] *Acta Sanctae Sedis*, I—XLI, Romae 1865—1908 (Abkürzung: ASS). Vgl. C. PECORARI: *Acta Sanctae Sedis Ephemeridis (1865—1908) Index generalis*, Romae 1909.

3. 1909 erschien dann das Amtsblatt des Apostolischen Stuhls, die **Acta Apostolicae Sedis** (abgekürzt: AAS), das, den weltlichen offiziellen Amtsblättern entsprechend, die päpstlichen Rechtsnormen, die Rechtsnormen der Zentralbehörden des Heiligen Stuhls und die meisten internationalen Abmachungen offiziell wiedergibt. Die Veröffentlichung in diesem Amtsblatt ist auch heute der typische Promulgationsmodus universalkirchlicher Gesetze (can. 8 § 1 CIC).

IV. Einen eigenen Typus von Bullarium bilden die partikulären und speziellen Bullarien, die sich mit päpstlichen Urkunden für bestimmte Länder, Diözesen oder Ordensinstitute befassen.[16]

III. Konzilssammlungen[17]

Neben den päpstlichen Gesetzen kommt auch dem Konzilsstoff große Bedeutung zu.

1. Wie erwähnt, erschienen in der Zeit nach dem Tridentinum die Konzilsbeschlüsse häufig in besonderen Bänden.

2. Davon abgesehen sind jedoch auch die teils aus historischem Interesse, teils zur Erforschung des geltenden Rechts angelegten Konzilssammlungen wichtig, die entweder sämtliche Konzilien der Kirchengeschichte oder die in einem bestimmten Zeitraum abgehaltenen Konzilien hinsichtlich ihrer Beschlüsse zusammenfassen wollen, manchmal mit den Konzilsakten und anderen Dokumenten.[18]

[16] Z.B. A. BREMOND: *Bullarium Ordinis Praedicatorum*, I—VIII, Romae 1729—1740; *Bullarium Religionis Scholarum Piarum*, Matriti 1899; Aufzählung ähnlicher Bullarien s. A. M. STICKLER: *Historia iuris canonici Latini. I: Historia fontium*, Augustae Taurinorum 1950 (= Romae 1974), 303—305. Von den regionalen Bullarien sind z.B. für Ungarn bedeutend: *Monumenta Romana Episcopatus Vesprimiensis*, I—III, Budapest 1902; A. THEINER: *Vetera Monumenta Historica Hungariam Sacram illustrantia*, I—II, Romae, 1859—1860 (enthält die Dokumente von 1216 bis 1526); *Bullae Bonifatii IX* (Monumenta Vaticana historiam Regni Hungariae illustrantia I 3—4), Budapest 1888—1889; *Epistolae RR. Pontificum ad Matthiam Corvinum* (Monumenta Vaticana I 6), Budapest 1891. Ähnliche nach örtlichen oder fachlichen Kriterien zusammengestellte Sammlungen päpstlicher Dokumente zählt Stickler auf: *Historia*, 312—316.

[17] Zur Erscheinung der damaligen Konzilien und zu deren Texten z.B. C. J. HEFELE — H. LECLERCQ: *Histoire des conciles*, I—XXII, Paris 1907—1952; G. DUMEIGE (dir.): *Histoire des conciles œcuméniques*, I—XII, Paris 1962—1981 (die Bände dieser Reihe erscheinen auch in anderen Sprachen, so in deutsch, italienisch und spanisch); W. BRANDMÜLLER (Hrsg.): *Konziliengeschichte*, München—Paderborn—Wien 1977 ff. (bisher 27 Bände).

[18] Die wichtigsten allgemeinen Konzilssammlungen: s. I. HARDOUIN: *Acta conciliorum et epistolae decretales ac Constitutiones Summorum Pontificum usque ad annum 1714*, I—XII, Parisiis 1714—1715; I. D. MANSI: *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, I—LX, Graz 1960—1962 (Neudruck der zwischen 1899 und 1927 erschienenen neueren Auflage, die auch die von J. B. MARTIN und L. PETIT herausgegebene ergänzende Reihe

a) Die Ausgaben der Ökumenischen Konzilien greifen teilweise auf den hier behandelten Zeitraum zurück, teilweise entstanden sie aber schon nach 1917.[19]

b) Die Sammlungen östlicher Konzilien erscheinen häufig in landesweiten Kollektionen. Die beiden klassischen Sammlungen der ungarischen Konzilien wurden von Károly Péterffy[20] und Ignác Batthyány[21] angelegt. Beide enthalten allerdings fehlerhafte Texte von geringer Qualität, weshalb es nützlich ist, die ältesten Konzilstexte eher in der zu Anfang des 20. Jahrhunderts angelegten neueren Sammlung[22] zu konsultieren. — Zu dieser Zeit sind überdies auch bedeutende Sammlungen der östlichen Konzilien anderer Länder erschienen.[23]

IV. Sammlungen von Rechtsnormen der Römischen Kurie

Wie schon erwähnt, bildeten sich in dem Zeitabschnitt nach dem Konzil von Trient an der Römischen Kurie verschiedene, vor allem Verwaltungs- und richterliche Organe heraus oder entwickelten sich weiter. Diese erließen zuweilen auch allgemein verbindliche Beschlüsse, und deren in bestimmten Fällen getroffene Entscheidungen oder Urteile konnten oder sollten auch bei anderen Gelegenheiten angewandt werden.[24] Die Organe der Römischen Kurie konnten die

[*Collectio Conciliorum recentiorum Ecclesiae universae*] enthält; der Index befindet sich im Band XXXVI A); *Collectio Lacensis. Acta et decreta conciliorum recentiorum usque ad annum 1870*, I—VII, Friburgi Brisgoviae 1870—1890.

[19] Die bedeutendsten sind: E. SCHWARTZ — I. STRAUB: *Acta conciliorum oecumenicorum*, Berolini 1922 ff.; *Concilium Florentinum. Documenta et scriptores*, Romae 1935 ff. (in der Ausgabe des Pontificium Institutum Orientalium Studiorum); *Concilium Tridentinum: Diariorum, actorum, epistolarum, tractatuum nova collectio*, Friburgi Brisgoviae 1901 ff. (Ausgabe der Görres-Gesellschaft); I. ALBERIGO — I.A. DOSSETTI — P. P. JOANNOU — C. LEONARDI — P. PRODI: *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Bologna 1973[3] (Dieses grundlegende Werk ist auch in mehreren modernen Sprachen, z.B. in italienisch und französisch erschienen.).

[20] C. PÉTERFFY: *Sacra Concilia Ecclesiae Romano-Catholicae in Regno Hungariae celebrata ab anno Christi MXVI usque ad annum MDCCXXXIV*, I—II, Posonii 1741—1742 (I[2]: Viennae 1742).

[21] I. BATTHYANY: *Leges ecclesiasticae Regni Hungariae et provinciarum adiacentium*, I—III, Albae Carolinae—Claudiopoli 1785—1827.

[22] L. ZÁVODSZKY: *A Szent István, Szent László és Kálmán korabeli törvények és zsinati határozatok forrásai*, Budapest 1904.

[23] Z.B. I. HARTZHEIM: *Concilia Germaniae*, I—XI, Coloniae 1749—1790; D. LABAT: *Conciliorum Galliae ... collectio*, Parisiis 1789; D. WILKINS: *Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae*, I—IV, 1737—1774 (= 1985); A. HADDAN — W. STUBBS: *Councils and ecclesiastical documents relating to the Great Britain and Ireland*, I—III, Oxford 1869—1878.

[24] Eine Übersicht über die rechtssetzende Tätigkeit dieser Organe bietet z.B. C. LEFEBVRE — M. PACAUT — L. CHEVAILLER: *L'époque moderne (1563—1789). Les sources du droit et la seconde centralisation romaine* (HDIEO XV 1), Paris 1976, 31—35.

gesamte Neuzeit hindurch allgemein in drei große Gruppen eingeteilt werden: in Kongregationen, Gerichte und Ämter.[25]

1. Akte der Kongregationen

Die Dekrete, Entscheidungen und Antworten der Römischen Kongregationen *(decreta, decisiones et responsa Sacrarum Congregationum)* erschienen teils in ganz privaten Kollektionen, teils in offiziellen Sammlungen.

1. Unmittelbar nach dem Tridentinum, im Motu Proprio *Alias Nos* vom 2. August 1564, vertraute Papst Pius IV. die Durchführung und Auslegung der Konzilsbeschlüsse einer Kongregation von Kardinälen an. Diese Kongregation erhielt die Bezeichnung *S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum*, arbeitete jedoch später unter dem Namen *S. Congregatio Concilii*. Sie war zuständig für die Aufsicht über die Provinzial- und Diözesankonzilien, für die Überprüfung ihrer Beschlüsse, für die Besuche *ad limina* der Bischöfe und sogar für das gesamte Gebiet des kirchlichen Lebens, und zwar des Klerus und aller Gläubigen. Eine Zeitlang übte sie auch richterliche Tätigkeit aus.

Die Entscheidungen der Konzilskongregation wurden lange nicht veröffentlicht. Erst Anfang des 18. Jahrhunderts begann der damalige Sekretär der Kongregation, Prospero Lambertini, der spätere Papst Benedikt XIV., mit der Herausgabe einer solchen Kollektion. Seine Nachfolger setzten dieses Werk fort, das in seiner letzten Fassung die Akte der Kongregation von 1718 bis 1908 in 167 Bänden enthält.[26]

Neben der offiziellen Ausgabe erschienen verschiedene private Ausgaben der Akte der Kongregation, die sich jedoch nur mit bestimmten Zeitabschnitten befaßten bzw. ausgewähltes Material überliefern. Besondere Bedeutung hat die Ausgabe, die unter der Schirmherrschaft des Präfekten der Kongregation erschien und auch die ältesten Akte der Kongregation enthält, die in der oben erwähnten Ausgabe fehlen.[27]

2. Durch die Bedeutsamkeit ihrer Verordnungen, durch die Menge und auch durch das Ansehen ihrer Ausgaben sticht die Kongregation zur Verbreitung des Glaubens hervor, die *S. Congregatio de Propaganda Fide*, die durch ihre

[25] Zur Rechtsgeschichte der einzelnen Behörden der Römischen Kurie s. z.B. N. DEL RE: *La Curia Romana. Lineamenti storico—giuridici* (Sussidi eruditi 23), Roma 1970[3] (Bibliographie: 567—608). Zur neueren Entwicklung s. z.B. P. A. BONNET — C. GULLO (cur.): *La Curia Romana nella Cost. Ap. «Pastor bonus»* (Studi giuridici 21), Città del Vaticano 1990.

[26] *Thesaurus resolutionum S. Congregationis Concilii, quae consentaneae ad Tridentinorum Patrum decreta aliasque canonici iuris sanctiones prodierunt*, I—V, Urbini 1739—1740; VI—CLXVII, Romae 1741—1908 (die früheren Bände wurden später neu gedruckt, z.B. die ersten 43 im Jahr 1943 in Rom); vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 16), 320–321.

[27] S. PALLOTTINI: *Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae in causis propositis apud S. C. Card. S. Conc. Tridentini Interpretum prodierunt ab eius institutione a. 1564 ad a. 1860, distinctis titulis alphabetico ordine per materias digesta*, I—XVII, Romae 1868–1893.

schöpferische Rechtsfindung in neuartigen Situationen vor allem in den Missionsgebieten zur Weiterentwicklung des kanonischen Rechts beitrug.[28]

3. Zu den Akten der anderen Kongregationen ist folgendes zu bemerken:

a) Von besonderem Interesse sind die Akte der Vorgängerin der Glaubenskongregation, d.h. der Kongregation der Hl. Inquisition bzw. des Hl. Offiziums *(S. Congregatio Sanctae Inquisitionis haereticae pravitatis,* dann *S. Congregatio Romanae et Universalis Inquisitionis seu Sancti Officii,* ab 1908 *S. Congregatio Sancti Officii*), die jedoch nur zu einem kleinen Teil im Druck erschienen sind.[29]

b) Die Index-Kongregation *(S. Congregatio Indicis)* wirkte als selbständige Behörde bis 1917, als sie dem Heiligen Offizium unterstellt wurde. Ihre wichtigste Veröffentlichung, die von 1557 bis zu den Zeiten Pius' XII. immer wieder mit päpstlicher Autorität herausgegeben wurde, war das Verzeichnis der verbotenen Bücher *(Index librorum prohibitorum).*[30]

c) Die Rechtsvorgängerin der heutigen Kongregation für die Bischöfe war die Konsistorialkongregation *(S. Congregatio Consistorialis).* Von ihren Akten gab man vor allem Informationen heraus, die sich auf Bischofsernennungen bezogen. Aus ihrem früheren Stoff wurden auch Dokumente von allgemeinem Interesse publiziert,[31] die bis zu einem gewissen Grad über normative Kraft verfügten.

d) Aus den *decreta* der Ritenkongregation *(S. Congregatio Rituum)* wurden mehrere Privatsammlungen zusammengestellt, unter denen die von Luigi Cardellini veröffentlichte, dann mehrmals durch Fortsetzungen erweiterte Ausgabe hervorragte.[32] Letztere diente der Kongregation als Grundlage, als sie den Stoff

[28] Bedeutendste Ausgaben: *Bullarium Pontificium S. Congregationis de Propaganda Fide,* I—VIII, Romae 1839—1858 (von den acht Bänden enthalten zwei den Anhang, einer den Index); R. DE MARTINIS: *Ius Pontificium de Propaganda Fide,* I—VII, Romae 1888—1897; *Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide,* I—II, Romae 1907². Zu den weiteren Ausgaben s. STICKLER: *Historia* (Anm. 16), 325—327. Vgl. *Sacrae Congregationis de Propaganda Fide memoria rerum 1622—1972,* I—II, Roma—Freiburg i. Br.—Wien 1971—1973.

[29] Z.B. L. VON PASTOR: *Decreta generalia S. Officii,* Historisches Jahrbuch 32 (1912) 492—549 (über die Jahre 1555—1597); A. MERCATI: *Il Sommario del processo di Giordano Bruno* (Studi e testi 101), Città del Vaticano 1942.

[30] Neuere Ausgaben: *Index librorum prohibitorum SS. D. N. Leonis XIII iussu et auctoritate recognitus et editus. Praemittuntur Constitutiones Apostolicae de examine et prohibitione librorum,* Romae 1901²; *Index librorum prohibitorum Leonis XIII S. Pontificis auctoritate recognitus S. D. N. Pii Papae XII iussu editus,* Romae 1940.

[31] J. KORZENIOWSKI: *Excerpta ex libris manuscriptis Archivi Consistorialis Romani ab a. 1409 ad a. 1590,* Cracoviae 1890; STICKLER: *Historia* (Anm. 16), 332.

[32] L. CARDELLINI: *Decreta authentica s. Congregationis Sacrorum Rituum (ab a. 1602, 1588, ad a. 1826),* I—VII, Romae 1807—1827. Die dritte Ausgabe bietet mit insgesamt fünf Anhängen den Stoff zur Gänze bis 1887; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 16), 334–336.

teilweise verändert und umgeordnet unter der Schirmherrschaft Papst Leos XIII. als offizielle Sammlung herausgab.[33]

e) Getrennt von der Ritenkongregation wirkte von 1669 bis 1904 die Kongregation für Ablässe und Reliquien *(S. Congregatio Indulgentiarum et Reliquiarum),* deren Beschlüsse mehrere Sammlungen füllten.[34]

f) Die Ordenskongregation, die zu verschiedenen Zeiten über kürzere oder längere Strecken selbständig arbeitete, wurde im Zuge der Reform Pius' X. 1908 erneuert (*S. Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium Praeposita).* 1853 kam eine vom eigenen Sekretariat veröffentlichte, allerdings sehr wenig verbreitete Ausgabe ihrer Akte zustande.[35] Weiter verbreitet sind hingegen Privatsammlungen ihrer Akte, die jedoch nicht immer entsprechend sorgfältig herausgegeben wurden.[36]

2. Sammlungen von Dokumenten der Gerichte und Ämter

I. Unter den Gerichten und Ämtern des Heiligen Stuhls ragen aus der Sicht der kirchenrechtlichen Sammlungen die *Sacra Romana Rota,* die *Signatura Apostolica* und die *Cancellaria Apostolica* heraus.

1. Die Entscheidungen der *Sacra Romana Rota* schaffen nur zwischen den Prozeßparteien Recht und binden weder spätere Entscheidungen der *Rota* noch Gerichte unterer Instanzen, obwohl sie auch heute verbindliche Hilfswerkzeuge zur Füllung von Rechtslücken darstellen, wenn sie eine einheitliche Rechtspraxis verkörpern (can. 19 CIC).

Die mittelalterlichen Rechtsprechungssammlungen der Rota *(decisiones)* enthalten keine Urteile, sondern Fachmeinungen von Rechtswissenschaftlern, die diese in den Prozessen vertraten und die so Konsultationen glichen. Sie gehören deshalb nicht zu den kanonischen Rechtsquellen, sondern zu den Dokumenten der kirchlichen Rechtswissenschaft.[37]

[33] *Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum,* I—V, Romae 1898 ff. Fortsetzung dieser Sammlung: VI, Romae 1912; VII, Romae 1927. Zu dem Werk kam noch ein dritter Anhang hinzu, der jedoch nur privaten Charakter hatte: *Collectio Decretorum ad S. Liturgiam spectantium* (Bibliotheca «Ephemerides Liturgicae», Sectio practica I), Romae 1939—1947. (Der Stoff der gesamten Reihe reicht so bis 1946.)

[34] Z.B. *Raccolta di Orazioni e pie Opere per le quali sono state concesse dai sommi Pontefici le SS. Indulgenze,* Romae 1877 (die früher private Sammlung wurde in dieser Ausgabe von der Kongregation offiziell veröffentlicht; später erschienen auch neue Ausgaben; dieses Werk ist der Vorläufer des heutigen offiziellen *Enchiridion indulgentiarum*). Die Privatausgabe der Beschlüsse der Kongregation, deren Inhalt jedoch für offiziell erklärt wurde: A. PRINZIVALLI: *Resolutiones seu Decreta authentica Sacrae Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae ab anno 1668 ad annum 1861,* Romae—Bruxellis 1862.

[35] *Collectanea in usum Secretariae S. C. Episcoporum et Regularium,* Romae 1853.

[36] Vor allem A. BIZZARRI: *Collectanea in usum Secretariae S. Congregationis Episcoporum et Regularium,* Romae 1885²; vgl. STICKLER: *Historia* (Anm. 16), 333.

[37] Vgl. z.B. G. DOLEZALEK — K. W. NÖRR: *Die Rechtsprechungssammlungen der mittel-*

Die Entscheidungen der Neuzeit erschienen in mehreren Ausgaben.[38] Die neue offizielle Reihe der *Rota* enthält die Entscheidungen dieses Gerichts von 1909 bis heute.[39]

2. Die Entscheidungen der *Signatura Apostolica* wurden ebenfalls in bedeutenden Serien veröffentlicht.[40]

3. Über die rechtssetzende Tätigkeit der *Cancellaria Apostolica* haben wir im Kontext der *Regulae Cancellariae* schon berichtet (s. Kapitel 2, **VII 1**). Die Dokumentensammlungen weiterer Organe des Heiligen Stuhls haben eher archivarischen Charakter als den kanonistischer Sammlungen.[41]

II. Eine sehr umfangreiche Sammlung rechtsrelevanter neuzeitlicher Dokumente der verschiedenartigen Behörden des Apostolischen Stuhls enthält die von Pietro Gasparri und Jusztinián Serédi OSB herausgegebene Reihe,[42] die den Text derjenigen kirchenrechtlichen Normen bietet, die die Quellen des *Codex iuris canonici* von 1917 bilden. Diese Ausgabe wählt ihren Stoff jedoch danach aus, inwieweit die einzelnen früheren Dokumente als Grundlage für die Kodifikation dienten.

alterlichen Rota, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hrsg von H. Coing, I, München 1973, 849—856; P. ERDŐ, *Storia della scienza del diritto canonico. Una introduzione*, Roma 1999, 126–128.

[38] Vor allem: *Sacrae Romanae Rotae decisiones recentiores*, I—XXV, Venetiis 1697, Romae 1703; *Sacrae Romanae Rotae decisiones nuperrimae*, I—X, Romae 1751—1763 (später wurden in Rom zwei Bände als Anhang dazu herausgegeben: Romae 1791—1792). Zu den anderen Ausgaben s. z.B. STICKLER: *Historia* (Anm. 16), 342—344.

[39] *Sacrae Romanae Rotae decisiones seu sententiae*, Romae 1912 ff. Allerneuester Band: Rotae Romanae Tribunal: *Decisiones seu Sententiae selectae, inter eas quae anno 1996 prodierunt cura eiusdem Apostolici Tribunalis editae*, LXXXVIII, Città del Vaticano 1999.

[40] *Decisiones Supremi Tribunalis Signaturae Iustitiae*, Romae 1827; Fortsetzung: *Decisiones Supremi Tribunalis Signaturae Iustitiae*, I—XXII, Romae 1845; I. BELLOLI — I. POLITI: *Decisiones Supremi Tribunalis Signaturae Iustitiae*, I—II, Romae 1856—1858 (Material von 1845 bis 1854).

[41] Vgl. z.B. STICKLER: *Historia* (Anm. 16), 350—358.

[42] P. GASPARRI — I. SERÉDI: *Codicis iuris canonici fontes*. I—IX, Romae 1923—1939.

Kapitel 4

DAS ZEITALTER DER KODIFIKATIONEN (SEIT 1917)

I. Die erste Kodifikation

1. Schon bei der Vorbereitung des I. Vatikanischen Konzils (1869—1870) haben viele Bischöfe erwünscht, es möge eine neue, ausschließliche, kirchliche Gesetzessammlung herausgegeben werden, denn das Zurechtfinden in der über die Jahrhunderte hinweg angehäuften Menge juridischer Normen war technisch schon derart kompliziert geworden, daß dies in der pastoralen Arbeit eine echte Schwierigkeit bedeutete.[1]

Das I. Vatikanische Konzil konnte seine Arbeit an der Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung allerdings nicht beenden. Dogmatisch definierte es jedoch den Primat des Papstes hinsichtlich der Leitung der Kirche (Const. *Pastor aeternus*, 1—3: DS 3050—3064), der die theologische Grundlage der universalen päpstlichen Rechtsetzung darstellt.

2. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts schlugen dann zahlreiche kanonistische Autoren vor, die Kirche möge ihr geltendes Recht (oder einen Teil davon) nach dem Muster der sich damals in den zivilen Rechtsordnungen verbreitenden Gesetzbücher zusammenfassen. 1904 ordnete der Hl. Papst Pius X. (1903—1914) offiziell die Arbeit an der Kodifikation des kanonischen Rechts an (MP *Arduum sane munus*, 19. März 1904). Die Arbeit wurde von Pietro Gasparri (seit 1907 Kardinal) geleitet.

a) Das Gesetzbuch mit dem Titel **Codex iuris canonici** (abgekürzt CIC, auf deutsch: *Codex des kanonischen Rechtes*) promulgierte der Nachfolger Pius' X., Papst Benedikt XV. (1914—1922), am 27. Mai 1917 (Const. Ap. *Providentissima Mater Ecclesia*). Der Codex war für die lateinische Kirche die offizielle, universale, einzige und ausschließliche Gesetzessammlung. Seine geschichtliche Bedeutung kann man an der Tatsache ermessen, daß es eine solche Rechtssammlung in der Kirche bis dahin nicht gegeben hatte.

b) Ziel der Kodifikation war nicht die Schaffung neuen Rechts, sondern hauptsächlich die neuartige Anordnung des bis dahin gültigen Rechts. Statt den

[1] Zur ersten Kodifikation s. z.B. A. M. STICKLER: *Historia iuris canonici Latini. I: Historia fontium*, Augustae Taurinorum 1950 (= Romae 1974), 371–391; R. EPP — C. LEFEBVRE — R. METZ: *Le droit et les institutions de l'Église catholique latine de la fin de XVIII^e siècle à 1978. Sources et institutions* (HDIEO XVI), Paris 1981, 217—241; J. LLOBELL – E. DE LEÓN – J. NAVARRETE: *Il libro "De processibus" nella codificazione del 1917. Studi e documenti*, I, Milano 1999.

umfangreichen Originaltext der einzelnen Gesetze zu überliefern, wurde die moderne Kodifikationsmethode angewandt: Die die Normen enthaltenden Texte wurden in neuer, knapperer Form zusammengefaßt.

Die Kodifikatoren ordneten den gesamten Stoff systematisch in fünf Bücher *(libri)* an (Allgemeine Normen, Personen, Sachen, Prozeßrecht, Strafrecht), wobei sie inhaltlich der Struktur der Institutionen des Gaius bzw. Justinian folgten *(de personis, de rebus, de actionibus)*. Innerhalb der Bücher finden wir die folgenden fünf Einteilungsstufen in hierarchischer Anordnung: Teil *(pars)*, Sektion *(sectio)*, Titel *(titulus)*, Kapitel *(caput)* und Artikel *(articulus)*. Diese Gliederungseinheiten dienen vor allem zur Ordnung des Stoffes.

Die Grundeinheiten des *Codex iuris canonici* sind die Kanones *(canones)*, von denen das Gesetzbuch 2414 enthält. Die Kanones sind, falls notwendig, in Paragraphen *(paragraphi)* und mit arabischen Zahlen versehene kleinere Einheiten *(numeri)* eingeteilt. Diese drei Stufen bilden auch die Zitiereinheiten, z.B.: CIC 1917 c(an). 1406, § 1, 7°.

c) Der *Codex* von 1917 belebte die pastorale Tätigkeit der Kirche außerordentlich und eröffnete auch in der Lehre und der wissenschaftlichen Entwicklung des kanonischen Rechts ein neues Zeitalter. Weil der *Codex* als ausschließliche Rechtssammlung erschienen war, ordnete der Heilige Stuhl (SC Stud: Decr. 7. August 1917: AAS 9 [1917] 439) an, daß in den unter der Aufsicht der Kirche stehenden Hochschulen das Kirchenrecht in der Reihenfolge der Einteilung des *Codex* vorgetragen werden solle und das wissenswerte Historische im Rahmen der Behandlung der einzelnen Rechtseinrichtungen als Einführung behandelt werden solle. Dieses neue Unterrichtssystem trug zur weiteren Trennung zwischen der Wissenschaft vom gültigen Kirchenrecht und der Kirchenrechtsgeschichte bei, denn die rechtshistorische Arbeit bestand nun meist nicht mehr in der Feststellung der jeweils gültigen Norm, sondern erfolgte mit dem Ziel einer selbständigen historischen Forschung.

Kardinal Gasparri und dann der inzwischen zum Kardinal ernannte Jusztinián Serédi (der die Sammlung beendete) gaben gleichzeitig als Hilfsmittel zur Gesetzesauslegung den Text der Quellen heraus, auf die sich die Kanones des *Codex* stützten,[2] ausgenommen das *Corpus iuris canonici* und die Beschlüsse des Konzils von Trient. Inzwischen erschien überdies auch eine Ausgabe, die die Quellen jedes einzelnen Kanons als Fußnoten verzeichnet.[3] Die darin befindlichen 26.000 Zitate stammen aus insgesamt 10.500 verschiedenen Texten. Alle angegebenen Quellen sind textgenau in der erwähnten Sammlung von Gasparri und Serédi abgedruckt.

[2] P. GASPARRI — I. SERÉDI: *Codicis iuris canonici fontes*, I—IX, Romae 1923—1939.

[3] *Codex iuris canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab E.mo Petro Card. Gasparri auctus*, Typ. Pol. Vat. 1974 (mehrere Nachdrucke seit den 1920er Jahren).

II. Die Reform des *Codex iuris canonici*

I. Die gesetzgebende Tätigkeit des Papstes, der zentralen Behörden der Römischen Kurie und der Organe der Ortskirchen (Bischöfe, Partikularkonzilien) führte einerseits die vom CIC angeordneten einzelnen Aufgaben durch und suchte andererseits rechtliche Lösungen für die inzwischen aufgetauchten neuen Probleme.[4]

Die mächtige Wandlung der äußeren Umstände und der inneren Lage der Kirche machten jedoch um die Mitte des 20. Jahrhunderts eine umfassende Reform der kanonischen Gesetze notwendig. Die Umarbeitung des Gesetzbuches kündigte Papst Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 in derselben Ansprache an, in der er erstmals die Abhaltung einer römischen Diözesansynode und die Einberufung des II. Vatikanischen Konzils bekanntgab. Obwohl schon am 28. März 1963 eine Kommission zur Umarbeitung des *Codex* eingesetzt wurde, konnten die Arbeiten erst mit der Beendigung des II. Vatikanischen Konzils (1962—1965) wirklich beginnen, denn zur Erneuerung des *Codex* mußte man sich an den durch das Konzil festgelegten Prinzipien orientieren.

II. Die Arbeiten zur Umarbeitung des *Codex iuris canonici* eröffnete dann Papst Paul VI. in einer feierlichen Sitzung am 2. November 1965. In seiner damals gehaltenen Ansprache (AAS 57 [1965] 985—989) stellte er zwei primär zu beachtende Orientierungsprinzipien zur Revision des *Codex* heraus:

a) Es gehe nicht nur um eine neue Anordnung der Rechtsnormen, wie bei der Zusammenstellung des CIC von 1917, sondern um eine inhaltliche Reform

[4] Zur Reform des *Codex* und zur Bewertung der neuen lateinischen Kodifikation s. z.B. H. SCHMITZ: *Reform des kirchlichen Gesetzbuches „Codex iuris canonici" 1963—1978* (Canonistica. Beiträge zum Kirchenrecht 1), Trier 1979; F. D'OSTILIO: *La storia del nuovo Codice di diritto canonico. Revisione, promulgazione, presentazione* (Studi giuridici 6), Città del Vaticano 1983; R. CASTILLO LARA: *Criteri di lettura e comprensione del nuovo Codice*, Apollinaris 56 (1983) 345—369; R. METZ: *La nouvelle codification du droit de l'Église*, RDC 33 (1983) 110—168; J. BEYER: *Dal Concilio al Codice. Il nuovo Codice e le istanze del Concilio Vaticano II* (Il Codice del Vaticano II), Bologna 1984; F. COCCOPALMERIO — P. A. BONNET — N. PAVONI: *Perché un Codice nella Chiesa?* (Il Codice del Vaticano II), Bologna 1984; W. ONCLIN: *Le nouveau Code de droit canonique*, Ephemerides theologicae Lovanienses 60 (1984) 325—345; J. IMBERT: *Le Code de Droit Canonique de 1983 et le droit romain*, L'année canonique 28 (1984) 1—12; A. M. STICKLER: *Der „Codex iuris canonici" von 1983 im Lichte der Kodifikationsgeschichte des Kirchenrechts*, The new Code of Canon Law. 5th International Congress of Canon Law. Ottawa 1984, Ottawa 1986, 97—104; J. O. DUKE: *The Code of Canon Law. A protestant perspective*, The Jurist 46 (1986) 347—375; P. L'HUILLIER: *An eastern orthodox viewpoint on the new Code of Canon Law*, ebd., 376—393; J. HERRANZ: *Génesis del nuevo cuerpo legislativo de la Iglesia*, Ius canonicum 23 (1983) 491—526 und *Génesis y elaboración del nuevo Código de Derecho Canónico*, Comentario exegético al Código de Derecho Canónico, dir. A. Marzoa — J. Miras — R. Rodríguez-Ocaña, Pamplona 1996, I 157—205. Auch die Vorrede zum CIC berichtet kurz über die Geschichte der Kodifikation.

der Gesetze der Kirche, natürlich unter Beibehaltung der Normen göttlichen Rechts;

b) bei der Erneuerung der Gesetze müsse man die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils[5] ständig vor Augen haben, diese müßten als Orientierungspunkte dienen.

Die Bischofssynode von 1967 billigte fast einstimmig die auf Anweisung des Papstes vorbereitete Empfehlung, wonach weitere zehn Prinzipien als Grundlage für die Umarbeitung des *Codex* gelten sollten.[6]

Die Revisionsarbeiten gingen — wie es Papst Johannes Paul II. selbst betonte (Const. Ap. *Sacrae disciplinae leges*, 25. Januar 1983, CIC, lateinisch-deutsche Ausgabe, XIII) — in ausgesprochen kollegialem Geist voran. Das Unternehmen wurde von der Vorbereitungskommission *(Commissio «Codici iuris canonici» Recognoscendo)*, die aus vom Papst bestimmten Kardinälen bestand, geleitet. Im letzten Abschnitt der Arbeiten ernannte Papst Johannes Paul II. weitere Kardinäle und Bischöfe aus aller Welt zu Mitgliedern der Kommission, darunter den ungarischen Erzbischof József Bánk. An der Spitze der Kommission stand seit dem 21. Februar 1967 bis zu seinem Tod am 22. März 1982 Pericle Felici, seit 1967 Kardinal, der bis dahin den Titel eines stellvertretenden Vorsitzenden *(propraeses)*, später jedoch den eines Vorsitzenden *(praeses)* hatte. Nach dem Tod Kardinal Felicis war Bischof Rosalio Castillo Lara Propräses.

Bei der Arbeit der Kommission wirkte eine große Anzahl von Fachleuten *(consultores)* im Sekretariat und in den Fachgruppen mit. Letztere stellten die Textentwürfe für die einzelnen Teile des neuen Gesetzbuches zusammen, die nach einer vorläufigen päpstlichen Genehmigung zur Begutachtung an die Bischöfe der Weltkirche, die zentralen Behörden der Römischen Kurie, an die kirchlichen Universitäten und Fakultäten und an den Verband der höchsten Ordensoberen *(supremi moderatores)* übersandt wurden. Im Zuge der Aufarbeitung

[5] Die Beschlüsse des Konzils erschienen in den *Acta Apostolicae Sedis* und wurden dann in zahlreiche Sprachen übersetzt. Deutsch s. z.B. K. RAHNER — H. VORGRIMLER: *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vaticanums mit Einführungen und ausführlichem Sachregister*, Freiburg i. Br. 1998[27]. Dokumentation der Vorbereitung und der Debatten über die Konzilstexte: *Acta et documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando, cura et studio Secretariae Pontificiae Commissioni Centralis Praeparatoriae Concilii Vaticani II.* Ser. I. Antepraeparatoria, I—XIV + Index, Typ. Pol. Vat. 1960—1961; Ser. II: Praeparatoria, I—III, 1964; Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum II: *Schemata Constitutionum et Decretorum, de quibus disceptabitur in Concilii sessionibus. Ser. I—IV*, I—IV, Typ. Pol. Vat. 1962—1963; *Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II*, cura et studio Archivi Concilii Oecumenici Vaticani II, I—IV, Typ. Pol. Vat. 1970—1977; Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum II: *Constitutiones, Decreta, Declarationes*, cura et studio Secretariae Generalis Concilii Vaticani II, Typ. Pol. Vat. 1966.

[6] Vgl. z.B. H. SCHMITZ: *Der „Codex iuris canonici" von 1983*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von J. Listl — H. Müller — H. Schmitz, Regensburg 1983, 42—43. Text der Prinzipien: Comm 1 (1969) 77—100; gekürzte Zusammenfassung: CIC, *Praefatio*: AAS 75 (1983) Pars II, XXI—XXIII (Deutsch: *Codex iuris canonici / Codex des kanonischen Rechtes*, lateinisch—deutsche Ausgabe, Kevelaer 1989[3], XLI—XLV).

der Stellungnahmen und Vorschläge bildete sich Schritt für Schritt der Text des neuen Gesetzbuches heraus.

Inzwischen gingen auch die Arbeiten an der Ausformulierung des die wichtigsten „verfassungsrechtlichen" Normen enthaltenden *Kirchlichen Grundgesetzes (Lex Ecclesiae Fundamentalis)* voran. Dieses so viele Diskussionen auslösende Grundgesetz wurde außerhalb des *Codex*, in selbständiger Form fertiggestellt; der oberste Gesetzgeber sah jedoch schließlich von einer gleichzeitig mit dem Codex des kanonischen Rechtes erfolgenden Promulgation ab und fügte im letzten Abschnitt der Arbeiten einen Teil der im Entwurf stehenden Normen in den *Codex* ein.

III. Den von der Vollversammlung der Kommission zur Vorbereitung des kirchlichen Gesetzbuches einstimmig gutgeheißenen Text korrigierte Papst Johannes Paul II. mit Hilfe einiger Sachverständiger — unter den Experten befand sich auch der Ungar István Mester — persönlich durch und promulgierte ihn feierlich am 25. Januar 1983 mit der Apostolischen Konstitution *Sacrae disciplinae leges*. Der neue Codex des kanonischen Rechtes trat gemäß päpstlicher Verordnung am ersten Adventssonntag 1983 (27. November) in Kraft.

1. Die Einteilung des neuen *Codex*, so wie sie sich im Lauf der Arbeiten entwickelte, weicht von der des früheren *Codex* ab. Die Zahl der Bücher hat sich auf sieben erhöht, und ihre Struktur folgt nicht mehr der Ordnung der Institutionen des Römischen Rechts, sondern knüpft statt dessen an das Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils an. Damit wird betont, daß die Kirche als Volk Gottes an den drei Ämtern Christi — dem priesterlichen, dem prophetischen und dem königlichen — teilhat (vgl. LG 9—17; 25—27 usw.). Dementsprechend setzt sich der Codex der Reihe nach aus den folgenden Büchern zusammen: I. Allgemeine Normen, II. Volk Gottes, III. Verkündigungsdienst der Kirche, IV. Heiligungsdienst der Kirche, V. Kirchenvermögen, VI. Strafbestimmungen in der Kirche und VII. Prozesse.

Innerhalb der Bücher entspricht die Gliederung der des CIC 1917; die Anzahl der Kanones beträgt in der endgültigen Fassung von 1983 insgesamt 1752.

2. Die Kirchendisziplin im neuen CIC stimmt in bedeutendem Maß mit den nach dem II. Vatikanischen Konzil zur Durchführung seiner Beschlüsse promulgierten universalen kirchlichen Gesetzen überein. Das Konzil selber hatte nämlich — obwohl seine Dokumente aus kirchenrechtlicher Sicht ebenfalls über verpflichtende Kraft verfügten[7] — meist darauf verzichtet, unmittelbare, exekutierbare, detaillierte kirchendisziplinäre Vorschriften zu erlassen. Allerdings legte es zahlreiche allgemeine Prinzipien fest, die sich auf disziplinäre Fragen bezogen und über nicht nur moralisch verpflichtende Kraft verfügten. Dieses Faktum forderte jedoch dringend die rechtliche Konkretisierung der allgemeinen Prinzipien des Konzils.

[7] Vgl. z.B. P. GISMONDI: *Il diritto della Chiesa dopo il Concilio*, Milano 1973; J. GEHR: *Die rechtliche Qualifikation der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils* (Münchener theologische Studien, Kanonistische Abteilung 51), St. Ottilien 1997.

Die nachkonziliaren universalen kirchlichen Rechtsnormen regelten allerdings nur das eine oder andere Gebiet des kirchlichen Lebens, im übrigen galt noch immer der CIC 1917. Neben der technischen Schwierigkeit, die jeweils gültige Rechtsnorm herauszufinden, kam es auch zu Spannungen zwischen dem früheren und dem nachkonziliaren rechtlichen Stoff. Unter den nachkonziliaren Rechtsnormen fanden sich außerdem noch zahlreiche allgemeine, wegweisende Erklärungen (Leitlinien) und provisorische, „versuchsweise" aufgestellte Verordnungen, die manchmal den mit den Rechtsnormen gewachsenen, üblichen Begriffen nicht entsprachen.

Gleichzeitig spornten sprachtheoretische Erkenntnisse mehrere Kanonisten zu einer neuen Auffassung von der Rechtsnorm als solcher an. So begannen einige Experten, das Gesetz auch in der Kirche als Programm aufzufassen, das in vielerlei Hinsicht nicht völlig klar, sondern vielmehr unvollkommen und auf die im Zuge der Anwendung erfolgenden Rückmeldungen angewiesen ist.

Die Komplexität der Angelegenheiten, die man regeln wollte, und die Schwierigkeit, diese zu durchschauen, übten ebenfalls Einfluß auf die Gesetzgebungstechnik aus. Der Gesetzgeber beschränkt sich immer häufiger darauf, nur prinzipielle Verordnungen herauszugeben und die genaue Ausarbeitung solchen Organen anzuvertrauen, die den zu regelnden Themenkreis näher kennen.

Ein Hauptgrund für den in der nachkonziliaren Rechtsschöpfung häufig anzutreffenden experimentellen Charakter von Normen war zweifellos, daß die durch das Konzil definierten Aufgaben eine schrittweise Verwirklichung erforderten. Dieser Versuchscharakter zeigte sich in drei Arten von Gesetzen:

a) In denjenigen Gesetzen, bei denen wegen der Problematik des in ihnen behandelten Stoffes lange Übergangsabschnitte mit stets neu verändernden Übergangsbestimmungen charakteristisch sind. Ihr obligatorischer Charakter ist aus den Formulierungen meist nur schwer herauszulesen. Solche Gesetze waren z.B. die Reihe der die Liturgie verändernden Rechtsnormen oder die sich auf den Ökumenismus beziehende Rechtsschöpfung.

b) In denjenigen Gesetzen, deren vorläufige Geltung durch ausdrückliche Bezugnahme auf den kommenden neuen CIC hervorgeht. Solche Normen sind z.B. das MP *De Episcoporum muneribus* (15. Juni 1966: AAS 58 [1966] 467—472, das MP *Ecclesiae sanctae* (6. August 1966: AAS 58 [1966] 757—787) oder das MP *Causas matrimoniales* (28. März 1971: AAS 63 [1971] 441—446).

c) In Gesetzen, die im buchstäblichen Sinne versuchsweise (*ad experimentum*) herausgegeben wurden und in denen häufig ausdrücklich eine 3—5-jährige Probezeit angegeben ist. Eine solche Norm war z.B. SC Rel, Decr. Part., 8. Dezember 1965 (OCHOA: *Leges*, III 4910).[8]

3. Der CIC 1983 enthält in einer einheitlichen Ordnung die Ergebnisse der nachkonziliaren Rechtsentwicklung, faßt diese zusammen und führt sie weiter. Dies bedeutet jedoch nicht, daß das Gesetzbuch der den Rechtsnormen innewohnenden „Offenheit" ein Ende setzen will, denn im CIC finden sich viele Themenbereiche, deren Regelung er dem teilkirchlichen Gesetzgeber überläßt oder bei denen er der selbständigen Entscheidung der Christgläubigen Raum gibt. Abgesehen davon enthält der CIC zahlreiche Aufforderungen und Einladungen,[9] ja die *Praefatio* berücksichtigt sogar die Möglichkeit, daß einzelne Vorschriften des CIC neu durchgearbeitet werden müssen. All dies weist zugleich darauf hin, daß der Gesetzgeber die sich in der neueren Rechtstheorie ankündigenden Standpunkte vor Augen hat.

[8] Vgl. R. POTZ: *Die Geltung kirchenrechtlicher Normen* (Kirche und Recht 15), Wien 1978, 171—228.

4. Der einzige offizielle Text des *Codex* ist der ursprüngliche lateinische — ebenso wie beim CIC 1917. Übersetzungen können aufgrund vorheriger prinzipieller Billigung des Heiligen Stuhls mit Genehmigung der Bischofskonferenz herausgegeben werden (SecrStat, Normae, 28. Januar 1983: Comm 15 [1983] 41). Obwohl diese Erlaubnis auf verschiedene Weise erteilt werden kann (einfache Genehmigung; Beauftragung; beglaubigende Billigung, durch die die Bischofskonferenz die Übersetzung zu der ihren macht;[10] Erlaubnis der anderen Bischofskonferenzen desselben Sprachgebietes, die Übersetzung zu verwenden, usw.), so ist doch in Hinblick auf die Beglaubigung selbst auch die auf die feierlichste Weise genehmigte Übersetzung nicht gleichrangig mit dem lateinischen Text. Allerdings haben die zahlreichen bereits entstandenen Übersetzungen[11] sicher bedeutend dazu beigetragen, den Inhalt des *Codex* in weitem Umkreis zu verbreiten und zugänglich zu machen.

Zum lateinischen Text des *Codex* veröffentlichte der Apostolische Stuhl zweimal offizielle Richtigstellungen, die auch in den *Acta Apostolicae Sedis* publiziert wurden (AAS 76 [1983] Pars II, 321—325; SecrStat: Notificatio *In Actorum*, 21. XI. 1988: AAS 80 [1988] 1819).

5. Nach der Promulgation des neuen *Codex* setzte Papst Johannes Paul II. mit seinem *motu proprio* die Päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation

[9] Vgl. M. A. THERME: *L'obligation canonique dans le Code: diversité de terminologie*, L'année canonique 28 (1984) 57—65; G. MAY — A. EGLER: *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, Regensburg 1986, 179—181; P. ERDŐ: *Expressiones obligationis et exhortationis in CIC*, Periodica 76 (1987) 3—27.

[10] V. P. PINTO: *Nota editoriale*, Commento al Codice di diritto canonico, a cura di V. P. Pinto (Studia Urbaniana 21), Roma 1985, XVII—XVIII.

[11] Z.B. *Code de droit canonique latin—français. Texte latin officiel et trad. franç. par la Société internationale de droit canonique et de législations religieuses comparées*, Paris 1985; *The Code of canon law in English translation*, London 1983; *Code of Canon Law, Latin—English Edition*, Washington, DC 1983; *Codex des kanonischen Rechtes, lateinisch—deutsche Ausgabe*, Kevelaer 1989[3]; *Codice di diritto canonico. Testo ufficiale e versione italiana*, Roma 1984[2] (es sind mehrere zweisprachige lateinisch—italienische Ausgaben mit verschiedenen italienischen Übersetzungsversionen im Umlauf; darunter am meisten verbreitet: *Enchiridion Vaticanum* VIII, Bologna 1984); *Código de derecho canónico*, Madrid 1983 (dieser Text, der im Auftrag der Spanischen Bischofskonferenz angefertigt wurde, wird auch von den zweisprachigen und kommentierten spanischen Ausgaben übernommen); *Az Egyházi Törvénykönyv. A „Codex iuris canonici" hivatalos latin szövege magyar fordítással és magyarázattal*, szerk., ford. és magy. ERDŐ P., Budapest 1997[3].

des Codex des kanonischen Rechtes *(Pontificia Commissio «Codici iuris canonici» Authentice Interpretando)* ein. Neben seiner mit der offiziellen Auslegung im engeren Sinn zusammenhängenden Tätigkeit gab dieser Rat auch eine umfangreichere Ausgabe des neuen *Codex* heraus, die in den Fußnoten die Quellen der einzelnen Kanones verzeichnet.[12] Diese Fußnoten verweisen entweder auf die Kanones des *Codex* von 1917 oder auf spätere kirchenrechtliche Normen als Quellen des heutigen CIC. Auf die Quellen der Kanones des alten *Codex* verweisen sie schon nicht mehr, da diese in der entsprechenden, oben erwähnten Ausgabe des CIC 1917 in den Fußnoten angegeben werden, wobei die Quellentexte - wie oben ebenfalls beschrieben - in der von Gasparri und Serédi herausgegebenen Reihe der *Fontes* zu finden sind.

Der Text derjenigen Rechtsnormen, die nach 1917 erschienen sind und als Quellen erwähnt werden, sind meist in der von Javier Ochoa herausgegebenen Reihe *Leges Ecclesiae* zu finden (s.u. **IV 2 a**). Diese Reihe enthält in ihrem von Domingo Andrés redigierten 7. Band eine Ausgabe des neuen *Codex* mit einem Quellenverzeichnis, das auf die Fundstellen der Quellen in derselben Sammlung hinweist. So erfüllt für den heutigen Forscher die Ochoa-Reihe die Aufgabe der Quellenausgabe von Gasparri und Serédi.

III. Die Kodifikation des katholischen Ostkirchenrechts

1. Das Recht der orientalischen katholischen Kirchen setzt sich aus mehreren Teilen zusammen: *a)* aus dem besonderen Recht der jeweiligen Rituskirche eigenen Rechtes und abgesehen davon natürlich auch aus dem Partikularrecht der einzelnen Diözesen bzw. sonstiger Einteilungen sowie *b)* aus dem für alle Ostkirchen gültigen Recht.

1. Die Vorbereitung der Kodifikation des letzteren begann am 15. Juni 1927, als die Mitglieder der Kongregation für die Ostkirche *(S. Congregatio pro Ecclesia Orientali)* im Kardinalsrang auf Anregung von Kardinal Gasparri die Kodifikation des Rechtes der Ostkirchen beschlossen. Am 29. November 1929 setzte Papst Pius XI. (1922—1939) eine Kommission unter dem Vorsitz von Kardinal Gasparri ein, um die Vorbereitungsarbeit für die Kodifikation durchzuführen. Diese Vorbereitungsphase dauerte bis Ende 1935. Danach begann die Redaktions- und Formulierungsarbeit, die im Mai 1948 ihren Abschluß fand.

2. Inzwischen hatte die noch 1929 zu diesem Zweck gegründete Sonderkommission begonnen, die Kirchenrechtsquellen der Ostkirchen zu sammeln und herauszugeben. Die Edition erfolgte in einer aus drei Serien bestehenden Reihe, die heute aus rund sechzig Bänden besteht.[13]

[12] *Codex iuris canonici auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus*, Città del Vaticano 1989.

[13] *Fonti della Codificazione Orientale*. Serie I (13 Bände); Serie II (32 Bände); Serie III (14 Bände); vgl. A. L. TAUTU: *Relazione sulla stampa della Serie III delle fonti della codificazione orientale*, Nuntia 3 (1976) 96—100; L. GLINKA: *Resoconto sulla pubblicazione delle fonti della codificazione orientale*, Nuntia 10 (1980) 119—128.

3. Ein bedeutender Teil des allen Ostkirchen gemeinsamen Rechts erschien schon zwischen 1949 und 1958 unter dem Pontifikat Pius' XII. (1939—1958) in Gesetzbuchform, aber nicht als ein einziges Buch, sondern in mehreren Motuproprios. Das Eherecht war in *Crebrae allatae* (22. Februar 1949: AAS 41 [1949] 89—117) normiert, das Prozeßrecht in *Sollicitudinem nostram* (6. Januar 1950: AAS 42 [1950] 5—20), das Ordensrecht, das Vermögensrecht und die Terminologie in *Postquam Apostolicis* (9. Februar 1952: AAS 44 [1952] 65—152), die die Riten und die Personen betreffenden Gesetze schließlich im Motuproprio *Cleri sanctitati* (2. Juni 1957: AAS 49 [1957] 433—603).[14]

4. Das II. Vatikanische Konzil (1962—1965) hielt in Hinblick auf die Kodifikation des Ostkirchenrechts auch die Umarbeitung des bis dahin schon kodifizierten Rechts für notwendig sowie die Beendigung der Kodifikation der fehlenden Teile. Entsprechend kam auch die Abfassung eines einzigen Gesetzbuches des gemeinsamen Rechts aller orientalischen Kirchen auf die Tagesordnung. Papst Paul VI. (1963—1978) richtete am 10. Juni 1972 statt der Kommission zur Kodifikation des östlichen Kirchenrechts die Kommission zur Umarbeitung des „Ostkodex" unter dem Namen der *Pontificia Commissio «Codici iuris canonici orientalis» Recognoscendo* (OCHOA: *Leges*, IV 6279) mit dem Ziel ein, daß die oben angeführten, schon promulgierten Teile und die nur vorbereiteten, jedoch noch nicht promulgierten Teile den Lehren des II. Vatikanischen Konzils entsprechend umgearbeitet werden.

Präsident dieser Kommission war von Anfang an bis zu seinem Tod 1987 Kardinal Giuseppe Parecattil. Danach wurde dieses Amt nicht mehr besetzt. Vizepräsident war zuerst Ignazio Clemente Mansourati (1972—1977), dann Myroslav Stefano Marusyn (1977—1982) und schließlich Emilio Eid (1982—1990). Ivan Žužek SI war zunächst stellvertretender Sekretär, dann Sekretär der Kommission. Letztere berichtete in der Zeitschrift *Nuntia* regelmäßig über ihre Arbeit. Die Richtlinien für diese Arbeit wurden von der Plenarsitzung der Kommission vom 18–23. März 1974 angenommen. Sie verlangen (vgl. OE 5), daß

[14] Zur Kodifikation des Ostkirchenrechts s. z.B. H. I. CICOGNANI: *De codificatione canonica orientali*, Apollinaris 5 (1932) 86—95; A. COUSSA: *De codificatione canonica orientali*, Acta Congressus Iuridici Internationalis VII saeculo a Decretalibus Gregorii IX et XIV a Codice Iustiniano promulgatis, IV, Romae 1937, 491—532; D. FALTIN: *La codificazione del diritto canonico orientale*, La Sacra Congregazione per le Chiese orientali nel cinquantesimo della fondazione (1917—1967), Roma 1969, 121—137; R. METZ: *Le droit et les institutions de l'Église catholique latine* (Anm. 1), 272—281 und 343—352 (zur zweiten Kodifikation); J. FARIS: *La storia della codificazione orientale*, Il Diritto Canonico Orientale nell'ordinamento ecclesiale, a cura di K. Bharanikulangara (Studi giuridici 34), Città del Vaticano 1995, 255—268 (Bibliographie zur zweiten Kodifikation: 263).

das neue Gesetzbuch von der apostolischen Tradition und von den allgemein geltenden ostkirchlichen kanonischen Normen inspiriert wird.[15]

II. Das neue Gesetzbuch der orientalischen Kirchen wurde Ende der 80er Jahre fertiggestellt und von Papst Johannes Paul II. in der Apostolischen Konstitution *Sacri canones* vom 18. Oktober 1990 unter dem Namen **Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium** (*Codex der Kanones der Ostkirchen*, AAS 82 [1990] 1033—1363) promulgiert.

1. 1995 gab der Päpstliche Rat für die Interpretation von Gesetzestexten *(Pontificium consilium de Legum Textibus Interpretandis)* eine Ausgabe heraus, die die Rechtsquellen in den Fußnoten angibt.[16] Diese Ausgabe hat die Besonderheit, daß sie außer auf die universalen bzw. allen Kirchen gemeinsamen Rechtsquellen auch auf die spezifischen Gesetze der einzelnen östlichen Kirchen und auf das byzantinische weltliche Recht hinweist.

2. Der zur Verwendung des offiziellen lateinischen Textes dienende ausführliche Index erschien — anders als beim lateinischen *Codex* — in einer vom *Codex* getrennten, gesonderten Ausgabe.[17]

3. Der östliche *Codex* selber weicht in seiner Redaktion insofern auffallend vom lateinischen ab, als er nicht in Bücher eingeteilt ist, sondern lediglich in insgesamt 30 Titel *(tituli)*, die zusammen 1546 Kanones enthalten. Die nur in Titel erfolgte Einteilung erinnert an die byzantinischen Kirchenrechtssammlungen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Gesetzbuch außerdem die strenge Harmonisierung der Terminologie der einzelnen Teile.[18] Von diesem *Codex* wurden auch Übersetzungen in moderne Sprachen (z.B. in deutsch,[19] französisch, italienisch, englisch, spanisch, ukrainisch, arabisch usw.) erstellt.

IV. Sonstige Quellenausgaben

1. Neben den kirchlichen Gesetzbüchern (den beiden *Codices*) erscheinen natürlich auch zahlreiche andere kirchliche Normen, von denen die universalen

[15] *Principi direttivi per la revisione del Codice di diritto canonico orientale*, Nuntia 3 (1976) 4–5; vgl. P. ERDŐ: *War die Kodifikation des katholischen Ostkirchenrechts eine Latinisierung?*, Folia Theologica 11 (2000) 45–54.

[16] *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, fontium annotatione auctus*, Città del Vaticano 1995 (am Ende des Bandes finden wir eine Liste mit den Fundstellen der Quellentexte der einzelnen Kanones in den verschiedenen gedruckten Ausgaben: *De accessu ad fontes*, 565—593).

[17] I. ŽUŽEK: *Index analyticus Codicis Canonum Ecclesiarum Orientalium* (Kanonika 2), Roma 1992.

[18] Vgl. Nuntia 27 (1988) 3—86.

[19] *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen. Lateinisch–deutsche Ausgabe*, Hrsg. L. Gerosa – P. Krämer (AMATECA – Repertoria 2), Paderborn 2000.

meist im offiziellen Amtsblatt des Apostolischen Stuhls, den *Acta Apostolicae Sedis*, promulgiert werden.

Auch die einzelnen zentralen Behörden des Apostolischen Stuhls haben eigene Blätter, die allerdings nicht immer amtlichen Charakter haben. In diesen Zeitschriften können gegebenenfalls auch die Rechtsnormen oder Verwaltungsakte für Einzelfälle der betreffenden Kongregation oder Behörde erscheinen, doch finden sich dort auch sonstige Informationen. Solche Zeitschriften sind z.B.:

a) Communicationes (zuerst Päpstliche Kommission für die Reform des CIC, heute Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten, 1968 ff.);

b) Nuntia (Päpstliche Kommission für die Reform des Ostkirchenrechts, 1975—1990);

c) Notitiae (Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 1965 ff.);

d) Informationes (Kongregation für die Institute gottgeweihten Lebens und die Gemeinschaften apostolischen Lebens, 1974 ff.);

e) Seminarium (Kongregation für das katholische Bildungswesen, 1961 ff.) oder

f) On the move (Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, 1971 ff.).

2. Äußerst nützlich erweisen sich in der Praxis die großen Privatsammlungen universeller kirchlicher Rechtsnormen. Von diesen sind zwei besonders wichtig: *a)* die vom Institutum Iuridicum Claretianum zusammengestellten *Leges Ecclesiae*, die die seit 1917 erschienenen universellen kirchlichen Rechtsnormen enthalten,[20] und *b)* die zweisprachige Reihe *Enchiridion Vaticanum*, die die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils und die seitdem erschienenen universellen kirchlichen Normen in der Originalsprache (meist Latein) und in italienischer Übersetzung enthält.[21]

Neue kirchliche Rechtsnormen veröffentlichen regelmäßig in modernsprachiger Übersetzung z.B. *c) Il Regno. Documenti* (Bologna), *d) La Documentation Catholique* (Paris) oder *e)* das *Österreichische Archiv für Kirchenrecht* (Wien, ab 1999 *Österreichisches Archiv für Recht und Religion*). Diese letztere Zeitschrift, aber auch z.B. das *Archiv für katholisches Kirchenrecht* (München) und das *Ius Ecclesiae* (Roma/Milano) veröffentlichen außer den universellen kirchlichen Rechtsnormen gleichfalls regelmäßig teilkirchliche Normen. *g) The Canon Law Digest* veröffentlicht schließlich kirchenrechtliche Normen in englischer Sprache.[22]

[20] X. OCHOA: *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*, I—VI, Roma 1966—1987; Fortsetzung durch D. X. ANDRÉS: VII—VIII, Roma 1994—1998.

[21] *Enchiridion Vaticanum*, I—XVII + 2 Ergänzungsbände, Roma 1962 ff.

[22] *The Canon Law Digest*, I—VI, Milwaukee—New York, 1934—1969, VII—IX und Ergänzungen, Chicago 1975 ff.

3. Das gegenwärtig gültige besondere Kirchenrecht ist vor allem in folgenden Quellen zu finden:

a) Für die Konkordate kann die oben schon erwähnte Sammlung Angelo Mercatis verwendet werden, außerdem sind jedoch noch andere Sammlungen erschienen.[23]

b) Für die wichtigsten liturgischen Rechtsnormen ist ebenfalls eine Sammlung entstanden, die die Dokumente in der Originalsprache enthält;[24] doch wurden von diesen Normen auch Sammlungen in modernen Sprachen publiziert.[25]

c) Aus den universellen ordensrechtlichen Normen wurden gleichfalls Sammlungen in modernen Sprachen erstellt.[26] Eigene Zeitschriften einiger Ordensgemeinschaften veröffentlichen auch Rechtsnormen von Konferenzen der Ordensoberen oder von einzelnen Ordensinstituten.[27]

4. Normen teilkirchlichen Rechts erscheinen meist in den diözesanen Amtsblättern bzw. offiziellen Organen.

a) In Ungarn werden seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts diözesane Rundbriefe *(Litterae circulares)* gedruckt, in denen kirchliche Gesetze und Verwaltungsakte für Einzelfälle zu finden sind. Aus diesen Rundbriefen wurden in einzelnen Diözesen die Rechtsnormen auch in besonderen Sammlungen herausgegeben.[28]

b) Die einzelnen Bischofskonferenzen stellen ihre Verordnungen in ihren offiziellen Organen[29] zusammen, die italienische Bischofskonferenz gab auch eine eigene Sammlung von ihren Beschlüssen heraus (*Enchiridion* CEI).

c) Die Beschlüsse der Diözesansynoden — die, wenn der Bischof diese gutheißt und zusammenstellt und wenn deren Inhalt normativer Art ist, ebenfalls als diözesane Gesetze angesehen werden müssen — erschienen im 20. Jahrhundert im allgemeinen in eigenen, gedruckten Bänden. Hiervon wird in Salamanca eine umfangreiche Sammlung aufbewahrt.[30]

[23] Z.B. C. CORRAL — J. G. M. CARVAJAL: *Concordatos vigentes*, I—II, Madrid 1981; J. T. MARTIN DE AGAR: *Raccolta di Concordati 1950–1999*, Città del Vaticano 2000.

[24] R. KACZYNSKI: *Enchiridion documentorum instaurationis liturgicae*, I—III, Casale Monferrato 1976—1997; C. BRAGA – A. BUGNINI: *Documenta ad instaurationem liturgicam spectantia (1903–1963)*, Roma 2000.

[25] Z.B. *Documents on the liturgy 1963—1979. Conciliar, papal and curial Texts*, Collegeville, Minn. 1982; J. SCHERMANN – H. B. MEYER: *Der Gottesdienst im deutschen Sprachgebiet. Liturgische Dokumente, Bücher und Behelfe*, Regensburg 1982.

[26] Z.B. A. A. RODRÍGUEZ: *La vida religiosa. Documentos conciliares y postconciliares*, Madrid 1987.

[27] Vgl. z.B. *Ordensnachrichten. Sonderreihe Dokumentation*, Wien.

[28] Z.B. SIPOS I.: *A pécsegyházmegyei határozmányok és rendeletek tára*, Pécs 1912; L. SEMPTEY: *Excerpta e litteris circularibus dioecesanibus ab anno 1919 usque ad annum 1938 incl. ad clerum Archidioecesis Strigoniensis dimissis*, Budapestini 1939; J. HOLLÓS: *Körlevelekben közölt rendelkezések, 1950—1979*, s.l. [Nyíregyháza] 1979.

[29] Z.B. *Notiziario CEI; Boletín de la Conferencia Episcopal Española; Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.*

[30] Katalog: F. CANTELAR RODRÍGUEZ: *Colección sinodal «Lamberto de Echeverría». Catálogo*, I—II, (Bibliotheca Salmanticensis, Estudios 30. 86), Salamanca 1980—1987 (ein weiterer Band ist in Vorbereitung).

In Ungarn fanden die Diözesansynoden in zwei großen Wellen statt: zuerst nach der Publikation des *Codex* von 1917, als die Beschlüsse von wenigstens 14 Diözesansynoden in eigenen Bänden veröffentlicht wurden (Vác 2, Székesfehérvár 2, Veszprém 2, Kalocsa, Eger, Györ, Pécs, Nagyvárad-Szatmár, Szombathely, Pannonhalma,[31] Esztergom).[32]

In der durch den Papstbesuch von 1991 ausgelösten zweiten Welle[33] fand seit 1994 zunächst in Esztergom eine Synode statt. Das Material der Esztergomer Synode wurde vom Oberhirten angenommen und publiziert, so daß dieses Synodalbuch nun echte diözesane Gesetze enthält. Sein Hauptbestreben ist die Konkretisierung der Lehren des II. Vatikanischen Konzils und der neuen universalen kirchlichen Gesetzgebung, insoweit sie sich auf das diözesane Leben beziehen. Die Thematik dieser Synode, teils aber auch die entsprechende Gliederung und der Text, wirkten sich auf die weiteren Diözesansynoden aus, die jedoch bei der Problemlösung und Schwerpunktsetzung beträchtliche Eigenständigkeit bewiesen.

V. Ausblick

Obwohl es außer den zwei geltenden *Codices* des lateinischen beziehungsweise des gemeinsamen katholischen orientalischen Kirchenrechts zahlreiche weitere geltende universale kirchliche Rechtsnormen gibt, hat die Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* vom 28. Juni 1988 eine ganz besondere Funktion. Sie regelt nämlich die Kompetenzen der verschiedenen Dikasterien der Römischen Kurie. So erscheint, in Form eines Gesetzes, die rechtliche Verbindung zwischen den beiden Gesetzbüchern. Diese Verbindung hat als theologische Grundlage die *plena communio* (die volle Gemeinschaft) der Teilkirchen und Rituskirchen in der katholischen Universalkirche sowie das Amt des Nachfolgers Petri als Zen-

[31] Dort wurden sogar mehrere „abteidiözesane" Synoden abgehalten, aber nicht alle produzierten bedeutendes, neues gesetzgeberisches Material.

[32] Vgl. GY. PAPP: *Egyházmegyei zsinati jogalkotás Magyarországon a CIC óta*, Nyiregyháza 1942.

[33] Bisher erschienen folgende Synodalbücher aus der neueren Welle: *Esztergom—Budapesti Főegyházmegye zsinati könyve*, Budapest 1994; *A Szeged—Csanádi Egyházmegyei Zsinat könyve*, Szeged 1995; *A Váci Egyházmegye zsinati könyve*, Vác 1995—1996; *A Veszprémi Főegyházmegye zsinati könyve*, Veszprém 1996; *Az Egri Főegyházmegye zsinati könyve*, Eger 1996; *A Debrecen–Nyiregyházi Egyházmegye elsö zsinata. Zsinati dokumentumok*, Debrecen 2000; *A Szombathelyi Egyházmegye Zsinati Könyve*, Szombathely 2000; *A Kalocsa—Kecskeméti Főegyházmegye Szinódusának munkadokumentuma*, s.l. [Kalocsa] 1995. (Wie schon aus dem Titel ersichtlich wird, handelt es sich bei diesem letzten Band um ein vor der Synode publiziertes *instrumentum laboris*, das noch nicht die Beschlüsse der Synode enthält und daher nicht als Rechtsquelle anzusehen ist.)

trum der Einheit. Aus diesem Grund konnte Papst Johannes Paul II. die beiden *Codices* und diese Apostolische Konstitution als das neue *Corpus iuris canonici* der katholischen Kirche erwähnen.[34] Diese Äußerung des Papstes eröffnet eine neue, interessante Perspektive, der zufolge die Erforschung der Quellen des Kirchenrechtes nicht mehr auf die lateinisch kirchliche Tradition beschränkt werden kann.

[34] *Discorso per la presentazione del Codice dei Canoni delle Chiese Orientali ai partecipanti all'VIII Assemblea Ordinaria del Sinodo dei Vescovi*, 25. November 1990, Comm 22 (1990) 208.

PERSONEN- UND TITELREGISTER

Die Zahlen beziehen sich auf die Buchseiten, die halbfett abgedruckten Zahlen auf diejenige Seite, auf der das Stichwort erklärt wird. Von den zitierten Personen werden die Fachautoren in Blockschrift angeführt. Das in den Fußnoten angeführte Material ist im Verzeichnis nicht einbezogen.

Die Abkürzungen bedeuten: B. = Bischof; Erzb. = Erzbischof; hl. = heiliger, heilige; Kard. = Kardinal; pp. = Papst.

I. *Klemensbrief* 21
XXXVIII. iudicia Theodori 64
50 apostolische Kanones **20**, 48, 78 (siehe *Canones apostolici*)
85 apostolische Kanones **19f**, 21, 23, 24, 42 (siehe *Canones apostolici*)
127 canones Apostolorum 23 (siehe *Namenlose Sammlung*)
127 canones Copto-Arabici 23 (siehe *Namenlose Sammlung*)

Abaelardus, Petrus 103,
Abbo, Abt. von Fleury **85**, 88, 101
Acta Apostolicae Sedis 145, 157, 161
Acta der hl. Peter und Paul 21
Acta ex iis decerpta, quae apud Sanctam sedem geruntur 144
Acta Sanctae Sedis 144
Alarich, II. 52
Augustinus, hl., B. 60, 68, 76
Alcuinus (Alkuin) 68
Alger von Lüttich 102
Amphilochios von Ikonion, B. 42
Anastasius pp. 49
ANDRIEU GUITRANCOURT, P. 76
Andrés, Domingo 158
Angilramnus, von Metz, B. 77
Antiochenisches Syntagma (siehe *Syntagma canonum*) 32, 36, 42
Anselm, von Lucca, B. 93f, 96
Anselm II. von Mailand, Erzb. 84f
Apiarius 33f, 46
Apostoliké paradosis (siehe *Traditio apostolica*)
Apostolische Kirchenordnung 18 (siehe auch *Canones ecclesiastici sanctorum Apostolorum*)
Appendix concilii Lateranensis III 115

Archiv für katholisches Kirchenrecht 161
Ansegisius, Abt. von Fontanelles 74
Arnost, von Pardubitz, Erzb. 135
Athanasios 42

Bánk, József, Erzb. 154
BARDY, G. 17
Basilios, hl., der Große 41, 42, 60, 137
Batthyány, Ignác 146
Beda Venerabilis 64f
Belisarios (Belisar) 44
Benedictus Levita 77
Benedikt, VIII. pp. 85
Benedikt, XV. pp. 151
Benedikt, XIV. pp. 142, 144, 147
BERMAN, H.J. 90, 106
Bernardus Papiensis, B. 115, 116, 119
Bernhard von Compostella, der Ältere 118
Bernold von Konstanz 101
Boethius 47
Bonifaz, VIII. pp. 126, 127, 128
Bonizo von Sutri, B. 95, 101
BOTTE, B. 15
Breviarium ad inquaerendum sententias 73
Breviarium Alaricianum 52, 77
Breviarium cardinalis Attonis 92
Breviarium extravagantium (siehe *Compilatio prima*) 116
Breviarium Hipponense **33**, 47
Breviatio canonum Fulgentii Ferrandi **45**, 53
Bullarium 143, 145
Bullarium Romanum 144
Burchard von Worms, B. 86, **88**, 89, 93, 96, 97, 98, 99
Bußbücher des Hrabanus Maurus 71
Bußbuch von Tallaght 65

Caesarius Arelatensis (von Arles) 60
Canon Law Digest 161
Canones apostolici **19, 20**, 23, 24, 48, 108
Canones Cottoniani 64
Canones d'Achery (Dacheriani) **64**, 73
Canones ecclesiastici Sanctorum Apostolorum **18**, 22, 24
Canones Gregorii 64
Canones Hibernenses 62

Canones Hippolyti 25
Canones paenitentiales Apostolorum 25
Canones paenitentiales Pseudo-Hieronymi 67
Canones paenitentiales Pseudo-Egberti 87
Canones paenitentiales urbicani 37
Canones paenitentiales Wallici 62
Capitula Angilramni 77
Capitula Dacheriana (siehe *Canones d'Achery)* 64
Capitula excerpta ex Constitutionibus Apostolici 25
Capitula Hincmari Remensis 82
Capitula iudiciorum (siehe *Paenitentiale XXXV capitulorum)* 66
Capitula Martini Bracarensis 52
Capitula Theodulfi 71, 82
Capitularia Ansegisii **74**, 77, 86
Capitularia Benedicti Levitae 77
Cardellini, Luigi 148
Cassiodorus 47, 63, 77
Castillo Lara, Rosalio, Kard. 154
Chappuis, Jean 129, 130
Cherubini, Laerzio **143**, 144
CHODOROW, S. 116
Clementinae **128**, 130, 131
Cocquelines, Charles 144
Codex Apiarii causae 33
Codex canonum 49
Codex canonum ecclesiae Africanae **34**, 42, 48
Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium 9, **160**
Codex canonum orientale (siehe *Syntagma canonum*)
Codex Iuris Canonici (1917) 8, 112, 150, **151**, 152, 163
Codex Iuris Canonici (1983) 1, 4, 5, 9, 143, **153**
Codex Iustinianus 83
Codex Theodosianus 47, 49, 52, 77, 94
Codex Vaticanus Latinus 85
Codex Veronensis 17, 18
Collectio L titulorum 41,
Collectio LX titulorum 41
Collectio 14 titulorum 100
Collectio LXXIV titulorum **93**, 96
Collectio Alani 117
Collectio Albigensis 55
Collectio Andegavensis prima 35
Collectio Andegavensis II (siehe *Vetus Gallica)* 56
Collectio Anselmi Lucensis 93, 94

Collectio Anselmo dedicata **84**, 89
Collectio Avellana 51
Collectio Bambergensis 115
Collectio Bernardi Compostellani antiqui 118
Collectio Bigotiana 55
Collectio Brugensis 115
Collectio Caesaraugustana 97
Collectio canonum Abbonis abbatis 85
Collectio canonum cardinalis Deusdedit 94
Collectio codicis Burgundensis 69
Collectio codicis Fécamp 69
Collectio codicis Parisiensis 51
Collectio codicis Sangermanensis 69
Collectio Colbertina 51
Collectio Coloniensis 55
Collectio concilii Arelatensis II 34
Collectio concilii Carthaginensis decimi septimi 34
Collectio Corbeiensis 55
Collectio Dacheriana 49, 54, 70, 71, **73**, 74, 76, 86, 101
Collectio decretalium Gregorii IX (siehe *Liber extra*) 121
Collectio Diessenensis 55
Collectio Dionysiana 34, 36, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 57, 72, 93
Collectio Dionysio-Hadriana 50, 68, 70, **72**, **73**, 74, 77, 84, 89
Collectio duodecim partium 90
Collectio Frisingensis 46
Collectio Gilberti 117
Collectio Hadriano-Hispana 73
Collectio Herovalliana 68
Collectio Hibernensis 50, **57**, 58
Collectio Hispana 36, 49, 52, **53**, 54, 55, 66, 73, 78, 93
Collectio Hispana Augustodunensis 77, 78
Collectio Hispana chronologica 77
Collectio Hispana systematica 54
Collectio in CLXXXIII titulos digesta 97
Collectio in quinque libris **85**, 88, 98
Collectio Ingilrami 50
Collectio Latina codicis Veronensis **22**, 24
Collectio Laureshamensis 55
Collectio Lugdunensis 55
Collectio Martini Bracarensis 52
Collectio Novariensis 52
Collectio Parisiensis secunda 115
Collectio Pithonensis 55

Collectio Pseudo-Isidoriana 54, **78**, 93, 98, 99
Collectio quadripartita 86
Collectio Quesneliana 46, 47
Collectio Raineri Pomposiani 117
Collectio regesto Farfensi inserta 97
Collectio Remedio Curiensi adscripta 85
Collectio Rhemensis 55
Collectio Romana (siehe *Collectio Bernardi compostellani antiqui*) 118
Collectio Sanblasiana 50
Collectio Sancti Amandi 55
Collectio Sancti Mauri 55
Collectio Teatina 50
Collectio Theodosii diaconi 51
Collectio Thessalonicensis 50f
Collectio tripartita (Ivo) 99, 100
Collectio tripartita **43**
Collectio Trullana 42, 43
Collectio Vaticana 50
Collectio Veronensis 16, 22, 97
Collectio Wirceburgensis 51
Columbanus, hl. 62, 63
Communicationes 161
Compilatio I **116**, 117, 118, 119, 120
Compilatio II 119
Compilatio III 4, **118**, 119
Compilatio IV 119
Compilatio V 119
Concordia canonum Cresconii **45**, 49
Concordia discordantium canonum 106, 108
Confessionale Pseudo-Egberti (siehe *Scrift boc)* 65
Constitutio ecclesiastica Apostolorum 18 (siehe auch *Canones ecclesiasti Sanctorum Apostolorum*)
Constitutio Apostolorum (siehe *Constitutiones apostolicae*)
Constitutio concilii Lateranensis 119
Constitutio per Hippolytum 23, **24**
Constitutiones apostolicae 16, 17, 19, 20, **21**, 22, 23, 24, 25, 35, 70, 142
Corpus canonum (=Decretum Gratiani)
Corpus canonum 49
Corpus canonum orientale (siehe *Syntagma canonum)* 32
Corpus decretorum (=Decretum Gratiani)
Corpus Iuris Canonici 70, 117, 123, 129, **130**, 131, 152, 164
Corpus iuris civilis 131
Corrector sive Medicus 88f

Cyprianus, hl. 27, 29, 42, 93

D'Achéry, Luc 73
Damasus, I. pp. 37, 46, 54, 108
De arreis 65
De consecratione (Gratianus) 110, 113
De diversitate culparum 63
De excommunicatis vitandis, de reconciliatione lapsorum et de fontibus iuris ecclesiastici 102
De misericordia et iustitia 102
De paenitentia (Gratianus) 109, 111, 113
De prudenti dispensatione ecclesiasticarum sanctionum 102
Decretum (Burchardus) 86, **88**, 90, 93, 94, 96, 97, 98, 99. 100
Decretum (Ivo) **99**, 100
Decretum Gelasianum de recipiendis libris 20
Decretum Gratiani 7, 8, 20, 80, 81, **105**, 106, 109-112, 114, 116, 118, 119, 121, 123, 126, 130-132
Demeter von Esztergom, Erzb. 134
Definitio canonica sanctorum apostolorum 25
Deusdedit, Kard. 94
Dictatus Papae 92
Didaché 13, **14**, 15, 18, 21
Didaché Kyriou dia tón dódeka apostolón tois ethnesin (siehe *Didaché*) 13
Didascalia Araba et Aethiopica 17, 25
Didascalia Apostolorum (siehe *Didaskalia*)
Didaskalia 13, **16**, 17, 18, 21, 22, 25, 40
Digesta 41, 83, 94, 97, 105, 131
Dinus Mugellanus 127
Dionysios von Alexandrien, Erzb. 42
Dionysius Exiguus 20, 34, 45, **47**, 48, 49, 53
Discipulus Umbrensium 64
Doctrina catholica duodecim apostolorum et sanctorum discipulorum nostri salvatoris (siehe auch *Didascalia*) 13
Doctrina Domini per duodecim Apostolos ad gentes (siehe auch *Didaché*) 13, 14
Doctrina duodecim Apostolorum (siehe auch *Didaché*) 13, **14**
Donatio Constantini 67, 78, 83
DUBY, G. 89

Egbert von York, Erzb. **64**, 65, 71
Eid, Emilio 159
Eike von Repgau 117
Enchiridion CEI 162

Enchiridion Vaticanum 161
Epistolae decretales 37
Epitome Hadriani 73
Epitome Hispanica 52, **53**
Eusebios von Kaisareia, B. 21, 27, 29
Eugen, III. pp. 111
Eugen, IV. pp. 141
Excarpsus Bedae-Egberti (siehe *Liber de remediis peccatorum*) 65
Excarpsus Cummeani 66
Excerpta de libro Davidis 61
Excerpta Hispanae 54
Extravagantes communes **130**
Extravagantes Iohannis XXII **129**, 130

Felici, Pericle, Kard. 154
FRANSEN, G. 40
FRANTZEN, A. J. 63
FRIEDBERG, E. 112, 123
Friedrich, II, Kaiser 119
FUHRMANN, H. 77, 79, 80
FUNK, F.X. 17

Gasparri, Pietro, Kard. 150, **151**, 152, 158
GAUDEMET, J. 19, 21
Gennadios von Konstantinopel, Erzb. 42
Gennadius von Marseille, B. 35
Gilbertus 117
Gratian(us) 7, 95, 100-103, **105**, 106, 107, 108, 109, 110, 113, 117, 120
Gregor, I. hl., der Große, pp. 38, 54, 72, 85
Gregor, II. pp. 78
Gregor, VII. hl. pp. 90, 94, 96, 143
Gregor, IX. pp. **120**, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127
Gregor, X. pp. **125**, 127
Gregor, XIII. pp. 123
Gregor von Nyssa, hl. B. 42
Gregor von Nazianz, hl. B. 42
Gregor Thaumatorgos 42
GUARDUCCI, M. 15
Gulielmus a Monte Lauduno 129
Gwynn (siehe *Gwynn's Paenitentiale*) 65

HAGEDORN, A. 21
Haltigarus von Cambrai, Erzb. 71

Heinrich, II., Kaiser 85
Heinrich, III., Kaiser 83
Héraklios, II., Kaiser 44
Hermas 18
Hinkmar von Reims, Erzb. 80, **82**, 93
Hippolytus, hl. 15, 24
Historia ecclesiastica (Eusebios) 21, 27, 29
Honorius, III. pp. 119
Hormisdas, pp. **38**, 48, 50
Hrabanus Maurus von Mainz, B. 71
Humbert(us), Kard. 93

Ignatius von Antiochien, hl. 18
Il Regno. Documenti 161
Innocenz, II. pp. 108
Innocenz, III. pp. 117, 118, 119
Innocenz, IV. pp. 124, 127, 140
Innocenz, VIII. pp. 142
Informationes 161
Institutiones (Cassiodorus) 63
Iohannes Galensis 118, 119
Iohannes Scholasticos 34, **41**, 42, 43
Iohannes Teutonicus 119
Irenäus von Lyon, B. 18
Irnerius (Guarnerius) 106
Iudicia Theodori 64
Iulianus von Kilikien, B. 21
Iulianus von Toledo, B. 53
Iustinianus, I., Kaiser 41, 44, 131
Ivo von Chartres, hl. B. 97, **98**, 99, 100, 101, 109
Isidor von Sevilla, hl. B. 53, 77

Johannes, XII. pp. 82, 83
Johannes, XXII. pp. **128**, 129, 131
Johannes XXIII. pp. 153
Johannes Paul II. pp. 154, 155, 157, 160, 164

Karl, der Große 67, 68, 72, 74, 77, 82
KÉRY, L. 40
Klemens, I. hl. pp. 21, **23**, 78, 99
Klemens, III. pp. 118
Klemens, V. pp. 128
Klemens, XI. pp. 131

Klemens, X. pp. 143
Klemens, XII. pp. 141
Klemens, XIII. pp. 144
Kormčaja kniga 20
KOTTJE, R. 45
KRETZSCHMAR, R. 102
KUTTNER, S. 105
Kyrill(os) von Alexandrien 42

La Documentation Catholique 161
LANDAU, P. 89
LARRAINZAR, C. 107
LE BRAS, G. 69
Leander, hl. 53
Leges Ecclesiae 158, 161
Leo, I. der Große, pp. hl. 37, 47
Leo, III. pp. 67
Leo, XIII. pp. 149
Levitikus 40
Lex canonica sanctorum Apostolorum 25
Lex Ecclesiae Fundamentalis 155
Lex Romana Visigothorum 52, 77
Liber canonum 48, 49, 94
Liber Complutensis 52
Liber de remediis peccatorum 65
Liber de vita Christiana 95
Liber decretalium 48, 49
Liber diurnus 91, 94, 108
Liber extra 4, **121**, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131
Liber pontificalis 94
Liber sextus 4, 123, 124, **126**, 127, 128, 130, 131
Liber Tarraconensis 95
Libri duo de synodalibus causis (Regino) 86
Littera Bononiensis (Vulgata) 105
Ludwig, I. (der Fromme) 74
Ludwig, II. 68
Luther, Martin 70
Lyndwood, William 135

Magnum bullarium Romanum 144
Mainardi, Geronimo 143, 144
Mansourati, Clemente 159
MARINI ARVONZO, F. DE 47

MARTÍNEZ DIEZ, G. 53
Martin(us) Bracarensis 52
Martin von Braga Erzb. 52
Martin, V. pp. 142
Marusyn, Myroslav Stefano 159
Mercati, Angelo 162
Mester, István 155
Mikolai Trąba von Gniezno, Erzb. 135
MORDEK, H. 55, 56
MUNIER, C. 35

NAUTIN, P. 15
Namenlose Sammlung 23
Nikolaus, III. pp. 125
Nomocanon XIV titulorum 44
Nomocanon L titulorum 43
Notitiae 161
Novellae 131
Novem canones synodi Antiochenae Apostolorum 25
Nuntia 159, 161

Ochoa, Javier 156, 158, 159
Octateuchus Clementis 20, **23**, 24,
On the Move 161
Ordines Romani 91, 94
ORFILA, L. 95
Otto, I., der Große, Kaiser 7, 82, 83
Otto, III., Kaiser 83

Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 161

Paenitentiale XXXV capitulorum 66
Paenitentiale Arundel 87
Paenitentiale Bedae 64
Paenitentiale Bigotianum 65
Paenitentiale Bobbiense 65
Paenitentiale Cassinense 87
Paenitentiale Columbani **62**, 63
Paenitentiale Cordobense 66
Paenitentiale Cummeani 63
Paenitentiale Egberti 64
Paenitentiale Floriacense 66
Paenitentiale Gildae 61

Paenitentiale Haltigari 70
Paenitentiale Hubertense 66
Paenitentiale Martenianum 66
Paenitentiale Mediolanense 66
Paenitentiale Merseburgense 66
Paenitentiale Parisiense 66
Paenitentiale Pseudo-Bedae (siehe *Liber de remediis peccatorum*) 65
Paenitentiale Pseudo-Bonifatii 87
Paenitentiale Pseudo-Egberti (altenglisch) 65, 87
Paenitentiale Pseudo-Egberti (aus 4 Büchern bestehend) 87
Paenitentiale Pseudo-Gregorii tertium 87
Paenitentiale (Pseudo-) Romanum 87
Paenitentiale Pseudo-Theodori 71
Paenitentiale quadripartium 71
Paenitentiale Remense 66
Paenitentiale Sangallenense simplex 66
Paenitentiale Sangallenense tripartium 66
Paenitentiale Silense 66
Paenitentiale Vallicellanum primum 66
Paenitentiale Vallicelliana 66
Paenitentiale Vigilianum 66
Paenitentiale Vindobonense I 66
Paenitentiale Vindobonense II 66
Paenitentiale Vinniani 62
Panormia (Ivo) 100, 101
Panormitanus 107
Paratitla 43, 44
Parecattil, Giuseppe, Kard. 159
Patrik, hl. 62
Paucapalea 109, 110
Paul, hl. 21
Paul, III. pp. 141
Paul, VI. pp. 153
Pédalion 20
PEITZ, W.M. 45, 50
Pelagius, I. pp. 38
Peter von Alexandrien, hl. 42
Peter von Benevent 118, 119
Peter, hl. 21
Péterffy, Károly 146
Petrus de Sampsona 134
Photios 44
PINEDO, P. 45

Pippin, der Kleine 67
Pius, IV. pp. 147
Pius, V. hl. pp. 141
Pius, VIII. pp. 144
Pius, X. hl. pp. 132, 141, 149, **151**
Pius, XI. pp. 158
Pius, XII. pp. 148, 159
Plöchl, W.M. 47
Polycarpus 96
Provinciale (W. Lyndwood) 135
Pseudo Beda 71
Pseudo-Clementinae 21
Pseudo Egbert 71
Pseudo Isidor 78, 93, 99
Pseudo-Isidorische Sammlung 54, 77, **78-81,** 89 (siehe auch *Collectio Pseudo-Isidoriana*)
Pseudo Theodor 71

QUASTEN, J. 24
QUESNEL, P. 46
Quinque compilationes antiquae 120

Rainerus Pomposianus 117
Raimund von Peñafort, hl. 121f
Raymond Amaury von Nîmes, B. 134
Recensio Iuliana 53
Regino von Prüm **86**, 87, 89, 97
Registri ecclesiae Carthaginensis excerpta 33, 34
Regula coenobialis (S. Columbani) 63
Regulae Cancellariae 150
Regulae iuris 127
Remedius von Chur, B. 85
Rufinus 107

Sachsenspiegel (Eike von Repgau) 117
Sanctorum Apostolorum poenae pro lapsis 25
SCHWARTZ, E. 15, 32
Scrift boc 65
Seminarium 161
Sententiae Pauli 77
Serédi, Jusztinián **150**, 152, 158
Series Pseudo-Romana 87
Sic et non 103

Silvester, I. pp. 78
Silvester, II. pp. 83
Siricius, pp. 37, 49
Sixtus, V. pp. 143
Speculator 89, 99
Statuta Ecclesiae antiqua 35
Stephan, II. pp. 67
Stephan, hl., König von Ungarn 80
Stephan von Salerno, B. 48
STICKLER, A.M., Kard. 93
Summa (Rufinus) 107
Summa de electione (Bernardus Papiensis) 115
Symmachus-Apokryphen 50, 75
Synagogé 34, **41**
Synodi Sancto Patricio ascriptae 62
Synodus Alexandrina (siehe auch *Namenlose Sammlung*) 23
Synodus Aquilonensis Britanniae 61
Synodus Luci Victoriae 61
Syntagma canonum **32**, 36, 42, 44

Tabulae Hispanae 54
Tallaghti paenitentiale (siehe *Gwynn's Paenitentiale*) 65
Tancredus 119
Testamentum Domini nostri Iesu Christi 20, 23
Theodorus von Canterbury, Erzb. 64
Theodorus von Thessaloniki, Erzb. 51
Theodulfus von Orléans, B. 71, 82
Theophilos von Alexandrien 42
TIDNER, E. 17
Timotheos von Alexandrien 42
Traditio apostolica 13, **15**, 20, 21, 22, 23, 24, 25
Typologie des sources du moyen âge occidental 61

ULLMANN, W. 68, 92, 118
Urban, II. pp. 95, 96, 99

Versio Hispana 36
Versio Isidoriana (siehe *versio Hispana*) 36, 50
Versio Itala (siehe auch *Versio prisca*) 36
Versio prisca 36, 50
VETULANI, A. 108
Vetus Gallica 49, 55, **56**, 69
Vetus Latina 33

Vetus Romana 36
Vigilius, pp. 38
VOGEL, C. 59, 61, 63
Werböczy, István 106

ZECHIEL-ECKES, K. 45
Zenzelinus de Cassanis 129
Žužek, Ivan 159

SACHREGISTER

Die Zahlen verweisen auf die Buchseiten, die halbfett abgedruckten Zahlen auf die Seite, auf der das Stichwort erläutert wird. Die lateinischen bzw. griechischen Fachausdrücke sind kursiv abgedruckt. Die Fußnoten sind im Sachverzeichnis nicht berücksichtigt.

acta (Akten, Konzilsprotokolle) 28
ad limina-Besuch 147
aequitas 84
Akazianisches Schisma 38, 46
Amtsblatt 145, 161
Anathemata 28
annus incarnationis 141
Apostolische Kanzlei 37, 91, 131 (siehe *Cancellaria Apostolica*)
apprecatio 141
archiflamen 26
arenga 141
articulus 152
attributio **31**, 39, 40, 58, 76, 91, 93, 109, 121
auctoritas 69f, 102f, 108f
audientia episcopalis 12
authentische Sammlungen (offizielle Sammlungen) **4**, 93, 118, 124, 126, 144

breve (Breven) 130, 136, 141-143
bulla (Bulle) 118, 119, 121, 128, 136, 140-144
bullarium 143-145
Bußbücher 40, 55, 57-66, 69-71, 82, 86-89, 108
Bußkanones 60, 66, 86, 88
Byzantinische Sammlungen 3, **41**, 43, 44, 160
Byzantinisches Reich 34, 38, 41-44, 57, 67

Cancellaria Apostolica 149, 150
canon 109, 113 (siehe Kanon)
capitula concordata (siehe Konkordat)
capitula episcoporum 81f
capitularia 3 (siehe Kapitularien)
capitularia ecclesiastica 3, 74
capitularia mundana 3, 74
capitulatio **40**, 45

capitulum 3, 39, 109, 117, 122f
caput 39, 108-110, 113, 123, 152
causa **109**, 113
chrysobulla 140
civitas Dei 68
codex 4, 5, 46, 131
collectio authentica 4, 121
collectio canonica 2
collectio chronologica, systematica 5f
collectio privata 4
Commissio "Codici iuris canonici" Recognoscendo 154
communio 28 (*plena communio* 163)
concilia 26, 133 (siehe Konzil)
concilia oecumenica 28
concilia provinciarum 26
concordata (siehe Konkordat)
concordia (siehe Konkordat)
constitutio apostolica **142**, 143
constitutiones (im Ordensrecht) 137
constitutum 72
consuetudines monasticae 137
consuetudo 12 (siehe Gewohnheitsrecht)
consultores 154
contextus 141, 142
corroboratio 141
curia Romana (siehe Römische Kurie)

datatio 141
decisio (der Rota) 149
decisiones Sacrarum Congregationum 147
decreta sacrarum Congregationum 147
decretum 108
Dekretalbriefe 7, 37, 38, 46, 47, 49, 53, 54, 56, 72, 108, 126
Dekretale, päpstliche (siehe Dekretalbriefe)
Dekretalenrecht 7, 120, 123
Dekretalensammlungen 3, 4, 11, 37, 49, 78, 80, 99, 114-119, 122-128, 132, 135,
Dekretalensammlungen, altkirchliche 37, 66
Dekretalensammlungen, primitive 114
Dekretalensammlungen, systematische 115-117
Dialektik, scholastische 101, 106
dicta Gratiani 109, 123
dictum 95, 100, 103, 109, 113, 123
dioecesis (dioikésis) 27f

dioikésis (dioecesis)
Diözesansynode 81, 133-136, 139, 153, 162, 163
dispositio 141
distinctio 109-111, 113

edictum perpetuum 131
epistula apostolica 143
epitomé 24
eschatocollum 141

falsche Sammlungen 4, 75-80
Fälschung 4f, 13, 74-76, 78-80, 83, 85
florilegium 40
fons iuris 1
fontes iuris cognoscendi 1
fontes iuris essendi 1
fontes iuris primarii, secundarii 1
Frankenreich 66, 72, 81

gelasianische Renaissance 37, 46
Gerichte 58, 62, 77, 131, 132, 147, 149
germanisches Recht 38, 86, 117
Gewohnheitsrecht 3, 5, 11, 12, 15, 18, 23, 26, 30, 106
Glaubensbekenntnis 28, 72
granum 110
gregorianische Reform 7, 55, 79, 83, 88, 90-98, 108, 114

Heiliges Römisches Reich (*Sacrum Romanum Imperium*) 82, 83, 94

immunitas 77
inscriptio 54, 58, 109, 142
Interpolation (*interpolatio*) 4f, 76, 77, 89, 91
interpretatio 39, 76, 95, 106, 157, 160, 161
intitulatio 140, 142
Investitur 83, 99
iurisdictio 92
ius antiquum 6f, 11
ius novissimum 7
ius novum 7, 105
ius scriptum 11
ius speciale 136

Juden 14, 15

kanón 3
Kanon 5, 12, 19, 28, 32, 40, 42, 45, 46, 70, 76, 113, 114
Kanonessammlungen 3, 11, 30, 70, 75
kanonische Sammlung (Kirchenrechtssammlung) 2, 5, 31, 43, 51, 55, 57, 72, 78, 80, 94, 123, 130, 131, 136, 137, 149, 160
kanonischer Brief 11, 25, 30, 42
Kanonreihen 29, 31, 32, 35
Kapitel (siehe *caput, capitulum*)
Kapitularien 3, 60, 72, 74, 76, 78, 85
karolingische Reform 6, 7, 63, 67, 70, 71, 73-76, 79, 84, 89-91
Kodex (Gesetzbuch) 4, 8, 52, 111, 151-156, 159, 160
Kodifikation 4, 5, 8, 9, 83, 140, 151, 158, 159
koinon 26
Kongregationen (siehe *S. Congregatio*)
Konkordat (*concordatum*) 99, 136, 139, 162
Konsistorialbullen 141
Konzil 26-27
Konzil von Ankyra 32, 36, 42
— Antiochien 19, 25, 32, 36, 42
— Arles (809) 70
— Arles I. 28
— Arles II. 34
— Basel 132
— Braeger 53
— Carthago 28, 33, 34, 36, 42, 46, 48
— Chalkedon 28, 32, 36, 42, 46, 48, 72
— Châlon 70
— Elvira 31
— Ephesos 28, 42
— Gangra 12, 32, 36, 42
— Hippo 33
— Konstantinopel I. 28, 32, 36, 42
— Konstantinopel II. 53, 72
— Laodikeia 19, 31, 32, 36, 42
— Lateran II. 107, 108
— Lateran III. 115, 122
— Lateran IV. 60, 119, 122, 133, 137
— Lyon I. 124
— Lyon II. 125, 127
— Neokaisareia 32, 36, 42
— Nikaia I. 5, 12, 28, 29, 32, 34-36, 42, 48, 72, 78
Konzil von Orange 34
— Paris 70

— Reims 70
— Rimini 28
— Sardika 5, 12, 36, 42, 48
— Seleukia 28
— Toledo IV. 40
— Toledo V-XII. 53f
— Toledo V-XVII. 53, 78
— Tours 70
— Tribur 86
— Trient 7, **139**, 141, 146, 147, 152
— Trullos II. 20, 22, 42, 43, 70
— Vaison 34
— Vatikan I. 139, 151
— Vatikan II. 9, 18, 153-155, 159, 161, 163
— Vienne 128
Konziliarismus 128, 132
Konzilsbriefe (siehe *litterae synodales*)
Konzilskanones 7, 11, 26, 29-32, 42, 45, 46, 49, 51, 52, 55, 66, 70, 78, 85, 93, 96, 116, 122
Konzilsreden 28
Konzilssammlungen 3, 31, 33, 35, 36, 132, 145

leges Romanae barbarorum 105
liber 41
liber synodalis 133
libertas Ecclesiae 83
libri paenitentiales 57, 58, 60, 61
litterae 140
litterae apostolicae motu proprio datae (siehe *motu proprio*)
litterae circulares 162
litterae clausae 141
litterae decretales 3
litterae encyclicae 142, 143
litterae synodales 28
liturgisches Recht 8, 13, 15, 20, 40, 122, 162

métropolis 27
metropolita 27, 51, 56, 79-80, 134
misericordia 84, 101
mores maiorum 12, 57
motu proprio 9, 142, 143, 147, 157

narratio 141

Nomokanones 3, 43, 44
nomos 3
novellae constitutiones 124

Ordensleute 63, 109, 117, 136, 137

paenitentia privata 57
paenitentia taxata 58
päpstliches Archiv 35, 37, 46, 49, 51, 150
paradosis (archaia) 12f
paragraphus 41, 109, 152
pars 152
pars dispositiva, expositiva 121
Partikularrecht 132, 158
patricius Romanorum 67
pax (siehe Konkordat)
pontifex 26
Pontificia Commissio "Codici iuris canonici Orientali" recognoscendo 159
Pontificia Commissio "Codici iuris canonici" Authentice Interpretando 158
praeses 154
Primat in den verschiedenen Ländern 80
principium 41, 113
Privatsammlung 4, 72, 117, 119, 124, 126, 129, 135, 148, 149, 161 (siehe *collectio privata*)
Privilegienbrief 140, 141
privilegium solemne 140
prologus 39, 100-102
promulgatio (siehe Promulgation) 93, 141
Promulgation, päpstliche 4, 121, 128
propraeses 154
protocollum 140
Protokoll 28, 29
provinciale 134, 135
Pseudo-Epigraphie 5, 13

quaestio 109, 113
Quellen (siehe Rechtsquellen, *fons, fontes*)

ratio scripta 106
Rechtsquelle 1f, 26, 49, 52, 59, 72, 84, 109, 110, 117, 149, 160 (siehe *fons iuris*)
reconstructio 30
regnum 98
regula (Rechtsprinzip) 121, 127, 131

regulae (im Ordensrecht) 137
regulae concordantiae 101
regulae monasticae 57, 99
rescriptum 40, 143
responsa Sacrarum Congregationum 147
Rezeption 49, 69, 81, 120, 135
rota (Zeichnung in Urkunden) 141
Rota Romana, Sacra siehe *Sacra Romana Rota*
Römische Kurie 7f, 92, 93, 111, 139, 146, 153, 154, 163
römisches Recht 12-14, 26, 40, 52, 68, 82, 85, 86, 94, 96, 100, 105f, 108, 116f, 127, 131, 155
Römisches Reich 14, 32, 37, 68, 82, 83, 94,
rubrica 109
rubricae titulorum 121

sacerdotium 98
Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum 147
Sacra Congregatio Consistorialis 148
Sacra Congregatio de Propaganda Fide 147
Sacra Congregatio Indicis 148
Sacra Congregatio Indulgentiarum et Reliquiarum 149
Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium Praeposita 149
Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali 158
Sacra Congregatio Rituum 148
Sacra Congregatio Romanae et Universalis Inquisitionis seu Sancti Officii 148
Sacra Congregatio Sanctae Inquisitionis haereticae pravitatis 148
Sacra Congregatio Sancti Officii 148
Sacra Romana Rota 149f
Scholastik 105
sectio 152
secundatio legis 18
Signatura Apostolica 149f
statuta dioecesana 81
statutum 137
subscriptio 141
summaria capitulorum 121
summarium 40, 45, 54, 93, 100, 109
supplicatio 79, 142
symbola fidei 28
synétheia 12
Synodalbücher 132-137, 163
synodi 26 (siehe *concilia*, Konzil)

tabula titulorum 40
taxa 58
Titel (siehe *titulus*)
titulus 40, 127, 129, 152
tractatus (siehe Konkordat)
traditio (antiqua) 12
traditio apostolica 13, 15, 20-25

unbenannte Werke 64f
universales Recht 7, 8, 75, 120, 131
Unterschrift (in den Bullen) 141
Unterschriftsliste 29

Wiederherstellung (siehe *reconstructio*)

Zitierweise (von Sammlungen) 112, 113, 114, 123, 124, 127-130
Zueignung (siehe *attributio*, Zuschreibung)

Adnotationes in Ius Canonicum

Herausgegeben von Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge

Band 1 Anton Morhard: Die gerichtliche Berufung im kanonischen Recht. Eine Analyse des klassischen remedium iuris. 1995.

Band 2 Elmar Güthoff (Hrsg.): Der Schutz des geistigen Eigentums in den Schriften von Winfried Schulz. Festgabe für Theodor Schmitz zur Vollendung des 80. Lebensjahres. 1997.

Band 3 Richard Puza/Andreas Weiß (Hrsg.): Iustitia in caritate. Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart. 1997.

Band 4 Ernst Freiherr von Castell: Alkoholismus in der Rechtsprechung der Rota Romana. 1997.

Band 5 Burghard Pimmer-Jüsten: Facultas vel licentia imponendi tributa sacerdotibus. Partikularrechtliche Untersuchung zu den diözesanen "Pflichtabgaben" der Kleriker. 1997.

Band 6 Jürgen Olschewski: Das Recht auf Sakramentenempfang. Zur Entwicklung eines Fundamentalrechtes der Gläubigen vom Konzil von Trient bis zur Gegenwart. 1998.

Band 7 Martin Grichting: Die Umschreibung der Diözesen. Die Kriterien des II. Vatikanischen Konzils für die kirchliche Zirkumskriptionspraxis. 1998.

Band 8 Cesare Mirabelli/Giorgio Feliciani/Carl Gerold Fürst/Helmuth Pree (Hrsg.): Winfried Schulz in memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht. 1999.

Band 9 Christoph Kühn: Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat. 1999.

Band 10 Peter Stockmann: Außerordentliche Gemeindeleitung. Historischer Befund – Dogmatische Grundlegung – Kirchenrechtliche Analyse – Offene Positionen. 1999.

Band 11 Jürgen Cleve: Inkompatibilität und Kumulationsverbot. Eine Untersuchung zu c. 152 CIC/1983. 1999.

Band 12 Karl-Heinz Selge: Ehe als Lebensbund. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie. 1999.

Band 13 Der Staat der Vatikanstadt, der Heilige Stuhl und die Römische Kurie in den Schriften von Winfried Schulz. Città del Vaticano, Santa Sede e Curia Romana negli Scritti di Winfried Schulz. Franz X. Walter zur Vollendung des 70. Lebensjahres. 1999.

Band 14 Hermann Kahler: Absentia consensus. Der fehlende Mindestwille zur Ehe als Ehenichtigkeitsgrund. 1999.

Band 15 Nikolaus Schöch: Die kirchenrechtliche Interpretation der Grundprinzipien der christlichen Anthropologie als Voraussetzung für die eheprozessrechtliche Beurteilung der psychischen Ehekonsensunfähigkeit. Eine kanonistische Studie unter besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Allokutionen und der Judikatur der Römischen Rota. 1999.

Band 16 Michael Landau: Amtsenthebung und Versetzung von Pfarrern. Eine Untersuchung des geltenden Rechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Zweiten Sektion des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur. 1999.

Band 17 Paul Weibel: Das Selbstbestimmungsrecht der römisch-katholischen Kirche. Eine staatskirchenrechtliche Studie am Beispiel des Kantons Schwyz. 2000.

Band 18 Stefan Korta: Der katholische Kirchenvertrag Sachsen. 2001.

Band 19 Jürgen Wätjer: Das katholische Domkapitel zu Hamburg von den Anfängen bis zur Reformation und seine Wiedererrichtung 1996. Eine kanonistische Untersuchung. 2001.

Band 20 Bernd Matecki: Der Traktat *In primis hominibus*. Eine theologie- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung zu einem Ehetext der Schule von Laon aus dem 12. Jahrhundert. Anhang: Edition des Traktates *In primis hominibus*. 2001.

Band 21 Stefan Gatzhammer: Der Souveränitätsanspruch des Apostolischen Stuhles in päpstlichen Lehraussagen und in der Kanonistik von 1846 bis 1978. 2001.

Band 22 Andreas Franitza: Das Domkapitel zu Hildesheim in der Zeit zwischen Preußenkonkordat (1929) und Niedersachsenkonkordat (1965) und seine Statuten von 1984. 2001.

Band 23 Péter Erdö: Die Quellen des Kirchenrechts. Eine geschichtliche Einführung. 2002.

Peter Lang · Europäischer Verlag der Wissenschaften

Reinhard Weber

Das „Gesetz" bei Philon von Alexandrien und Flavius Josephus

Studien zum Verständnis und zur Funktion der Thora bei den beiden Hauptzeugen des hellenistischen Judentums

Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2001. 437 S.
Arbeiten zur Religion und Geschichte des Urchristentums.
Herausgegeben von Gerd Lüdemann. Bd. 11
ISBN 3-631-37270-1 · br. DM 118.– / € 60.30*

Diese Studie setzt diejenigen Untersuchungen zur Thematik des „Gesetzes" im hellenistischen Judentum fort und vollendet sie, welche der Autor in der vorliegenden Reihe vor Jahresfrist mit einem ersten Band begonnen bzw. publiziert hat.
Der nunmehrige zweite, abschließende Band beschäftigt sich mit dem Verständnis des „Gesetzes" bei den beiden Hauptvertretern des griechischsprachigen Judentums der Zeitenwende, also bei Philon von Alexandrien und Flavius Josephus. In ihm werden diese ideengeschichtlich in den Kontext ihrer vom hellenistischen Bildungsgeist geprägten Zeit und Umwelt hineingestellt. Die jüdische Thora wird dabei als dasjenige zentrale Instrument herausgearbeitet, mittels dessen diese religionsphilosophisch bzw. historisch orientierten Schriftsteller sich ihrer eigenen religiösen und volkhaften Identität und des Stolzes auf ihre ideellen/literarischen Traditionen vergewissern sowie die apologetische wie offensive Auseinandersetzung mit denjenigen geistigen Strömungen führen, in welche sie sich hineingestellt und durch die sie sich bedrängt sahen.

Frankfurt/M · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien
Auslieferung: Verlag Peter Lang AG
Jupiterstr. 15, CH-3000 Bern 15
Telefax (004131) 9402131

*inklusive der in Deutschland gültigen Mehrwertsteuer
Preisänderungen vorbehalten

Homepage http://www.peterlang.de